This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 097 772 024

13 July 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Received Sept 8 1921

RÖMISCHE FORSCHUNGEN

VON

TH. MOMMSEN.

ERSTER BAND.

ZWEITE UNVERAENDERTE AUFLAGE.

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1864.

SEP 8 1921

INHALT.

Seite

Die römischen Eigennamen der republikanischen und augusteischen Zeit . . . . . 1—68

(Zuerst gedruckt im Neuen Rheinischen Museum für Philologie 1860 Bd. 15 S. 169—210)

1. Der Eigenname oder das Pränomen in seiner ursprünglichen Gestalt und dessen Determinative 3—15
2. Die spätere Umgestaltung des ursprünglichen Eigennamens oder des Pränomens . . . . . 15—42
3. Der jüngere Individualname oder das Cognomen und dessen Entwickelung . . . . . 42—68

Die römischen Patriciergeschlechter . . . . . 69—127

(Zuerst gedruckt im Neuen Rheinischen Museum für Philologie 1861 Bd. 16 S. 321—360)

Die patricischen und die plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und den Rathsversammlungen . . . . 129—284

I. Die patricisch-plebejischen Comitien der Republik
   A. nach Centurien . . . . . 134—140
   B. nach Curien . . . . . 140—150
   C. nach Tribus . . . . . 151—166
II. Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen in republikanischer Zeit . . . . . 167—176
III. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Curien und Tribus . . . . . 176—217
IV. Der Patriciersenat der Republik . . . . . 218—249
V. Der patricisch-plebejische Senat der Republik . 250—268
VI. Bürgerschaft und Senat der vorgeschichtlichen Zeit . . . . . 269—284

Seite

Die patricischen Claudier . . . . . 285—318

(Zuerst gedruckt in den Monatsberichten der K. Preufsischen Akademie der Wissenschaften aus dem J. 1861 S. 317—338)

Das römische Gastrecht und die römische Clientel . . 319—390

(Zuerst gedruckt in Sybels historischer Zeitschrift 1859 Bd. 1 S. 332—379)

DIE RÖMISCHEN EIGENNAMEN

DER

REPUBLIKANISCHEN UND AUGUSTEISCHEN ZEIT.

Die römischen Eigennamen haben die Philologen älterer und neuerer Zeit in Hinsicht auf Etymologie und auf Sprachgebrauch vielfach beschäftigt. Weniger hat die juristisch-historische Seite dieser Institution diejenige Berücksichtigung gefunden, welche sie sicher auch verdient; einige Bemerkungen hierüber, nicht schwer zu machen und theilweise nichts weniger als neu, möchten doch in ihrer Zusammenstellung nützlich sein und zu weiteren Erwägungen anregen. Es wird dabei auszugehen sein von derjenigen Namensform, die über die Scheidung der griechisch-italischen Stämme zurückreicht und aus der Vergleichung namentlich der griechischen und der verschiedenen italischen Namensformen sich als die ursprüngliche herausstellt; weiter ist sodann zu zeigen, welche Um- und Ausbildung dieser Urname innerhalb der staatlichen und sprachlichen Entwickelung Roms empfangen hat.

1. Der Eigenname oder das Prānomen in seiner ursprünglichen Gestalt und dessen Determinative.

Name, *nomen* vom Stamme *novisse*, also eigentlich Kennzeichen, ist in der Sprache das, was sachlich das Individuum ist. Der Name reicht darum genau so weit wie die Möglichkeit und das Bedürfnifs des Individualisirens und ist in seiner ursprünglichen und normalen Gestalt ein-

fach; wo in ältester Zeit Doppelnamen vorkommen, wie zum Beispiel früh bei einzelnen Göttern, liegt wohl überall ein nicht zur völligen Verschmelzung gelangter Doppelbegriff dem Doppelnamen zu Grunde. Von dem Menschen, bei dem die Individualität am schärfsten und tiefsten empfunden wird, gilt die Einnamigkeit durchaus: bei den Italikern nicht minder wie bei den Griechen und den Deutschen ist der Name im eigentlichen Sinne, diejenige Bezeichnung, die mit dem Individuum geboren wird und stirbt, von Haus aus ein einfacher gewesen und ist dies geblieben, so lange das Sprach- und das Gemeindegefühl lebendig blieb. Ueber die Wahl des Namens kann ursprünglich nichts vorgeschrieben gewesen sein; weder in Italien noch bei den Griechen und Deutschen läfst sich für die älteste Zeit ein geschlossener Kreis von Individualnamen nachweisen und ebenso war es wohl zulässig, aber keineswegs nothwendig oder auch nur überwiegend häufig den elterlichen Individualnamen in den Kindern fortzupflanzen. Sprachlich werden die Eigennamen im Ganzen adjectivisch entwickelt: man sagt, um bei den römischen klarer Bedeutung stehen zu bleiben, *Quintus, Sextus, Postumus; Manius, Lucius,* der am Morgen, am Tage Geborene; *Marcus, Mamercus, Tiberius* von Mars, Mamers, Tiberis; *Servius, Ga(v)ius* von *servare, gaudere; Paulla* die Kleine, wie auch *Poplius, Publius* vielleicht angemessener mit *pupus* als mit *populus* verbunden wird; *Proculus,* der Dreiste u. s. w., wogegen *Gnaevus,* Fleck einzeln steht und man dafür vielmehr *Gnaevius,* fleckig erwartet. Natürlich werden in allen Sprachen bei den ältesten Eigennamen vorzugsweise die ältesten Derivationssuffixe gefunden; wie denn in der römischen Eigennamenbildung das alte sonst meistentheils verdrängte Suffix *ius*

noch eine wichtige Rolle spielt. — Also in ältester Zeit ist der Individualname einfach; indefs wo er von Bürgern vorkommt, steht er doch niemals allein. Die Behauptung der römischen Gelehrten, dafs die ältesten lateinischen Namen eingliedrig gewesen seien[1]), das heifst aus dem blofsen Individualnamen bestanden hätten, ist lediglich abstrahirt aus der spät und schlecht erfundenen Romulussage; der Gebrauch, dem Individualnamen gewisse auf die bürgerlichen Verhältnisse des Individuums bezügliche und mit dem Namen zu einer Einheit verschmelzende Determinative beizufügen, ist vielmehr unvordenklich alt und zwei oder drei derartige Determinative bis über die Trennung der Stämme zurück verfolgbar: einmal die Angabe des Mannes, in dessen Gewalt das Individuum steht oder gestanden hat, die sich fortsetzen kann auf denjenigen, unter dem dieser Gewalthaber seinerseits steht oder stand und so weiter ins Unendliche aufwärts; zweitens, jedoch nur bei freien Männern und Frauen, die Angabe des Districts, dem das Individuum angehört; endlich drittens vielleicht das Wappen.

1. Der Beisatz des Gewalthabernamens ist bekanntlich bei den Griechen und bei den Italikern allgemein für Freie wie für Sclaven, für Männer wie für Frauen üblich und die dafür in ältester Zeit ausschliefslich gebräuchliche Form die Beifügung des Herrennamens im Genitiv gewesen, wie sie die Griechen, Umbrer, Volsker, Samniten für den

[1]) Schrift *de praenom.* z. A.: *Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait existimationisque suae argumentum refert, quod Romulus et Remus et Faustulus neque praenomen ullum neque cognomen habuerint* (vgl. Appian *praef.* 13). Alle wirklich ursprünglichen Namen wie *Numa Pompilius, Acca Larentia* sind mehrgliedrig.

Vater-, die Römer für den Gatten-, alle Nationen für den Namen des Sclavenherrn bewahrt haben. Dafs die römische Beifügung des Kindes-, die griechische des Frauenprädicats jünger ist, zeigt deren sporadisches auf einzelne Völker beschränktes Erscheinen und für das Kindesprädicat noch besonders die Erwägung, dafs die älteste Namensform sicherlich die Möglichkeit geboten hat das Geschlechtsregister der Freien beliebig fortzusetzen, dies auch bei der griechischen und oskischen Namensbildung sehr wohl geschehen kann, dagegen bei der römischen durch den Mangel individueller Bezeichnungen für die entfernteren Ascendentengrade unmöglich wird. Eben darauf, dafs man ursprünglich *Marcus Marci* gesagt hat, beruht der spätere Sprachgebrauch *filius* dem Genitiv nach-, nicht, wie es sonst der strengen Regel gemäfser wäre, ihm voranzustellen. Dafür, dafs bei diesem Determinativ der leitende Gesichtspunkt durchaus der der Familiengewalt, des römischen *in potestate manu mancipio esse* gewesen ist, spricht theils die Einheitlichkeit und Alterthümlichkeit dieser Auffassung, theils besonders der Sprachgebrauch, welcher in solcher Verbindung durch den Genitiv zunächst das Herrschafts- und Eigenthumsverhältnifs anzuzeigen pflegt — *Caecilia Crassi*, *Δημοσθένης Δημοσθένους* sind sprachlich und rechtlich gleichartig mit *ager Titi*. Endlich ist dafür noch geltend zu machen, dafs auf den ältesten Grabschriften, namentlich den pränestinischen, bei Frauennamen niemals Vater- und Gattennamen cumulirt gefunden werden, sondern durchaus nur entweder jener oder dieser. Ursprünglich scheinen also alle unverheiratheten Frauen den Vater-, alle verheiratheten ausschliefslich den Gattennamen als Determinativ ihrem Individualnamen angehängt zu haben; womit zugleich

die aus dem Gebrauch des Genitivs für eheherrliche wie für väterliche Gewalt entstehende Zweideutigkeit insofern aufgehoben wird, als das im concreten Fall obwaltende Gewaltverhältnifs doch immer bestimmt und fest angezeigt war.

2. Das zweite uralte Determinativ zum Individualnamen ist die Stammbezeichnung: *Σφήττιος, Παιανιεύς, Αἰθαλίδης, Cornelius, Marcius.* Das Bildungsgesetz für den Stammnamen fällt, sprachlich betrachtet, anfänglich zusammen mit dem Bildungsgesetz des Individualnamens, wie sich das am deutlichsten darin zeigt, dafs zum Beispiel Gavius, Lucius bei den Samniten ebenso als Vor- wie als Stammnamen vorkommen. Wohl aber lag es in der Sache, dafs das Streben nach Differenzirung hier sich sehr früh regte und dem praktischen Bedürfnifs Eigen- und Stammnamen handgreiflich zu unterscheiden entsprochen ward durch conventionelle Regulirung der in ältester Zeit freien und willkürlich wechselnden Suffixe. Bei den Griechen schwankt noch das gentilicische Ethnikon: es findet sich *—εύς, —ίδης, —ιος* neben einander; die Italiker, vor allem mit der ihnen eigenen Strenge die Römer haben das Suffix *— ius* im gentilicischen Ethnikon ausschliefslich durchgeführt, so dafs in Rom kein einziger patricischer Stamm und nur sehr wenige plebejische[2]) dieser Regel sich entziehen und auch bei den Samniten dieselbe ziemlich ausnahmslos gilt. Umgekehrt wird bei den römischen Eigennamen das Suffix *— ius* gern vermieden: *Fusus, Iulus, Mar-*

[2]) Das in der letzten Zeit der Republik einzeln vorkommende Aufgeben des Geschlechtsnamens und dessen Ersetzung durch das Cognomen gehört zunächst nicht hieher.

cus, Postumus, Quintus, Sextus, Titus, Tullus, Volusus oder *Volesus* sind Eigen-, *Fusius* oder *Furius, Iulius, Marcius, Postumius, Quintius, Sextius, Titius, Tullius, Valerius* Stammnamen, und eben darum ward auch wohl der Vorname *Gnaevus*, nicht, wie es eigentlich angemessen war, *Gnaevius* gebildet. Völlig freilich liefs das alte *ius* sich im Eigennamen nicht ausmerzen, namentlich nicht bei den uralten längst feststehenden Namen *Gaius, Lucius, Manius, Publius, Servius, Spurius, Tiberius;* hier aber wurden dann die entsprechenden Geschlechtsnamen entweder ganz vermieden oder differenzirt, wie denn der patricische Geschlechtsname *Sergius* sprachlich zusammenfällt mit dem Vornamen *Servius*[8]), ebenso der Geschlechtsname *Gavius* mit dem Vornamen *Gaïus*, ferner die patricischen *Servilii*, die altplebejischen *Poblilii* von *Servius* und *Publius* nur durch das verstärkte Suffix sich unterscheiden. Auf dem einen oder auf dem anderen Wege wurde eine ziemlich vollständige Differenzirung der Individual- von den Stammnamen durchgesetzt; sie ist indefs specifisch römisch und selbst den Samniten noch fremd, die regelmäfsig beide auf *ius* auslauten und, wie gesagt, ohne Bedenken dieselbe Form für Individual- wie für Stammbezeichnung verwenden. — Aufser den sämmtlichen männlichen Geschlechtsgenossen, mit Ausschlufs natürlich der Sclaven, aber mit Einschlufs der Zugewandten und Schutzbefohlenen kommt der Ge-

[8]) Dafür ist besonders beweisend, dafs in der Kaiserzeit der Vorname abwechselnd *Ser., Serg., Sergius* geschrieben wird (Borghesi *Bullett.* 1845, 158). Sprachlich verhalten sich *Sergius* und *Servius* genau wie *ni(n)gere* und *nives, vixi* und *vivere* (Corssen Lat. Ausspr. 1, 44); sie gehen auf in einem älteren *Serguius* wie *nig-* und *niv-* in *ni(n)guis*.

schlechtsname auch den Frauen zu: ἐξ *Αἰθαλιδῶν*[4]), *Cornelia, Marcia,* und es ist dies auch in der Ordnung. Denn der Stamm ist zwar auch, aber keineswegs allein oder auch nur zunächst ein politischer Bezirk, sondern ein aus gemeinschaftlicher — wirklicher oder vermutheter oder auch fingirter — Abstammung hervorgegangenes, durch Fest-, Grab- und Erbgenossenschaft vereinigtes Gemeinwesen, dem alle persönlich freien Individuen, also auch die Frauen sich zuzählen dürfen und müssen. Schwierigkeit aber macht die Bestimmung des Geschlechtsnamens der verheiratheten Frauen. Dieselbe fällt freilich weg, so lange die Frau sich nicht anders als mit einem Geschlechtsgenossen vermählen durfte; und nachweislich hat es für die Frauen lange Zeit gröfsere Schwierigkeit gehabt aufserhalb als innerhalb des Geschlechts sich zu verheirathen, wie denn jenes Recht, die *gentis enuptio* noch im sechsten Jahrhundert als persönliches Vorrecht zur Belohnung vergeben worden ist. Aber dadurch wird nicht ausgeschlossen, dafs die Heirath zwischen zwei Personen verschiedenen Stammes an sich schon in unvordenklich früher Zeit rechtlich möglich gewesen ist und das Conubium wenigstens auf die gesammte Bürger-, wahrscheinlich auf die gesammte Eidgenossenschaft sich erstreckt hat, wenn es auch vermuthlich eines Beschlusses der Stammgenossen wenigstens der Frau bedurfte, um einer solchen Ehe Gültigkeit zu verschaffen[5]). Wo nun

[4]) *C. I. G.* 563; andere Beispiele Franz *elem.* p. 339. In attischen Inschriften ist dies die für Frauen übliche Stammbezeichnung, während dieselbe bei Männern adjectivisch oder adverbialisch (*Κολωνῆθεν*) gefafst zu werden pflegt — sehr charakteristisch für die bei dem Mann enger als bei der Frau sich gestaltende Beziehung zu dem Demos.

[5]) Der Senat beschlofs im J. 568 (Liv. 39, 19): *uti Feceniae His-*

aber dergleichen Ausheirathungen vorkamen, mufs die Frau in ältester Zeit damit in den Stamm des Mannes übergegangen sein. Nichts ist sicherer, als dafs die Frau in der alten religiösen Ehe völlig in die rechtliche und sacrale Gemeinschaft des Mannes ein- und aus der ihrigen austritt. Wer weifs es nicht, dafs die verheirathete Frau das Erbrecht gegen ihre Gentilen activ und passiv einbüfst, dagegen mit ihrem Mann, ihren Kindern und dessen Gentilen überhaupt in Erbverband tritt? und wenn sie ihrem Mann an Kindesstatt wird und in seine Familie ge-

---

pallae datio, deminutio, gentis enuptio, tutoris optio item esset, quasi ei vir testamento dedisset. Der Wittwe konnte also von ihrem Manne sowohl die freie Wahl des Vormunds zugewandt werden als auch die freie Veräufserung ihres Gutes und das Recht aus dem Geschlecht auszuheirathen; und die gleichen Privilegien wurden auch von Gemeinde wegen einzelnen Frauen zu Theil. Von Rechtswegen also stand der Frau so wenig die freie Verfügung über ihr Vermögen zu wie die Befugnifs einen Nichtgeschlechtsgenossen zu heirathen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dafs dieses Hindernifs durch blofse Einwilligung des Vaters oder der Vormünder der Frau beseitigt werden konnte; denn da ein solcher Consens bei einer jeden Ehe, namentlich der ursprünglichen voll wirksamen erforderlich war, so hätte dann die Ausheirathung aus dem Geschlecht nicht gröfseren Schwierigkeiten unterlegen als jede auch innerhalb des Geschlechts abgeschlossene Ehe. Vielmehr bedurfte es für die Ausheirathung aus dem Geschlecht rechtlich wohl nicht blofs der Einwilligung des gewalthabenden, sondern der sämmtlichen Geschlechtsgenossen. Dafs die Unfähigkeit aus dem Geschlecht auszuheirathen eine den freigelassenen Frauen allein auferlegte Rechtsbeschränkung gewesen sei, entbehrt jeder äufseren und inneren Begründung; viel eher könnte in älterer Zeit umgekehrt der Austritt aus dem Geschlecht denjenigen Frauen, die nicht geborene Geschlechtsgenossinnen waren, also den Freigelassenen und den Eingeheiratheten, leichter gewesen sein als den durch Geburt dem Geschlecht Zugehörigen.

langt[6]), wie kann sie seinem Geschlecht fern bleiben? Nothwendig müssen also Ehe und Adoption einstmals auch im Namenswechsel oder, genauer gesprochen, im Wechsel des Stammdeterminativs einander parallel gegangen sein. Auch ist davon noch eine unmittelbare Spur erhalten in dem bekannten Hochzeitsgebrauch, dafs der Bräutigam an die Braut, bevor sie die Schwelle ihres neuen Hauses überschreitet, die Frage stellt, wie sie heifse, und sie darauf antwortet: so du Gaius, heifse ich Gaia[7]). Bezogen auf die Uebertragung des Individualnamens von dem Gatten auf die Gattin[8]) ist dies sinnwidrig, aber Gaius, Gavius war in altitalischer Zeit auch ein gewöhnlicher Geschlechtsname und also aufgefafst, bestätigt die uralte im späteren Gebrauch unverstanden erhaltene Formel, dafs die Frau, bevor sie sich in die Hand des Mannes an Tochterstatt gab, zuvörderst den förmlichen Uebertritt zu seinem Stamm

---

[6]) *In familiam viri transibat filiaeque locum obtinebat.* Gaius 1, 111. Gell. 18, 6.

[7]) Schrift *de praenom.* c. 7; Plutarch *qu. Rom.* 30, offenbar beide aus Varro. Die Formel *ὅπου σὺ Γάϊος, ἐγὼ Γαΐα* wird lateinisch gelautet haben: *quando tu Gaius, ego Gaia.* Vgl. A. 45.

[8]) So wurde Gaia in dieser Formel späterhin freilich gefafst, wie die dazu erfundene Anekdote von der Gemahlin des Königs Tarquinius Priscus Gaia Caecilia zeigt (Schrift *de praenom.* und Plutarch a. a. O.; Festus *ep.* p. 95; Plin. *h. n.* 8, 48, 194. Schwegler R. G. 1, 678); aber diese ist wohl späten Ursprungs, schon weil die Cäcilier Plebejer sind. Doch gab dies weiter Veranlassung in der Abkürzung der Patronennamen die von Frauen Freigelassenen *D. L.* zu bezeichnen (Quintilian 1, 7, 28), gleichsam *Gaiae libertus,* obwohl in der Auflösung nie sich so geschrieben findet, sondern entweder Nomen oder Cognomen der Frau genannt ist oder selten *mulieris libertus* (Hübner Berliner Monatsberichte 1861 S. 46) steht.

zu erklären hatte[9]). Das frühe Abkommen dieser Sitte ist vollkommen begreiflich; denn die Civilehe, die in Rom sehr früh sich entwickelt und die alte Confarreation ganz in den Hintergrund gedrängt hat, kann die formalen Folgen der letzteren, also namentlich den Eintritt in die Stammgemeinde des Mannes anfänglich nicht vollständig herbeigeführt haben; und wenn gleich rechtlich die beiden Institute im Laufe der Zeit möglichst genähert wurden, der Eintritt der Frau in die Gewalt des Mannes in der Form des Kaufes (*coemptio*) oder der Verjährung (*usus*) auch mit der Civilehe verknüpft ward, kam doch das Moment des wirklichen Namenübergangs dem neueren Eherecht abhanden[10]).

3. Als ein drittes Namensdeterminativ ältester Zeit mag endlich noch das Wappen angesehen worden sein. Wir finden dasselbe einerseits auf den römischen Silbermünzen bereits seit dem Anfang des 6. Jahrhunderts in allgemeinem

---

[9]) Die bisherigen Erklärungen dieser Formel befriedigen nicht. Die neueste von Roſsbach (röm. Ehe S. 352 f.) vorgeschlagene: wo du Küher, bin ich Küherin — stützt sich nicht bloſs auf die Etymologie des Namens von dem sanskritischen *gâus*, die deshalb entschieden falsch ist, weil dieses Wort bekanntlich im Lateinischen in *bos* umgelautet worden ist, sondern verkennt auch, daſs *Gaius, Gaia*, mag es nun der Stammbedeutung nach heiſsen was es wolle, hier eben als Name fungirt.

[10]) Es ist nach Cicero *pro Mur.* 12, 27 wahrscheinlich, daſs die Formel: *quando tu Gaius, ego Gaia* zwar bei der Coemption, aber nicht bei der Ehe ohne Manus gebraucht ward. Da die letztere nach der älteren Auffassung mehr *pro matrimonio* als *matrimonium* war (Cic. *Top.* 3; vgl. Gell. 13, 6), ist dies bezeichnend für den innigen rechtlichen Zusammenhang der Formel mit der echten (d. h. ursprünglich der confarreirten) Ehe.

und so festem Gebrauch, dafs noch in der trajanischen Zeit die Münzen der *Horatii*, der *Decii Mures* an ihren Wappen erkannt und bei Erneuerung der ältesten republikanischen Silberstempel mit Beifügung des Geschlechts- und Hausnamens wiederholt werden konnten. Andrerseits geben besonders die Tafeln von Herakleia, die bei Bürgern dem Individual- und Vaternamen ein abgekürztes Wort, das wahrscheinlich den Demos bezeichnet, und das vollausgeschriebene Wappenwort vorsetzen[11]), den Beweis, dafs den Griechen der Gebrauch der Hand- und Hauszeichen ebenfalls nicht fremd gewesen ist. Man wird demnach es dem Wesen nach als uralt betrachten dürfen, was späterhin auf griechischen wie auf römischen Münzen so häufig begegnet, dafs dem Eigennamen als weiteres graphisches Determinativ noch das Wappen beigesetzt wird. Indefs ist der Wappengebrauch als rechtliche Institution dort wie hier früh abgekommen und auf die wichtigsten Fragen, namentlich ob das Wappen Geschlechts- oder Hauswappen war und wie es sich vererbte, findet in unserer Ueberlieferung sich keine Antwort.

Noch bleibt die Reihenfolge zu betrachten, in der die verschiedenen Determinative an den Individualnamen hinantreten; denn selbstverständlich behauptet dieser durchaus die erste Stelle und führt davon auch späterhin im Lateinischen seinen Namen (*praenomen*)[12]). Im Uebrigen schwankt

---

[11]) Zum Beispiel: *γε τριπους Φιλώνυμος Ζωπυριεκω* (*C. I. G.* 5774).

[12]) Uebrigens bezeichnet *praenomen* immer den ersten von zwei und nur folgeweise den Individualnamen. Wo nur ein Name vorhanden ist, wie bei Thieren, Göttern, Heroen, heifst dieser immer *nomen*, z. B. Romulus (A. 1). Varro 9, 54 nennt *praenomina* auch die in der Phrase *hic miles legionis* dem Genitiv voraufgehenden Wörter.

die Folge: die Griechen, Umbrer und Volsker stellen hinter den Individualnamen den des Vaters und der ferneren Ascendenten und den Stammnamen an das Ende:

Δημοσθένης	*Δημοσθένους*	*Παιανιεύς*
Vois.	*Ner.*	*Propartie*
Pa.	*Vi.*	*Pacuies*

Die Römer und Samniten dagegen schliefsen an den Individual- den Stammnamen und an diesen die Ascendentenreihe an:

Q.	*Fabius*	*Q. f.*
G.	*Paapiis*	*G.*

Diese Folge also kann bei der Trennung der Gräcoitaliker noch nicht fest gewesen sein, sondern wird damals im Sprachgebrauch geschwankt haben. Die natürlichere Ordnung ist aber unzweifelhaft die erstere. Denn die beiden Determinative, der Ascendenz und des Stammes, sind correlat und das letzte gleichsam die Fortsetzung des ersteren: die Ascendentenreihe bezeichnet die nach Graden nachweisbare Abstammung, die Agnation, der Stammname die auf den Urstammvater zurückzuführende, aber in den Zwischengliedern nicht zu belegende Herkunft, die Gentilität; angemessen ist darum auch jenes durchaus auf Individuen, dieses durchaus allgemein adjectivisch gestellt.

Die älteste Namensform freier Menschen, wie sie vor der Scheidung der griechisch-italischen Stämme gangbar gewesen ist, bestand demnach, abgesehen von den Wappen, aus folgenden drei Elementen:

1. Individualname, bei Männern und Frauen willkürlicher Wahl.
2. Angabe des gegenwärtigen oder gewesenen Gewalthabers, also des Vaters oder Ehemanns, so wie des

Gewalthabers des Gewalthabers und also weiter nach oben hinauf oder Ascendentenreihe.

3. Angabe des Stammbezirks.

Innerhalb der römischen Entwickelung des Eigennamensystems ist die zweite und dritte Kategorie im Ganzen nicht verändert worden; wohl aber hat die erste einer vollständigen Umwandelung unterlegen und haben sich aufserdem noch mehrere neue Determinative zu dem Namen gesellt. Hierdurch bestimmt sich die Ordnung der folgenden Darstellung.

2. Die spätere Umgestaltung des ursprünglichen Eigennamens oder des Prānomens.

Der Individualname hat verschiedene durchgreifende Veränderungen erfahren, in denen ein bestimmter politischer Zweck und selbst ein positives Eingreifen der öffentlichen Autorität unverkennbar hervortritt. Der einfach appellative Individualname wird zum bürgerlichen, zum *praenomen* im technischen Sinn. Um diesen schwierigen Begriff zunächst empirisch festzustellen, wird man vor allen Dingen die den patricischen Geschlechtern eigenthümliche Nomenclatur ins Auge fassen müssen. Bekanntlich erscheint hier in jedem genauer bekannten Geschlecht ein geschlossener Kreis von männlichen Individualnamen, zum Beispiel:

Aemilii: C., Cn., L., Mam., M.', M., Q., Ti.

Claudii: Ap., C., D., [*L.,* später abgeschafft[13])] *P., Ti.*

[13]) Sueton *Tiber.* 1. *Patricia gens Claudia — — cum praenominibus cognominibusque variis distingueretur, Luci praenomen consensu repudiavit, postquam e duobus gentilibus praeditis eo alter latrocinii, caedis alter convictus est.* Patricische *L. Claudii* kommen nicht vor, denn Cic. *de har. resp.* 6, 12 ist *L. Claudius rex sacrorum* ohne Zweifel verdorben; die Abschaffung mufs also sehr früh fallen.

Cornelii: A., Cn., L., M., P., Ser., Ti.[14])
Fabii: C., K., M., N., Q.[15])
Furii: Agrippa, C., L., M., P., Sex., Sp.
Iulii: C., L., Sex., Vopiscus.
Manlii: A., Cn., L., [*M.,* im J. 370 abgeschafft[16])], *P., T.*

Selbst unter dieser sehr beschränkten Zahl aber stand den Geschlechtsgenossen die Wahl nicht unbedingt frei. Es liegt im Wesen des Stammes sich in sich selbst zu verzweigen und jeden Zweig wieder als Stamm zu gestalten; nicht selten schieden sich in diesem Fall die geschlechtsgebräuchlichen Vornamen weiter nach den einzelnen Häusern. So kommen die Vornamen Tiberius und wahrscheinlich auch Decimus ausschliefslich den *Claudii Nerones* zu; so beschränken sich die *Cornelii Scipiones* auf die drei Vornamen Gnaeus, Lucius und Publius. — Dafs diese Normirungen auf autonomischen Bestimmungen der Gens beruhen, zeigt sich am deutlichsten in der Abschaffung einzelner Vornamen durch Beschluſs der Claudier und der Manlier; die Gemeindebehörden werden kaum in älterer Zeit in dieser Hinsicht in die Rechte der Geschlechtsgenossen eingegriffen haben. Allgemein gültige patricische Vornamen giebt es also, streng genommen, nicht, da eben

[14]) Der einzige Tiberius dieses Geschlechts, den wir kennen, ist der in der Triumphaltafel zum Jahre 479 erwähnte.

[15]) *Ser. Fabius Pictor* Cic. *Brut.* 21, 81 steht vereinzelt und ist wahrscheinlich verdorben.

[16]) Cic. *Phil.* 1, 13, 32: *propter unius M. Manlii scelus decreto gentis Manliae neminem patricium Manlium Marcum vocari licet.* Liv. 6, 20. Fest. *ep. v. M. Manlium* p. 125; *v. Manliae gentis* p. 151. Plutarch *q. R.* 91. Quintil. 3, 7, 20. Dio *fr.* 26, 1. — Aehnliche Fälle aus der Kaiserzeit erzählen Plutarch *Cic.* 49; Dio 51, 19; Tacitus *ann.* 3, 17.

jedes Geschlecht, ja jedes Haus hierin eigenen Normen folgte; doch kann man die folgenden funfzehn Vornamen: Aulus (*A.*), Decimus (*D.*), Gaius (*C.*), Gnaeus (*CN.*), Kaeso (*K.*), Lucius (*L.*), Manius (*MV.*), Marcus (*M.*), Publius (*P.*), Quintus (*Q.*), Servius (*SER.*), Sextus (*SX.*, später *SEX.*), Spurius (*S.*, später *SP.*), Tiberius (*TI.*), Titus (*T.*), als im Gebrauch nicht auf einzelne Geschlechter beschränkte und somit gleichsam allgemeine ansehen. Der Vorname Kaeso wird zwar als patricischer[17]) lediglich bei den Fabiern und Quinctiliern gefunden; allein es sind dies eben mit die ältesten bekannten römischen Geschlechter und wahrscheinlich hängt der ausschliefsliche Gebrauch dieses Vornamens bei ihnen damit zusammen, dafs dies die beiden Lupercaliengeschlechter sind und der Vorname auf das dabei vorkommende befruchtende Riemenschlagen zurückgeht. Noch beschränkter im Gebrauch der uns bekannten patricischen Häuser ist Decimus, welches allein bei den Claudiern und auch hier nur selten gefunden wird, aber doch wohl in dieser Reihe mit Recht steht, da es nicht blofs mit constanter Abkürzung auftritt, sondern auch bei den Plebejern nicht selten und schon in den alten und vornehmen Häusern der Junier und Laelier vorkommt[18]). Aufserdem begegnen noch

---

[17]) Von vornehmen plebejischen Geschlechtern führen ihn die Acilier und Duilier.

[18]) Als Vorname der Claudier kommt Decimus vor bei Sueton *Claud.* 1: *patrem Claudi Caesaris Drusum, olim Decimum mox Neronem praenomine, Livia — peperit.* Dafs *Decimus* wirkliches Pränomen der patricischen *Claudii Nerones* gewesen, geht daraus sicher hervor; über Nero wird später zu handeln sein. Hinzu kommt die sehr alte Inschrift von S. Cesario (*C. I. L.* I n. 857): *Σεξστος Κλωδιος Δεκομου λιβερτινος αντι διον τερτιον νωναις . . ε . .* Als Vorname

drei nur einzelnen patricischen Geschlechtern eigenthümliche Vornamen: Mamercus (*MAM.*) bei den Aemiliern, Appius (*AP.*) bei den Claudiern, Numerius (*N.*) bei den Fabiern. Mamercus fehlt freilich in den Vornamenverzeichnissen (A. 24) und kommt auch als Cognomen vor, während sonst kein Vorname in guter Zeit in dieser Eigenschaft verwandt wird; man scheint schon früh die Pränominalqualität dabei nicht mehr deutlich empfunden zu haben, aber bezweifeln läfst sie sich nicht, da in den Beamtenverzeichnissen sowohl des dritten und vierten wie des siebenten Jahrhunderts Mamercus als Vorname und mit fester Notirung erscheint[19]). Die beiden andern Singularnamen sind nachweislich aus der Fremde eingebürgert: Appius (*AP.*), das sabinische Atta, mit den

---

wird Decimus auch von Varro 9, 60 anerkannt; und für die *D. Iunii* und *D. Laelii* bedarf es keiner Belege.

[19]) Der älteste bekannte Mamercus Aemilius wird in unsern restituirten Fasten als Vater 270. 276. 281, als Grofsvater 284. 287 aufgeführt; er beruht allein auf Dionys. 8, 83, wo der Consul 270 *Μαμέρκου υἱός* heifst. Ein jüngerer gleichnamiger erscheint als Beamter in den J. 316. 317. 320. 328, als Vater 344. 349. 351. 353 und 363. 365. 367. 371. 372. 374. 377, als Grofsvater 386. 388. 391. Der dritte dieses Namens ist der Consul des J. 477. Die Reste der capitolinischen Tafel zeigen den Namen constant in der Form *MAM.* und auch neben Marcus, z. B. *M'. Aimilius Mam. f. M. n. Mamercinus.* Als Cognomen ist Mamercinus weit häufiger, aber die beiden Consuln 270. 276. 281 und 284. 287 werden zwar nicht auf der hier fehlenden Tafel, aber in den daraus geflossenen Listen und bei Diodor und Dionysios durchgängig L. Aemilius Mamercus und Ti. Aemilius Mamercus genannt. Für ausländisch, etwa samnitisch möchte ich den Vornamen nicht halten: er ist aus dem *Mar-Mar* des arvalischen Liedes ebenso entwickelt wie Marcus aus Mars und keine Ursache den oskischen Mamers herbeizuziehen. Vergl. über das Geschlecht der Aemilier Borghesi *fast.* 2, 23 f.

Claudiern nach Rom gelangt; Numerius (*N.*), ein bekannter samnitischer Vorname, durch Heiraths- und Erbvertrag mit dem vornehmen hirpinischen Geschlecht der Otacilier in das fabische Haus eingeführt worden[20]). Für diese achtzehn Namen haben feste Abkürzungen schon in so früher Zeit bestanden, dafs das dazu verwandte Alphabet, wie bekannt, ein namhaft älteres ist als das selbst auf den sonst ältesten Denkmälern erscheinende, namentlich das *C* in seinem ursprünglichen Werth als Gamma und das vierstrichige *M* hier allein sich erhalten haben. Auch das aber ist wohl zu beachten, dafs, mit einer einzigen Ausnahme, einer sehr alten Grabschrift wahrscheinlich eines nicht römischen, sondern pränestinischen Bürgers, die den Vornamen *Sextus* voll ausschreibt[21]), sämmtliche Documente aus der republikanischen und der besseren Kaiser-

---

[20]) Festus S. 170 (womit genau stimmt die Schrift *de praenom.* c. 6): *Numerius praenomen numquam ante fuisse in patricia familia dicitur quam is Fabius, qui unus post sex et trecentos ab Etruscis interfectos superfuit* (Q. Fabius *M. f. K. n.* Vibulanus Consul 287. 289. 295, Decemvir 304), *inductus magnitudine divitiarum, uxorem duxit* [*Numerii*] *Otacilii Maleventani, ut tum dicebantur, filiam, ea condicione ut qui primus natus esset praenomine avi materni Numerius appellaretur.* Dies war N. Fabius Vibulanus Consul 333, Kriegstribun 339. 347.

[21]) *Sexto Opio C. f.* (*C. I. L.* I n. 127). Ein anderes Beispiel würden die Münzen aus cäsarischer Zeit sein mit der Aufschrift *L. SERVIVS RVFVS* (Eckhel 5, 318), wenn die gewöhnliche Annahme richtig wäre, dafs sie von einem *L. Ser. Sulpicius Rufus* herrühren. Aber dieser Erklärung bricht auch das doppelte Pränomen den Stab, welches in dieser Zeit unerhört ist (Nipperdey *in Nepotem spicil. crit.* p. 26) und erst in dem gänzlichen Verfall des römischen Namenwesens erscheint. Dagegen ist nichts im Wege hier in Servius einen Gentilnamen zu erkennen (S. 29).

zeit[22]), Inschriften, Münzen und selbst die ältesten Handschriften, die Vornamen durchaus und constant abgekürzt geben, aufser wo sie in Versen oder von ihrem Nomen oder Cognomen losgelöst vorkommen. Diese Abkürzungen sind also nicht facultativ, sondern nothwendig und gehören zur correcten römischen Schreibung in derselben Weise wie jede andere conventionelle Satzung; sie dienen nicht blofs zur Raumersparung, sondern auch und vielleicht vorzugsweise als graphisches Distinctiv des römischen bürgerlichen Namens. — Mit diesen achtzehn Vornamen ist die römische Altbürgerschaft ungefähr von dem Decemvirat bis auf Sulla ausgekommen[23]). Das Verzeichnifs der gangbaren Namen, wie es bei Varro und Probus überliefert ist, stimmt damit wesentlich überein, nur dafs die gentilicisch-individuellen Namen Appius, Numerius von Probus, Mamercus von Probus und Varro weggelassen sind[24]). — Gehen wir über jene Grenze zurück in die frühesten Zeiten der Republik

---

[22]) Späte und zum Theil unsichere Inschriften wie Orelli 2706. 2707. 2715 kommen natürlich nicht in Betracht.

[23]) Der jüngste Fall, wo ein Patricier mit anderem Vornamen vorkommt, ist der des Agrippa Furius Fusus Kriegstribuns 363.

[24]) Die varronische Aufzählung ist in der Schrift *de praenom.* c. 5 enthalten; man sieht leicht, dafs hier die gebräuchlichen, wie c. 4 die abgekommenen Vornamen aufgeführt werden, obwohl der Epitomator die Uebergänge weggeschnitten hat. Er verzeichnet *L., M'., CN., C., A., M., P., TI., T., AP., K., SER., SP., N.*; dafs *D., Q.* und *SEX.* hier fehlen, rührt nur daher, weil daran nichts zu etymologisiren ist; anderswo (*de l. l.* 9, 60) erkennt Varro sie ausdrücklich an. Bei Probus finden sich *P., C., M., CN., Q., M'., TI., SP., SEX., SER.*; dafs *A., D., L.* und *T.* fehlen, scheint Abschreiberversehen. *Kaeso* ward damals als veraltet (S. 29) wohl meist voll ausgeschrieben.

und in die der Könige, so finden wir die später ausschliefslich geltenden Vornamen wohl auch damals schon in überwiegendem Gebrauch, aber daneben noch andere patricische Vornamen, die späterhin als solche verschollen sind und schon von den Forschern der republikanischen Zeit auf gelehrtem Wege, namentlich aus den ältesten Beamtenlisten zusammengestellt wurden. Varro[25]) zählte solcher abgekommenen Vornamen vierzehn auf: Agrippa, Ancus, Caesar[26]), Faustus, Hostus, Lar, Opiter, Postumus, Proculus, Sertor, Statius, Tullus, Volero, Vopiscus. Die zehn gesperrt gedruckten können auch wir noch in der ältesten Magistratstafel als patricische nachweisen; woher die vier übrigen, die wir anderweitig nur als italische Vornamen — so Sertor und Statius — oder als römische Cognomina — so Caesar und Faustus — kennen, von Varro genommen sind, läfst sich nicht entscheiden. Hinzuzufügen ist aus den uns zugänglichen Quellen kaum ein anderer sicher patricischer Vorname als Numa und etwa noch Denter[27]) und Aruns[28]); denn Vibius ist als patricisch-römischer Vorname nicht sicher[29]), Volusus gar nicht zu

---

[25]) In der Schrift *de praenom.* c. 3. Vgl. A. 24.

[26]) Man darf nicht mit Kempf *Caeso* ändern, da dieser Vorname unter den gangbaren vorkommt.

[27]) Tacitus *ann.* 6, 11: *Denter Romulus,* Stadtpräfect unter Romulus — freilich wohl schwerlich ein alt sagenhafter Name. Cicero bemerkt (*de rep.* 2, 18), dafs aus der Königszeit fast nur die Königsnamen überliefert seien.

[28]) Aruns Tarquinius, zu vergleichen mit Lar Herminius. Auf einem caeretanischen mit der campanaschen Sammlung nach Paris gekommenen Grabstein steht *AR. VERNA AR. F.*; ähnlich *C. I. L.* I n. 1353.

[29]) Der Consul 302, Decemvir 303 P. Sestius *Q. f. Vibi n.* Ca-

belegen[30]). Mit Recht also wird von Varro die Gesammtzahl der römischen Vornamen, von denen überhaupt sich Kunde erhalten hatte, auf ungefähr dreifsig angesetzt. Dafs ehemals unter den Patriciern noch mehr Vornamen im Gebrauch gewesen sind als die angeführten, leidet keinen Zweifel; nur der Umstand, dafs wir aufser der Königs- und Beamtentafel fast gar keine der älteren Zeit angehörige Ueberlieferung besitzen, läfst die Zahl der einst in Rom gangbaren Vornamen so gar gering erscheinen. Aber wenn man etwa von der Königstafel absieht, so erscheint der Namenszwang doch schon in der frühesten Epoche, welche die römische Ueberlieferung erreicht, nur nicht in der strengen Ausschliefslichkeit wie späterhin und öfter durch individuelle Geschlechtersatzung durchbrochen; davon, dafs die später verschollenen Vornamen schon lange vorher singuläre gewesen sind, ist es eine deutliche Spur, dafs keiner derselben zu fester Abkürzung gelangt ist[31]).

---

pitolinus Vaticanus könnte möglicher Weise einen nicht römischen Grofsvater gehabt haben.

[30]) Volusus oder Volesus kommt in den Fasten nur als Vater- (J. 245—247. 249. 250. 260) und Grofsvatername (J. 277. 294. 298. 339. 344. 347. 350) vor und das gemeinte Individuum ist ohne Frage der Sabiner Volesus Valerius (Schrift *de praenom.* c. 1), der als Urheber der Säcularfeier genannt wird; vgl. Borghesi *fasti* 1, 57 und meine Chronol. S. 182. Dies ist also ein Fall wie *L. Tarquinius Damarati f. Priscus*. Volusus, obwohl als italischer Vorname nach meiner Meinung von Borghesi (*fasti* 1, 47) nicht mit Recht angezweifelt, ist demnach in Rom nur als Cognomen belegt und auch schon aus diesem Grunde, da Cognomen und Pränomen regelmäfsig sich ausschliefsen, aus der römischen Vornamenliste zu streichen.

[31]) Denn dafs für Volero *VOLER.* (J. 354. 355), für Volusus, das sonst regelmäfsig voll ausgeschrieben ist, einmal *VOL.* (J. 356) steht,

Der Sprachgebrauch der späteren republikanischen Zeit verfährt mit der Auswahl der Namen, deren vollständige Aufzählung überall nur dem Actenstil, nicht dem Leben angehört, in auffallender Weise. Die Bezeichnung mit einem einzigen Namen hat überhaupt etwas Formloses; das Cognomen allein gehört der freundschaftlichen[32]), das Prānomen allein sogar der familiären Redeweise, besonders der unterwürfigen Hausleute und Clienten an[33]). Der bloſse Geschlechtsname wird, wenigstens bei Personen, die ein Cognomen besitzen und gebrauchen[34]), nicht häufig angewandt, dagegen fast ausschlieſslich zu den Ableitungen verwendet — man sagt *via Aemilia*, *forum Cornelii*, *lex Valeria*, ebenso in den Adoptionsderivativen *Aemilianus*, *Servilianus*. Die übliche formgerechte Bezeichnung verlangt mindestens zwei Namen und zwar immer den Vornamen, aber verbunden entweder mit dem Geschlechts- oder mit dem Beinamen; die Bezeichnung mit Geschlechts- und Bei-

gehört offenbar in die Reihe der willkürlichen Abkürzungen so gut wie *Montan.*, *Crass.*, *Inrigill.* und dgl. m.

[32]) Cicero *de domo* 9, 22 erwähnt einen Brief mit der Adresse *Caesar Pulchro*; der Empfänger folgert daraus *amoris esse hoc signum quod cognominibus tantum uteretur*. Ebenso schreibt Cicero an Volumnus (*ad fam.* 9, 32, 1): *sine praenomine familiariter ut debebas ad me epistulam misisti.*

[33]) Der Sohn nennt sich *Quinti filius*, der Sclave sich *Quinti puer*, den Herrn *Quintus noster*. *Gaudent praenomine molles auriculae* (Horaz *sat.* 2, 5, 32); der Erbschleicher spricht, wie billig, im Cliententon. Auch *Gnaeus noster* bei Cicero ist boshaft gemeint.

[34]) Es kommt vor, daſs einzelne Personen ein Cognomen haben und doch in der Regel nicht führen, zum Beispiel M. Caelius Rufus, C. Cassius Longinus; diese werden in der gewöhnlichen Rede behandelt als wenn sie kein Cognomen hätten, so daſs man Caelius, Cassius sagt eben wie Marius, Memmius.

namen unter Weglassung des Vornamens ist zwar schon Livius und Valerius Maximus, aber noch nicht den Schriftstellern der republikanischen Epoche geläufig. — Dies alles ist augenscheinlich nicht ursprüngliche Weise. Sicherlich haben die Römer von Hause aus im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr nicht mehr als einen und eben den Individualnamen verwandt; die Natur der Sache ebenso wie die Analogie der Griechen bürgt dafür, dafs dies der Ausgangspunct gewesen ist und der Römer älterer Zeit so wenig wie jemals der Athener daran gedacht hat die Gaunamen in die gewöhnliche Rede zu mischen oder gar Wege und Gesetze nach dem Districts- statt nach dem Eigennamen des Gesetzgebers zu nennen. Auch sind die deutlichsten Spuren dafür vorhanden, dafs die ausschliefsliche Setzung des Vornamens, wie er späterhin im häuslichen Sprachgebrauch sich erhielt, früherhin allgemein war und nur in Folge der Beschränkung der Vornamen auf eine aufserordentlich geringe Zahl als allzu undeutlich aufgegeben ward. Dafür spricht der bekannte griechische, namentlich polybische Sprachgebrauch die Römer gemeinhin blofs mit dem Vornamen zu bezeichnen; ferner die spätere Weise selbst, die in der förmlichen Rede den Vornamen durchaus festhält und nur eine nähere Bestimmung desselben fordert; endlich die merkwürdige Thatsache, dafs diejenigen Vornamen, die nur einzelnen Geschlechtern eigen, also schon ohne Beisatz hinreichend bestimmt sind, Appius, Mamercus[35]), sogar der in der letzten Zeit der Republik vorzugsweise den Sulpiciern verbliebene Vorname Servius[36]),

[35]) Cic. *de off.* 2, 17, 58. Liv. 4, 24. Val. Max. 7, 7, 6.

[36]) Der Jurist Ser. Sulpicius Rufus und dessen Sohn werden sehr häufig bei Cicero und sonst blofs Servius genannt. Vgl. Tac. *hist.* 2, 48.

auch aufserhalb der familiären Rede sehr häufig für sich allein stehen, ja wenigstens von Appius ganz in derselben Weise abgeleitet wird wie dies sonst vom Gentilnamen geschieht — man sagt *via Appia, aqua Appia, forum Appii, Appianus*[37]). Die römischen Individualnamen Marcus, Gaius und so weiter haben demnach in ältester Zeit ohne Zweifel gleiche Function gehabt wie die Solon und Miltiades der Griechen; aber der römische Namenszwang hat den Namen so gründlich eingeschnürt, dafs er seine Dienste versagte und das „Kennzeichen" nicht mehr kennzeichnete, so dafs man seine Zuflucht theils zu Doppel-, theils zu Beinamen nehmen, ja sogar dem Gaunamen, seit er wider die Natur der Dinge individueller als der Individualname geworden war, in der Derivation eine an sich widersinnige Rolle zutheilen mufste.

---

[37]) Eine noch viel weiter greifende Singularität der claudischen Onomatothesie würde das Vorkommen zweier leiblicher Brüder mit dem gleichen Namen Appius Claudius sein, wenn nur dasselbe hinreichend beglaubigt wäre. Dafs Ap. Claudius *C. f. Ap. n.* Caecus Consul 447 und Ap. Claudius *C. f. Ap. n.* Caudex Consul 490 Brüder gewesen, sagen freilich Gellius 17, 21 und Victor *de viris ill.* 37, allein gewifs nur folgernd aus der Gleichheit des Vater- und Grofsvaternamens; den Altersverhältnissen nach ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich. Sicher ist es, dafs die beiden Söhne des C. Pulcher Prätor 698 beide Appius hiefsen und als *Appius maior* und *minor* unterschieden werden (Drumann 2, 383); aber vermuthlich wird jener in der väterlichen Familie geblieben, dieser von seinem Oheim Appius Claudius Consul 700, der keine Söhne hatte, adoptirt worden und dadurch die Gleichheit des Vornamens entstanden sein. Jener hiefs also *Ap. Claudius C. f.* und ist der Consul 716, dieser *Ap. Claudius Ap. f.* Vgl. *C. I. L.* I n. 619. In dem Münzmeister *C. Clodius C. f.* möchte ich den *Appius minor* nicht mit Borghesi (*dec.* 14, 10) wiederfinden.

Der eben erörterte Namenszwang mit allen daraus herfliefsenden Consequenzen ist specifisch italisch oder vielmehr specifisch römisch und verhältnifsmäfsig neu. Den Griechen ist jederlei Beschränkung in der freien Wahl des Eigennamens fremd; und hinsichtlich der Frauen gilt bei den Italikern wesentlich dasselbe. Bei den Mannsnamen dagegen macht das Namensystem schon der italischen Stämme den Ansatz zur Schliefsung der Reihe: bei den Samniten, Volskern und Umbrern ist die Zahl der vorkommenden Vornamen im Ganzen auffallend klein und wechseln abgekürzte mit voll ausgeschriebenen ungefähr wie in der römischen Beamtentafel vor dem Decemvirat. Bereits hier zeigt sich eine besondere Häufigkeit derjenigen Vornamen, die bei den Römern nachher die Hauptrolle in allen Geschlechtern spielen — Gaius, Lucius, Marius oder Marcus, Publius sind wenigstens den Samniten ebenfalls geläufig und werden auch im Oskischen schon mit festen Abkürzungen geschrieben. Diese Entwickelung des Namensystems hängt ohne Zweifel zusammen mit derjenigen Form der alten Geschlechtsgemeinde, welche sich bei den Italikern überhaupt gebildet, in Rom am vollständigsten und schärfsten entwickelt hat. Aber was ist der Grund, weshalb man die ursprüngliche und natürliche Freiheit der Aeltern ihrem Kinde nach Gefallen den Namen zu schöpfen, in ganz Italien und vornehmlich in Rom bei den Söhnen und nur bei diesen so aufserordentlich beschränkt hat? Es wird sich schwerlich ein anderer Zweck dafür auffinden lassen als dafs auf diesem Wege ein äufserliches und handgreifliches Distinctiv für die patricischen Geschlechtsgenossen gegenüber den Zugewandten und Freigelassenen gewonnen werden sollte. Die Cognomina, deren man sich

hierzu späterhin bediente, können dazu ursprünglich nicht gebraucht worden sein, schon deſshalb nicht, weil sie als fester und förmlich anerkannter Bestandtheil der Individualbenennung relativ jung sind. Es hat einmal eine Zeit gegeben, wo der cornelische Stamm noch nicht, wenigstens nicht im rechtlichen Sprachgebrauch, Maluginenses und Cossi, wohl aber schon — denn die Clientelinstitution reicht weit über die Scheidung der Stämme zurück — Genossen und Zugewandte unterschied und natürlicher Weise suchen muſste für dieselben auch ein äuſserliches und handgreifliches Unterscheidungszeichen zu erhalten. Der Geschlechtsname ist den Zugewandten niemals versagt worden, da ihre Zugehörigkeit zu dem Geschlechte unbestreitbar feststand und an das Vorhandensein eines äuſseren Merkmals dafür auch für die patricischen Geschlechtsgenossen wichtige Vortheile, namentlich der Beweis des Erbrechts sich knüpften; wohl aber war es zulässig und natürlich gewisse Individualnamen den vollberechtigten Gentilen zu reserviren und von deren Gebrauch die Zugewandten und Freigelassenen auszuschlieſsen. Daſs später nur der erste Theil dieser uralten Satzung sich behauptet hat, der zweite beinahe in das Gegentheil umgeschlagen ist, kann nicht verwundern. Daſs der gentilicische Namenzwang für die Plebejer nicht rechtlich von Haus aus bestand, folgt nicht bloſs daraus, daſs der gentilicische Verband sie überhaupt nicht einschloſs, sondern es wird auch von jenen Decreten, die einzelne Vornamen gewissen Geschlechtern untersagten, ausdrücklich und wiederholt bemerkt, daſs sie sich nur auf die patricischen Gentilen bezogen[88]). Aber die ganze Ent-

[88]) Vgl. auſser den Stellen Anm. 13. 16 Gellius 9, 2: *antiquos*

wickelung des Plebejerthums besteht in dem allmählichen Ansichnehmen der patricischen Reservatrechte, mit welchen die adlichen Freiheitsbeschränkungen bis zu einem gewissen Grade unzertrennlich verknüpft waren. Die Neubürgerschaft, namentlich die plebejische Nobilität hat in allem Uebrigen sich nach dem Muster der Altbürgerschaft gleichsam in Geschlechter constituirt und ihr Erbrecht nach der patricischen Agnation und Gentilität gestaltet, obwohl beide Begriffe nach ältestem Recht auf Plebejer sicher keine Anwendung litten. Es war nur folgerecht auch die patricische Namenordnung in der Art auf die Plebs zu übertragen, dafs die plebejische Quasi-Gens so gut wie die wirkliche patricische sich nicht blofs einen geschlossenen Kreis von Vornamen setzte, sondern diese auch ausschliefslich aus jenen funfzehn allgemein gültigen auslas; und so finden wir es. Innerhalb der plebejischen Nobilität werden uns keine anderen Vornamen als die allgemein patricischen, nicht einmal ein Appius, Mamercus oder Numerius genannt[89]). Die neben gleichnamigen patricischen stehenden plebejischen Häuser unterscheiden sich in nichts von den patricischen: wie der patricische Hauptstamm der Claudier den Sondervornamen Appius, die patricischen *Claudii Nerones* den Sondervornamen Tiberius, führen die plebejischen *Claudii Marcelli* den Sondervornamen Marcus, während Gaius sämmtlichen claudischen Häusern gemein ist. Die selbstständigen plebejischen Adelsgeschlechter sind in der Nomen-

Romanorum audio praenomina patriciorum quorundam — censuisse ne cui eiusdem gentis patricio inderentur.

[89]) In der Münzaufschrift *Vibius Norbanus* kann auch aus anderen Gründen *Vibius* nicht als Vorname gefafst werden; es ist aber überhaupt ihre Richtigkeit ungemein zweifelhaft (Röm. Münzw. S. 649).

clatur oft noch beschränkter als die patricischen; wie denn die Domitier keine Vornamen führen als Gnaeus und Lucius und selten Marcus[40]). Unter der nicht der Nobilität angehörenden Plebs begegnen freilich einzelne Individuen mit unrömischen, gröfstentheils ehemals samnitischen oder sonst landüblichen Vornamen wie Novius, Occius, Paquius, Salvius, Statius, Trebius, Vibius; aber diese Ausnahmen erscheinen in so verschwindend kleiner Zahl und so deutlich blofs im Uebergang von der vorrömisch-italischen zu der römischen Namenordnung, dafs sie die Regel in keiner Weise in Frage stellen. Noch weniger kommt es in Betracht, dafs der altsamnitische Vorname Numerius, der als patricischer nur bei den Fabiern vorkommt, wenigstens in den ehemals samnitischen Landschaften auch in römischer Zeit in gemeinem Gebrauch blieb, während Kaeso und einigermafsen auch Servius aufser Gebrauch kommen, und dafs die auf *ius* auslautenden Vornamen, wie Lucius, Servius, bei der Plebs gegen das strenge Differenzirungsgesetz (S. 7) zuweilen auch als Geschlechtsnamen fungiren. Sehr wahrscheinlich ist, wie der Plebejer allmählich als Vollbürger betrachtet zu werden begann, mit den übrigen ursprünglich für den patricischen Vollbürger allein gegebenen Satzungen auch die Namenordnung auf ihn von Rechtswegen mit angewendet worden; und es läfst sich noch erkennen, dafs die Kreise, die dem Vollbürgerthum am fernsten standen und in Heerdienst und Stimmrecht zurückgesetzt waren, auch am spätesten die alte Freiheit des Individualnamens eingebüfst haben. Unter den äufserst sparsamen Freigelassenen-Inschriften aus republikanischer Zeit zeigen einige in der That noch willkürlich gesetzte

[40]) Sueton *Nero* 1.

Individualnamen an erster Stelle; die Namen *Cratea Caecili(us) M. l(ibertus)*, *Clesipus Geganius*, *Calenus Canoleius*[41]) sind augenfällige Beweise dafür, dafs bei diesen Individuen, die im Heere gar nicht und bei der Abstimmung kaum in Betracht kamen und zur Annahme des specifisch patricischen Eigennamens weder ein Recht noch auch nur eine Veranlassung hatten, derselbe am längsten frei blieb und das, was in der Kaiserzeit ihr Cognomen war, ursprünglich als ihr Prānomen angesehen, dagegen das bürgerliche Prānomen ihnen versagt ward. Dafs dies im Laufe des siebenten Jahrhunderts anders ward, dafs die Freigelassenen mit den anderen Kriterien der Ingenuität auch des bürgerlichen Vornamens sich zu bemächtigen suchten und in der späteren republikanischen Zeit gewöhnlich, in der Kaiserzeit regelmäfsig mit der Freilassung wie die Toga[42]) so auch einen Vornamen, ja zuletzt sogar gesetzlich den eigenen Vornamen des Herrn empfingen[43]), den sie ursprünglich unter allen Eigennamen sicher am wenigsten hatten führen dürfen, schliefst sich der allgemeinen Entwickelung der römischen bürgerlichen Verhältnisse eng und vollständig an.

Diese Auffassung des Vornamens als eines ursprünglich patricischen, das heifst altbürgerlichen, allmählich, wie die

---

41) *C. I. L.* I n. 840. 805. 53 und andere in Hübners Index p. 642 gesammelte Fälle. Nicht hieher gehören peregrinische oder hybride Namenbildungen wie *Optatus Cassius Optionis f.* Maffei *M. V.* 370, 5 u. dgl. m.

42) Polybios 30, 16. Appian Mithr. 2.

43) Dies geht so weit, dafs Freigelassene der Stadt Regium Lepidum den Vornamen dem Beinamen der Stadt entlehnen, wie dies hervorgeht aus der folgenden stadtrömischen, jetzt in Paris in dem Museum des Herzogs von Blacas befindlichen Inschrift: *D. M.* | *Lepido Regio* | *Nicephoro* | *Regia Phoebe* | *patrono bene* | *merenti f.*

Bürgerschaft sich erweiterte, auf die ganze Neubürgerschaft sich erstreckenden Distinctivs erklärt mehrere seltsame Eigenthümlichkeiten des römischen Namenwesens. Zunächst löst sie die Divergenz, die über den Zeitpunct der Namensetzung in der Ueberlieferung vorliegt. Nach uralter und naturgemäfser römischer Sitte wird dem Kinde der Name geschöpft am achten resp. neunten Tage nach der Geburt[44]). Allein damit in schroffem Widerspruch steht die unter Q. Scaevolas Gewährschaft überlieferte Angabe, dafs einst der Name dem Knaben erst mit der Toga gegeben worden sei[45]) und mit ihr stimmen einzelne Inschriften aus guter Kaiserzeit insofern überein, als sie unmündige Knaben sonst mit vollem Namen, aber anstatt des Vornamens mit *pupus*, also der allgemeinen römischen Kindesbezeichnung aufführen[46]). Freilich ist in der Kaiserzeit, aus der allein sichere Knabengrabschriften vorkommen, diese Abwesenheit des Vornamens ungewöhnlich; immer aber zeigen jene Steine, dafs noch damals der Name nicht unbedingt nach

[44]) Meine Chronol. S. 229. Darauf geht auch Orelli 2710 von der Mutter: *puero nato et nomine imposito est mortua.*

[45]) Schrift *de praenom.* 3 offenbar aus Varro: *pueris non prius quam togam virilem sumerent, puellis non ante quam nuberent praenomina imponi moris fuisse Q. Scaevola auctor est.* Eben darauf stützt sich die Ableitung des Vornamens Publius daselbst § 5: *Publii qui prius pupilli facti erant* (d. h. durch den Tod des Vaters unter Vormundschaft gekommen waren) *quam praenomina haberent.* Dafs bei der Ehe den Frauen der Vorname gegeben wird, ist sicher nichts als eine schlechte Folgerung aus dem *quando tu Gaius ego Gaia* (S. 11).

[46]) *Pup. Pontio T. f. Vol. Proculo an. XIII.* (Henzen 6222 *a*). Ebenso *D. m. pupi Acuti Iustini* (Orelli 2718), dessen Alter nicht angegeben ist. Anderswo steht *pupus* noch ausdrücklicher appellativisch: *pupus Torquatianus — — vixit annis VIII — — item alius pupus Laetianus vixit annis n. V.* (Orelli 2719).

der Geburt gegeben zu werden brauchte und bestätigen insofern Scävolas Behauptung. Wahrscheinlich also wird für die römische Namengebung ein factischer und ein rechtlicher Termin zu unterscheiden sein. Jener, der alte *dies lustricus* gilt gleichmäfsig für Knaben wie für Mädchen; aber die Gemeinde kümmert um denselben sich nicht und es steht den Aeltern frei ihren Kindern keinen oder einen anderen als einen der geschlechtsgebräuchlichen Individualnamen zu schöpfen, auch wohl den gewählten später willkürlich zu ändern. Dagegen die rechtliche Namenfeststellung erfolgt bei der Ertheilung der Toga: indem der Knabe jetzt Bürger wird und in das Heer und in die Gemeindeversammlung eintritt, wird auch sein bürgerlicher Name definitiv geordnet, entweder — und dies war sicher das Gewöhnliche — der bisher thatsächlich geführte jetzt öffentlich anerkannt oder dem nicht ordnungsmäfsig benannten Kinde ein geschlechtsgebräuchlicher Name gegeben und der bisher thatsächlich geführte beseitigt oder etwa zum persönlichen Beinamen herabgesetzt. — Ferner erhellt nunmehr, weshalb das Pränomen der Weiber durchaus anders behandelt wird als das der Männer. Der Individualname hat den Frauen natürlich zu keiner Zeit gefehlt und auch, wie es scheint, die ganze republikanische Zeit hindurch sich an erster Stelle behauptet; nicht blofs in den älteren Erzählungen begegnen Namen wie Acca Larentia, Gaia Caecilia, Gaia Tarratia, Quinta Claudia, Quarta Hostilia, sondern noch in der ciceronischen Zeit findet sich, wo Frauen mit zwei Namen genannt werden, der Geschlechtsname in zweiter Stelle[47]). Damit stimmen auch die Inschriften dieser Epoche[48]).

[47]) *Paulla Valeria* (Caelius bei Cic. *ad fam.* 8, 7, 2).

[48]) *C. I. L. ind.* p. 641. 642.

Allein das Prānomen, insofern es bürgerliches Distinctiv war und den Zweck hatte in den bürgerlichen Verhältnissen, namentlich bei dem Heerbann und der Gemeindeversammlung, die Berechtigten resp. Pflichtigen von den Nichtbürgern zu scheiden, litt allerdings auf die Frauen keine Anwendung; sie empfingen weder das bürgerliche Gewand noch den bürgerlichen Namen unter der Autorität des Geschlechts oder der Gemeinde. Daher ist das Prānomen der Frau früh nach Art des männlichen Cognomen behandelt worden: es wurde einerseits weder die Beschränkung der Auswahl noch die nothwendig abgekürzte Schreibung darauf angewandt, andererseits aber auch dasselbe nicht als rechtlich vollgültig und nothwendig angesehen, sondern, wie das männliche Cognomen, mufste es nach strenger Regel und konnte auf jeden Fall wegbleiben. Wie alt dies ist, läfst sich schwer bestimmen; doch liegt es in der Sache, dafs die Setzung des Individualnamens bei Frauen so gut wie bei Männern das Ursprüngliche ist und erst später bei jenen der blofse Geschlechtsname eintritt. Es zeigen auch die uralten Inschriften des pisaurischen Hains keine Frauennamen ohne Prānomen; dagegen sind auf den prānestinischen Grabsteinen bereits Frauennamen, die aus dem blofsen Geschlechtsnamen, etwa noch mit Beisatz des Vater- und Mannsnamens bestehen, zahlreich anzutreffen und dasselbe gilt von den übrigen republikanischen Denkmälern so wie von den Schriftstellern — wie gewöhnlich die derartige Bezeichnung der Frauen bei Cicero ist und wie aufserordentlich selten bei ihm Frauen mit Doppelnamen gefunden werden, ist bekannt. Der Gebrauch den Individualnamen der Frau auch der Stellung nach als Cognomen zu behandeln scheint erst im Anfang der Kaiserzeit aufgekommen zu sein.

Eine eigenthümliche Modification hat das römische Vornamensystem in der letzten republikanischen Epoche seit Sulla und unter den julischen Kaisern, jedoch ausschliefslich in den Kreisen des höchsten Adels und vornämlich in dem regierenden Hause selbst erfahren. Schon das gehört in diesen Kreis, dafs von den regierenden Kaisern der Imperatorentitel anfing statt Vornamen in der Art geführt zu werden, dafs ursprünglich der bürgerliche Vorname neben dem *praenomen imperatoris*[49]) wegfiel. Seit Octavian das letztere angenommen hat, nennt er sich nie, auch nicht in der förmlichsten Titulirung, *imp. C. Caesar*, sondern durchaus *imp. Caesar*. Die folgenden Kaiser Tiberius, Caligula, Claudius nahmen den gewöhnlichen Vornamen zwar wieder auf, aber enthielten sich dafür auch des Imperatorenpränomens. Nero ist der erste Kaiser, der zu seinem bürgerlichen nicht immer, aber häufig den Imperatorenvornamen hinzufügt; von da an verschwindet das Gefühl wie für die anderen organischen Bildungsgesetze des römischen Namenwesens, so auch dafür, dafs *imperator* bei den Kaisern an die Stelle des Vornamens getreten ist und mit diesem nicht cumulirt werden kann. — Weiter greift das Aufkommen einzelner neuer oder erneuerter Vornamen in den höchsten Adelskreisen. Von dieser Art begegnet zuerst bei den Cornelii Sullae der Vorname Faustus, den der Sohn des Dictators und die wahrscheinlich von diesem herstammenden Cornelii Sullae Consuln 31 und 52 n. Chr. führen[50]); ferner Paullus sowohl bei den Aemiliern,

[49]) Sueton *Caes.* 76.

[50]) Faustus Sulla heifst der Sohn des Dictators bei Cicero (*pro Cluent.* 34, 94) und Caesar (*b. c.* 1, 6); Sulla Faustus ist transponirt und nur bei incorrecten oder späteren Schriftstellern zu finden (z. B. *bell. Afric.* 87; Ascon. S. 29 vgl. S. 20. 35). — Faustus Cor-

wo der Sohn des Consuls 704, Consul 720 Paullus Aemilius Lepidus heifst[51]) und aufserdem unter Tiberius ein Paullus Aemilius *Paulli f. Pal.* Regillus vorkommt[52]), als auch bei den Fabiern, wo der gleiche Vorname den Consuln 743 d. St. und 34 n. Chr. gegeben wird[53]); weiter Iulius[54]) bei dem Sohn des Triumvirs M. Antonius Consul

nelius Sulla Consul 31 (Orelli 4033. 4034). — Faustus Cornelius Sulla Felix Consul 52 (Marini *Arv.* S. 92; Cardinali *dipl.* I).

[51]) Allerdings giebt Dio, sowohl an einer der Stellen, wo er den Consul 720 selbst nennt (53, 29), als wo er seine Söhne, die Consuln 1 und 6 n. Chr. aufführt (*ind.* 55), ihm den Vornamen Lucius, worin ihm Borghesi (*censori* S. 107 f.) und neuerdings Henzen in der Ausgabe der capitolinischen Fasten gefolgt sind, jedoch meines Erachtens mit Unrecht, da die gleichzeitigen Listen — *fasti Colot.* und *Venus.* — ihn übereinstimmend Paulus Aemilius nennen.

[52]) Orelli 3099, nicht ohne Ursache angezweifelt von Henzen vol. 3 p. 268, aber jetzt gesichert durch das Zeugnifs des Accursius, der den Stein sah.

[53]) Paullus Fabius *Q. f.* Maximus Consul 743 d. St. heifst so in der ersten Arvaltafel und im Index zu Dio 54, so wie in den Senatsbeschlüssen bei Frontinus; dafs auch in den Consularfasten Paullus als Pränomen stand, sagt die Schrift *de praenom.* c. 2. — Paullus Fabius Persicus Consul 34 n. Chr. (Marini *Arv.* S. 44).

[54]) In dieser Form stimmen überein die Handschriften des Tacitus an drei Stellen (*ann.* 1, 10. 3, 18. 4, 44), des Velleius (2, 100), des Sueton an zwei Stellen (*Claud.* 2; *gramm.* 18, wo nur einige geringere abweichen), des Dio (*ind.* 54 und 55, 10, während an zwei anderen Stellen 51, 15. 54, 26 Ἴουλλος überliefert ist), des Josephus (16, 6, 7), des Porphyrio zu Horaz *carm.* 4, 2, 2 (wo in der alten Münchener Handschrift das *i* ausradirt ist) und die des Acron z. d. St. mit Ausnahme der Florentiner; eben dahin führt das bei Cassiodor (J. 744) überlieferte *Iullos.* Für *Iulus* zeugt, so viel ich finde, einzig die Ueberlieferung bei Horaz a. a. O., wo aber die dreisilbige Form *Iule* metrische Schwierigkeit macht und eine Verderbnifs aufser Zweifel ist. Demnach wird man nicht länger anstehen das fast

744[55]); Cossus bei den Cornelii Lentuli Consuln 753 d. St. und 25 n. Chr.[56]); Nero in dem mit der julischen Dynastie eng verbundenen Seitenzweig der Claudier, wo zuerst der Stiefsohn des Augustus seinen früheren Vornamen Decimus mit Nero vertauschte[57]) und der letztere Vorname dann auf seinen Adoptivenkel, den nachherigen Kaiser überging[58]); endlich in der regierenden Dynastie selbst Agrippa, Drusus, Germanicus, Nero[59]). Auch Magnus Pompeius, der

überall, zum Beispiel von Nipperdey, herauscorrigirte *Iulius* wieder herzustellen, da zumal bei einem ohnehin anomalen Vornamen von Einhaltung der allgemeinen Regeln leichter abgesehen werden kann.

[55]) Die officielle Nomenclatur stellt namentlich der dionische Index 54 fest (vgl. Drumann 1, 520). Sein Sohn heifst L. Antonius (Tac. *ann.* 4, 44).

[56]) Der Consul 753 heifst *Cossus Cornelius Lentulus* oder *Cossus Cornelius* auf den Inschriften (Grut. 107, 1. 2. Orelli 2966) und in den dionischen und cassiodorischen Fasten, *Cossus Cn. f. Lentulus* auf seinen Münzen. Mit anderem Vornamen kommt er nie vor; denn Cn. Lentulus bei Tacitus *ann.* 1, 27. 4, 44 ist, wie Nipperdey gezeigt hat, Cn. Cornelius Lentulus Consul 736. — Cossus Cornelius Lentulus Consul 25 n. Chr. (Orelli 2546).

[57]) Sueton *Claud.* 1. Er heifst *Nero Claudius Ti. f. Drusus* (Henzen 5375; Eckhel 6, 175).

[58]) Der spätere Kaiser heifst nach der Adoption auf Münzen und hauptstädtischen Inschriften *Nero Claudius Aug. f. Caesar Drusus* (Eckhel 6, 260); dafs er auf einer Municipalinschrift *Ti. Claudius Ti. Claudi Caesaris Augusti — f. Nero Caesar* (Henzen 5405) genannt wird, ist vermuthlich ein Redactionsfehler.

[59]) Das Hauptzeugnifs für die Nomenclatur der julischen Dynastie, die von mir hergestellte Inschriftenreihe des Ehrenbogens von Pavia (Henzen 3 S. 60) zeigt am besten die volle Namensform, z. B. *Germanicus Iulius Ti. f. Caesar, Nero Iulius Germanici f. Caesar, Drusus Iulius Germanici f. Caesar.* Danach mufs auch Agrippa Postumus, Agrippas nachgeborener Sohn, nach der Adoption durch

Schwiegersohn des Kaisers Claudius, scheint das ihm früher aberkannte Cognomen seines Hauses nicht als Cognomen, sondern als Prānomen zurückerhalten zu haben[60]). In allen diesen Fällen ist das irreguläre Prānomen constant, so dafs den betreffenden Individuen nirgends eines der gewöhnlichen beigelegt und jenes im officiellen Stil durchaus an der Spitze des Namens gefunden, häufig auch durch mehrere Generationen fortgepflanzt wird. Schwankend sind die ähnlichen Vornamen des statilischen und des valerischen Geschlechts. Der Grofsvater[61]) und der Vater[62]) der Mes-

---

Augustus vollständig geheifsen haben *Agrippa Iulius Aug. f. Caesar*, obwohl sich nur abgekürzt *Agrippa Caesar* (Eckhel 6, 174; Henzen 5378) findet. Vor der Adoption hiefs er *M. Agrippa* (*M. f.*) *Augusti nepos* (*I. N.* 1973: *M. Agrippae Augusti nepoti*; Vell. 2, 10[4]). *Postumus* (Tac. *ann.* 1, 3. 6. Plin. *h. n.* 7, 45, 150) scheint mehr Bezeichnung als Name.

[60]) Er heifst Magnus Pompeius in den Arvalacten (Marini *Arv.* S. 75), nachdem Claudius das von Caligula ihm entzogene *stirpis antiquae cognomen* (Sueton *Calig.* 35) ihm zurückgegeben hatte. Dafs er bei den Schriftstellern (Sueton *Claud.* 27. 29. Dio 63, 5) Cn. Pompeius Magnus heifst, ist natürlich, da er den gröfseren Theil seines Lebens sich Cn. Pompeius, nachher Magnus Pompeius genannt hat.

[61]) Der Consul des J. 16 heifst auf den Inschriften Sisenna Statilius Taurus (Henzen 6442; ebenso Tac. *ann.* 2, 1) oder Sisenna Statilius (Henzen 6444) oder Sisenna Taurus (Orelli 4517; Mur. 153, 5), dagegen im dionischen Index 57 T. Statilius *T. f.* Sisenna Taurus.

[62]) Der Consul des J. 45 heifst in einer Inschrift (*I. N.* 2225 = Orelli 5022, nicht vom J. 44, sondern von 45) Taurus Statilius, in den Arvalacten, wo er sehr oft vorkommt, durchaus Taurus Statilius Corvinus (IV. V. VIII. IX. X); nur an einer einzigen Stelle, wo er zum letzten Mal genannt wird, fehlt Taurus. Dagegen Phlegon, der aus officiellen Listen schöpfte, nennt ihn (*mirab.* 35 Müller) T. Statilius Taurus mit dem Beinamen Corvinus. — Die Consuln der J. 11 und 44 erscheinen im officiellen Stil nie mit irregulärer

salina führen in gleichzeitigen Documenten stets den Vornamen jener Sisenna, dieser Taurus, während in dem späterhin gangbaren Consularverzeichnifs beiden der gewöhnliche Vorname Titus gegeben wird. Der Consul des J. 5 nennt sich zwar als Münzmeister Volusus, dagegen als Consul Lucius[63]). In beiden Fällen hat man Ursache den Wechsel der Nomenclatur auf das Eingreifen kaiserlicher Gnade oder Ungnade oder auch auf unberufene Anmafsung zurückzuführen. — Dafs die aufgeführten Namen in der That der Absicht und dem Wesen nach eigentliche Vornamen und nicht etwa blofs umgestellte Cognomina gewesen sind, läfst sich nicht füglich bezweifeln. Es sind unter der kleinen Zahl mehrere, die entweder, wie Faustus und Agrippa, als alte abgekommene Vornamen bezeugt sind[64]), oder von denen eine ähnliche Geltung sicher geschlossen werden darf — so mufs Volusus einmal neben Valerius gestanden haben wie Marcus, Quintus neben Marcius, Quintius; Paullus als Vorname zu fassen legte das sehr gewöhnliche Frauenpränomen Paulla oder Pola nahe. Also wird die aristokratische Alterthumsforschung der letzten republikanischen und der augusteischen Zeit die gröfsere Freiheit der älteren Namenwahl und die zahlreichen abgekommenen

Nomenclatur, sondern nennen sich in gewöhnlicher Weise T. Statilius Taurus.

[63]) Denn dafs der Consul L. Valerius *Potiti f.* Messalla Volusus (Dio Index 55; Orell. 644. 4539; Fabrett. 703, 240) identisch sei mit dem Münzmeister Volusus Valerius Messalla, ist eine sehr wahrscheinliche Vermuthung Borghesis (*fast.* 1, 48 f.).

[64]) Freilich könnte Varro auch blofs mit Rücksicht auf die Fausti Sullae Faustus unter die Vornamen eingerückt haben; doch ist dies darum nicht wahrscheinlich, weil alle übrigen zugleich genannten Vornamen veraltete sind.

Prānomina zu erneuern versucht haben. Der praktische Unterschied dieser Vornamen von den gewöhnlichen besteht darin, dafs jeder derselben nur einem einzelnen oder höchstens zwei eng verwandten Geschlechtern zukommt; dafs sie nur auf die Descendenz, nicht auf die Freigelassenen sich übertragen, wie denn bekanntlich der Freigelassene des Kaisers Nero nicht *Nero Claudius*, sondern *Ti. Claudius Aug. l.* sich nennt und überhaupt alle jene Sondervornamen unter den Freigelassenen und deren Descendenz schlechterdings nicht begegnen[65]); dafs sie im Gebrauch eigenthümlich und in einer dem Cognomen sich nähernden Weise behandelt werden, wie sie denn häufig allein das Individuum bezeichnen, auch Benennungen wie *Cossus Cn. f. Lentulus* bei einem regulären Vornamen unerhört sein würden; dafs sie daher auch, obwohl Vornamen geworden, doch nicht aufhören als Cognomina selbst in denselben Häusern verwandt zu werden; dafs sie endlich niemals abgekürzt werden. In allen diesen Eigenthümlichkeiten mit Ausnahme der letzten sind sie den älteren Sondervornamen der Claudier und Aemilier Appius und Mamercus aufs engste verwandt; denn auch diese können auf die Freigelassenen nicht übergegangen sein, da sie niemals bei geringen Leuten erscheinen. Es kommt hinzu, dafs diese neuen oder erneuten Vornamen vorzugsweise bei den Claudiern und Aemiliern selbst so wie überhaupt bei altpatricischen Familien gefunden werden[66]),

---

[65]) Wenn also, was keineswegs gewifs ist, der Freigelassene durch die Freilassung in der Kaiserzeit einen rechtlichen Anspruch auf das Prānomen des Freilassers erwarb, so müssen zu Gunsten dieser reservirte Vornamen führenden Personen Ausnahmen bestanden haben.

[66]) So bei den Corneliern, Fabiern, Juliern, Valeriern. Die An-

während bei thatsächlich höher gestellten, aber ahnenlosen Personen, zum Beispiel M. Vipsanius Agrippa, von dergleichen Namen keine Spur begegnet. Demnach scheinen, als die sullanische Restauration den Adelsgeist neu belebte, anknüpfend an das von den patricischen Claudiern stets bewahrte, auch von den patricischen Aemiliern nicht ganz aufgegebene Recht des gentilicischen Sondervornamens, zuerst das cornelische Geschlecht, demnächst andere Häuser des höchsten Adels einen gleichen Ehrenvorzug für sich in Anspruch genommen und insofern den durch Herkommen und vielleicht jetzt selbst durch Gesetz festgestellten bürgerlichen Namenzwang für das Patriciat durchbrochen zu haben; was dann das augusteische Regiment, bemüht wie es war die altrepublikanische Adelschaft mit der neuen Despotie zu versöhnen und zu verschmelzen, bereitwillig aufgenommen und weiter entwickelt hat. Mit dem Untergang der julischen Dynastie und dem Emporkommen der niedrig geborenen Flavier haben diese Nachklänge der alten Oligarchie ein Ende, wie denn damals die alte aristokratische Tradition überhaupt sich verliert und die eng damit verknüpfte Strenge der Nomenclatur rasch verschwindet. — Noch mag schliefslich daran erinnert werden, dafs man das eben erörterte nach fester Ordnung dem Geschlechtsnamen vorzustellende und in dem officiellen Stile stets vorgestellte Prānomen nicht verwechseln darf mit dem durch blofse

---

tonier und Pompeier waren freilich plebejisch; aber wahrscheinlich gehörten beide zu den neupatricischen Familien der Kaiserzeit, was für jene aus dem Flaminat des M. Antonius folgen dürfte (Cic. *Phil.* 2, 43, 110). Von den Statiliern mochte dies nicht gelten; und vielleicht war dies der Grund, weshalb die späteren Fastenredactoren ihre Reservatvornamen nicht anerkannten.

Willkür der Rede vor den Geschlechtsnamen gestellten Cognomen. In sorgfältiger republikanischer Prosa kommt dergleichen Transposition nicht vor; Cicero hat sie einige Male in Briefen[67]). In der augusteischen Zeit begegnet sie schon öfter[68]), bei Tacitus sehr häufig auch in der gehaltenen Rede. Sie ging lediglich daraus hervor, dafs mit dem Sinn für die alte republikanische Ordnung auch das Gefühl für die adäquate Sprache zu Ende ging. Nachdem man dann einmal *Macer Licinius* und *Tarquinius Sextus* sich gestattete, war die Zeit auch nicht mehr fern, wo die

---

[67]) Beispiele bei Spanheim *de usu et praest.* (*ed.* 1717) 2, 56: *Barba Cassius* (*ad Att.* 13, 52, 1); *Balbus Cornelius* (*ad Att.* 8, 15, 3); *Macer Licinius* (*ad Q. fr.* 2, 4, 1); *Pola Servius* (*ad Q. fr.* 2, 13, 2); *Strabo Servilius* (*ad fam.* 13, 64, 1); *Cimber Tullius* (*ad fam.* 6, 12, 2). Häufiger ist dies bei Cälius (*ad fam.* 8, 12, 2), Asinius Pollio (*ad fam.* 10, 32, 5), D. Brutus (*ad fam.* 11, 1, 4. 9, 1). Wenn schon Varro sogar in seinen zur Publication bestimmten Schriften *Niger Turranius* (*de r. r.* 1, *praef.* 6, 2 a. E.), ja *Scaevola Quintus* (*de l. Lat.* 5, 83) sich erlaubt, so zeigt das nur, dafs sein Stil von Vulgarismen nicht frei war. Vgl. meine R. G. 3, 560. 561.

[68]) Schon bei Nepos *Att.* 18. Livius transponirt bereits Pränomen und Nomen (Weissenborn zu 1, 56). Wenn dagegen bei Sallustius *Jug.* 27 jetzt gelesen wird: *Consules declarati P. Scipio Nasica, L. Bestia Calpurnius; Calpurnio Numidia, Scipioni Italia obvenit*, so pafst der Vulgarismus in der Umstellung des Namens für keinen Schriftsteller weniger als für diesen, ist aber auch handschriftlich nicht beglaubigt. *Calpurnius* fehlt in der besten Handschrift (*P* bei Dietsch) und ist in *G* über der Zeile hinzugefügt; auch in der Lesung von P^1: *calpurnius l. bestiae calpurnio* so wie in der von P^2: *l. bestiae cj, calpurnio* und überhaupt in den meisten besseren Handschriften tritt es noch ziemlich deutlich hervor, dafs *Calpurnius* nicht von Sallustius herrührt, sondern eine in den Text gerathene Interlinearglosse ist.

organische Gliederung des Namens und damit zuerst das Prānomen, dann der Geschlechtsname verschwanden und schliefslich eine wüste Masse zusammengeklitterter Cognomina selbst im officiellen Stil allein übrig blieb.

3. Der jüngere Individualname oder das Cognomen und dessen Entwickelung.

Wir gehen über zur Betrachtung des römischen Cognomens. Dasselbe ist in seinem ursprünglichen Werth bekanntlich der Beiname, das heifst eine das Individuum kennzeichnende zunächst appellative, sodann conventionell fixirte Benennung. In Entstehung und Fassung ist daher das Cognomen dem Prānomen auf das Engste verwandt, ja gewissermafsen mit demselben identisch; wie denn bei den Weibern das Prānomen, ohne eigentlich materiell sich zu ändern, blofs wegen des Mangels officieller Anerkennung späterhin zum Cognomen herabgesunken ist und ebenso eine Menge alter Prānomina, zum Beispiel Agrippa, Numa, Postumus, Proculus, ebenso Volusus, Fusus, nachdem sie die Prānominalqualität eingebüfst hatten, als Cognomina fortbestanden haben. Dennoch zeigen sich zwischen beiden Kategorien sehr wichtige Verschiedenheiten. Das Prānomen ist rechtlich nothwendig, das Cognomen allmählich gewöhnlich, aber niemals rechtlich allgemein geworden. Wenn auch unter den patricischen Geschlechtern wenigstens in der späteren Zeit der Republik keines der Cognomina entbehrt, so finden sich doch innerhalb der plebejischen Nobilität nicht wenige namhafte Häuser ohne Cognomen, wie die Antonier, Duilier, Flaminier, Marier, Memmier, Mummier, Sertorier, und unter den municipalen Familien noch viel zahlreicher; so dafs die vulgäre Regel, dafs „drei

Namen“ den Römer bezeichnen[69]), nur das gewöhnliche, nicht das rechtliche Verhältnifs aussagt. — Das Prānomen ferner ist wesentlich einfach, mehrfache Prānomina neben einander in republikanischer Zeit unerhört; für die Zahl der Cognomina hat es thatsächlich und rechtlich nie eine Schranke gegeben — heifst doch schon das Haupt des Decemvirats in den Fasten Ap. Claudius Crassus Inrigillensis Sabinus, und die *Scipiones Nasicae,* die *Lentuli Marcellini* sind allbekannt. — Die Prānomina ferner sind durchgängig dem Kind, die Cognomina durchgängig dem Erwachsenen beigelegt. Der Bedeutung nach gehen jene, so weit sie verständlich sind, der grofsen Mehrzahl nach entweder die Umstände der Geburt an (z. B. *Lucius, Manius, Quintus, Sextus, Postumus, Opiter,* d. i. *cui avus est pro patre;* die Frauennamen *Lucia, Mania, Secunda* u. s. w., *Postuma, Paula,* d. i. die Kleine) oder zurück auf den allgemeinen Begriff des Erhaltens und Gedeihens (*Tullus* von *tollere, Servius* von *servare, Vibius* wohl mit *vivere* verwandt, *Volero* wie *Volusus* von *valere, Gaius, Gaia* von *gaudere*), oder knüpfen, obwohl seltener, an eine Gottheit an (*Marcus, Mamercus, Lar, Tiberius*); man sieht es ihnen an, dafs sie von den Aeltern herrühren und den Kindern zu einer Zeit ertheilt worden sind, in der charakteristische Zeichen kaum an ihnen sich wahrnehmen liefsen aufser etwa ein Muttermal (*Gnaevus*). Die Cognomina dagegen, abgesehen natürlich von den aus dem Prānomen hervorgegangenen, betonen in der Regel körperliche Eigenschaften, wie sie nur oder vorzugsweise an Erwachsenen hervor-

[69]) Plutarch *q. R.* 102. Juvenal 5, 127. Pausan. 7, 7, 8. Vorsichtiger fassen die Regel Poseidonios bei Plutarch *Mar.* 1 und Appian *praef.* 13.

treten, und keineswegs besonders die dem Besitzer oder dessen Aeltern erfreulichen; es genügt unter tausend ähnlichen an *Barbatus, Cincinnatus, Volso, Longus, Capito, Naso, Labeo, Broccus, Scaevola, Crassipes, Albus, Flavus, Rufus, Rutilus, Niger, Macer, Crassus, Celer, Lentulus* zu erinnern. Eine grofse Zahl anderer bezieht sich auf die Herkunft, wie *Sabinus, Tuscus, Maluginensis, Medullinus;* auch dergleichen Namen pflegen nicht innerhalb des Hauses und nicht für Kinder im zarten Alter sich zu bilden. — Man könnte versucht sein zwischen dem Cognomen und dem Wappen eine enge Beziehung anzunehmen und bei einzelnen Beinamen ist dies unleugbar der Fall: so führen die *Furii Purpureones* auf ihren Münzen die Purpurschnecke, die *Furii Crassipedes* den dicken Fufs; doch sind die sicheren Fälle der Art nicht häufig und es läfst sich die Frage, ob hier der Name aus dem Wappen oder umgekehrt das Wappen aus dem Namen hervorgegangen ist, keineswegs unbedingt zu Gunsten der ersten Alternative entscheiden. Es kommen vielmehr Fälle vor, wo das Wappen wahrscheinlich auf einer falschen Etymologie des Beinamens beruht, so namentlich der Sybillenkopf als Wappen der *Cornelii Sullae,* das ist *Surulae;* andere, wo das Wappen und das Cognomen sich gar nicht berühren, wie zum Beispiel das Wappen der *Decii Mures* Schild und Heerzinke gewesen ist. Wenn also auch das Wappen hin und wieder zu dem Cognomen Veranlassung gegeben haben mag, so darf doch nicht etwa das Cognomen im Allgemeinen als Wappenname angesehen werden. — Sprachlich folgt das Cognomen dem allgemein für Eigennamen geltenden Gesetz darin, dafs es regelmäfsig adjectivisch auftritt; die Fälle, wo ein Substantiv ohne weitere Abänderung als Cognomen

verwandt wird, wie *Mus, Asina, Bestia, Scipio, Dolabella,* sind zwar nichts weniger als selten, aber doch im Ganzen genommen die Minderzahl. Durchaus aber wird das Cognomen streng differenzirt vom Prānomen wie vom Nomen: theils kann jedes Wort als Cognomen verwandt werden, nur nicht eines, das schon als Prānomen oder Nomen dient[70]), theils wird dem Cognomen jedes adjectivische Suffix, nur nicht das für das Nomen in Beschlag genommene *ius* gestattet.

Ueber das Aufkommen der Cognomina kann, da dieselben an sich so alt sind wie die Sprache, nur insofern gehandelt werden, als das Eindringen derselben in den officiellen und anerkannten Gebrauch in Frage kommt. Als jünger im officiellen und förmlichen Gebrauch verräth sich das Cognomen schon darin, dafs es sowohl der Setzung wie der Zahl nach willkürlich ist, so wie in der Benennung selbst, indem unter *nomen* im älteren strengen Sprachgebrauch Eigen- und Geschlechtsname zusammengefafst und diesem das Cognomen, der Beiname entgegengesetzt wird[71]). Ebenso wird für die Ableitung das Cognomen in republikanischer Zeit so gut wie gar nicht verwendet[72]). Bestimmter geht dasselbe daraus hervor, dafs es durchaus

[70]) Dafs zuweilen Mamercus als Cognomen vorkommt, ist schon S. 18 A. 19 erwähnt. Die correcte Bildung Mamercinus ist indefs weit häufiger.

[71]) Vgl. aufser der A. 75 angeführten Stelle des Repetundengesetzes Cicero *de inv.* 2, 9, 28: *nomen cum dicimus, cognomen intellegatur oportet.*

[72]) *Oratio Metellina* braucht Cicero in einem Briefe (*ad Att.* 1, 13, 5) und auch die spanische Stadt *Metellinum* mag so von Metellus Pius heifsen; vgl. Ptolem. 2, 5, 8 *Καικιλία Γεμέλλινον ἢ Μετέλλινα.* Aehnlich ist *familia Catoniana* Cic. *ad Q. fr.* 2, 6, 5. Aber Bildungen

hinter der Tribus steht, also, nach der sonst durchstehenden chronologischen Folge der Namentheile, das Cognomen in anerkannten Schriftgebrauch erst gekommen ist, als die Hinzufügung der Tribus zu den Namen bereits sich festgestellt hatte. Diese Tribus aber gehören bekanntlich der servianischen Verfassung an, also nicht zu den ältesten römischen Institutionen; wie früh sie immer dem Namen angefügt sein mögen — und wenigstens in den Censusverzeichnissen mag die Erwähnung der Tribus weit zurückreichen — so kommt man immer auf eine Zeit zurück, wo in Rom das Cognomen im förmlichen Verkehr vollständig ignorirt ward. Hinsichtlich der Epoche, wann dasselbe in Rom schriftmäfsig geworden ist, ist der Sprachgebrauch der verschiedenen Gattungen von Denkmälern wohl zu unterscheiden: 1. die förmliche Nomenclatur der Gesetze und Senatsbeschlüsse; 2. die der vorigen in der Reihenfolge und der nothwendigen Vollständigkeit gleiche, aber die nicht förmlich recipirten Zusätze leichter aufnehmende der Ehren- und Grabschriften; endlich 3. die im gemeinen bürgerlichen, nicht familiären Sprachgebrauch übliche Namensetzung, welche letzte auch für die Fassung der Eigennamen auf den Familienmünzen mafsgebend ist — bekanntlich ist hier nichts häufiger als die Unterdrückung des Geschlechtsnamens, auch mit Nachstellung des Vaternamens hinter das Cognomen, z. B. *P. Paetus, M. Metellus Q. f.*[73]), ganz wie bei den Schriftstellern der guten Zeit, während auf den Tituli dergleichen Auslassungen und Umstellungen ebenso unerhört sind wie in den eigentlichen

dieser Art sind in sorgfältiger republikanischer Sprache äufserst selten und in officiellem Gebrauch fast unerhört.

[73]) Vgl. mein röm. Münzwesen S. 455. 456.

Actenstücken. In den beiden letzten Kategorien ist das Cognomen schon in sehr alter Zeit gangbar: es erscheint auf den römischen Münzen, seit überhaupt Personennamen darauf zu finden sind, das ist etwa von dem hannibalischen Krieg an[74]); ebenso bekanntlich auf den ältesten Scipionengrabschriften und zwar nicht blofs in den metrischen Elogien, sondern auch in den eigentlichen Titeln. In die öffentlichen Listen ist dasselbe ebenfalls früh eingedrungen: das Repetundengesetz der gracchischen Zeit schreibt bei Anfertigung des Richterverzeichnisses dem Beamten vor aufser dem *nomen*, worunter Vor- und Geschlechtsname verstanden wird, *patrem tribum cognomenque* eines Jeden zu verzeichnen[75]) und auch die gracchischen Grenzsteine geben den Mitgliedern der Ackercommission das Cognomen. Aber in den Gesetzen und Senatsbeschlüssen, wo die ursprüngliche strenge Weise sich am längsten rein erhalten hat, findet sich das Cognomen ebenso wie die Tribus nicht vor Sulla. Alle älteren Actenstücke vom Senatsbeschlufs über die Bacchanalien bis hinab auf den puteolanischen Contract vom J. 649 benennen sowohl die vorkommenden Consuln wie jeden anderen Römer ausschliefslich mit Vor- und Geschlechts- und etwa noch dem Vaternamen; die ältesten derartigen Documente, in denen das Cognomen auftritt, sind der Senatsbeschlufs wegen Asklepiades vom J. 676 und das antonische Plebiscit über die Termessier vom J. 682 und auch hier noch erscheint

---

[74]) Dagegen die älteren Libralasse von Luceria kennen das Cognomen nicht; ihre Aufschriften lauten *L. Pulio* (= *Pullius*) *L. f.*, *C. Modio Cn. f.* und *Se(rvius?) Pos(tumius)*, *P. Bab(bius)*.

[75]) Z. 14. 18. Das julische Municipalgesetz Z. 146 fordert *nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina.*

es nur sporadisch — erst in den Senatsbeschlüssen der ciceronischen Zeit finden wir in den Verzeichnissen der bei der Redaction anwesenden Senatoren wie die Tribus so das Cognomen regelmäfsig angemerkt. Wenn also die Magistratstafel zwar den Königen, mit Ausnahme der beiden Tarquinier, nicht, sonst aber den Beamten seit dem Anfang der Republik Cognomina beilegt, ja gerade im dritten Jahrhundert dergleichen in besonderer Fülle verzeichnet, während die früher als das Cognomen zum Namenbestandtheil gewordene Tribus durchaus fehlt, so folgt daraus weiter nichts als was auch sonst gewifs genug ist: dafs diese Tafel zwar auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgeht, aber späterhin überarbeitet und ergänzt worden ist — sehr wahrscheinlich sind alle genealogischen Notizen so wie sämmtliche Cognomina erst in der späteren republikanischen Zeit aus den Stammbäumen der einzelnen Geschlechter in die uralte Liste eingetragen worden. Die Schriftmäfsigkeit der Cognomina also reicht zwar an sich bis wenigstens in das fünfte Jahrhundert Roms zurück, hat sich aber anfänglich nicht erstreckt auf die öffentlichen Urkunden im engsten Sinn des Wortes, auf Volks- und Senatsacte.

Eine der wichtigsten Fragen für die Entwickelungsgeschichte des Cognomen ist die, wann dasselbe aufgehört hat durchaus individuell zu sein und wann und wie der Unterschied der höchst persönlichen und der thatsächlich erblichen Cognomina eingetreten ist. Zunächst ist das Cognomen als Individualname, eben wie das Prānomen, höchst persönlich und nicht vererblich; diesen Charakter hat es bei Frauen und Freigelassenen durchaus und vielfach auch bei freigeborenen Männern, regelmäfsig zum Beispiel, wo es das Adoptionsverhältnifs anzeigt. Aber schon

früh begegnen bekanntlich auch Cognomina, welche im Uebrigen den persönlichen gleichartig und aus ihnen hervorgegangen sind, aber innerhalb des Geschlechts das Haus (*stirps*) bezeichnen und demnach der Descendenz bleiben. Die Entstehung und die rechtliche Stellung des Hauses liegen zwar selber im Dunkel; aber dafs jede agnatisch gesonderte Linie sich innerhalb des Geschlechts als Sondergemeinschaft willkürlich hat constituiren dürfen, ist wenigstens für die älteste Zeit nicht wahrscheinlich. Vielmehr wird hier die Analogie der Coloniengründung mafsgebend gewesen und zur Abzweigung der Stirps ein Formalact erfordert worden sein, etwa die Ausschliefsung des Zweiges von der bisherigen Geschlechtsgrabstätte und die Anlegung eines eigenen Grabraums für denselben und Aehnliches mehr, auf jeden Fall die Einwilligung der Geschlechtsgenossen[76]). Hatte eine derartige Abzweigung stattgefunden, so stand die Stirps vermuthlich gleichsam als Geschlecht im Geschlechte, was sich auswies sowohl in der Fähigkeit sich wieder weiter zu verzweigen — die *Cornelii Scipiones* zum Beispiel entliefsen also aus sich die *Scipiones Nasicae* — als auch namentlich im Erbrecht: den Cornelius Scipio, der ohne Agnaten starb, werden nach gentilicischem Recht zunächst die *Cornelii Scipiones*, erst den letzten der Scipionen die patricischen Cornelier überhaupt beerbt haben, wofern nicht unter deren Zweigen einer oder einzelne

[76]) Sueton *Tib.* 1: *Patricia gens Claudia — cum praenominibus cognominibusque variis distingueretur, Lucii praenomen consensu repudiavit — inter cognomenta autem et Neronis adsumpsit.* Darf man dies streng auslegen, so bezeugt hier Sueton, dafs das Aufkommen des neuen Hausnamens, das ist des neuen Hauses, einen Geschlechtsbeschluſs erforderte.

gegenüber den Scipionen wieder ein Näherrecht geltend machen konnte. Dafs dergleichen Abzweigungen uralt sind, ist nicht zu bezweifeln; am frühesten treten sie hervor in dem cornelischen Geschlecht, wo neben dem anscheinend ältesten Zweige der *Maluginenses* schon seit dem vierten Jahrhundert die *Cossi* (auch *Arvinae*) und die *Scipiones*, seit dem fünften die *Rufini* (später *Sullae*), *Lentuli*, *Dolabellae*, *Blasiones*, im sechsten die *Cethegi* und *Merulae* genannt werden. Andere patricische Geschlechter haben dagegen erst spät oder gar nicht sich getheilt. Die patricischen Claudier zum Beispiel blieben wahrscheinlich in ungeschiedener Gemeinschaft bis zum Ende des fünften Jahrhunderts, wo sie in den Hauptstamm der *Pulchri* und die Nebenlinie der *Nerones* aus einander gingen. Wo eine solche Trennung stattgefunden hat, pflegt jeder Zweig als Distinctiv vielleicht ein besonderes Wappen, sicher einen besonderen Beinamen zu führen. Wenn nun aber auch dieser Hausname von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzte, so hat er doch nie so unabänderlich fest gehaftet wie der des Geschlechts. Die Annahme eines neuen Hausnamens unter Ablegung des bisherigen ist, wie schon die angeführten Beispiele der *Cossi-Arvinae*, *Rufini-Sullae* zeigen, auch abgesehen von dem Fall der Abzweigung eines neuen Hauses nicht gerade unerhört und es mufs demnach die allgemeine Regel, dafs das Cognomen nicht obligatorisch, sondern facultativ ist, selbst auf den Hausnamen noch eine gewisse Anwendung gelitten haben. Dagegen den Geschlechtsnamen zu wechseln ist ohne Volksbeschlufs sicher nicht möglich gewesen. Nur findet es sich in der letzten Zeit der Republik, dafs der Geschlechtsname abgeworfen und das Cognomen so völlig an dessen

Stelle gesetzt wird, dafs es selbst auf die Freigelassenen übergeht. Der Mörder Caesars, der leibliche Sohn des M. Junius Brutus, Adoptivsohn des Q. Servilius Caepio, heifst im officiellen Stil nie anders als Q. Caepio Brutus oder Q. Caepio[77]), im gemeinen Verkehr auch wohl M. Brutus, aber niemals weder Servilius noch Junius; und ebenso führen seine Freigelassenen[78]) den Namen Caepio als Geschlechtsnamen. In *Verres*, das gleichfalls Nomen war und auf die Freigelassenen überging, werden wir danach auch wohl eher ein zum Nomen gewordenes Cognomen zu erkennen haben als ein ursprüngliches Nomen anomaler Bildung; und gewifs haben ähnliche Namenwechsel auch sonst noch statt-

[77]) Cicero *ad Att.* 2, 24, 2; *ad fam.* 7, 21; *Phil.* 10 a. E.; Eckhel 6, 24 und vor Allem die Schrift *de praenom.* c. 2: *quaedam cognomina in nomen versa sunt, ut Caepio; namque hoc in Bruto nominis locum obtinuit.*

[78]) Dies zeigt eine Inschrift, die am Ende des 16. Jahrhunderts sich in Rom in der Vigna Aldobrandini befand (Doni 7, 196 = Mur. 968, 4; Brüsseler Codex des Ph. Winghe 2 f. 35): *Dis manibus.* | *Onesimo Caepionis Hisponis disp(ensatori* | *Ti. Caepio Hieronymus* [*Hieronytaeus* Donius] | *et sibi et suis.* Der *Ti. Caepio Hispo* also, dessen Sclaven und Freigelassenen dieser Stein nennt, führt nicht blofs das Cognomen Caepio *nominis loco*, sondern überträgt dasselbe auch auf seine Freigelassenen. Es ist dies derselbe, der bei Plinius (*ep.* 4, 9: *Caepio Hispo*), in den Digesten (40, 5, 26, 7: *temporibus divi Traiani sub Rubrio Gallo et Caelio* [schr. *Caepione*] *Hispone cos.*), vielleicht auch bei Juvenal (2, 50: *Hispo*) vorkommt. Consul war er wahrscheinlich im J. 103, da er nach dem angeführten Brief des Plinius bei den Senatsverhandlungen dieses Jahres an zweiter Stelle gefragt ward. Gewifs zu derselben Familie gehört der Quästor *Crispinus Caepio*, auch wohl der Redner *Hispo Romanus*, beide unter Tiberius (Mur. 973, 1; Tac. *ann.* 1, 74 und daselbst Borghesi und Nipperdey). Ob dies Nachkommen des Befreiers selbst oder eines seiner Freigelassenen sind, ist nicht auszumachen.

gefunden. Die Veranlassung dieser seltsamen Anomalie kennen wir nicht. Nicht hiemit zu verwechseln ist das namentlich in den kaiserlichen Häusern häufig vorkommende bloſse Zurücktreten des Geschlechtsnamens, wie dies zum Beispiel bei Augustus, Agrippa, Tiberius, Germanicus, den Flaviern, Traianus, Hadrianus beobachtet wird; der Geschlechtsname wird in diesem Falle nicht abgelegt, wie schon die Namen der Freigelassenen beweisen, aber aufser Gebrauch gesetzt, woher auch in der Ableitung an die Stelle desselben in der Regel das Cognomen tritt[79]).

Eine besondere Stellung auch hinsichtlich der Erblichkeit scheinen unter den Beinamen der vornehmen Geschlechter diejenigen eingenommen zu haben, die von den Namen überwundener Städte oder Landschaften entlehnt sind, wie Messalla bei den Valeriern seit 491, Africanus seit 549, Asiaticus seit 564 bei den Scipionen, im siebenten Jahrhundert Macedonicus, Balearicus, Delmaticus, Numidicus, Creticus bei den Metellern, Isauricus bei den Serviliern, im achten Gaetulicus bei den Lentulern[80]). Die offi-

---

[79]) Daher *colonia Augusta, castra Agrippina, via Traiana, Athenae Hadrianae,* woneben freilich auch *colonia Iulia, legio Ulpia* u. dgl. m. erscheint.

[80]) Nicht ganz gleichartig ist es, wenn der Sohn des Besiegers von Spanien sich Hispallus nennt; ebenso wenig die Beinamen Magnus, Maximus, Felix, so wie die Censorenbeinamen Venox bei den Plautiern seit 442, Censorinus bei den Marciern seit 489. Ob der Beiname Allobrogicus des Consuls 633 Q. Fabius Maximus officielle Gültigkeit gehabt hat, ist zweifelhaft, da die Triumphalfasten und die republikanischen Schriftsteller ihn verleugnen und erst die Schriftsteller der Kaiserzeit (Val. Max. 6, 9, 4. Vell. 2, 10 u. A.) denselben kennen. Es scheint eher, dafs erst, als in der Kaiserzeit der Name *Allobrogicinus* ebenso wie *Persicus* im fabischen Ge-

cielle Geltung dieser Namen, so weit eine solche überhaupt dem Cognomen zukommt, ist aufser Zweifel, da sie in den öffentlichen Urkunden[81]) und namentlich in den Fasten verzeichnet werden. Die Frage liegt nahe, ob, wenn auch im Uebrigen die Wahl eines beliebigen Beinamens jedem freistand, doch für Beinamen dieser Art es nicht einer besonderen Erlaubnifs bedurft hat; indefs überliefert ist in dieser Beziehung nichts. Dagegen wird hieher gehören, was Dio unter dem J. 514 berichtet hat: *ἐπὶ Μάρκου Κλανδίου καὶ Τίτου Σεμπρωνίου ὑπάτων μόνῳ τῆς τοῦ πατρὸς ἐπωνυμίας τῷ πρεσβυτέρῳ τῶν παίδων μετέχειν Ῥωμαῖοι παρεκελεύσαντο*[82]). Diese in geringen Excerpten überlieferte und sicher

schlecht aufkam (*C. I. L.* I p. 178), in Folge dessen nachträglich dem Consul 633 der Beiname *Allobrogicus* beigelegt ward. Auch der Beiname *Gallaecus* des Consuls 616 D. Junius Brutus ist nur beglaubigt durch Plinius *h. n.* 36, 5, 26 und *schol. Bob.* p. 359; die capitolinischen Fasten fehlen für ihn. Dafs der Consul des J. 419 M. Valerius Corvus den Beinamen Calenus, mit dem in der Chronographie von 354 nicht er, sondern sein College bezeichnet wird, nicht geführt hat, zeigen die Triumphalfasten dieses Jahres. Ueber eine Reihe anderer noch älterer Zeit angehöriger Fälle hat Schwegler 2, 365 gehandelt. Die im Text aufgeführten dagegen sind alle gesichert und mit Ausnahme der Beinamen *Numidicus* und *Creticus* unmittelbar durch die capitolinischen Fasten bezeugt.

[81]) P. Servilius Consul 675 nennt sich Isauricus schon auf einem Stein von 680 (*C. I. L.* I p. 559 n. 1506).

[82]) *Fr.* 44 *Bekk.* Gemeint sind wohl, da das Fragment zwischen Excerpten von 504 und 585 steht, die Consuln des J. 514 C. Claudius und M. Sempronius; dafs an die des J. 539 nicht zu denken ist, zeigt Borghesi *Giorn. Arcad.* Bd. 41 Jan. 1829. Wenn derselbe übrigens die Notiz so auffafst, dafs damals dem ältesten Sohn der Vorname des Vaters rechtlich vorbehalten worden sei, so ist dies mit dem von Dio gebrauchten Wort *ἐπωνυμία* nicht wohl zu vereinigen und ich ziehe daher jetzt die oben vorgetragene Aus-

verstümmelte Nachricht kann füglich dahin verstanden werden, dafs jene Beinamen, sofern sie überhaupt als erbliche angenommen wurden, stets nur dem ältesten Sohn zukommen sollten. Unter den fünf Beinamen dieser Art, die nachweislich auf die Descendenz übergingen, Messalla Africanus Asiaticus Creticus Isauricus, ist mir keine sichere Instanz bekannt, die dieser Regel widerspräche; denn dafs der Beiname Messalla in den letzten Zeiten der Republik und unter Augustus von mehreren Individuen der gleichen Generation geführt ward, kann nicht entscheiden, da damals die ganze republikanische Namenordnung schon zu schwanken begann, auch die ursprüngliche Bedeutung dieses Beinamens vergessen war. Eine Unterstützung dieser Annahme liegt in den Zeitverhältnissen; denn wenn ein solches Agnomen zuerst für den Consul des J. 491 aufkam, so konnte die Frage, ob dasselbe auf seine beiden Söhne oder nur auf den älteren übergehen solle, füglich im J. 514 zur Entscheidung kommen.

Die ältesten und meisten Cognomina der adlichen Geschlechter sind hervorgegangen aus der Scheidung derselben in Häuser; man könnte daher meinen, dafs diejenigen Geschlechter, die sich nicht in sich selbst gespalten hatten und eines Unterscheidungsnamens also nicht bedurften, sich des Cognomens enthalten haben. Allein das ist nicht der Fall und konnte es auch nicht sein, weil die Annahme des Cognomens keineswegs blofs dazu gedient hat die adlichen Häuser desselben Geschlechts, sondern auch dazu

---

legung vor, bei der *ἐπωνυμία* in seiner gangbaren Bedeutung als *cognomen* und *agnomen* genommen wird. Will man bei der Annahme Borghesis bleiben, so mufs man wenigstens *ἐπωνυμία* auffassen als den Vaternamen überhaupt, in welchem der Vorname mit begriffen ist; specielle Bezeichnung des Vornamens kann es nimmermehr sein.

die Adlichen überhaupt von den Bürgerlichen zu unterscheiden. Wir haben gesehen, dafs die vornehmen Patricier wie Plebejer sich von ihren Geschlechtsgenossen ungleichen Rechts oder doch niederen Standes ursprünglich in der Benennung unterschieden durch reservirte Vornamen, dafs aber diese Schranken früh durchbrochen wurden und auch die minderen Geschlechtsgenossen anfingen die rechtlich untersagten Vornamen sich beizulegen. Dafs der Adel dies geschehen liefs, erklärt sich theilweise wohl eben daraus, dafs er, der doch zum gröfsten Theil schon erbliche Beinamen führte, vielmehr in diesen sein Namendistinctiv fand: die Cornelier mochten es sich gefallen lassen, dafs ihre Clienten und Freigelassenen sich wie sie selbst Lucius, Publius, Gnaeus nannten, falls ihnen nur das Vorrecht des dritten Namens blieb. Dies mufste dann aber auch solche Geschlechter, die sich nicht in sich selbst gespalten hatten, veranlassen sich ein erbliches Cognomen beizulegen; und also kam es dazu, dafs die drei Namen den Adlichen bezeichneten[88]). — Freilich ist diese Auffassung mit der jetzt gangbaren im Widerspruch: wir sind vielmehr gewohnt Jedermann und vorzugsweise die geringen Leute im Besitz des Cognomen zu denken. Allein in der That gilt dies nur für die Kaiserzeit, an deren Denkmälern sich zunächst unsere Vorstellung von dem römischen Namensystem entwickelt hat; prüfen wir die aus republikanischer Zeit erhaltenen Namen, so zeigt sich vielmehr, dafs das schriftmäfsige und mit dem Pränomen cumulirte Cognomen bis gegen das Ende des Freistaats das rechte Distinctiv der Nobilität gewesen ist. Die Zahl derjenigen Namen aus republikanischer Zeit, die nicht der Nobilität angehören, ist

[88]) *Tria nomina nobiliorum.* Ausonius *Idyll.* 11, 80.

allerdings sehr beschränkt, auch die Grenze zwischen beiden Klassen oft nicht sicher zu ziehen, zumal da Nobilität hier natürlich im weiteren Sinne zu nehmen ist und auch die municipale mit einschliefst, beispielsweise also die *Tullii Ciceröne*s keineswegs erst durch den Consul das Recht des erblichen Cognomen erwarben; mit Sicherheit kann man fast nur die Freigelassenen hieher rechnen. Aber die Regel ist dennoch klar. Alle Inschriften, die mit Wahrscheinlichkeit vor den hannibalischen Krieg gesetzt werden dürfen, kennen das Cognomen nicht anders als bei Vornehmen. Auf den pränestinischen Grabschriften wird das Cognomen mit Sicherheit nur gefunden in dem nachweislich angesehenen Geschlecht der Oppier[84]) und fehlt namentlich sämmtlichen Freigelassenen. Die sehr alten Künstlerauf-schriften *K. Atilio*[85]), *Calenus Canoleius fecit, C. Ovio Ouf. fecit, C. Pomponi Quir. opus*[86]), die sicher geringe Leute nennen, setzen kein Cognomen, was bei den letzten beiden um so bezeichnender ist, als sie den District beifügen. Ebenfalls gehören hieher die oben S. 30 aufgeführten Inschriften von Freigelassenen mit irregulären Vornamen wie *Cratea Caecilius, Clesipus Geganius*. Vor Allem aber erhellt

---

[84]) [*N*]*umtoriai M. Opi Albi* (*C. I. L.* I n. 122 vgl. 129. 130. 131). Aufserdem könnte man nur anführen *P. Vebidia* (schreibe *Vebidi*) *Q. f. Numa* (das. n. 156), der auch recht wohl einem guten Hause angehört haben kann, und *C COMENIAICVF | OR* (das. n. 96), wo in der zweiten Zeile ein angedeutetes Cognomen von der Art der Cognomina auf den capuaner Steinen zu stecken scheint. Offenbar jüngere Inschriften, wie *P. Cordius Maternus* (n. 98), *P. Gessius P. f. Vala* (n. 110), .. *Orcevius M. f. Nasica* (n. 135), kommen nicht in Betracht.

[85]) Gerhard Arch. Zeitung Jahrg. 21 S. 13*. 77*.

[86]) *C. I. L.* I n. 51—53.

dasselbe aus den Fasten, so weit dieselben als durch gleichzeitige Aufzeichnung definitiv fixirt betrachtet werden können, also etwa vom fünften Jahrhundert an. Den altadlichen, namentlich den patricischen Häusern[87]) wird darin das Cognomen durchaus gegeben, wogegen dasselbe den später nobilitirten und dem Mittelstand am nächsten stehenden Familien, namentlich den *homines novi* sehr häufig fehlt — es genügt in dieser Hinsicht zu erinnern an Marius, der erwiesener Maſsen aus einer nicht einmal zur municipalen Nobilität gelangten Familie stammte[88]), an Sertorius[89]) und Afranius[90]), von denen wahrscheinlich dasselbe gilt, ferner an die *Didii, Gabinii, Hortensii, Perpennae, Pompeii* und eine ganze Reihe anderer consularischer Geschlechter spätester Reception und geringsten Adels. Allerdings steht es damit in Widerspruch, daſs die Plebejer, die in der Magistratstafel des vierten Jahrhunderts erscheinen, ohne Ausnahme das Cognomen und öfter deren mehrere führen; allein es stellt sich dies abermals zu den Beweisen, daſs die ältere Magistratstafel, so wie sie uns vorliegt, nicht auf gleichzeitiger Redaction beruht und daſs namentlich die Cognomina derselben durchaus erst in verhältniſsmäſsig später Zeit nachgetragen

[87]) Die einzige Ausnahme macht der Consul 301 Sex. Quinctilius, dem die capitolinischen Tafeln kein Cognomen geben; allein da dieser Fall ganz vereinzelt steht und die den Tafeln an Autorität nicht bloſs gleich stehende, sondern theilweise bessere Liste des Chronographen (*C. I. L.* I p. 483) das Cognomen Varus hat, so liegt hier vermuthlich ein bloſses Copistenversehen vor. Vgl. Borghesi *fast.* 1, 74.

[88]) Plutarch *Mar.* 3. Tacitus *hist.* 2, 38.

[89]) Plutarch *Sert.* 2.

[90]) Drumann 1, 35.

sind[91]). — Wenn nun einerseits der Gebrauch des Cognomens in der älteren Republik sich auf den Adel beschränkt, andererseits in der Kaiserzeit das Cognomen bei freigeborenen Nichtadlichen häufig, bei Freigelassenen regelmäfsig erscheint, so kommt es darauf an für diesen Systemwechsel die genauere Zeitbestimmung zu finden; und dazu geben das Mittel an die Hand die datirten Inschriften der capuanischen Pagi[92]), deren Magistri alle der niederen Plebs angehören. Auf denjenigen aus den J. 642—650 werden siebenundvierzig derselben, darunter achtzehn Freigelassene, ohne, nur drei Freigeborene und acht Freigelassene mit Cognomen aufgeführt; und wo hier das Cognomen beigesetzt wird, ist es weder voll ausgeschrieben noch in conventionell fester Weise abgekürzt, sondern durch Initialen angedeutet[93]), die nur, wer die Individuen kannte, richtig aufzulösen im Stande war. Die niedere Bürgerschaft führte also wohl bereits damals dergleichen Beinamen, aber schriftmäfsige Anerkennung hatten sie für diese Kreise noch nicht gefunden, sondern wurden höchstens gleichsam verstohlen da angedeutet, wo sie zur Ver-

[91]) Oben S. 48. Auch im Einzelnen verräth sich in dem älteren Theil die Schablone nicht selten, die das Cognomen überall hineingetragen hat, auch wo es nicht hingehört. So treten die Duilier in den Fasten des fünften Jahrhunderts ohne Cognomen auf, während sie 304. 355 das Cognomen Longus führen. Der erste sicher zweinamige Consul unserer Fasten ist L. Maenius 416 (Borghesi *fast.* 1, 124).

[92]) *C. I. L.* I n. 563—575.

[93]) Bei Freigeborenen: *F, Gal, Lanio;* bei Freigelassenen: *Apul, Bal, Lab, Lini, Nic, Pilol, Pist, Ves.* Das sind Abkürzungen, wie sie Valerius Probus in der Vorrede erwähnt, *pro voluntate cuiuscunque.*

meidung von Zweideutigkeiten nicht entbehrt werden konnten. Dagegen zeigen sonst gleichartige Inschriften derselben Pagi aus den J. 660 und 683 schon wesentlich die später gewöhnliche Nomenclatur und namentlich die Freigelassenen durchgängig versehen mit dem Cognomen. Auch von den Individuen, welche auf den Aschengefäfsen von S. Cesario[94]) ungefähr aus derselben Zeit genannt werden und die wohl ohne Ausnahme der niederen römischen Bürgerschaft angehören, haben bei weitem die meisten, namentlich auch die meisten Freigelassenen kein Cognomen, aber zehn bis funfzehn unter den fast zweihundert Grabschriften folgen schon der aus der Kaiserzeit wohlbekannten Norm. Hieraus scheint zu folgen, dafs der schriftmäfsige Gebrauch des Cognomen Nichtadlichen zwischen 650 und 660 gestattet worden ist, was wohl nicht anders als durch ein Gesetz hat geschehen können. Instanzen gegen diese Regel haben sich bei der Durchmusterung der Inschriften des siebenten Jahrhunderts mir nicht ergeben. Die neue Ordnung hat sich vermuthlich zunächst auf Freigelassene bezogen und diesen die Führung des Cognomens nicht blofs gestattet, sondern geradezu vorgeschrieben. Seit es üblich geworden war den Freigelassenen nicht einen Individual-, sondern einen der gemeinen bürgerlichen Vornamen und gewöhnlich den des Freilassers beizulegen, was unzweifelhaft schon im Laufe des siebenten Jahrhunderts aufkam (S. 30), hatte man Ursache genug, zumal bei den massenhaften Freilassungen dieser Zeit, zunächst das Cognomen gegen die bestehende Ordnung einzuschwärzen, wie wir dies in den ältesten Capuaner Inschriften finden, und demnächst diese Ordnung aufzuheben und, um die Unter-

[94]) *C. I. L.* I n. 822—1005. 1589—1589*d*.

scheidung der Individuen möglich zu machen, ihnen das Cognomen zu gestatten. Freilich geschah dies nicht unbedingt: sicher gehört dieser Zeit zugleich die Feststellung der bekannten Regel an, dafs die Cognomina griechischen und überhaupt unrömischen Ursprungs den Freigelassenen und ursprünglich wohl auch deren Söhnen, diejenigen römischen Ursprungs den Freigeborenen vorbehalten sind — eine Regel, deren durchgängige Befolgung weit auffallender ist als die verhältnifsmäfsig wenig zahlreichen und zum Theil durch nahe liegende Gründe gerechtfertigten Ausnahmen. Für die nicht senatorischen Freigeborenen mag anfänglich die alte Ordnung beibehalten sein, dafs sie weder das Adels- noch das Freigelassenen-Cognomen führen, sondern mit zwei Namen sich begnügen sollten[95]; doch scheint man auch ihnen bald die Führung namentlich solcher Cognomina lateinischen Ursprungs verstattet zu haben, die nicht bestimmten adlichen Geschlechtern eigen waren, wie ihnen denn diese jetzt auch kaum versagt werden konnten.

War demnach bis in die Mitte des siebenten Jahrhunderts das Cognomen rechtlicher Namenbestandtheil lediglich der römischen und municipalen Nobilität, so erklärt sich hieraus auch die merkwürdige Thatsache, dafs dasselbe in dieser seiner älteren Function als Hausname lediglich bei Männern vorkommt. Es giebt in republikanischer Zeit wohl *Aemilii* und *Aemiliae*, aber nur *Mamercini*, *Lepidi*, *Scauri*, nicht *Mamercinae*, *Lepidae*, *Scaurae*[96]; alle

---

[95]) In der Inschrift eines im Bundesgenossenkrieg gefallenen Römers (*C. I. L.* I n. 582) führt dieser selbst kein Cognomen, wohl aber sein Vater, obwohl *C. f. Vel.*, das griechische Cognomen *Mena*.

[96]) Metella kommt einige Male bei Cicero in Briefen vor (*ad Att.* 11, 23, 2. 13, 7, 1), wie ja auch *Metellinus* schon früh begegnet

Frauennamen älterer Zeit sind vielmehr, vom Geschlechtsnamen abgesehen, höchst persönlicher Art und, wie gezeigt ward, durchaus nichts als die alten freien Prānomina. Dies befremdet sehr; denn da in dem Nomen die Gens, in dem erblichen Cognomen die Stirps ausgedrückt ist, Gens und Stirps aber völlig gleichartige Begriffe sind, so sollte man erwarten beide gleichmäfsig auf das weibliche Geschlecht bezogen zu finden. Aber Licht über diese scheinbare Incongruenz giebt der Nachweis, dafs das Cognomen allerdings an sich die Stirps bezeichnet, aber in seiner allgemeinen und rechtlichen Geltung das Distinctiv des Vollbürgers der späteren Republik, des *homo nobilis*, also ganz dasselbe ist, was in der früheren Republik die patricischen achtzehn Vornamen gewesen. Diese letzteren hatten nur für Männer gedient und patricische und nicht patricische Weiber waren im Namen niemals unterschieden worden; es war in der Ordnung die an die Stelle der Prānomina einrückenden Adelscognomina ebenfalls auf Männer zu beschränken. Hinzu kam wohl auch, dafs der Begriff der Nobilität als eines Amtsadels zunächst nur auf Männer pafste. — Aus eben diesem Grunde konnte schon im siebenten Jahrhundert darüber gestritten werden, ob der Hauptname des römischen Bürgers das Prā- oder das Cognomen sei[97]) — man dachte bei dem letzteren an den

(S. 45 A. 72). Vgl. wegen Attica Drumann 5, 89. Unter den Kaisern finden wir *Caecilia Metella* (Orelli 577), *Aemilia Lepida*, *Livia Medullina* (Sueton *Claud.* 26) u. dgl. m.

[97]) Poseidonios bei Plutarch *Mar.* 1, vgl. *Coriol.* 11. Poseidonios entscheidet sich, historisch richtig, für das Prānomen und bestreitet die Ansicht derer, die in dem dritten Namen das κύριον fanden. Vgl. Dionys 3, 48. 4, 1. Wenn Pausanias 7, 7, 8 bei A. Atilius Ser-

Hausnamen und hatte, wenn nicht theoretisch, doch praktisch guten Grund diesen für den Hauptnamen des vornehmen Römers der späteren Republik zu erklären.

Noch mag mit wenigen Worten der zu dem römischen Namen hinzutretenden Bezirks- und Heimathsangaben gedacht werden. Die Curie und die Geschlechtstribus sind nie zum Namen hinzugesetzt worden, ohne Zweifel weil beide sich aus dem Geschlechte von selbst insofern ergaben, als jedes patricische oder plebejische Geschlecht einer bestimmten Curie und mit dieser einer Geschlechtstribus als integrirender Theil angehörte[98]). — Ueber die Hinzu-

---

ranus den Geschlechtsnamen das ἐκθηλύτατον ὄνομα nennt, so meint er den für dieses Individuum am meisten gangbaren; vgl. Appian *praef.* 13.

[98]) Man möchte gern hiefür eine ausdrückliche Bestätigung finden in der merkwürdigen erst neuerlich aus besseren Handschriften zum Vorschein gekommener Angabe Varros in der Schrift über die Namen *gentilicia nomina fuisse* ∞. Diese Angabe kann entweder empirisch oder aus dem Verfassungsschematismus gefunden sein. Für die zweite Ansicht spricht die runde und bestimmte Zahl, zumal da im Gegensatz dazu die der Vornamen auf „ungefähr dreifsig" angesetzt wird, und eigentlich die Vernunft der Sache; denn dergleichen Fragen empirisch beantworten zu wollen ist in der That eine Thorheit, wogegen nichts natürlicher war als die in der ältesten gentilicischen Gliederung der Gemeinde angesetzte Geschlechterzahl in dieser Verbindung zu nennen. Indefs sehe ich keine Möglichkeit die Ziffer von 1000 Geschlechtern mit der sonstigen Gliederung der patricisch-römischen Gemeinde, namentlich den dreifsig Curien in Harmonie zu bringen und dem ältesten dreitheiligen Geschlechterstaat eine andere Ziffer von gentilicischen Verbänden zu vindiciren als die gewöhnlich angenommene von 300. Denn dafs für die ursprüngliche Gemeinde vor Hinzutritt der Titier und Lucerer 1000 Heerde gezählt werden (Plutarch *Rom.* 9), gehört in keiner Weise hieher. Möglich, dafs Varro auch hier, wie bei

fügung der servianischen Tribus zu dem Namen ist zum Theil bereits gesprochen worden (S. 47). Sie beschränkt sich auf die Männer, und mit Recht; denn diese Tribus sind lediglich politische und nicht, wie die Gentes, zugleich sacrale und verwandtschaftliche Verbände. Zunächst findet sich die Tribus als Distinctiv vereinzelt, aber schon früh bei solchen Individuen, die kein Cognomen besitzen. So erscheint auf den Münzen der republikanischen Zeit die Tribus nur auf den Denaren der Memmier, ferner auf einem des C. Marius *C. f.* aus der früheren augusteischen Zeit[99]), welchen beiden Geschlechtern bekanntlich das Cognomen fehlt. Dasselbe gilt von den Inschriften wenigstens der vorsullanischen Zeit: wir finden die Tribus ohne Cognomen auf zwei der oben S. 56 angeführten Künstlerinschriften, welche überhaupt die ältesten sind, die eine Tribus nennen und vereinzelt auf einigen Grabschriften, die der vorsullanischen Zeit angehören mögen[100]). Damit stimmt auch der ciceronische Sprachgebrauch überein[101]).

---

der Zahl der 527 Sabinerinnen, der Zahlensetzung des Antias gefolgt ist, die wohl zum gröfsten Theil geradezu auf Willkür beruht.

[99]) *L. Memmi Gal.; L. C. Memies L. f. Gal.; C. Marius Tro., C. Marius C. f. Tro.* Eckhel 5, 250. 251. Borghesi *dec.* 1, 8. 9. Wo die Tribus so im gemeinen Sprachgebrauch statt Cognomen eintritt, steht sie häufig ohne den Vaternamen; im Inschriftenstil ist dies bekanntlich nicht zulässig.

[100]) Dahin rechne ich *C. I. L.* 957. 1054. 1056. 1072.

[101]) *Cn. Nerius Pup.* (Cic. *ad Q. f.* 2, 3, 5), wahrscheinlich derselbe, der auf seinen Münzen vom J. 705 sich *Neri. q. urb.* nennt und ohne Zweifel kein Cognomen gehabt hat. — *P. Rupilius P. f. Men.* (Cic. *ad fam.* 13, 9, 2). — *C. Claudius C. f. Pal.* (Cic. *Verr.* 2, 43, 107). — *L. Albius Sex. f. Qui.* (Cic. *pro Quinct.* 6, 24). — *Q. Verres Romilia* (Cic. *Verr. act.* 1, 8, 23).

Dieser Gebrauch der Tribus wird begreiflicher Weise seltener, seit das Cognomen in allgemeineren Gebrauch gekommen war; in der Kaiserzeit begegnen wir davon nur geringen Spuren. Dagegen gehörte die Tribus zur förmlichen Nomenclatur nach der älteren Ordnung im Allgemeinen nicht, wie dies am bestimmtesten die Beamtenliste zeigt, die wohl das Cognomen, aber nicht die Tribus aufnimmt. Indefs in den Censuslisten mag die Hinzufügung der Tribus schon sehr früh begonnen haben[102]) und galt für die Richterverzeichnisse nachweislich schon in der gracchischen Zeit (S. 47). In den auf uns gekommenen Gesetzen und Senatsbeschlüssen erscheint die Tribus erst gleichzeitig mit dem Cognomen, zuerst 676 (S. 47); ebenso begegnet sie auf den Grab- und Ehreninschriften neben dem Cognomen zuerst um 664[103]) und scheint erst in der caesarischen Epoche recht gangbar geworden zu sein[104]). So weit übrigens überhaupt die Tribus gesetzt wird, findet sie sich ohne Unterschied bei Patriciern wie bei Plebejern[105]). — Endlich die Hinzufügung der Heimath (*domus*)

---

[102]) Hievon ist es auch zu verstehen, wenn die Tribus oben S. 46 für einen älteren Bestandtheil des Namens erklärt ward als das Cognomen.

[103]) *C. I. L.* I n. 582.

[104]) Wenn man die in das *C. I. L.* aufgenommenen und im Index p. 621 zusammengestellten Inschriften mit Tribusnamen durchsieht, wird man finden, dafs sie mit sehr wenigen Ausnahmen nachsullanisch sind, namentlich der Nominativ der zweiten Declination regelmäfsig darin auf *ius*, nicht wie in der vorsullanischen Epoche auf *i* ausgeht. Unter den chronologisch fixirten gehören hieher n. 604 vom J. 697, n. 605 wohl aus derselben Zeit, n. 617 vom J. 703.

[105]) *Ser. Sulpicius Q. f. Lem. Rufus* (Cic. *Phil.* 9 a. E.) war Patricier (Cic. *pro Mur.* 7, 15).

hängt zusammen mit der durchgeführten Municipalverfassung, welche, dem älteren römischen Gemeinwesen gänzlich fremd, in den letzten zwei Jahrhunderten der Republik sich allmählich entwickelt hat. Als Namenbestandtheil wird sie erst in der Kaiserzeit gefunden und steht demnach als jüngster Bestandtheil des vollen römischen Namens zuletzt, noch hinter dem Cognomen. Sie wird vorwiegend, jedoch nicht ausschliefsend, den Männern und unter diesen dem Mittelstand, zunächst den Soldaten, sowohl in den Listen als in dem durch diese Listen bestimmten Inschriftenstil gegeben; bei Personen senatorischen Ranges kommt sie nicht vor, weil, wer Senator ward, falls er bis dahin einem speciellen Municipalverbande angehört hatte, damit für sich und seine Descendenz aus demselben schied[106]).

Ich schliefse hier die Erörterung eines einzelnen Falles an, der auf die Entstehung der Cognomina in dem älteren Consularverzeichnifs (oben S. 57) ein seltsames Licht wirft. — Die nach Erlassung des ogulnischen Gesetzes im J. 454 zuerst erwählten fünf plebejischen Augurn hiefsen C. Genucius, P. Aelius Paetus, M. Minucius Faesus, C. Marcius, T. Publilius[107]). Nun wird das Cognomen *Augurinus* allein in dem genucischen und in dem minucischen Geschlecht gefunden und die Münzen der *Minucii Augu-*

---

[106]) Paulus *Dig.* 50, 1, 22, 5: *senatores et eorum filii filiaeque quoquo tempore nati nataeve, itemque nepotes [et neptes et] pronepotes et proneptes ex filio origini eximuntur, licet municipalem retineant dignitatem.* Vgl. daselbst § 4 und l. 23 pr.

[107]) Liv. 10, 9. Der letzte heifst in den Handschriften *T. Publius;* die Verbesserung ist nicht ganz sicher.

rini[108]) stellen überdies unter den alten Familienehren einen Augur dar; es ist eine kaum abzuweisende Vermuthung, dafs jenes Cognomen seit dem J. 454 den Nachkommen der ersten plebejischen Augurn verblieben ist, um so mehr als der dritte jener Augurn in ganz ähnlicher Weise wegen der zweimal von ihm bekleideten Censur den erblichen Beinamen *Censorinus* empfing[109]) und die Häuser der Aelii oder vielmehr Allii Paeti und der Publilii so früh ausgegangen oder so dunkel geblieben sind, dafs vielleicht nur durch Zufall von ihnen kein ähnliches Cognomen überliefert ist. — Aber allerdings kann in diesem Falle kein Genucier oder Minucier das Cognomen Augurinus vor 454 geführt haben; und gestützt darauf, dafs dies allerdings der Fall sei, wies Borghesi[110]) jene von den älteren Numismatikern aufgestellte Annahme entschieden ab. Indefs eine genauere Prüfung der Art, wie dies Cognomen auftritt, wird vielmehr zur Bestätigung der Ansicht führen, dafs erst die Priesterwahl des J. 454 das Cognomen Augurinus in die beiden Geschlechter gebracht hat. Die Genucier führen weder bei einem Schriftsteller der republikanischen Zeit[111]) noch in Diodors Fasten[112]) noch bei Livius[113]), ja nicht einmal bei Dionysios[114]) einen Beinamen; einzig die

[108]) Eckhel 5, 254.

[109]) Capit. Fasten zum J. 489. Es ist merkwürdig, dafs derartige Beinamen nur von der Censur oder von den höchsten Priesterthümern (*Augur, Augurinus, Curio*) entnommen werden.

[110]) *Fasti* 1, 41 '*poco scusabile è l'equivoco preso dall' Eckhel.*'

[111]) Varro 5, 150 *M. Genucius* (Consul 309).

[112]) Diodor 12, 23. 31. 14, 54. 90.

[113]) Liv. 2, 52. 54. 3, 33. 4, 1. 5, 13. 18. 7, 1. 3. 4. 6. 42. 10, 1. 9. 27, 4. 35, 5.

[114]) Dionys. 9, 27. 37. 38. 10, 38. 54. 56. 11, 52. 56. 58. 60.

Fastentafel[115]) giebt dem T. Genucius *L. f. L. n.* Consul und Decemvir 303, dem M. Genucius Consul 309 und dem Cn. Genucius *M. f. M. n.* Kriegstribun 355. 358 den Beinamen *Augurinus*, während die jüngeren darin vorkommenden Individuen dieses freilich überhaupt sich früh in das Dunkel verlierenden Geschlechts[116]) nicht *Augurini*, sondern *Aventinenses*, oder *Clepsinae* zugenannt sind. Es scheinen diese Fasten mit jenen Benennungen völlig allein zu stehen. — Nicht viel anders verhält es sich mit den Minuciern. Weder Diodor[117]) noch Livius[118]) wissen von *Minucii Augurini*. Es ist wieder die Fastentafel, die dem M. Minucius Consul 257. 263, dem P. Minucius Con-

---

[115]) Ich verstehe darunter aufser den capitolinischen Marmortafeln auch die aus der gleichen Quelle geflossenen Listen des Chronographen von 354, des Idatius und der Paschalchronik. S. meine Chronol. S. 111 f.

[116]) Darum kann auch der Umstand, dafs *Genucii Augurini* aus der Zeit nach 454 nicht genannt werden, keinen Zweifel daran erwecken, dafs es solche gegeben hat und dafs eben deren Vorhandensein den Urheber der Fastentafel veranlafst hat den ältesten das Cognomen entbehrenden Genuciern diesen Beinamen beizulegen. Auch *Minucii Augurini* werden aus der Zeit nach 454 bei Schriftstellern nicht gefunden mit der Ausnahme, dafs Gellius 6, 19 als Ankläger des Scipio Asiagenus einen L. Minucius Augurinus nennt; hier aber treten die Denare mit *C. Aug.* und *Ti. Minuci C. f. Augurini* ein, die zweifellos der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts angehören.

[117]) Diodor 11, 38 (wo wegen des falsch mit dem Namen des Minucius verkoppelten Cognomen Carventanus Borghesi *fast.* 1, 19 zu vergleichen ist). 12, 24. 20, 81.

[118]) Alle bei Livius (2, 21. 34. 3, 25. 26. 29. 30. 35. 4, 12. 13. 16. 5, 11. 9, 44) bis auf M. Minucius Faesus Augur 454 genannten Minucier sind ohne Cognomen.

sul 262, dem L. Minucius *P. f. M. n.* Esquilinus Consul 296, Decemvir 304, dem Q. Minucius *P. f. M. n.* Esquilinus Consul 297[119]) und dem Ti. Minucius Consul 449 dies Cognomen zuschreibt, und zu ihr gesellen hier sich noch einzelne Schriftsteller der Kaiserzeit, Dionysios, der an einer einzigen Stelle[120]) den Consul des J. 263 M. Minucius Augurinus nennt, während er sonst das Cognomen niemals setzt[121]), und der ältere Plinius[122]), der den wahrscheinlich mit dem Decemvir zu identificirenden Getreideaufseher des J. 315 L. Minucius Augurinus nennt. — Es ist demnach nicht unwahrscheinlich, dafs den älteren Genuciern und den älteren Minuciern der Beiname Augurinus erst bei der Schlufsredaction der Fastentafel zugekommen ist und weder Fabius noch überhaupt die älteren Annalen denselben genannt haben. Das Bestreben die älteren Consuln, die Cognomina nicht geführt hatten, mit dergleichen auszustatten, hat denn hier zu dem Widersinn geführt, dafs Beinamen, die auf die Einführung der Augurnwürde in die plebejische Nobilität sich beziehen, patricischen Gliedern des gleichen Geschlechts beigelegt worden sind.

---

[119]) Dieser Consul heifst in den capitolinischen Tafeln blofs *Q. Minucius P. f. M. n. Esquilinus,* bei dem Chronographen von 354 aber *Augurinus.*

[120]) Dionys. 7, 20.

[121]) Dionys. 5, 77. 6, 1. 7, 1. 27. 38. 60. 61. 8, 22. 10, 22. 26. 30. 58. 11, 20. 23 und das neue Fragment über den Auflauf des J. 315.

[122]) Plin. *h. n.* 18, 3, 15.

DIE

RÖMISCHEN PATRICIERGESCHLECHTER.

Welches die patricischen Geschlechter der späteren Republik gewesen sind, ist im Allgemeinen bekannt genug; im Besonderen aber fehlt es noch meines Wissens an der Zusammenstellung der verhältnifsmäfsig reichlichen Materialien zu einer Gesammtübersicht der patricischen Geschlechter namentlich des fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts der Republik, und daher mag es wohl kommen, dafs selbst bei sorgfältigen Forschern nicht selten Annahmen begegnen, die bei gehöriger Beachtung der Standesqualität und ihrer rechtlichen Folgen sich von selbst als unzulässig erweisen. Eine solche Uebersicht zu geben soll hier versucht und sollen zunächst die Kriterien des Patriciats und der Plebität hier erwogen werden; wobei allerdings theils manches Allbekannte der Vollständigkeit wegen wiederholt wird, theils bei der hier in Betracht kommenden disparaten Notizenmasse für Nachträge und Ergänzungen vermuthlich Raum genug bleibt. Vielleicht aber findet eben dadurch unter unsern jüngeren und arbeitslustigeren Genossen einer sich veranlafst den keineswegs geringfügigen, namentlich für die Kritik der römischen Annalen vielfach wichtigen Gegenstand genauer auszuführen als es mir zur Zeit möglich ist.

Der Patriciat ist von der Einführung bis zum Ende der Republik unbedingt geschlossen geblieben, so dafs eine

Aufnahme neuer Adelsgeschlechter wohl in der Königs- und wieder in der Zeit Caesars und der Kaiser, nicht aber zwischen 245 und 709 d. St. stattgefunden hat. Die Ursache und die rechtliche Natur dieser Geschlossenheit sollen in der folgenden Abhandlung erwogen werden, hier genügt es darzuthun, dafs gegen jenen Satz keine Instanz besteht. Dafs die in den älteren Annalen überlieferte Ergänzung des Senats durch die ersten Consuln bei einigen in dergleichen Dingen wenig zuverlässigen Gewährsmännern, namentlich bei Tacitus[1]) umgewandelt ist in die Aufnahme einer Anzahl neuer Geschlechter (*minores gentes*) in den Patriciat, beweist nur, dafs sie theils dessen Geschlossenheit nicht kannten, theils durch das leidige Schwanken der Bedeutung von *patres* sich täuschen liefsen. Nicht viel mehr bedeutet es, dafs eine allerdings weit ältere Tradition die Uebersiedelung der Claudier aus dem Sabinerland nach Rom und folgeweise deren Aufnahme unter die Patricier in das sechste Jahr nach Vertreibung der Könige setzt[2]). Das Factum selbst scheint glaubwürdiger als die meisten übrigen Angaben in diesem älteren Theil der Annalen, aber natürlich war dasselbe ursprünglich zeitlos überliefert und ist nur von dem späteren falschen Pragmatismus mit dem Sabinerkrieg des Poplicola verknüpft worden — die Einwanderung des claudischen Stammes mufs viel früher fallen, da ja eine der Landtribus ältester Einrichtung nach ihm benannt ist

[1]) *ann.* 11, 25. Aehnlich Dionys. 5, 13 und Servius zur Aen. 1, 426. Becker 2, 1, 345. 2, 2, 388.

[2]) Die Stellen bei Schwegler R. G. 2, 57. Aus dieser Erzählung geflossene Behauptungen, wie die Liv. 4, 4, 7 dem Canuleius in den Mund gelegte, zeigen blofs, dafs schon Livius die rechtliche Geschlossenheit des Patriciats nicht überliefert fand.

und das Geschlecht, obwohl es in den älteren Fasten keine hervorragende Rolle spielt, doch bereits im J. 259 in der Consulartafel erscheint. Insofern verdient auch diejenige Version der Erzählung Beachtung, welche die Claudier bereits unter Romulus nach Rom übersiedeln läfst[3]). Wenn endlich Becker[4]) die Domitier als ein in republikanischer Zeit in den Patriciat eingetretenes Geschlecht ansieht wegen der Nachricht Suetons[5]): *Ahenobarbi .... functi consulatibus VII triumpho censuraque duplici et inter patricios allecti perseveraverunt omnes in eodem cognomine* — so

[3]) Sueton *Tib.* 1.

[4]) Handb. 2, 1, 153 A. 332. Ihm folgt Mercklin Coopt. S. 20.

[5]) *Ner.* 1. Die beiden Censuren sind in unsern Fasten verzeichnet unter den J. 639. 662. Consulate der Domitier verzeichnen dieselben aus der Zeit der Republik sechs (562. 592. 632. 658. 660. 700) und stehen also, da diese Liste vollständig ist, mit der Angabe Suetons im Widerspruch; denn die zwei Consulate, die Männer dieses Geschlechts unter Augustus bekleideten (722. 738), können nicht mitgezählt sein, da Sueton dann acht Consulate angeben müfste, auch aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Liste so wie in den ähnlichen, die er für die Livier und Claudier giebt, die Summe der republikanischen Ehren zu ziehen beabsichtigt und defshalb mit 705 oder 710 abschliefst. Was die Triumphe anlangt, so nennen die Fasten der Republik nur einen (634); wenn man bei Sueton, wie es allerdings wohl geschehen mufs, *duplici* auch mit *triumpho* verbindet, so fehlt der zweite, was freilich hier auf die Unvollständigkeit unserer Triumphaltafel geschoben werden kann. Der Annahme Borghesis (*dec. num.* 12, 3 *opp.* vol. 2 p. 55), dafs als zweiter Triumph die dem C. Domitius Ahenobarbus Consul 738 bewilligten Triumphalornamente anzusehen seien, steht entgegen, dafs diese vom Triumph verschieden sind und die Listen auch, wie bemerkt, nicht so weit hinabreichen. — Aehnlichen Bedenken unterliegt die Liste der Livier Suet. *Tib.* 3: *Liviorum familia admodum floruit, octo consulatibus censuris duabus triumphis tribus, dictatura etiam ac ma-*

ist darauf zu erwiedern, dafs die Domitier unwidersprechlich bis zum Ende der Republik Plebejer geblieben sind: nicht blofs die Consuln dieses Hauses 562. 592, da sie patricische Collegen hatten, und der aus diesem Hause 583 erwählte Pontifex, da er einen Plebejer zum Vorgänger hatte[6]), müssen Plebejer gewesen sein, sondern dasselbe gilt auch noch von dem Consul des J. 700, dem Collegen des Ap. Claudius. Auch widerspricht Sueton dem gar nicht; er sagt keineswegs, dafs die Domitier in republikanischer Zeit, sondern nur dafs sie überhaupt den Patriciat erwarben, auch dann aber noch bei ihrem alten Cognomen ausschliefslich beharrten. Wenn also die Domitier zum Beispiel durch Augustus 725 Patricier wurden, so ist seine Angabe gerechtfertigt, indem noch 738 d. St. und 32 n. Chr. Domitii Ahenobarbi das Consulat bekleidet haben.

Neue patricische Geschlechter sind also in der republikanischen Zeit nicht hinzugekommen. Die Frage dagegen, ob nicht wenigstens auf dem Wege der Adoption der geborene Plebejer den Patriciat hat erwerben können, ist sowohl nach der Rechtstheorie wie nach vorliegenden bestimmten Beispielen zu bejahen. Die ältere Jurisprudenz

---

gisterio equitum honorata. Es macht nicht viel aus, dafs von den drei Triumphen mit Sicherheit nur zwei (535. 547) und ebenso wohl die beiden Censuren (550. 645) und die Dictatur (547), aber nicht das Reiterführeramt nachzuweisen ist, wohl aber, dafs, abgesehen von einem Consulat unter Augustus (739), in republikanischer Zeit nur sechs Consulate (452. 535. 547. 566. 607. 642) vorkommen. Wegen der Claudier s. unten. Es mufs dahingestellt bleiben, ob bei diesen Angaben Versehen Suetons oder der Abschreiber untergelaufen sind oder auch die *falsi imaginum tituli* eine Rolle gespielt haben.

[6]) Liv. 42, 28.

war, wie es scheint, ziemlich einstimmig der Ansicht[7]), dafs die Adoption rechtlich begründet sei, wenn einerseits der in Adoption Gebende über den Adoptanden die Eigenthumsgewalt, sei es als Vater oder auch nur als Herr besafs, andrerseits der in Adoption Empfangende den Adoptanden an Kindesstatt zu eigen annahm; ebenso die Arrogation, wobei der Adoptandus sich selber in Adoption gab, wenn derselbe in seiner eigenen Gewalt stand. Konnte also nach älterem Rechte der Freigelassene Adoptivsohn des Freigeborenen, ja der Sklave des Titius Adoptivsohn des Seius werden, so mufste um so viel mehr der geborene Plebejer durch Adoption Patricier werden können. Auch begegnen verschiedene Beispiele solcher Adoption[8]). Das zugleich älteste und merkwürdigste ist L. Manlius Acidinus Fulvianus, patricischer Consul von 575, aber eines Fulviers, also eines Plebejers Sohn und leiblicher Bruder seines plebejischen Collegen im Consulat. Gleichartig sind die Patricier Mamercus Aemilius Lepidus Livianus Consul 677 aus dem plebejischen Hause der Livier, P. Cornelius Lentulus Marcellinus aus dem der Claudii Marcelli und die beiden Mörder Caesars Q. Caepio Brutus und A. Postumius Albinus Brutus, beide aus dem Hause der Junii Bruti. Aber wenn rechtlich diesem Uebertritt so wenig etwas im Wege stand wie dem umgekehrten aus einem patricischen in ein plebejisches Haus[9]), so ist es eine andere Frage,

[7]) Gellius 5, 19.

[8]) Borghesi *fasti* 1, 87. Auf solche Adoptionen spielt auch Cicero an *de leg.* 2, 3, 6: *quasi in patriciam familiam venerit, amittit nomen obscurius;* übrigens ist dieser Vergleich seltsam, denn der Namenwechsel gilt ja von der Adoption überhaupt.

[9]) So gab der Patricier T. Manlius Torquatus Consul 589 seinen Sohn dem Plebejer D. Junius Silanus in Adoption (Liv. 54. Val.

ob derselbe in früherer Zeit, bevor die patricische und plebejische Nobilität völlig verschmolzen, für jene als ehrenhaft gegolten hat und ob nicht lange Zeit eine ähnliche Makel daran hing, wie sie später der Adoption des Freigelassenen durch den Freigeborenen oder gar des Sklaven durch den Freien anhaftete. Als am Ende des sechsten Jahrhunderts die patricischen Häuser der Cornelii Scipiones und der Fabii Maximi genöthigt waren durch Adoption sich fortzusetzen, traf die Wahl Aemilier und Servilier — schwerlich durch Zufall Sprösslinge ebenfalls patricischer Geschlechter. Auch kam es hiebei nicht allein an auf das Belieben des Einzelnen. Bekanntlich ging der Arrogation eine Untersuchung durch die Pontifices vorauf und hing es von deren Gutfinden ab dieselbe zu gestatten oder zu untersagen: *quae causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet*[10]). Obwohl bei der Adoption im engeren Sinn in der Kaiserzeit eine ähnliche Voruntersuchung nicht stattfand, so muſs doch, wenn jene Restrictionen des Rechtes an Kindesstatt anzunehmen irgend Sinn und Wirkung haben sollten, in früherer Zeit der Einfluſs der Pontifices auch hierauf sich erstreckt haben; diese Voruntersuchung könnte später, wo sie hauptsächlich nur noch den — bei der

Max. 5, 8, 3. Cic. *de fin.* 1, 7, 24). Auch M. Aemilianus, der sonst nicht bekannte Vater des Consuls 607 C. Livius Drusus muſs aus einem patricischen in ein plebejisches Haus adoptirt worden sein. In gleicher Weise gingen in der letzten Zeit der Republik zwei Söhne eines Scipio Nasica über in die plebejischen Häuser der Licinii Crassi und Caecilii Metelli und ein Sprösling der Claudii Pulchri in das der Livii Drusi.

[10]) Cicero *de domo* 13, 34. Vgl. 14, 36: *ita adoptet, ut ne quid aut de dignitate generum aut de sacrorum religione minuatur.*

Adoption im engeren Sinne nicht möglichen — vermögensrechtlichen Defraudationen entgegenwirken sollte, auf die Arrogation beschränkt worden sein. Freilich ist schwer zu denken, mittelst welcher Rechtsform die Pontifices die Adoption im engeren Sinn zu controliren vermocht haben; aber wer wird glauben, dafs in einem Gemeinwesen, wie das römische war, es von der Willkür des ersten besten Patriciers abgehangen hat so viel Plebejern als ihm beliebte den Geschlechtsadel zu verleihen? Gewifs hing die Wichtigkeit des Pontificats in den ständischen Streitigkeiten ganz vorzugsweise zusammen mit seinem Einflufs auf die Adoptionen. Vor dem ogulnischen Gesetz (454) ist sicherlich keines Plebejers Adoption in ein patricisches Haus gestattet worden. Nachher, als das Collegium mindestens zur Hälfte aus Plebejern bestand, mochte dies allmählich sich ändern, aber es hat wohl lange gewährt, ehe die ramnische Hoffart in die neuere der Nobilität völlig aufging. Noch im sechsten Jahrhundert scheinen Adoptionen nicht standesmäfsig geborener Kinder in patricische Häuser selten gewesen und erst in der nachsullanischen Zeit gemein geworden zu sein.

Nicht besonders häufig wird in unserer Ueberlieferung einzelnen Personen der Patriciat oder die Plebität ausdrücklich beigelegt; und wo die meisten und wichtigsten derartigen Angaben vorkommen, in der Erzählung der ständischen Kämpfe des vierten Jahrhunderts der Stadt, sind dieselben nicht immer fehlerfrei. Häufiger und durchgängig mit gröfserer Zuverlässigkeit läfst sich der Stand schliefsen aus der Bekleidung einzelner Aemter und Priesterthümer, die entweder einem der beiden Stämme reservirt oder doch

nach bestimmten Normen unter sie vertheilt waren. Es wird nützlich sein dieselben einzeln durchzugehen und die Kriterien des Patriciats und der Plebität schärfer, als bisher geschehen, festzustellen.

1. *Rex sacrorum.* Stets patricisch[11]).

2. *Flamines.* Die drei grofsen Flaminate des Jupiter, Mars und Quirinus sind bekanntermafsen ebenfalls stets patricisch geblieben[12]). Die geringeren Flaminate dagegen werden im Gegensatz zu jenen ausschliefslich patricischen als plebejische bezeichnet und es mufs danach wohl angenommen werden, dafs die Patricier davon ausgeschlossen waren[13]).

3. Salier, Arvalen und Vestalinnen. Dafs die Salier, die palatinischen wie nicht minder die collinischen[14]), zu allen Zeiten Patricier sein mufsten, ist ausdrücklich bezeugt[15]) und wird durch die wenigen aus republikanischer

---

[11]) Cic. *de domo* 14, 38. Liv. 6, 41, 9. Marquardt 4, 262.

[12]) Marquardt 4, 268.

[13]) Festus *ep.* p. 151: *maiores flamines appellabantur patricii generis, minores plebeii.* Der bei Cicero (*Brut.* 14, 56) genannte *flamen Carmentalis* M. Popillius Laenas Consul 395 ist Plebejer. Auch widerspricht dem nicht, wie Marquardt a. a. O. A. 1640 meint, dafs Ennius (bei Varro 7, 45) diese *flamines minores* ebenfalls von Numa einsetzen läfst. Denn nach der Anschauung der alten Annalisten, von der in der nächsten Abhandlung ausführlicher die Rede sein wird, zerfällt die römische Gemeinde von Haus aus in Patricier und Plebejer; und wenn auch zuzugeben ist, dafs specifisch plebejische Institutionen nicht passend auf Numa zurückgeführt werden, so ist bei einer alten sacralen Ordnung unbekannten Ursprungs doch eine solche Attribution nicht so auffallend, um darauf hin das positive Zeugnifs des Festus zu verwerfen.

[14]) *I. N.* 1110.

[15]) Cicero *de domo* 14, 38 und andere Belege bei Marquardt 4, 370.

Zeit überlieferten Namen von Saliern bestätigt[16]). — Für die Arvalen nimmt man gewöhnlich dasselbe an, indefs ohne jeden Beweis; der Umstand, dafs Cicero an der unten anzuführenden die Reservatrechte der Patricier aufzählenden Stelle von den Arvalen schweigt, spricht vielmehr dagegen, und überhaupt hat unverkennbar dies Priesterthum in der augusteischen Zeit eine Reorganisation erfahren, die ihm ein früher unerhörtes Ansehen gab und die wohl zusammenhängt mit der von den Kaisern so vielfach zur Schau getragenen Fürsorge für den Ackerbau. — Auch für die vestalischen Jungfrauen wird in der Regel der Patriciat bis auf die Zeit des papischen Gesetzes hinab angenommen; allein Beweise dafür giebt es nicht[17]) und unter den Namen der Vestalinnen sind nicht etwa erst in späterer Zeit, sondern von Anfang an patricische und anscheinend plebejische gemischt[18]). Auch ergiebt sich bei

[16]) Ap. Claudius (Macrob. *sat.* 3, 14, 14); L. Furius Bibaculus (Val. Max. 1, 1, 9); P. Cornelius Scipio Africanus (Polyb. 21, 10); Ap. Claudius und M. Aemilius Scaurus (Cic. *pro Scauro* § 34).

[17]) Vgl. Marquardt 4, 281. Dafs Livius 6, 41, 9 bei den *ancilia penetralia* an Salier und Vestalen denkt, ist wahrscheinlich; aber diese Stelle aus einer Rede kann bei Livius überall hervortretender Unkunde des römischen Adelswesens keinen Beweis machen.

[18]) Ich gebe hier, ohne für die Vollständigkeit einzustehen, die Namen der Vestalinnen älterer Zeit, deren durchgängige geschichtliche Glaubwürdigkeit übrigens Niebuhr (R. G. 1, 367 A. 387) mit gutem Grund in Abrede stellt, indem ich die sicher patricischen durch cursive Schrift hervorhebe. Unter Numa *Gegania,* Berenia (?), Canuleia, *Tarpeia* (Plutarch *Num.* 10). — Unter Tarquinius Priscus *Pinaria* (Dion. 3, 68). — J. d. St. 271 Opimia (Opia oder Oppia Liv. 2, 42; *Προπιμία* Dion. 8, 89, wo *πύρ* vorhergeht; Porphilia Euseb. Chron. Arm., wohl schöpfend aus dem corrupten Text des Dionysios). — J. d. St. 282 Orbinia (Dion. 9, 40). — J. d. St. 334 *Postumia* (Liv.

schärferer Betrachtung, dafs in diesem Fall nach der rechtlichen Consequenz der Patriciat nicht gefordert werden konnte. Die Vestalin wird bekanntlich rechtlich aufgefafst als Haustochter der Gemeinde und in der Gewalt des Königs, später des Pontifex maximus stehend; die Caption fällt wesentlich zusammen mit der Adoption. Wenden wir also auch hier den oben erörterten Rechtssatz an, dafs die bisherige Rechtsstellung des Adoptirten für die Gültigkeit der Adoption nicht weiter in Frage kommt, sondern lediglich der rechtsgültige Eigenthumserwerb nebst der Absicht der Erwerbung an Kindesstatt erfordert wird, so ergiebt sich, dafs der Caption eines nicht patricischen Mädchens zur Vestalin von Anfang an kein Rechtshindernifs entgegenstand und nur selbstverständlich Rücksicht genommen wurde auf anständige Herkunft der frommen Jungfrauen. Selbst die Caption von Freigelassenen oder Töchtern von Freigelassenen oder anrüchigen Leuten ist wohl zu allen Zeiten zwar als unschicklich, aber nicht als rechtlich unzulässig betrachtet, darum auch die der Töchter von Freigelassenen schon von Augustus ausdrücklich gestattet worden.

4. Pontifices, Augurn und Orakelbewahrer. Von diesen drei höchsten Priestercollegien blieben das dritte bis zu dem licinisch-sextischen Gesetz 387, die beiden übrigen bis zu dem ogulnischen 454 den Plebejern ge-

---

4, 44). — J. d. St. 417 Minucia (Liv. 8, 15). — J. d. St. 481 Sextilia (Liv. *ep.* 14). — J. d. St. 524 Lucia (nicht Tuccia, Liv. *ep.* 20). — J. d. St. 538 Opimia, Floronia (Liv. 22, 57). Allerdings ist es möglich, dafs die ältesten dieser anscheinend plebejischen Namen gerade hervorgegangen sind aus dem Bestreben der Adelsgenealogen späterer Zeit für altplebejische Geschlechter einen patricischen Ursprung zu suchen, so dafs auch hierin voller Beweis nicht vorliegt.

schlossen; in den angegebenen Jahren aber wurden dieselben den Plebejern in der Weise geöffnet, dafs man eine Anzahl Stellen ihnen rechtlich vorbehielt, die übrigen dagegen beiden Ständen freigab. Denn dafs die Bestimmungen der fraglichen Gesetze in dieser Weise aufzufassen sind und dafs es in den Priestercollegien, eben wie im Consulat seit 388 und in der Censur seit 415, offene und reservirte plebejische, aber keine reservirte patricische Stellen gegeben hat, läfst sich mit Bestimmtheit erweisen. Einmal spricht dafür sehr entschieden, dafs diese ständische Theilung sowohl für die Magistraturen wie für die Priesterstellen zurückgeht auf das licinisch-sextische Gesetz und dies doch höchst wahrscheinlich für diese wie für jene die gleiche Modalität geordnet haben wird. Zweitens succedirte im J. 680 dem Pontifex C. Aurelius Cotta, einem Plebejer, der Patricier C. Julius Caesar[19]) und im J. 708 dem Pontifex Metellus Pius Scipio, einem Plebejer, der Patricier Ti. Claudius Nero[20]); ebenso vermuthlich dem 706 verstorbenen Augur Ap. Claudius der Plebejer P. Vatinius[21]); welches nur möglich war, wenn es in den Collegien eine Anzahl beiden Ständen offener Stellen gab. Endlich unterlag nach Ciceros Angabe der Patricier in seiner politischen Laufbahn verglichen mit dem Plebejer mehrfachen Rechtsnachtheilen: er mufs sich gefallen lassen

---

[19]) Velleius 2, 43. Drumann 3, 137.

[20]) Sueton *Tib.* 4.

[21]) Vatinius schreibt an Cicero (*ad fam.* 5, 10): *si mehercule Appii os haberem, in cuius locum suffectus sum.* Ueber die Auslegung der Stelle ist Streit und Manche denken an die Statthalterschaft (Drumann 2, 198), aber die Sache wie die Wortfassung führt vielmehr auf eine Priesterstelle.

tribunum plebi se fieri non licere, angustiorem sibi esse petitionem consulatus, in sacerdotium cum possit venire, quia patricio non sit is locus, non venire[22]); welches augenscheinlich nur dann einen Sinn hat, wenn bei den Priesterwahlen, eben wie bei den consularischen, der Plebejer um jede, der Patricier nur um einen Theil der Stellen sich bewerben durfte. — Was die Zahl der den Plebejern vorbehaltenen Stellen anlangt, so darf der Bericht, dafs nach dem licinisch-sextischen Gesetz von den zehn Orakelbewahrerstellen fünf, ferner nach dem ogulnischen von den neun Auguraten fünf, von den acht Pontificaten vier mit Plebejern besetzt werden[23]), ohne Bedenken, da zumal die cooptirenden Collegien in dieser Epoche sicher nicht mehr Plebejer wählten als sie gesetzlich mufsten, dahin verstanden werden, dafs durchaus die Hälfte und sogar bei ungerader Gesammtzahl die gröfsere Hälfte der Stellen den Plebejern vorbehalten ward. Ohne Zweifel sind ferner, eben so wie die beiden Ständen offene Consul- und Censorenstelle dennoch thatsächlich zweihundert Jahre hindurch den Patriciern verblieben, um so viel mehr bei den cooptirenden Priestercollegien diejenigen Stellen, die mit Patriciern besetzt werden konnten, lange Zeit ausschliefslich patricisch geblieben. Es bestätigt sich dies durch die in den livianischen Annalen aus den Jahren 538—587 erhaltenen Angaben über Erledigung und Wiederbesetzung

[22]) *De domo* 14, 37.

[23]) Liv. 6, 37. 42. 10, 9. Wenn damals wirklich das Collegium der Pontifices von fünf auf acht Mitglieder gebracht worden ist, so mufs dies geschehen sein, weil kein Stand dem andern in diesem Collegium die Majorität einräumen wollte und man darum es vorzog überhaupt auf die ungerade Zahl der Mitglieder zu verzichten.

von Pontifical-, Augural- und Orakelbewahrerstellen[24]), welche ich hier folgen lasse, indem ich die patricischen Namen durch gesperrte Schrift hervorhebe.

Pontifices.

J. d. St.	gestorben	cooptirt	Livius
538	P. Scantinius	Q. Caecilius Metellus	23,21
538	L. Aemilius Paulus	Q. Fabius Maximus	23,21
538	Q. Aelius Paetus	Q. Fulvius Flaccus	23,21
541	L. Cornelius Lentulus	M. Cornelius Cethegus	25,2. 5
541	C. Papirius *C. f.* Maso	Cn. Servilius Caepio	25,2
543	M'. Pomponius Matho	C. Livius	26,23
543/4	T. Otacilius Crassus	C. Servilius	26,23. 27,6
551	Q. Fabius Maximus	Ser. Sulpicius Galba	30,26
552	T. Manlius Torquatus	C. Sulpicius Galba	30,39
555	Ser. Sulpicius Galba	M. Aemilius Lepidus	32,7
555	C. Sulpicius Galba	Cn. Cornelius Scipio	32,7
558	C. Sempronius Tuditanus	M. Claudius Marcellus	33,42
558	M. Cornelius Cethegus	L. Valerius	33,42
571	P. Licinius Crassus	M. Sempronius Tuditanus	39,46
574	L. Valerius Flaccus	Q. Fabius Labeo	40,42
574	C. Servilius Geminus	Q. Fulvius Flaccus	40,42
577	M. Claudius Marcellus	M. Claudius Marcellus	41,13
580	Cn. Servilius Caepio	C. Sulpicius Galba	41,21
583	Q. Fulvius Flaccus	Cn. Domitius Ahenobarbus	42,28
585	L. Furius Philus	T. Manlius Torquatus	43,11
585	C. Livius Salinator	M. Servilius	43,11

Augurn[25]).

J. d. St.	gestorben	cooptirt	Livius
541	P. Furius Philus	L. Quinctius Flamininus	25,2
543	Sp. Carvilius Maximus	M. Servilius	26,23

[24]) Zusammengestellt bei Mercklin Cooptation S. 101. 216. 217.

[25]) Weggelassen ist die Besetzung des Augurats des T. Otacilius Crassus durch Ti. Sempronius Longus, die bei Livius 27, 6 vorzu-

J. d. St.	gestorben	cooptirt	Livius
546	M. Claudius Marcellus	P. Aelius Paetus	27,36
550	M. Pomponius Matho	Ti. Sempronius Gracchus	29,38
551	Q. Fabius Maximus	Q. Fabius Maximus	30,26
558/9	Q. Fabius Maximus	C. Claudius *Ap. f.* Pulcher	33,42. 44
570	Cn. Cornelius Lentulus	Sp. Postumius Albinus	39,45
574	Sp. Postumius Albinus	P. Cornelius Scipio	40,42
580	P. Aelius Paetus	Q. Aelius Paetus	41,21
580	Ti. Sempronius Gracchus	T. Veturius Gracchus Sempronianus	41,21
587	C. Claudius	T. Quinctius Flamininus	45,44

Orakelbewahrer.

J. d. St.	gestorben	cooptirt	Livius
541	L. Papirius *L. f.* Maso	L. Cornelius Lentulus	25,2
543	M'. Aemilius Numida	M. Aemilius Lepidus	26,23

---

kommen scheint: *C. Servilius pontifex factus in locum T. Otacilii Crassi; Ti. Sempronius Ti. f. Longus augur factus in locum T. Otacilii Crassi, decemvir item sacris faciendis in locum Ti. Semproni Ti. f. Longi Ti. Sempronius C. f. Longus suffectus.* Dies ist sachlich ebenso anstöfsig wie sprachlich; denn nicht blofs wird 26, 23 Crassus blofs Pontifex, nicht Augur genannt, sondern auch der nach dieser Stelle zum Augur und Decemvir gewählte Ti. Sempronius Longus bei seinem Tode 41, 21 blofs als Decemvir bezeichnet und in einer Verbindung, wo von seinem Augurat nothwendig die Rede sein mufste, wenn er dies besafs. Dazu kommt, dafs Ti. Sempronius Gracchus 550—580 Augur war, also, wenn Ti. Sempronius Longus 544—580 ebenfalls Augur gewesen wäre, zwei Geschlechtsgenossen sich gleichzeitig in dem Collegium befunden haben würden, was nicht zulässig war (S. 89). Auch die folgenden Worte: *M. Marcius rex sacrorum mortuus est* sind bedenklich; denn patricische Marcier werden in historischer Zeit sonst nirgends erwähnt. Vielleicht war hier die Rede von der Wahl des Ti. Sempronius *Ti. f.* Longus an der Stelle seines Vaters Ti. Sempronius *C. f.* Longus zum Decemvir und von derjenigen des M. Marcellus zum Augur (vgl. 27, 36); aber die Stelle scheint zurechtgemacht und ist nicht mit Sicherheit herzustellen.

J. d. St.	gestorben	cooptirt	Livius
544	Ti. Sempronius *C. f.* (?) Longus	Ti. Sempronius *Ti. f.* (?) Longus	27,6
550	M. Pomponius Matho	M. Aurelius Cotta	29,38
554	M. Aurelius Cotta	M'. Acilius Glabrio	31,50
574	C. Servilius Geminus	Q. Marcius Philippus	40,42. 41,21
580	Ti. Sempronius Longus	C. Sempronius Longus	41,21
583	L. Aemilius Papus	M. Valerius Messalla	42,28
585	M. Claudius Marcellus	Cn. Octavius	44,18

In allen diesen hier zusammengestellten Fällen gehören Vorgänger und Nachfolger demselben Stande an; und dasselbe bestätigen die übrigen analogen Fälle, die aus älterer Zeit mir vorgekommen sind — so concurrirten bei der Bewerbung um den Augurat C. Fannius Consul 632 und Q. Mucius Consul 637, beide Plebejer[26]) und bewarb sich kurz vor 650 Cn. Domitius um den durch den Tod seines Vaters erledigten Pontificat[27]). Vermuthlich wurde erst als im J. 650 die Priesterwahlen von den Collegien an die Bürgerschaft kamen, die factische Theilung der Stellen unter die Stände erschüttert; und bei der Aufhebung des domitischen Gesetzes durch Sulla 673 und seiner Wiederherstellung durch Labienus und Caesar 691 mag auch diese Rücksicht eine Rolle gespielt haben. Genaueres wissen wir darüber nicht und ebenso vermögen wir nicht mit Gewifsheit anzugeben, wie viele Stellen Sulla, als er die drei fraglichen Collegien auf je 15 Mitglieder brachte, den Plebejern vorbehalten hat. Indefs bezeugt Cicero, dafs noch zu seiner Zeit die Hälfte der Mitglieder der drei grofsen Collegien Patricier zu sein pflegten[28]); und man wird danach annehmen dürfen,

[26]) Cic. *Brut.* 26, 101.

[27]) Sueton *Ner.* 2. Vgl. Ascon. *in Scaur.* p. 21.

[28]) Wenn der Patriciat untergehe, sagt er (*de domo* 14, 37),

theils dafs Sulla wie bisher den Plebejern die Hälfte der Stellen, also entweder sieben oder acht vorbehielt, theils dafs im gewöhnlichen Lauf der Dinge die offenen Stellen auch jetzt noch factisch den Patriciern blieben. Immer sind trotz der rechtlichen Zurücksetzung die Patricier, bei der ihnen günstigen fast gesetzgleichen Observanz und bei ihrer weit geringeren Zahl, der Sache nach vielmehr aufserordentlich und seit Sulla verhältnifsmäfsig noch mehr als früher bevorzugt gewesen. — Was im Einzelnen über Priesterwahlen und über die Zusammensetzung der Priestercollegien aus der letzten Zeit der Republik überliefert ist, stimmt mit dem also Ermittelten im Wesentlichen überein. In der Regel sind auch jetzt noch Vorgänger und Nachfolger so wie die Concurrenten in den Priesterstellen gleichen Standes — so concurrirten um den Pontificat die Patricier Ap. Claudius und L. Natta (S. 90 A. 38) und suc-

---

populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec Salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum, auspiciaque populi Romani ... intereant necesse est, cum interrex nullus sit. Allerdings ist diese Angabe, so weit sie die drei Collegien betrifft, nicht genau, insofern kein Gesetz, sondern nur eine Observanz die Besetzung der Hälfte der Stellen mit Patriciern vorschrieb. Allein da Cicero hier als Advocat in eigener Sache und zu dem Collegium der Pontifices spricht, das die Behandlung der Observanz als einer rechtsverbindlichen und nicht ohne Verderben für den Staat zu verletzenden Norm sich ohne Zweifel gern gefallen liefs, so kann die hier angenommene durch die übrigen feststehenden Thatsachen schlechterdings geforderte Interpretation nicht abgewiesen werden. — Aus eben dieser Ursache hatte auch, nach Cicero *pro Scauro* § 34, der Patricier Appius Ursache *in pontificatus petitione, in saliatu, in ceteris* sich zu erinnern *illum (M. Scaurum) fuisse patricium.*

cedirte als Pontifex dem Cn. Domitius C. Octavius[29]), dem Triumvir Pompeius sein Sohn Sextus[30]); so concurrirten im Augurat um die Stelle des Q. Metellus Celer sein Bruder Nepos, P. Vatinius und Cicero[31]); um die des P. Licinius Crassus Cicero, C. Lucilius Hirrus, M. Antonius[32]); um die des Hortensius M. Antonius und Cn. Domitius[33]). Die zuletzt Genannten sind sämmtlich Plebejer und es hat sich hier wohl durchaus um Stellen gehandelt, zu denen Patricier nicht wahlfähig waren. Die mir bekannten Beispiele, in denen eine offene Stelle an einen Plebejer kam, sind bereits oben (S. 81) angeführt worden: das älteste ist das des C. Cotta Consuls 679. Am deutlichsten tritt die ständische Theilung der Collegien in ihren Mitgliederverzeichnissen hervor; indefs besitzen wir, aufser einer unvollständigen nur sechs Pontifices, zwei patricische und vier plebejische, aufführenden zwischen 680 und 691 aufgesetzten[34]),

[29]) Nic. Damasc. vol. 3 p. 429 Müll. Drumann 4, 250.

[30]) Cic. *Phil.* 13, 5, 12.

[31]) Cic. *ad Att.* 2, 5. *in Vat.* 8, 19.

[32]) Drumann 3, 100. 6, 93.

[33]) Drumann 1, 67. 3, 21. — Nach dem Briefe an Brutus 1, 7 bewarb sich L. Bibulus um Pansas Augurat. — Auch die Nomination erfolgte wohl regelmäfsig durch Standesgenossen; so schlugen Hortensius und Pompeius den Cicero vor, so Caesar den Lentulus (*b. c.* 1, 22), Cicero den Sex. Pompeius (A. 30).

[34]) Macrobius *sat.* 3, 13, 11: *duobus tricliniis pontifices cubuerunt Q. Catulus, M. Aemilius Lepidus, D. Silanus, C. Caesar, rex sacrorum, P. Scaevola Sextus* (schr. *P. Servilius Isauricus*). Dazu kommt der Pontifex maximus Metellus Pius, aus dessen Aufzeichnungen dies angeführt wird. Vgl. zu dieser Stelle van Vaassen *animadv. ad fastos sacros* p. 373 sq. und Marquardt 4, 193. Der letzte Name ist unzweifelhaft verdorben und wahrscheinlich in der angegebenen Weise zu berichtigen, denn der Isauriker, der Mitbewerber Caesars

nur eine Liste von dreizehn Pontifices aus dem J. 697, die, da die beiden fehlenden anderweitig bekannt sind, uns den vollständigen Stand des Collegiums in diesem Jahre kennen lehrt[35]). Danach bestand dasselbe damals aus sieben Patriciern und acht Plebejern, nämlich:

Patricier.

1. C. Julius Caesar, Pontifex 680, Pontifex maximus 691, Consul 695.
2. P. Sulpicius Galba, Consularcandidat für 691.
3. M. Valerius Messalla, Consul 693.
4. P. Cornelius Lentulus Spinther, Consul 697.
5. M. Aemilius Scaurus, Consularcandidat für 701.

---

bei der Wahl zum Oberpontifex 691, war gewifs schon Mitglied zu der Zeit dieses Schmauses. Derselbe fällt nach 680, wo Caesar in das Collegium trat, und vor 691, in welchem Jahre Metellus starb, vermuthlich nicht lange vor das letzte Jahr, da von den drei im J. 697 fungirenden *pontifices minores* hier zwei genannt werden, auch M. Lepidus, der spätere Triumvir und Pontifex maximus, geboren um 665, bereits als Mitglied genannt wird; denn er ist gemeint und nicht *M.* in *M'.* zu ändern.

[35]) Dreizehn Pontifices (2—6. 8—15) führt Cicero auf *de har. resp.* 6, 12; von den beiden fehlenden ist Caesar bekannt und auch L. Pinarius Natta durch anderweitige Nachrichten (A. 38) hinreichend gesichert. Servilius und Lucullus nennt Cicero ferner *de domo* 52, 132. 133, Lentulus auch *de har. resp.* 10, 21, Scaurus *pro Scauro* § 34, hier mit Erwähnung seines Patriciats. C. Fannius nennt sich auch auf seinen Münzen vom J. 705 *pont(ifex) pr(aetor)*. Vgl. mein Röm. Münzwesen S. 375 A. 33. Drei dieser Pontifices (N. 1. 6. 8) kommen schon in der älteren unvollständigen Liste (A. 34) vor; ferner Lentulus und Scipio als Pontifices noch im J. 706 bei Caesar *b. c.* 1, 22. 3, 83 und Cicero *Brut.* 58, 212 (vgl. Drumann 2, 543 A. 46). Marquardts (4, 192) Scheidung der Patricier und Plebejer bedarf einer zweifachen Berichtigung: er macht N. 7 zum Plebejer, N. 8 zum Patricier.

6. M. Aemilius Lepidus, Pontifex spätestens 691, Consul 708, Pontifex maximus 710.
7. L. Pinarius Natta.

Plebejer.

8. P. Servilius Vatia Isauricus, Consul 675.
9. C. Scribonius Curio, Consul 678.
10. M. Terentius Varro Lucullus, Consul 681.
11. M. Licinius Crassus, Consul 684.
12. Q. Caecilius Metellus Creticus, Consul 685.
13. M'. Acilius Glabrio, Consul 687.
14. Q. Caecilius Metellus Pius Scipio, Consul 702.
15. C. Fannius, Prätor 705.

Dios[36]) Angabe, dafs nicht zwei Mitglieder desselben Geschlechts gleichzeitig in demselben Priestercollegium sitzen durften, galt demnach für das Pontificalcollegium nicht, da unser Verzeichnifs zwei Aemilier und zwei Caecilier aufzeigt und auch andere gleichartige Fälle aus älterer Zeit vorkommen[37]); dieselbe wird also wohl, obgleich Dio sie in allgemeiner Fassung vorträgt, auf das Auguralcollegium beschränkt werden müssen, in Beziehung auf das sie zunächst vorgebracht wird und wo meines Wissens keine Instanz dagegen vorliegt. Ueber den Stand der einzelnen Pontifices bedarf es im Ganzen einer Erörterung nicht. Dafs P. Servilius der Isauriker (N. 8) dem plebejischen Zweig dieses Geschlechts angehört hat, wird unten, wo

[36]) 39, 17: *τοῦ νόμου διαῤῥήδην ἀπαγορεύοντος μηδένας δύο ἅμα ἐκ τῆς αὐτῆς συγγενείας τὴν αὐτὴν ἱερατείαν ἔχειν.*

[37]) Ser. Sulpicius Galba ward 551, C. Sulpicius Galba 552 Pontifex; beide starben 555 (Liv. 30, 26. 39. 32, 7). M. Cornelius Cethegus war Pontifex 541—558 (Liv. 25, 2. 33, 42), Cn. Cornelius Scipio Hispallus 555—578 (Liv. 32, 7. 41, 16). Vgl. A. 25.

von diesem Hause ausführlicher die Rede ist, dargethan werden. Den Patriciat der Pinarier (N. 7) beweisen nicht bloſs die älteren Fasten und die bekannte Rolle, die dieses Geschlecht in dem Herculescult spielt, sondern insbesondere für den fraglichen L. Natta der Umstand, daſs derselbe mit einem anderen Patricier um den Pontificat concurrirt hatte[38]). Obwohl also nach dem ogulnischen Gesetze sämmtliche Stellen des Pontificalcollegiums an Plebejer hätten kommen können, war dennoch noch zwei und ein halbes Jahrhundert nachher die kleinere Hälfte mit Patriciern besetzt; und es darf demnach aus dem Stande des Vorgängers im Priesterthum auf den des Nachfolgers und umgekehrt, ebenso aus dem des einen Concurrenten auf den des andern für die ältere Zeit bis zum domitischen Gesetz mit Sicherheit, späterhin mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden.

5. Die Epulonen, die 558 eingeführt wurden und die nachweislich seit dem Anfang der Kaiserzeit, vermuthlich schon in der republikanischen Epoche den Pontifices, Augurn und Orakelbewahrern im Range nahe standen[39]), sind vermuthlich gegründet worden als ein von Rechtswegen den Plebejern reservirtes Collegium: wenigstens spricht dafür, daſs ihre hauptsächliche und ursprüngliche Thätigkeit, von der sie auch den Namen hatte, in der Ausrichtung des Jupiterschmauses am 13. Nov. bestand,

[38]) Cicero *de domo* 45, 118 und dazu Servius zur Aen. 8, 269. Vgl. Drumann 2, 370. Eben darauf spielt Cicero an *pro Scauro* § 34. Appius Claudius Consul im J. 700 scheint sich 697 (wahrscheinlich ehe er Augur ward) vergeblich um den Pontificat beworben zu haben.

[39]) Marquardt 4, 291 f.

welcher den Mittelpunkt der 534 eingerichteten plebejischen Spiele bildete[40]), und dafs die wenigen aus republikanischer Zeit vorkommenden Epulonen, namentlich die drei zuerst ernannten, entschieden Plebejer waren[41]). Dafs in der Kaiserzeit dies Priesterthum auch an Patricier vergeben wurde[42]), beweist dagegen nichts, da auch die anderen Reservatrechte des Plebejats, namentlich der ausschliefsliche Besitz der einen Consulstelle, damals nicht mehr berücksichtigt wurden. — Was die Curionen anlangt, so wird in einem anderen Zusammenhang zu zeigen sein, dafs diese Stellen den Plebejern geöffnet wurden, seit man sie überhaupt als römische Bürger betrachtet hat; von einer ständischen Theilung begegnet keine Spur. Den Obercurionat haben die Patricier thatsächlich bis zum J. 545 inne gehabt; doch geht aus dem Bericht über die Wahl des ersten plebejischen Obercurio[43]) selber hervor, dafs rechtlich derselben damals und ohne Zweifel schon seit langer Zeit nichts im Wege stand. — Hinsichtlich der Collegien der *tribuni celerum*, Titier, Fetialen, Luperker und Arvalen mangeln uns aus republikanischer Zeit die Nachrichten durchaus. Alle diese uralten Collegien müssen allerdings einst rein patricisch gewesen sein, so lange nämlich die

[40]) *C. I. L.* I p. 406 zum 13. Nov. Marquardt a. a. O.

[41]) 558 wurden ernannt C. Licinius Lucullus, P. Manlius und P. Porcius Laeca (Liv. 33, 42), 574 an die Stelle des P. Manlius Q. Fulvius *M. f.* (Liv. 40, 42). Ueber die Plebität der drei übrigen kann kein Zweifel sein; aber auch P. Manlius, Prätor 559 und 572 und von Livius oft, aber stets ohne Cognomen erwähnt, gehört sicher keinem der patricischen Zweige dieses Geschlechts an.

[42]) Dies zeigen zum Beispiel die Inschriften Orell. 773. 2365, um von denen der Kaiser und der Prinzen zu schweigen.

[43]) Liv. 27, 8. Marquardt 4, 398.

Patricier allein die Bürgerschaft ausmachten; wahrscheinlich aber sind sie alle, als die Plebejer das Bürgerrecht erwarben, ihnen sofort und unbedingt eröffnet worden, da sich sonst wohl von dem Erwerb der Gleichberechtigung eine Spur erhalten haben oder der Ausschluſs der Plebejer von diesen Priesterthümern irgendwo erwähnt sein würde. Auch das mäſsige Ansehen, in dem diese Collegien in der voraugusteischen Zeit durchgängig gestanden zu haben scheinen, mag mit der frühen Zulassung der Nichtadlichen zu denselben zusammenhängen.

6. Daſs der *princeps senatus* stets Patricier gewesen ist, wird zwar nirgends überliefert; aber abgesehen von den Erwägungen über die Stellung der Patricier im Senat, die in der nächstfolgenden Abhandlung dargelegt werden sollen, führt darauf empirisch die Liste der sämmtlichen *principes senatus*, die mir vorgekommen sind:

M'. Valerius Maximus Dictator 260, *princeps in senatum semel lectus est*[44]).

M. Fabius Ambustus Consul 394. 398. 400, Dictator 403[45]).

Q. Fabius Maximus Rullianus Consul 432. 444. 446. 457. 459[45]).

Q. Fabius Maximus Gurges Consul 462. 478[45]).

Q. Fabius Maximus Verrucossus Consul 521. 526. 539. 540. 545, *princeps senatus duobus lustris* 545. 550[46]), starb 551. — Mit ihm concurrirte 545 T. Manlius Torquatus Consul 519. 530[47]).

---

[44]) Elog. XXIII.

[45]) Plinius *h. n.* 7, 41, 133.

[46]) Elog. XXIX.

[47]) Liv. 27, 11.

P. Cornelius Scipio Africanus Consul 549. 560, *princeps senatus* bei den Lectionen 555. 560. 565[48]).

L. Valerius Flaccus Consul 559, *princeps senatus* 570, starb 574[49]).

M. Aemilius Lepidus Consul 567, *princeps senatus* 575. 580. 585. 590. 595. 600, starb 602[50]).

Ap. Claudius Consul 611, starb um 623[51]).

P. Cornelius Lentulus Consul 592, war *princeps senatus* 633[52]).

M. Aemilius Scaurus Consul 639, Censor 645, *princeps senatus* bei mehreren Lectionen und in dieser Stellung im J. 654, starb um 664[53]).

L. Valerius Flaccus Consul 654, *princeps senatus* 670[54]).

Dafs unter diesen dreizehn Personen nicht ein einziger Plebejer ist[55]), wird wohl Niemand als blofsen Zufall betrachten. Das angebliche Herkommen, wonach der jedesmal älteste Censorier ein Anrecht darauf hatte zum *princeps senatus* erkoren zu werden[56]), ist allerdings mit dieser Annahme unvereinbar, aber auch mit sicheren Thatsachen im Widerspruch. Vielmehr bestand im sechsten Jahrhundert offenbar die Uebung, dafs bei eintretender Erledigung der

[48]) Liv. 34, 44. 38, 28. 39, 52.

[49]) Liv. 39, 52. Plutarch *Cat. mai.* 17.

[50]) Drumann 1, 3.

[51]) Plutarch *Ti. Gracch.* 4. Vgl. Drumann 2, 181.

[52]) Drumann 2, 529.

[53]) Cic. *pro Rab. perd. reo* 7, 21. Plinius *h. n.* 36, 15, 116. Drumann 1, 26.

[54]) Liv. *ep.* 83.

[55]) Dafs Q. Lutatius Catulus Consul 676 *princeps senatus* gewesen, hat man nicht richtig aus Dio 36, 13 gefolgert.

[56]) Liv. 27, 11.

Stelle der zunächst folgende patricische Censor sich selber zum Vormann des Senats machte oder durch seinen Collegen dazu machen liefs. So verfuhren nach einander Scipio Africanus 555, Flaccus 570, Lepidus 575, wahrscheinlich auch Appius 618, so dafs man hienach den zwischen Lepidus und Appius fehlenden Vormann des Senats in dem patricischen Censor von 607 L. Cornelius Lentulus Lupus erkennen darf. Die beiden plebejischen Censoren von 623 werden sodann, da sie selbst diese Stelle nicht bekleiden konnten, den hochbejahrten P. Lentulus dazu ernannt haben, obwohl derselbe niemals Censor gewesen war. Ist also jene Nachricht nicht überhaupt zu verwerfen, so kann sie doch nur auf die frühere Republik und auch hier nur mit mancherlei Beschränkungen Anwendung finden; auf keinen Fall aber vermag sie die aus allen Beispielen hervorleuchtende Regel zu erschüttern, dafs der Vormann des Senats zu allen Zeiten Patricier hat sein müssen.

7. Consulat, Decemvirat und Kriegstribunat consularischer Gewalt. Dafs die Consuln bis zum licinisch-sextischen Gesetz 387 sämmtlich Patricier gewesen sind, alsdann nach kurzem Schwanken während der Jahre 388—411, wo zwar gesetzlich wenigstens ein Plebejer ernannt werden sollte, aber häufig noch (399—401. 403. 405. 409. 411) zwei Patricier ernannt wurden[57]), von 412—581 ohne Ausnahme ein Patricier und ein Plebejer, endlich von 582 an entweder ein Patricier und ein Plebejer oder zwei Plebejer, niemals aber zwei Patricier zusammen das

[57]) Für 400 schwanken die Listen zwischen dem Patricier T. Quinctius und dem Plebejer M. Popillius (Liv. 7, 18). Livius giebt übrigens diese Abweichungen vom licinischen Gesetz mit Ausnahme des J. 409 vollständig an.

Consulat verwaltet haben, ist bekannt und bestätigt sich auch in allen einzelnen Anwendungen[58]). Von Caesar an indefs gilt die Regel nicht mehr: schon 708 erscheinen zwei Patricier als Consuln und sodann sehr oft. — Dagegen haben die Beamten *consulari potestate*, sowohl die Decemvirn wie die Kriegstribune, stets aus beiden Ständen gewählt werden können. Für die zweiten Decemvirn ist dies gewifs durch ausdrückliche Zeugnisse wie durch die Liste selbst, die wenigstens drei, wahrscheinlich fünf plebejische Namen enthält; es scheint aber auch für das erste Decemvirat angenommen werden zu müssen und nur factisch diese Wahl auf lauter Patricier gefallen zu sein[59]), indefs kommt darauf für die gegenwärtige Untersuchung nichts an. Was die Kriegstribune consularischer Gewalt anlangt, so ist, obwohl seit 310 dergleichen Wahlen vorkommen und dieses Amt den Plebejern rechtlich nie verschlossen war, doch nach Livius[60]) ein Plebejer dazu zuerst 354 gewählt worden. Indefs ist dieser Bericht auf jeden Fall in der Hinsicht irrig, dafs in dem bezeichneten Jahre nicht blofs einer, sondern vier der sechs Kriegstribune Plebejer gewesen sind und es ist darum auch nicht mit völliger Sicherheit zu behaupten, dafs die beiden älteren Kriegstribune, die man den Namen nach für Plebejer halten würde, L. Atilius Luscinus 310 und Q. Antonius Merenda 332, in der That vielmehr Patricier gewesen sind. Für die spätere Zeit ist aus dem Kriegstribunat für den Stand nichts zu schliefsen und nur bei den J. 355. 356 giebt Livius denselben ausdrücklich an.

[58]) Das dieser Regel widerstreitende Consulat des Fabricius 481 beruht blofs auf einer längst beseitigten Lesung bei Eutrop 2, 15.

[59]) S. unten die Abhandlung über die Claudier.

[60]) 5, 12.

8. Der Interrex ist bekanntlich stets patricisch geblieben und alle Namen solcher Beamten, die aus älterer wie noch aus ciceronischer Zeit genannt werden, bestätigen dies.

9. Dictatur und Reiterführeramt kamen jene 398, dieses 386 zuerst an Plebejer. In späterer Zeit könnte eine Observanz bestanden haben, wonach wohl zwei Plebejer, aber nicht zwei Patricier zugleich Dictator und Reiterführer sein durften; wenigstens finde ich von dem J. 439 an bis zu dem factischen Aufhören der Dictatur 552 nur einen einzigen entgegenstehenden Fall[61]) und läfst es sich füglich denken, dafs man die Bestimmung über das Consulat hier analogisch anwandte. Indefs mag dies doch eher zufällig sein, da zumal nicht blofs Caesar, sondern schon Sulla darauf keine Rücksicht genommen hat.

10. Die Censur blieb patricisch vom J. 311 oder vielmehr 319 bis zum J. 403, wo der erste plebejische Censor ernannt ward; von 415 bis 618 sind je ein Patricier und ein Plebejer, von 623 an theils ein Patricier und ein Plebejer, theils zwei Plebejer ernannt worden. Mit diesen Angaben der Annalen stimmen die bekannten Censornamen durchgängig überein.

11. Die Prätur ist, seit sie zuerst 417 den Plebejern eröffnet wurde, stets beiden Ständen gleichmäfsig zugänglich geblieben[62]). Die bei Livius aufbewahrten prätorischen Fasten des sechsten Jahrhunderts zeigen wohl im Ganzen die verhältnifsmäfsige Berücksichtigung beider Stände, aber im Besonderen keinerlei Beschränkung: in mehreren Jahren,

[61]) Dies ist die Dictatur des J. 453, über die *C. I. L.* I p. 566 gehandelt ist.

[62]) Niebuhr 3, 177 vermuthet ohne genügenden Grund, dafs die Prätur anfänglich zwischen beiden Ständen jährlich gewechselt habe.

zum Beispiel 547. 552. 582 sind sämmtliche Prätoren Plebejer, während 543 auf einen Plebejer drei Patricier, 571. 573 auf zwei Plebejer vier Patricier kommen. Dafs keine ausschliefslich patricische Prätorencollegien vorkommen, ist ohne Zweifel nur daraus zu erklären, dafs der Geschlechtsadel überhaupt im sechsten Jahrhundert schon auf eine geringe Zahl zusammengeschwunden war.

12. Volkstribunat und Volksädilität sind zu allen Zeiten plebejische Magistraturen geblieben.

13. Die curulische Aedilität wechselte anfangs zwischen beiden Ständen Jahr um Jahr, wurde aber später der unbeschränkten Bewerbung geöffnet. Dies bezeugt Livius[63]), und Polybios[64]) bestätigt, dafs noch für 541 die Curulädilen beide aus den Patriciern zu wählen waren. Vergleichen wir hiemit, was von den Fasten der Curulädilen auf uns gekommen ist[65]):

388	Cn. Quinctius Capitolinus	P. Cornelius Scipio	Liv. 7, 1.
. . . . .			
423	Q. Fabius Maximus	. . . . .	Liv. 8, 18.
. . . . .			
450	Cn. Flavius *Anni f.*[66])	Q. Anicius Praenestinus	Liv. 9, 46. Plin. *h. n.* 33, 1, 17.
. . . . .			

[63]) Liv. 7, 1: *primo ut alternis annis ex plebe fierent convenerat; postea promiscuum fuit.*

[64]) Polyb. 10, 4: ἔθους ὄντος δύο πατρικίους καθίστασθαι.

[65]) Für die unbedingte Vollständigkeit des Verzeichnisses kann nicht eingestanden werden; doch genügt, was vorliegt, für den gegenwärtigen Zweck. Merkwürdig und ein weiterer deutlicher Beweis dafür, dafs Livius in der ersten Dekade hauptsächlich von Fabius abhängt, ist die Hervorhebung der Aedilitäten des fabischen Geschlechts.

[66]) Die Bezeichnung *Anni f.* für den curulischen Aedilen 450

455	Q. Fabius Maximus II oder Cn. Domitius Calvinus	L. Papirius Cursor Sp. Carvilius Maximus	Liv. 10, 9. 11. Piso bei Liv. 10, 9.
. . .	. . . . .	. . . . .	
458	Cn. Ogulnius	Q. Ogulnius	Liv. 10, 23.
459	Q. Fabius Gurges	. . . . .	Liv. 10, 31.
. . .	. . . . .	. . . . .	
538	C. Laetorius	Ti. Sempronius Gracchus	Liv. 23, 30 vgl. 24.
. . .	. . . . .	. . . . .	
540	P. Sempronius Tuditanus	Cn. Fulvius Centumalus	Liv. 24, 43.
541	M. Cornelius Cethegus	P. Cornelius Scipio[67])	Liv. 25, 2 Polyb. 10, 5.
. . .	. . . . .	. . . . .	
543	[vielmehr 542] P. Licinius Crassus	. . . . .	Liv. 25, 5. 27, 6.

Cn. Flavius steht handschriftlich fest bei Cicero *ad Att.* 6, 1, 8, Plinius *h. n.* 33, 1, 17 und Gellius 7 [6], 9; *Cn. f.* beruht nur auf der schwankenden Lesung bei Livius 9, 46 (vgl. daselbst Alschefski), *Anci f.* bei Cicero a. a. O. nur auf dem falschen Zeugnifs des Bosius. Da der Vater des Flavius zwar nicht Freigelassener, aber Sohn eines Freigelassenen war (s. Wesseling zu Diodor 20, 36), so stellt sich sein abweichender Vorname Annius oder Annus zu den oben S. 29. 30 zusammengestellten Fällen, wonach die Libertinen in der früheren republikanischen Zeit dem Vornamenzwang nicht unterlagen.

[67]) Dafs Scipios Aedilität nicht 542, sondern 541 fällt, hat Weifsenborn z. d. St. richtig bemerkt. Polybios 10, 4. 5 erzählt nicht nach den annalistischen Aufzeichnungen, sondern vermuthlich nach der im Hause der Scipionen gangbaren Version, dafs P. Scipio sich anfangs nicht habe bewerben wollen, dann aber sich dazu entschlossen habe aus Liebe zu seinem Bruder Lucius, der sich beworben und den er durch seinen Einflufs habe mit durchbringen wollen. Dadurch wird die Erzählung aber sinnlos, denn wie kann Scipio, κομιδῇ νέος und eigentlich noch nicht wählbar, auf diese Weise seinem jüngeren Bruder zu Hülfe gekommen sein!

544	. . Veturius[68])	P. Licinius Varus	Liv. 27, 6.
545	L. Cornelius Caudinus	Ser. Sulpicius Galba	Liv. 27, 21.
546	Q. Caecilius Metellus	C. Servilius	Liv. 27, 36.
547	Cn. Servilius Caepio	Ser. Cornelius Lentulus	Liv. 28, 10.
. .	. . . . .	. . . . .	
549	Cn. Cornelius Lentulus	L. Cornelius Lentulus	Liv. 29, 11.
550	C. Livius	M. Servilius Geminus	Liv. 29, 38.
551	M. Valerius Falto	M. Fabius Buteo	Liv. 30, 26.
552	L. Licinius Lucullus	Q. Fulvius	Liv. 30, 39.
553	L. Valerius Flaccus	T. Quinctius Flaminius	Liv. 31, 4.
554	M. Claudius Marcellus	Sex. Aelius Paetus	Liv. 31, 50.
555	C. Cornelius Cethegus	C. Valerius Flaccus	Liv. 31, 50. 32, 7.
556	Q. Minucius Thermus	Ti. Sempronius Longus	Liv. 32, 27.
557	P. Cornelius Scipio	Cn. Manlius Volso	Liv. 33, 25.
558	M. Fulvius Nobilior	C. Flaminius	Liv. 33, 42.
. .	. . . . .	. . . . .	
560	. . Atilius Serranus	L. Scribonius Libo	Liv. 34, 54.
561	M. Aemilius Lepidus	L. Aemilius Paullus	Liv. 35, 10.
562	M. Tuccius	P. Junius Brutus	Liv. 35, 41.
. .	. . . . .	. . . . .	
565	P. Claudius Pulcher	Ser. Sulpicius Galba	Liv. 38, 35.
. .	. . . . .	. . . . .	
567	P. Cornelius Cethegus	A. Postumius Albinus	Liv. 39, 7.
. .	. . . . .	. . . . .	
570	Q. Fulvius Flaccus	. . . . .	Liv. 39, 39.
. .	. . . . .	. . . . .	
575	Cn. Servilius Caepio	Ap. Claudius Centho	Liv. 40, 59.
. .	. . . . .	. . . . .	
585	P. Cornelius Scipio Nasica	P. Cornelius Lentulus	Liv. 44, 18.
. .	. . . . .	. . . . .	

[68]) Der Vorname fehlt im Puteanus.

588	M. Fulvius	M. Acilius Glabrio	Terent. *Andr. did.*
589	Sex. Julius Caesar	Cn. Cornelius Dolabella	Terent. *Heaut. did.*
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
593	L. Postumius Albinus	L. Cornelius Merula	Terent. *Eun., Phorm. did.*
594?	Q. Fulvius	L. Marcius	Terent. *Hec. did.*
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
607	P. Cornelius Scipio Aemilianus (Bewerber)	. . . . .	Appian *Pun.* 112.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
650	L. Licinius Crassus	P. Mucius Scaevola	Cic. *de off.* 2, 16, 57. Plin. *h. n.* 8, 16, 53. Drum. 4, 63.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
655	C. Claudius Pulcher	. . . . .	Plin. 8, 7, 19. Drum. 2, 182.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
663	M. Claudius Marcellus	. . . . .	Cic. *de or.* 1, 13, 57. Drumann 2, 183.
664	C. Julius Caesar	. . . . .	Cic. *Brut.* 89, 305. Drum. 3, 126.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
675	L. Licinius Lucullus	M. Terentius Varro Lucullus	Drum. 4, 124. Licin. S. 39 d. Bonn. Ausg.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
680	M. Seius *L. f.*	. . . . .	Plin. *h. n.* 15, 1, 2.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
685	M. Tullius Cicero	M. Caesonius	Drum. 5, 317.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
689	C. Julius Caesar	M. Calpurnius Bibulus	Drum. 3, 143.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
691	P. Cornelius Lentulus	. . . . .	Drum. 2, 533.
. . .	. . . . .	. . . . .	. . . .

693	L. Domitius Ahenobarbus	. . . . .	Plin. 8, 36, 131. Drum. 3, 18.
. . . . .			
696	M. Aemilius Scaurus	P. Plautius Hypsaeus	Drum. 1, 29.
. . . . .			
698	P. Clodius Pulcher	M. Claudius Marcellus	Drum. 2, 322. 323.
. . . . .			
700	C. Plancius	A. Plotius	Drum. 5, 46.
	(Mitbewerber Q. Pedius, M. Juventius Laterensis)		
. . . . .			
704	M. Caelius Rufus	M. Octavius	Drum. 2, 415.
	(Mitbewerber M. Coelius Vinicianus, L. Lucilius Hirrus.)		

Diese Liste zeigt, wie dies schon Niebuhr[69]) vollkommen richtig angegeben hat, den Wechsel patricischer und plebejischer Collegien in der Art, dafs die varronisch ungeraden Jahre auf jene, die varronisch geraden auf diese treffen; was namentlich mit grofser Bestimmtheit hervortritt für die Jahre 538—593, aus denen uns eine verhältnifsmäfsig beträchtliche Anzahl ädilicischer Collegien bekannt ist. Unter den unmittelbar aus der Magistratstafel geflossenen Ansetzungen bei Livius und in den Didaskalien ist nicht eine einzige, die widerspräche; die beiläufig bei jenem vorkommende, wonach P. Licinius Crassus im J. 543 curulischer Aedil gewesen sein müfste, ist ohne Zweifel vom Platz verschoben und auf das Vorjahr zu übertragen. Was die vereinzelten älteren Angaben betrifft, so fügen diese sich der Regel ebenfalls[70]), nur dafs für das J. 455 die

[69]) R. G. 3, 49 A. 72. Vgl. Becker 2, 2, 304 A. 764.

[70]) Die Dictatorenjahre 421. 430. 445. 453 sind hiebei für die Aedilen mitgerechnet und müssen dies auch werden; denn gewifs hat es so viele Aedilencollegien gegeben als römische Spiele ausgerichtet worden sind und haben also die Aedilenwahlen, die ja von den Consulwahlen durchaus nicht abhingen, so oft stattgefunden

fabische Version festgehalten und die des Piso verworfen werden mufs und dafs in diesem als patricisch gestifteten Amte zu Anfang wenigstens zwei patricische Collegien auf einander gefolgt sind, also der spätere Wechsel frühestens mit dem J. 389 ins Leben getreten ist. Für die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts fehlen die Daten so gut wie ganz; doch kann der Wechsel bis zum Socialkrieg fortbestanden haben, und hat Niebuhr wohl mit Recht auch Polybios Worte (A. 64) dahin verstanden, dafs er diesen Wechsel bezeichnet als noch zu seiner Zeit üblich. Die erste Instanz gegen die ältere Regel ist meines Wissens die curulische Aedilität des M. Marcellus, eines Plebejers, im J. 663; von da an erscheint, wie dies Livius sagt, dieses Amt beiden Ständen gleichmäfsig geöffnet.

14. Die Quästur, zu der die Plebejer bereits 345 in der Art gelangten, dafs von den vier damals gewählten Quästoren sofort drei Plebejer waren, und die übrigen kleinen und aufserordentlichen Aemter sind in historischer Zeit beiden Ständen durchaus gleichmäfsig zugänglich gewesen. Es mag in dieser Hinsicht nur noch erwähnt werden, dafs die *decemviri litibus iudicandis*, wenn sie auch wahrscheinlich die *iudices decemviri* des valerisch-horatischen Gesetzes vom J. 305 sind, doch wenigstens in der späteren Republik keineswegs Plebejer zu sein brauchten: auch der Prätor des J. 615 Cn. Cornelius Scipio Hispanus hat seiner Grabschrift zufolge dieses Amt bekleidet.

---

wie Kalenderjahre abliefen. Es ist dies wieder ein schlagender Beweis dafür, wie nothwendig und chronologisch unentbehrlich die Dictatorenjahre sind; wirft man sie aus und läfst die Aedilen stets mit den Consuln wechseln, so werden für 450 patricische, für 423 plebejische Aedilen gefordert, was der Ueberlieferung widerstreitet.

An diese Uebersicht der Kriterien des Patriciats und der Plebität schliefse ich die Zusammenstellung der patricischen Geschlechter der Republik, wobei die nachweislich noch nach den licinisch-sextischen Gesetzen 387 fortbestehenden von den früher ausgegangenen oder doch für uns verschwindenden getrennt sind. Jedem der consularisch-patricischen ist das erste und letzte zwischen 245 und 705 vorkommende Consulat beigefügt. Diejenigen Geschlechter, die in unserer Ueberlieferung ausdrücklich troische oder albanische heifsen, sind als solche bezeichnet worden. Im Uebrigen aber sind die aufserhalb der Magistratstafel oder der sonstigen beglaubigten Ueberlieferung stehenden Angaben absichtlich unberücksichtigt geblieben. Denn es haben zwar die in wahrhaft volksthümlicher Sage vorkommenden Eigennamen allen Anspruch darauf als patricische zu gelten; die Legende vom Mamurius Veturius bekundet schon allein darin ihr hohes Alter, dafs die Veturier ein patricisches Geschlecht sind. Aber die grofse Masse der auf uns gekommenen Erzählungen von der Urzeit ist nicht alte Legende, sondern ganz junge und geringe Erdichtung; und dafs die darin vorkommenden Namen theilweise bekannte plebejische sind, ist kein Beweis für den ehemaligen Patriciat dieser Geschlechter, sondern vielmehr ein Anzeichen späterer Fälschung. Uebrigens ist die Zahl derjenigen Geschlechter, die nicht durch die Fasten als patricische beglaubigt sind, dagegen in den Legenden als solche behandelt werden, nicht grofs; wie ja denn die älteren Annalen aufser den in den Fasten enthaltenen überall nur wenige Eigennamen nannten[71]).

[71]) Cicero *de rep.* 2, 18: *temporum illorum tantum fere regum inlustrata sunt nomina.*

Hieher gehören die von Dionysios[72]) unter den albanischen Geschlechtern aufgeführten Metilier, die, während alle sonst genannte albanische als patricische wohlbekannt sind, überhaupt nur wenig und durchaus als Plebejer begegnen; ferner die Potitier der Herculessage, die überhaupt sonst nicht vorkommen und vielleicht, obwohl nicht nothwendig, blofs als etymologisch-legendarischer Gegensatz zu den *Pinarii* erfunden worden sind. Was ferner die Königsgeschlechter der Tatier, Pompilier, Hostilier, Marcier anlangt, so sind diese Namen zwar verhältnifsmäfsig sehr alt; doch läfst sich füglich fragen, ob die fraglichen Könige, namentlich Numa und Ancus, schon in der ältesten Legende zweinamig gewesen sind und ob nicht hiemit bei den im Schofse des zum grofsen Theil plebejischen Pontificalcollegiums veranstalteten ältesten Redactionen der Chronik genealogische Anknüpfungen für die alten Plebejergeschlechter der Popilier (was zu *Pompilii* sich verhält wie *cosol* zu *consol*), Hostilier und Marcier gesucht worden sind. Namentlich für die Marcier giebt es noch eine Reihe ähnlicher angeblich uralter Legenden, die sich gegenseitig weit mehr entkräften als stützen: ich rechne dahin nicht blofs den Pontifex Numa Marcius und den gleichnamigen Stadtpräfecten, sondern auch den Sänger der angeblich marcischen Orakel, und selbst die ‚Sage vom Coriolanus' gewinnt dadurch nicht, dafs dieser patricische Heldenjüngling einem Geschlecht angehört, das die Geschichte[73]) nur kennt als ebenso entschieden plebejisch wie

[72]) 3, 29.

[73]) Ueber den angeblichen Opferkönig M. Marcius ist S. 84 A. 25 gesprochen worden. Alle sonst in geschichtlicher Zeit vorkommenden Marcier sind Plebejer; denn obwohl für den erst seit 583

nach Geschlechtsehren begierig. — Weit jünger und geringfügiger sind die auf den König Numa zurückgeführten Stammbäume der Calpurnier und Pomponier; die Ableitung der plebejischen Caecilier von dem Genossen des Aeneas Caecas[74]) und ihre angebliche Verschwägerung mit dem königlichen Haus der Tarquinier; die Anknüpfung der Memmier, ja selbst der in Rom wenigstens gänzlich obscuren Cluentier an Aeneasgenossen bei Virgil[75]); die Berichte über den Patriciat der Octavier[76]), ja der Vitellier in der Königszeit[77]), mit welchen letzten wir bereits bei der ganz gemeinen heraldischen Fälschung und adlichen Lügenseligkeit angelangt sind. Wir werden bald sehen, dafs selbst die Magistratstafel in ihren ersten Stellen von ähnlichen Fälschungen keineswegs verschont geblieben ist; indefs haben hier doch nur einzelne Einschwärzungen stattgefunden, während die aufserhalb derselben stehende Ueberlieferung umgekehrt nur ausnahmsweise einen alten patricischen Namen bewahrt und der Masse nach reine Erfindung ist. — Dagegen waren für den gegenwärtigen Zweck noch die Districtnamen der ältesten Zeit insofern zu berücksichtigen,

---

(Liv. 43, 1) genannten Zweig der *Marcii Reges* ganz entscheidende Beweise der Plebität fehlen (der Volkstribun Liv. 33, 25 heifst Q. Marcius Ralla, nicht Q. Marcius Rex), so ist doch nach Vor- und Zunamen nicht zu bezweifeln, dafs die *Marcii Reges* zunächst zusammenhängen mit den weit älteren und sicher plebejischen *Marcii Philippi*.

[74]) Festus *ep.* p. 44 *v. Caeculus.*

[75]) Aen. 5, 116 f. Die troischen Cluentier des gelehrten Dichters lassen sich wohl nur dadurch erklären, dafs das Geschlecht in den samnitischen Landschaften sehr verbreitet und angesehen war.

[76]) Sueton *Oct.* 2.

[77]) Sueton *Vitell.* 1; vgl. Liv. 2, 4.

als sie nicht von Oertlichkeiten entlehnt sind, sondern von Geschlechtern. Unter den fünf oder sechs uns bekannten Curiennamen (*Faucia*, *Foriensis*, *Rapta*, *Titia*, *Veliensis*, [*Velitia?*]) ist keiner, der einem anderweitig bekannten Patriciergeschlecht angehörte[78]), dagegen mehr als einer sicher von Oertlichkeiten entlehnt. Die vier ältesten Tribus, die städtischen (*Collina*, *Esquilina*, *Palatina*, *Suburana*), sind sämmtlich local benannt; und dasselbe gilt wiederum im Wesentlichen von den vierzehn jüngsten von 367 bis 513 allmählich eingerichteten, die mit Ausnahme einer einzigen vielleicht von einem plebejischen Geschlecht benannten, der poplilischen, ihre Benennung durchaus von Städten, Flüssen oder überhaupt Oertlichkeiten führen[79]). Dagegen sind die siebzehn Districte, welche der Ueberlieferung zufolge auf einmal um die Zeit der crustuminischen Secession eingerichtet worden sind, mit einziger Ausnahme der wahrscheinlich von dem Orte, wohin diese gegangen war, benannten clustuminischen, sämmtlich benannt nach Geschlechtern, von denen sechs gänzlich verschollen, die übrigen zehn aber als patricische nachweisbar sind[80]) —

[78]) Doch ist zu beachten, dafs bei Festus S. 233 vielleicht eine *curia Pinaria* genannt war; vgl. meine Tribus S. 210.

[79]) Die Namen sind bekanntlich: *Aniensis*, *Arniensis*, *Falerna*, *Maecia*, *Oufentina*, *Pomptina*, *Poplilia*, *Quirina*, *Sabbatina*, *Scaptia*, *Stellatina*, *Teretina*, *Tromentina*, *Velina*. Die meisten bezeichnet schon die Endung deutlich genug als örtliche Benennungen; von der Maecia und Scaptia ist ihre Benennung nach aufgelösten Ortschaften glaubwürdig überliefert. Seltsam ist nur die Benennung der *Poplilia* und was jetzt bei Festus (S. 232. 233) darüber zu lesen ist, nur ein Räthsel mehr; irgend ein Zusammenhang mit dem alten Plebejergeschlecht dieses Namens mufs wohl stattfinden, aber die nähere Beziehung ist verschollen.

[80]) Schon Niebuhr 1, 367 hat hierauf hingewiesen. Die Namen

beiläufig bemerkt, ein evidenter Beweis, dafs die Patricier von Haus aus kein Adel gewesen sind, sondern der Inbegriff der Bürgerschaft. Es schien darum gerechtfertigt diese sechzehn Tribusgeschlechter sämmtlich in das Verzeichnifs der patricischen aufzunehmen.

I.

Patricisch-consularische nur vor 388 nachweisbare Geschlechter.

[*Antonii, Merendae.* Nicht als patricisch erweislich; s. S. 95.]

Aquillii, Tusci. Ein Consul 267.

Die plebejischen Aquillier gelangten 495 zum Consulat.

Aternii[81]*), Vari Fontinales.* Ein Consul 300.

[*Atilii* nicht patricisch; s. S. 95.]

Camilii. Tribusgeschlecht.

Cassii, Vecellini[82]*).* Ein Consul 252 (261. 268).

Der einzige nachweisbare Patricier dieses Geschlechts. Die plebejischen *Cassii Longini* gelangten zuerst 583 zum Consulat.

---

sind: *Aemilia,* [*Camilia,*] *Claudia, Cornelia, Fabia,* [*Galeria,*] *Horatia,* [*Lemonia,*] *Menenia, Papiria,* [*Pollia,*] [*Pupinia,*] *Romilia, Sergia,* [*Voltinia,*] *Voturia.* Die von verschollenen Geschlechtern benannten sind durch Klammern bezeichnet; es ist bemerkenswerth, dafs unter diesen keines sich findet von plebejischer Nobilität.

[81]) *Aternius* haben die capitolinischen Fasten, Cicero (*de rep.* 2, 35), Livius (*Aternius* Cassiodor, *Aeternius* unsere Handschriften), Plinius (*h. n.* 7, 28, 101), Gellius (2, 11) und daraus ist auch Τερμῖνιος bei Dionysios verdorben; *Aterius* ist handschriftlich beglaubigt nur bei Solinus 1, 102, welche Lesung aber nicht in Betracht kommt, da Solinus hier aus Plinius schöpft. Diodor 12, 6 hat Ἀστίριος.

[82]) Auch dieser Cassius führt wie die Meisten seines Geschlechts (S. 23 A. 34) das Cognomen gewöhnlich nicht; es findet sich nur bei

Cominii, Aurunci. Ein Consul 253 (261).

Curiatii, Fisti Trigemini. Albanisches Geschlecht. Ein Consul 301 (303).

Curtii, Chilones[83]). Ein Consul 309.

Galerii. Tribusgeschlecht.

Geganii, Macerini. Troisches und albanisches Geschlecht[84]). Drei Consuln 262. 307 (311. 317). 314. Kriegstribune 376. 387.

Genucii, Augurini (?[85]). Zwei Consuln 303. 309; Kriegstribun 355 (358).

Die plebejischen *Genucii — Aventinenses* und *Clepsinae* — stehen in den Consularfasten seit 389.

Hermenii, Aquilini. Zwei Consuln 248. 306.

Horatii, Barbati Pulvilli. Tribusgeschlecht. Drei Consuln 245 (247). 277 (297). 305; Kriegstribune 329. 368. 376.

Iunii, Bruti. Troisches Geschlecht[86]). Ein Consul 245.

Die plebejischen *Iunii Bruti* gelangten zuerst 429 zum Consulat.

Larcii, Flavi. Zwei Consuln 248 (264). 253 (256).

Lemonii. Tribusgeschlecht.

Cicero *Lael.* 11, 36, wo die Handschriften *Becillinus* haben, bei Dionysios 5, 49, wo sie *Οὐσκελλῖνος* lesen und in den aus der Fastentafel geflossenen Listen, worin er *Bigellinus* oder *Vigellinus* (*Chronogr.*), *Βιτελλῖνος* (*Chr. Pasch.*), *Vitellinus* (Idat. nach den Handschriften) heifst. Das gangbare *Viscellinus* ist also unzweifelhaft falsch. Welche jener überlieferten Formen die richtige sei, ist nicht mit Bestimmtheit auszumachen; doch scheint *Vecellinus* sich am meisten zu empfehlen.

[83]) Der Consul 309 heifst *Chilo* bei Diodor 12, 31, *Philo* bei dem Chronographen.

[84]) Servius zur Aen. 5, 117.

[85]) Vgl. wegen dieser *Augurini* oben S. 65.

[86]) Dionysios 4, 68.

Lucretii, Tricipitini. Fünf Consuln 245. 246 (250). 292. 325. 361; Kriegstribune 335—373.

Menenii, Lanati. Tribusgeschlecht. Vier Consuln 251. 277. 302 (314). 315; Kriegstribune 335—378.

Minucii, Augurini (?[85]). Vier Consuln 257 (263). 262. 296. 297.

Die späteren *Minucii Augurini* — in der Consularliste 449 neben einem Patricier —, *Rufi, Thermi* sind Plebejer.

Numicii, Prisci. Ein Consul 285.

Pollii. Tribusgeschlecht.

Pupinii. Tribusgeschlecht.

Racilii. Racilia, Gattin des L. Quinctius Cincinnatus Consuls 294[87]).

Romilii, Roci Vaticani. Tribusgeschlecht. Ein Consul 299 (303).

Sempronii, Atratini. Drei Consuln 257 (263). 310. 331; Kriegstribune 310—338; Reiterführer 374.

Ob die *Sempronii Atratini* der letzten republikanischen Zeit Patricier waren, ist sehr zweifelhaft.

Sestii, Capitones (oder *Capitolini*) *Vaticani.* Ein Consul 302.

Siccii[88]), *Sabini.* Ein Consul 267.

---

[87]) Liv. 3, 26.

[88]) Die hinsichtlich der *Siccii* und *Sicinii* herrschende Verwirrung ist merkwürdig und vielleicht mehr als bloſses Abschreiberversehen. Zunächst ist das auſser Zweifel, daſs es die Sicinier, nicht die Siccier sind, aus denen sowohl der angeblich erste Volkstribun (Schwegler 2, 272 A. 2) als auch mehrere andere in den früheren Ständekämpfen begegnende Vorfechter der Plebs und verschiedene Magistrate der spätesten republikanischen Epoche hervorgegangen sind. Dagegen Siccier finden sich nur zwei: der Consul des J. 267 Sabinus und der bekannte angeblich von den Decemvirn ermordete Dentatus. Jener heiſst Siccius bei Dionysios und in dem

Tarpeii, Montani Capitolini. Ein Consul 300.

Tarquinii, Collatini. Ein Consul 245.

Tarquitii, Flacci. Reiterführer 296.

Tullii, Longi. Ein Consul 254.

Die *Tullii Deculae* und *Cicerones* sind bekanntlich Plebejer.

Verginii, Tricosti. Elf Consuln 252. 258. 260. 268. 275. 276. 278. 285. 298. 306. 319; Kriegstribune 352. 365.

Eine Patricierin *Verginia A. f.* kommt vor als Gemahlin des Plebejers L. Volumnius Consuls 447. 458 (Liv. 10, 23).

Voltinii. Tribusgeschlecht.

Volumnii, Amintini Galli. Ein Consul 293.

Die späteren *Volumnii Flammae,* in der Consularliste 447 (458), sind Plebejer.

älteren Liviustext, aus dem Cassiodors Auszüge herrühren, Sicinius dagegen bei Festus *v. novem* p. 174 Müll. und in unseren Liviushandschriften. — Dentatus ferner heifst Siccius bei Dionysios, Livius, in denjenigen Handschriften des Valerius Maximus (3, 2, 24), welche dem älteren Plinius und dem Verfasser des Wolfenbüttler Auszugs vorlagen, bei Plinius (*h. n.* 7, 28, 101. 16, 4, 14. 22, 5, 9) und Fulgentius *serm. ant.* p. 559. Dagegen findet sich Sicinius in unseren Handschriften des Valerius Maximus (was indefs hier in der Berner stand, ist nicht mehr zu lesen), in denen des Gellius 2, 11, des Solinus 1, 102. 106 (obwohl dieser hier aus Plinius schöpft) und des Ammianus (25, 3, 13. 27, 10, 16; vgl. Kempf zum Val. Max. a. a. O.) und so stand wahrscheinlich auch in dem Codex des Festus (*v. obsidionalis* p. 190), wenigstens nach der Vulgata und der von mir verglichenen vaticanischen Abschrift N. 1549 (*secinio*), während der von Müller wiederholte Text des Ursinus *Sergio* giebt. Ganz einzeln steht *Sentius* in dem Auszug des Paris aus Valerius, was dann in die Berner Handschrift des Valerius hineincorrigirt ist. Es scheint danach, dafs die ältere Ueberlieferung die *Siccii* und die *Sicinii* streng aus einander hielt, dagegen die Antiquare der Kaiserzeit den patricischen Consul und den römischen Achill mit dem wenigstens bis zum Ende der Republik blühenden Dema-

Ohne Zweifel sind die bei weitem meisten dieser Geschlechter in der That früh ausgestorbene oder verarmte patricische; die Horatier, Menenier, Romilier sind selbst in den ältesten Gaunamen vertreten und auch die Ursprünglichkeit der Geganier, Hermenier, Verginier ist aufser Zweifel. Aber vermuthlich sind doch auch von den oben aufgeführten mehrere erst nachträglich in die patricischen Fasten eingeschmuggelt worden. Um von den Tarquiniern nicht zu sprechen, so ist der einzige patricische Junier höchst wahrscheinlich apokryph; und nicht viel weniger ernstliche Bedenken erheben sich gegen den einzigen patricischen Cassier, zumal bei dem Freiheitscultus, den das altplebejische cassische Geschlecht in späterer Zeit getrieben hat. Auch das Consulat von 267 erregt Bedenken, da die Aquillier und Siccier, sonst im Patriciat nirgends vertreten, hier zusammen erscheinen und es wohl einem Annalisten passend erscheinen konnte sowohl dem alten, auch in bezeichnender Weise in die Geschichte des Brutus verflochtenen Plebejergeschlecht der Aquillier wie dem Helden der Plebs Siccius Dentatus einen patricisch-consularischen Ursprung beizulegen. Nicht viel besser steht es mit dem Consulat von 309, wo die Curtier und die Genucier auftreten, jene in die römische Localsage verflochten und mit einem für diese Zeit sehr seltsamen Beinamen griechischen Ursprungs bezeichnet, diese bekannt als Vorkämpfer des Plebejats seit frühester Zeit; dafs die Genucier auch im ersten Decemvirat vertreten sind, möchte kaum genügen um jedes Bedenken zu heben. Endlich bei dem Consulat von 300 fällt nicht blofs auf, dafs es zwei sonst

gogengeschlecht der Sicinier durch eine bescheidene Namenverbesserung zusammenzuschweifsen bestrebt gewesen sind.

überhaupt so gut wie unbekannte Geschlechter, die Aternier und die Tarpeier, in die Fasten einführt, sondern auch, dafs diese beiden Consuln der Ueberlieferung zufolge fünf Jahre nachher von den Volkstribunen cooptirt worden sein sollen, was ihren Austritt aus dem Patriciat voraussetzt[89]). Wir kennen die Entstehungsgeschichte der Magistratstafel nicht; aber sowohl die Obhut der patricischen und plebejischen Pontifices, unter der sie Jahrhunderte lang ausschliefslich gestanden hat, als die vielfachen Varianten, die aus ihr angeführt werden, geben dem Verdacht Raum, dafs auch sie denjenigen Verfälschungen keineswegs entgangen ist, über die in Beziehung auf die Laudationen Cicero klagt. Die Jahresfolge hat man geachtet, aber Namenvertauschungen sind gewifs in nicht geringem Umfang vorgenommen worden.

II.

Patricische nach 387 nachweisbare Geschlechter.

Aebutii, Helvae. Consuln 255. 291. 313; Prätor 586[90]).

Aemilii. Tribusgeschlecht. Troisches Geschlecht[91]).

Barbulae. Consuln 437—524.

Lepidi (*Paulli*). Consuln 469—704.

Mamerci und *Mamercini* 270—425.

---

[89]) Liv. 3, 65. Wie man diesen und ähnliche Fälle so auffassen kann, als hätten die fraglichen Männer den Tribunat unter Beibehaltung ihres Patriciats übernommen, verstehe ich nicht.

[90]) Liv. 44, 17. Wahrscheinlich ist auch dieser Patricier, da er Namen und Beinamen des alten Hauses führt.

[91]) Festus *ep.* p. 23 *v. Aemiliam.*

Papi. Consuln 472—529.

Paulli. Consuln 452—586.

Regilli. Flamen[92]).

Scauri. Consul 639, Prätor 698.

Claudii. Tribusgeschlecht.

Nerones, Consuln 547. 552. Blühen noch am Ende der Republik.

Pulchri, Consuln 259—700.

Die plebejischen *Claudii Marcelli* stehen in den Consularfasten seit 423, die ebenfalls plebejischen *Claudii Caninae* 469. 481.

Cloelii, Siculi. Troisches und albanisches Geschlecht[93]). Consul 256, Censor 376, Opferkönig 574[94]).

Cornelii. Tribusgeschlecht.

Blasiones. Consul 484 (497). Blühen noch im siebenten Jahrhundert[95]).

Cethegi. Consuln 550—594. Blühen noch am Ende der Republik.

Dolabellae. Consuln 471—673.

Lentuli. Consuln 427—705.

Maluginenses, Cossi, Arvinae. Consuln 269—466.

Merendae. Consul 480.

Merulae. Consul 667, zugleich Flamen Dialis.

Rufini, Sullae. Consuln 464—689.

Scipiones. Consuln 404—671.

Scipiones Nasicae. Consuln 563—643.

Die oben genannten Familien sind sämmtlich nachweislich

---

[92]) Liv. 24, 8. 29, 11. Ob des Mars oder des Quirinus, ist unsicher.

[93]) Festus *ep.* p. 55.

[94]) Liv. 40, 42. Ein Flamen dieses Geschlechts Val. Max. 1, 1, 4.

[95]) Mein Röm. Münzwesen S. 563.

patricisch; die *Blasiones* und *Merendae* wegen ihrer sicher plebejischen Collegen im Consulat, die *Merulae* wegen des Flaminats. — Plebejisch dagegen müssen die *Cinnae* sein, die seit 627 in den Fasten erscheinen, da L. Cinna 668 mit dem Patricier L. Valerius Flaccus das Consulat bekleidete; dafs er das in dieser Hinsicht bestehende Gesetz verletzt hat wie so viele andere, ist zwar möglich, aber doch nicht ohne weiteres anzunehmen, zumal ihm dies nirgends vorgeworfen wird und auf Geschlechtsvetterschaft der *Cinnae* mit den patricischen Corneliern keine Spur führt. — Ueber die *Cornelii Mammulae*, die im sechsten, und die *Cornelii Sisennae*, die im sechsten und siebenten Jahrhundert vorkommen, läfst sich nicht mit Sicherheit entscheiden.

Fabii. Tribusgeschlecht.

Buteones. Consuln 507. 509, curulischer Aedil 551, auch später noch genannt.

Dorsuones Licini. Consuln 409 — 508.

Labeones. Consul 571. Auch später noch genannt.

Pictores. Consuln 485. 488. Auch später noch genannt.

Vibulani, Ambusti, Maximi. Consuln 269 — 638. Blühen noch am Ende der Republik.

Alle namhaften Familien dieses Geschlechtes, etwa mit Ausnahme der *Fabii Hadriani*, sind patricisch.

Foslii oder *Folii*[96]), *Flaccinatores.* Kriegstribun 321. Consul 436 mit einem Plebejer.

---

[96]) *Foslius* steht fest durch die capitolinischen Tafeln zu den J. 434 und 436, *Folius* durch die übereinstimmende Lesung der Handschriften des Livius 4, 25 (*folius MP*). 9, 20 (*follius M, ollius P*). 9, 26 (dreimal, immer *folius*). 9, 28 (*folius*) und des Cassiodor zum J. 436 (*folius*). Auch die diodorischen Corruptelen Φαλίνιος (12, 58) und Φοὐλβιος (19, 2) sind aus Φούλιος hervorgegangen. Endlich sind die *Folii* ein in der Kaiserzeit nicht selten genanntes, wenn auch als senatorisches dieser Zeit meines Wissens nicht nachweisbares Geschlecht. — Man hat, indem man jene Stellen sämmtlich

Furii, Bibaculi. Salier (oben S. 79 A. 16).

Fusi. Consuln 266—308.

Medullini, Camilli. Consuln 273—429.

Pacili. Consuln 313—503.

Phili. Consuln 531. 618.

Purpureones. Consul 558.

Die *Furii Aculeones, Brocchi, Crassipedes* sind vermuthlich auch patricisch gewesen und Zweige dieses Geschlechts von plebejischer Nobilität nicht nachweisbar.

Iulii. Troisches und albanisches Geschlecht.

Caesares. Consuln 597—695. Curulädil 589.

Iuli. Consuln 265—324. Kriegstribune 316—375.

Libones. Consul 487.

Mentones. Consul 323.

Ob die nur auf Münzen vorkommenden *Iulii Bursiones* patricisch waren, ist nicht bekannt. Julier plebejischer Nobilität sind nicht nachweisbar.

Manlii, Acidini. Consul 575.

Capitolini Imperiosi Torquati. Consuln 362—689.

Cincinnati. Consul 274.

Volsones. Consuln 280—576.

Nautii, Rutili. Troisches Geschlecht[97]). Consuln 266—467.

---

nach den capitolinischen Tafeln geändert hat, nicht blofs gegen die Gesetze der Kritik gefehlt, sondern auch sich um eine sprachlich interessante Form gebracht. Denn offenbar kehrt die im Anlaut wohlbekannte Erscheinung, dafs *st* vor *l* erst *s* wird und dann auch dies abfällt, hier im Inlaut wieder: aus *Fostlius* — dem Gentilicium zu *Faustus, Faustulus* (wofür eine Münze des siebenten Jahrhunderts *Fostlus* schreibt, mein Röm. Münzwesen S. 551), wie *Pollius* Gentilname ist zu *Paullus* — ist *Foslius,* aus diesem *Folius* geworden wie aus *stlis slis* und *lis.*

[97]) Festus *v. Nautiorum* p. 166. Dionysios 6, 69. Servius zur Aen. 2, 166. 3, 407. 5, 704.

Papirii. Tribusgeschlecht.

Crassi. Consuln 313—424; Censor 436.

Cursores. Consuln 428—482.

Masones. Consul 523.

Mugillani. Consuln 310—343.

Die *Papirii Carbones*, welche seit 634 in den Consularfasten stehen, und die *Papirii Turdi* sind Plebejer (Cic. *ad fam.* 9, 21), ohne Zweifel auch die zu Ciceros Zeit vorhandenen *Papirii Masones* (Cic. *de domo* 19, 49. *ad Att.* 5, 4, 2). Damit, dafs dies Geschlecht nach Ciceros Angabe zu den minderen gehört hat, hängt sicher zusammen, dafs es nächst den Sergiern und den Foliern unter allen patricischen am spätesten zum Consulat gelangt ist. Zur Entschädigung dafür haben die Papirier sich später durch Fälschung an die Spitze der Censorenliste gebracht und auch in der Liste der Opferkönige und der Pontifices ähnliche Stellungen sich beigelegt[98]).

Pinarii, Mamercini. Consuln 265. 282. Kriegstribun 322.

Nattae. Prätor 405, also Patricier; Pontifex 697 (oben S. 90 A. 38).

Postumii, Albi oder *Albini Regillenses.* Consuln 258—655. Blühen noch am Ende der Republik.

Megelli. Consuln 449—492.

Tuberti. Consul 249 (251).

Die *Postumii Tympani* sind vielleicht Plebejer gewesen.

Quinctii, Capitolini. Consuln 283—333; patricischer Curulädil 388.

Crispini. Consuln 400. 403. 546. Blühen noch am Ende der Republik.

Cincinnati. Consuln 294—326.

---

[98]) Vgl. meine Chronologie S. 95 f. Die Papirier der ältesten Priesterlisten und Pontificalbücher stellt Schwegler 1, 25 zusammen. Bemerkenswerth ist, dafs eine andere Ueberlieferung den ersten Opferkönig zu einem Sulpicier macht (Festus *v. sacrificulus* p. 318).

Flaminini. Consuln 556—631.

Vornehme plebejische Quinctier giebt es nicht.

Quinctilii, Vari. Albanisches Geschlecht[99]). Consul 301. Flamen Martialis 585. Blühen noch am Ende der Republik.

Sergii. Tribusgeschlecht. Troisches Geschlecht[100]).

Fidenates. Consul 317 (325). Kriegstribune 321—374.

Sili, Catilinae. Patricischer Consularcandidat für 691.

Servilii. Albanisches Geschlecht.

Caepiones. Consuln 501—648.

Gemini. Consuln 502—537. Die späteren *Gemini* und deren Descendenten, die *Vatiae* sind Plebejer.

Prisci Structi Fidenates. Consuln 259—291. Kriegstribune 352—386.

Structi Ahalae. Consuln 276—412.

Tucci (?), Consul 470.

Dafs die Servilier bis zum Ende des fünften Jahrhunderts dem Patriciat angehören, liegt auf der Hand; für die des sechsten und siebenten bedarf es einer genaueren Untersuchung. — Von den *Caepiones* zuvörderst sind als Patricier gesichert Gnaeus, Consul 501 mit einem Plebejer; Gnaeus, Pontifex 541—580 an der Stelle eines Patriciers und durch einen Patricier ersetzt, Curulädil 547, Consul mit einem Plebejer 551; Gnaeus, Curulädil 575, Consul 585. Für die späteren *Caepiones* fehlen strenge Beweise, doch steht ihrem Patriciat nichts im Wege und hat dasselbe alle Wahrscheinlichkeit für sich; selbst Q. Caepio Brutus, der sogenannte Befreier, der übrigens den Geschlechtsnamen fallen liefs (S. 51), scheint Patricier gewesen zu sein. — Um den ganz eigenthümlichen Fall der

---

[99]) Dionys. 3, 29 nennt die Quinctilier, Liv. 1, 30 die Quinctier; warum die erstere Angabe vorzuziehen sei, habe ich R. G. I S. 54 A. (der dritten Aufl.) gezeigt.

[100]) Virgil. Aen. 5, 121.

Gemini richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig ihren Stammbaum[101]) voraufzuschicken.

P. Servilius *Q. f. Cn. n.* Geminus, Consul 502. 506

Cn. Servilius ... *Q. n.* Geminus, Consul 537.	C. Servilius Geminus, Prätor vor 535.
L. Servilius *C. f. P. n.* (Geminus), Consul 551.	M. Servilius *C. f. P. n.* Pulex Geminus, Consul 552.

M. Servilius, Pontifex 585.

M. Servilius

C. Servilius Augur

P. Servilius *C. f. M. n.* Vatia Isauricus.

Der Stifter dieser Linie, Consul 502. 506 war Patricier, da in seinen beiden Consulaten sein College ein Aurelier ist; und dasselbe gilt von dem einen seiner Söhne Consul 537, ebenfalls dem Collegen zweier Plebejer. Ueber den Stand des zweiten Sohnes wissen wir nichts, da er nur als Prätor (Polyb. 3, 40. Liv. 30, 19) und Colonialdreiherr (Pol. a. a. O. Liv. 21, 25. 30, 19) vorkommt. Die beiden Söhne des letzteren aber sind entschieden Plebejer: Gaius Volkstribun (Liv. 27, 21. 30, 19), 544—574 Pontifex mit plebejischem Vorgänger und Nachfolger, ferner Orakelbewahrer mit plebejischem Nachfolger, 545 plebejischer Aedil (Liv. 27, 21), 546 curulischer Aedil, 551 Consul mit seinem patricischen Geschlechtsvetter Caepio;

---

[101]) Vgl. dazu mein röm. Münzwesen S. 535 f. So weit der Stammbaum für unsern Zweck in Betracht kommt, darf er als völlig gesichert gelten; namentlich dafs die beiden Consuln 551. 552 Enkel des Consuls 502 gewesen sind, ist nach der Gleichheit der Namen, dem Zusammenstimmen der Zeiten und den im Text angegebenen durchaus den capitolinischen Fasten entnommenen genealogischen Angaben nicht zu bezweifeln. Ebenso sicher ist, dafs der Isauriker von dem Consul 552 abstammt, wenn auch über die Mittelglieder Zweifel bleiben.

ferner Marcus 543 Augur mit plebejischem Vorgänger, 550 curulischer Aedil, 552 Consul mit einem patricischen Claudier. Auch der weiter nicht bekannte M. Servilius, der 585 Pontifex wurde, succedirte einem Plebejer. Also war dieser Zweig der Servilier patricisch bis auf den Consul 537, die Consuln 551. 552 aber nebst ihren Descendenten Plebejer. Endlich der Isauriker war ebenfalls Plebejer, da er sowohl in seinem Consulat 675 wie in seiner Censur 692 einen Patricier zum Collegen hatte. — Die übrigen Servilier, die *Glauciae, Cascae, Rulli* u. A. m. sind theils sicher, theils wahrscheinlich Plebejer.

Sulpicii. Camerini. Consuln 254—409.

Galbae. Consuln 543—646.

Gali[102]. Consuln 511. 588, auch noch im siebenten Jahrhundert und unter Augustus erwähnt.

Longi. Consul 417.

Paterculi. Consul 496.

Petici. Consul 390.

Praetextati. Consul nach Einigen 320. Kriegstribune 320—386.

Rufi. Consul 703.

Saverriones. Consuln 450. 475.

Dafs die *Rufi* ebenso Patricier waren wie alle übrigen ansehnlichen Zweige dieses Geschlechts, folgt nicht blofs daraus, dafs dies Cognomen bereits in den Fasten des vierten Jahrhunderts in Verbindung mit dem altpatricischen *Camerinus* auftritt, sondern ist auch für den Consul des J. 703 sowohl

[102]) Nach Ausweis der capitolinischen Fasten 511. 588 ist das Cognomen *Galus*, nicht *Gallus*. *Galus* steht ebenfalls richtig bei Cicero *ad fam.* 4, 6, 1 in der florentiner Handschrift und ist herzustellen bei Cicero *Lael.* 2, 9. 6, 21, wo die Handschriften *gaium, gaios* bieten. Danach mufs auch die Kupfermünze der augustischen Zeit (Eckhel 5, 141) mit den Namen der vier Münzmeister Galus, Apronius, Messalla und Sisenna in wechselnder Folge, diesem Zweig der Sulpicier beigelegt werden.

durch ausdrückliche Zeugnisse [103]) wie durch seine Qualität als Interrex 702 [104]) festgestellt. Der bekannte Volkstribun 666 P. Sulpicius Rufus muſs allein für seine Person zum Plebejat übergegangen sein.

Valerii. Faltones. Consuln 515. 516. Curulädil 551.

Flacci. Consuln 423—668.

Laevini. Consuln 474—578.

Maximi Volusi Poplicolae Potiti Corvi. Consuln 245—468.

Maximi Messallae. Consuln 491—701.

Die *Valerii Tappones* sind sicher, die *Valerii Triarii* und andere minder bedeutende Familien wahrscheinlich Plebejer.

Verginii; s. S. 110.

Veturii oder *Voturii.* Tribusgeschlecht.

Cicurini. Consuln 255—299, Kriegstribune 337—387, nach dem vierten Jahrhundert nicht mehr genannt.

Philones. Consuln 534. 548.

Die *Veturii Calvini,* die 420. 431 in den Consularfasten stehen, sind Plebejer; und diesem Hause gehört wohl auch der Münzmeister dieses Namens (Röm. Münzwesen S. 555) an. Der Curulädil 544 Veturius (S. 99) und der anstatt eines Plebejers 580 zum Pontifex ernannte Ti. Veturius Gracchus Sempronius gehören ebenfalls nicht zu den patricischen Veturiern.

---

[103]) Cic. *pro Mur.* 7, 15. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 43.

[104]) Ascon. in *Milon.* p. 37.

Die Gesammtzahl der römischen Adelsgeschlechter scheint nach dem Verfassungsschematismus ursprünglich dreihundert gewesen zu sein; ausdrücklich überliefert aber ist für die Geschlechter weder diese Ziffer noch überhaupt eine normale Gesammtzahl[105]). Dagegen lag es den römischen Alterthumsforschern nahe mit Hülfe besonders der älteren Fasten eine Adelsliste aufzustellen und also auch die Summe der nachweisbaren adlichen Geschlechter zu ziehen. Das Ergebnifs einer solchen Zusammenzählung mag wohl der auffallend bestimmt lautenden und schwerlich rein erfundenen, aber doch auch sicher nicht auf unmittelbarer historischer Ueberlieferung beruhenden Erzählung zu Grunde liegen, dafs, als nach Abschaffung des Königthums zuerst Plebejer in den Rath berufen wurden, deren 164 eingetreten und dadurch der Senat wieder auf die Normalzahl von 300 gebracht sei[106]). Wenn die römischen Antiquare, wie sie es wahrscheinlich durften, sich für die Zeit vor dem Zutritt der Plebejer den Senat gedacht haben als beruhend auf streng durchgeführter Geschlechtsrepräsentation, so konnten sie zu jener Ziffer auf dem Wege gelangen, dafs die vollständige römische Adelsliste 136 Patriciergeschlechter aufzählte. Wir vermögen deren freilich nicht mehr als höchstens funfzig bis sechzig nachzuweisen. — Ueber den Bestand des römischen Patriciats um das Ende der Republik und in augusteischer Zeit hat eine ausdrückliche Angabe Dionysios, wie es scheint hier dem Varro folgend, der ja ein besonderes Buch *de familiis Troianis* schrieb:

[105]) Ueber Varros Angabe (Schrift *de praenom.* § 3), dafs es 1000 Geschlechtsnamen gegeben habe, ist S. 62 A. 98 gesprochen.

[106]) Festus *v. qui patres* p. 254. Plutarch *Popl.* 11. Schwegler 2, 144.

zu seiner Zeit, sagt er, beständen noch ‚einige Geschlechter von troischer Abkunft, ungefähr funfzig Häuser'[107]). Es ist dies wahrscheinlich dahin zu verstehen, dafs Varro einmal nicht die Geschlechter, sondern die Familien im Auge hat, zweitens von den ebengenannten patricischen die wenigen in Abrechnung kommen, die sich nicht troischen Ursprungs berühmten, wie namentlich die Claudier und die Valerier, dagegen hinzukommen alle diejenigen Häuser plebejischer Nobilität, die mit Recht oder mit Unrecht ihren Ursprung zurückführten auf noch bestehende oder ausgestorbene oder auch nur fingirte Patriciergeschlechter troischer Herkunft — so die Junier, Caecilier, Memmier u. a. m. Wir vermögen für das letzte Menschenalter der Republik mit Sicherheit nur vierzehn patricische Geschlechter und etwa dreifsig Familien nachzuweisen — *Aemilii (Lepidi, Scauri), Claudii (Nerones, Pulchri), Cornelii (Cethegi, Dolabellae, Lentuli, Merulae, Sullae, Scipiones, Scipiones Nasicae), Fabii (Maximi,* vielleicht auch *Buteones, Labeones, Pictores), Iulii (Caesares), Manlii (Torquati), Pinarii (Nattae), Postumii (Albini), Quinctii (Crispini), Quinctilii (Vari), Sergii (Catilinae), Servilii (Caepiones), Sulpicii (Galbae, Gali, Rufi), Valerii (Flacci, Messallae).* Daneben mögen noch eine mäfsige Anzahl anderer altadlicher Familien in beschränkten Verhältnissen und dem öffentlichen Leben ferner stehend fortbestanden haben; wie ja denn auch unter den genannten die Aemilii Scauri, die Sulpicii Rufi lange Zeit nicht einmal im Senat, ja theilweise selbst nicht von

[107]) 1, 85: *ἱκανὸν δὲ καὶ τὸ ἀπὸ τοῦ κρατίστου γνώριμον (γένος), ἐκ δὲ τοῦ Τρωικοῦ τὸ εὐγενέστατον δὴ νομιζόμενον, ἐξ οὗ καὶ γενεαὶ πενταὶ ἦσαν καὶ περιῆσαν εἰς ἐμέ, πεντήκοντα μάλιστα οἶκοι.*

Ritterrang gewesen sind und ebenso die Pinarii Nattae, die Quinctilii Vari, die Sergii Catilinae an Glanz und Macht nicht entfernt hinanreichten an plebejische Häuser wie das der Marcii Reges, der Domitii Ahenobarbi, der Claudii Marcelli, der Licinii Crassi[108]). Aber schwerlich kann die Zahl dieser herabgekommenen Patricierfamilien beträchtlich gewesen sein. Der Patriciat dieser Epoche war was heutzutage der stiftsfähige Adel, ein Spielzeug einiger übrig gebliebener Junker und einiger Antiquare. Wie vollkommen der alte Adel sich überlebt hatte, zeigt wohl nichts so deutlich, als dafs Caesar, indem er die Schranken der Nobilität durchbrach und in eine Menge neuer Häuser das Consulat brachte, zugleich die alten Restrictionen des Geschlechtsadels, namentlich den Ausschlufs von der zweiten Consulstelle, entweder abrogirte oder ignorirte (S. 95). Nur in der politisch gleichgültigen Besetzung der Einzelpriesterstellen schonte auch er noch das alte Herkommen und hütete sich ohne Noth den Aberglauben aufzuregen.

Ich schliefse mit einer Erwägung der Formen des Austritts aus dem Patriciat und des Eintritts in die Plebs. Die Plebität kann für den Patricier entweder mittelbar oder unmittelbar begründet werden. Jenes tritt ein, wenn er in ein plebejisches Geschlecht übertritt, auf dem Wege der Adoption oder Arrogation; hierüber ist schon bei dem umgekehrten Fall des Uebertrittes aus der Plebs in den

[108]) Charakteristisch für die Stellung der Nobilität gegenüber dem Patriciat und für die gegen den altadlichen *homo novus* kaum weniger als gegen den bürgerlichen Parvenu gerichtete Hoffart der ersteren sind die Aeufserungen Ciceros in der Rede für Murena c. 7. 8.

Patriciat gesprochen worden (S. 75 A. 9). Aber auch der bloſse Austritt aus dem Patriciat ohne Eintritt in ein besonderes plebejisches Geschlecht ist rechtlich möglich; es ist dies die *transitio ad plebem*. So sollen die Octavier, nachdem sie durch Ser. Tullius den Patriciat erhalten, später zur Plebs übergetreten sein[109]); so die Consulare Sp. Tarpeius und A. Aternius im J. 305, indem sie die Wahl zu Volkstribunen annahmen (S. 112 A. 89); so in gleicher Weise L. Minucius im J. 315[110]). Diese Fälle gehören der halb historischen Zeit an und wohl groſsentheils zu denjenigen Stammbaumfälschungen, durch die plebejische Häuser sich an altpatricische anzuknüpfen suchten[111]). Aber dasselbe ist allerdings auch später noch geschehen. Wir sahen bereits, daſs C. und M. Servilius Geminus, die späteren Consuln 551. 552, oder vielleicht bereits ihr Vater (S. 118), ferner P. Sulpicius Rufus, später Volkstribun 666, von den Patriciern herüberkamen (S. 120); ohne Zweifel aus ähnlichen Ursachen finden wir die *Papirii Masones* (S. 116), vielleicht auch die *Sempronii Atratini* (S. 109) anfangs als Patricier, späterhin als Plebejer; und allbekannt sind die Uebertritte des P. Clodius 695[112]) und des Cn. Dolabella

---

[109]) Sueton. *Aug.* 2: *ea gens a Tarquinio Prisco rege inter minores gentes adlecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias traducta, procedente tempore ad plebem se contulit.*

[110]) Liv. 4, 16. Plin. *h. n.* 18, 3, 15. Dio *fr.* 22 Bekker. Zon. 7, 15: *συχνοὶ τῶν σφύδρα εὐπατριδῶν ἀπείπαντο τὴν εὐγένειαν ἕνεκα τοῦ μέγα δυνηθῆναι καὶ ἐδημάρχησαν.*

[111]) Cic. *Brut.* 16, 62. Livius Angabe über den *falsus imaginis titulus*, durch den die plebejischen Minucier jenen alten patricischen L. Minucius zum elften Volkstribun gemacht hätten, giebt zu Ciceros Worten den vollständigen Commentar.

[112]) Drumann 2, 222.

707[113]). Auch der Bruder des ersteren, C. Clodius soll dasselbe beabsichtigt haben, um bei der Bewerbung um das Consulat für 701 die ausschliefsliche Concurrenz mit M. Aemilius Scaurus zu vermeiden[114]). Diesen Uebertritt vom Patriciat zur Plebs denkt man sich jetzt gewöhnlich als vermittelt durch die Adoption, ohne zu erwägen, dafs nicht blofs für die Annahme an Kindesstatt die Bezeichnung *transitio ad plebem* als technische wenig angemessen ist, sondern auch dafs, während die Adoption den Namenwechsel mit Nothwendigkeit zur Folge hat, diese Transition im Gegentheil den Namen nie verändert hat noch rechtlich verändert haben kann, da man ja dergleichen erfand, um, obwohl Plebejer, doch Geschlecht und Namen von einem patricischen Hause herleiten zu können. Licht über diese Institution giebt die genaue Betrachtung des am besten bekannten Falles dieser Art, des Uebertritts des P. Clodius. Schon im Jahre vorher, bevor Clodius Anfang 695 unter dem Schutz des Pontifex maximus und Consuls Caesar seinen Uebertritt zur Plebs durch das bei der Arrogation übliche Curiatgesetz bewerkstelligte, war er denselben durchzuführen bemüht gewesen, damals aber durch den Consul Metellus Celer gehindert worden[115]). Am ausführlichsten berichtet darüber Dio[116]): Clodius habe zunächst einen Antrag der Tribunen veranlafst, dafs der Tribunat auch den Patriciern eröffnet werden möge; als er hiemit nicht durchgedrungen sei, vermuthlich weil Intercession erfolgte, habe er den Adel abgeschworen, sich vor

[113]) Dio 42, 29. Drumann 2, 568.

[114]) Cicero *pro Scauro* §. 33. 34 und dazu Asconius S. 25.

[115]) Cic. *ad Att.* 2, 1, 4. Sueton *Caes.* 20.

[116]) 37, 51. Vgl. 38, 12.

der versammelten Plebs der Rechte der Plebität unterwunden (*τήν τε εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα ἐς αὐτόν σφων τὸν σύλλογον ἐσελθὼν μετέστη*) und sich zu dem Volkstribunat gemeldet. Aber Metellus habe dies nicht zugelassen, unter dem Vorwande, dafs der Uebertritt nicht rechtmäfsig geschehen sei, sondern es hiezu eines Curiatgesetzes bedürfe (*πρόφασιν δὲ ἐποιήσατο ὅτι μὴ κατὰ τὰ πάτρια ἡ ἔκποίησις αὐτοῦ ἐγεγόνει· ἐν γὰρ τῇ ἐσφορᾷ τοῦ φρατριατικοῦ νόμου μόνως ἐξῆν τοῦτο γίγνεσθαι*). Hienach ist Alles klar. Die *transitio ad plebem* erfolgte nicht durch Adoption[117]), sondern durch eine blofse vor den versammelten patricisch-plebejischen Curien eidlich abgegebene Erklärung[118]); ohne Zweifel ist diese die *detestatio sacrorum calatis comitiis*, die ohne nähere Angabe ihres rechtlichen Inhalts von Gellius[119]) erwähnt wird und die man bisher gewöhnlich

---

[117]). Dafs Dio an eine solche gedacht hat, ist freilich möglich, obgleich der Ausdruck *ἔκποίησις* allenfalls auch von der blofsen Transition verstanden werden kann.

[118]) Denselben Ausdruck *ἐξομνύναι* braucht Dio in den A. 108 angeführten Stellen geradezu von der Transition. Dafs hier nicht, wie bei der Arrogation, ein eigentlicher Curienbeschluſs erfolgte, sondern die Curien hier nur Zeugnisses halber assistirten, folgt sowohl aus Dios Bericht wie besonders aus der Bezeichnung dieser Comitien als *calata*.

[119]) 15, 27: *isdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.* Vgl. 7, 12. Aehnlich, aber ungenau Servius zur Aen. 2, 156: *Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea in qua fuerat et sic ab alia reciperetur.* Hier scheinen, wie der Zusammenhang ergiebt, die privatrechtliche Abdication und der Austritt aus dem Gemeindeverband (vgl. Cic. *de domo* 30, 78) vermengt zu sein.

als einen Bestandtheil der Arrogation aufgefafst hat[120]). Aus welchen Gründen oder Vorwänden Metellus ihre Zulässigkeit bestritt und für den Uebertritt aus dem Patriciat in die Plebs statt der einfachen Abdication Arrogation durch Curiatgesetz forderte, wissen wir nicht; das unterliegt keinem Zweifel, dafs Patricier auf jene Art in der That zur Plebs übergetreten sind und dabei ihren bisherigen Geschlechtsnamen und ihre bisherigen Ahnen auch nach dem Uebertritt von Rechtswegen behalten haben, und dafs nach Analogie dieser echten Transitionsfälle eine Anzahl falscher besonders aus älterer Zeit von solchen Plebejern erdichtet wurden, die gleichen Geschlechtsnamen mit patricischen Häusern führten und ihren Stammbaum nicht auf deren Freigelassene zurückgeführt wissen wollten. Bei dem gentilicischen Erbrecht, das activ den Nachkommen von Unfreien, also auch von Adoptirten, nicht zukam, konnte dieser Unterschied selbst praktisch von Bedeutung sein: in patricischen Geschlechtern mag neben dem Patricier auch dem ausgetretenen Geschlechtsgenossen und dessen Descendenten, nicht aber dem in eine plebejische Familie übergetretenen und dessen Nachkommen gentilicisches Erbrecht zugestanden haben.

---

[120]) Ueber die früheren Auffassungen der Detestation vgl. Marquardt Handb. 4, 239.

DIE

PATRICISCHEN UND DIE PLEBEJISCHEN SONDERRECHTE

IN DEN

BÜRGER- UND DEN RATHSVERSAMMLUNGEN.

Die im römischen Staat in historischer Zeit zwischen Patriciern und Plebejern bestehenden Rechtsverschiedenheiten gehören theils dem Gebiet des Privat-, theils dem des öffentlichen Rechtes an, insofern einerseits die auf der Grundlage der Geschlechtsordnung beruhenden privatrechtlichen Institutionen den Plebejern nur mit gewissen Beschränkungen zukommen, andrerseits für mancherlei öffentliche Functionen, sei es amtliche oder priesterliche oder auch die Theilnahme an Raths- oder Gemeindeversammlungen, Patriciat oder Plebität die rechtliche Bedingung ist. Was in dieser Hinsicht in Beziehung auf Gemeindeämter und Gemeindepriesterthümer sich nachweisen läfst, ist in der vorhergehenden Abhandlung zusammengestellt worden; die Absicht der gegenwärtigen Untersuchung ist es die patricischen und plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und den Rathsversammlungen umfassend und im Zusammenhang zu erörtern, wonach sie von selbst sich gliedert in die folgenden fünf Abschnitte:

I. Die patricisch-plebejischen Comitien der Republik nach Centurien, Curien und Tribus.
II. Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen in republikanischer Zeit.
III. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Curien und Tribus.
IV. Der Patriciersenat der Republik.
V. Der patricisch-plebejische Senat der Republik.

Dafs sie trotz der zahlreichen auf demselben Gebiet sich bewegenden Arbeiten nicht überflüssig ist, mufs sie selber beweisen; doch scheint es zweckmäfsig gleich hier auf eine methodische Differenz aufmerksam zu machen, welche diese Erörterung von den vielen ähnlichen unterscheidet. Sie richtet sich im Wesentlichen nicht auf das Staatsrecht der Königs- oder derjenigen Zeit, aus der jede unmittelbare Ueberlieferung fehlt, sondern auf dasjenige der Republik und sucht zunächst nur festzustellen, was in historisch beglaubigten Zeiten, als der Patriciat ein Adelsstand war, die Sonderrechte dieses Adelsstandes in den Comitien und dem Senat, was ferner in der gleichen Zeit die in der Opposition gegen die patricischen Rechtsvorzüge erwachsenen Sonderrechte des Plebejats gewesen sind. Die Erzählungen aus vorhistorischer Zeit werden zunächst nur in dem Sinne in den Kreis dieser Untersuchung gezogen werden, als aus ihnen auf die Institutionen derjenigen Zeit, in der sie aufgezeichnet wurden, Schlüsse gezogen werden können und das Staatsrecht der historischen Zeit in ihnen legendarisch niedergelegt ist. Nur in einer Schlufsbetrachtung, die den sechsten Abschnitt dieser Abhandlung bildet, wird sie versuchen aus dem Wesen dieser historisch gewissen Verhältnisse zurückzuschliefsen auf ihr Werden und die älteste nicht aus Ueberlieferung zu ermittelnde Verfassung, so weit sie hier in Frage kommt, hypothetisch festzustellen. Wer unbefangen die Litteratur betrachtet, die über diese Frage vorliegt, wird weder in Abrede stellen, dafs die Forschung in der Regel den entgegengesetzten Weg einschlägt, noch dafs dieses Verfahren vielen Nachtheil gebracht hat. Man geht aus von Combinationen über die Urzeit, die mehr auf allgemeinem Aperçu als auf streng methodischem

Rückschlufs beruhen, und pafst die Ueberlieferung aus historischer Zeit diesen Hypothesen an. Dies Verfahren führt häufig selbst da irre, wo jene Combinationen an sich allem Anschein nach richtig sind: so ist zum Beispiel die gewifs begründete Annahme, dafs die späteren Patricier eben nichts gewesen sind als die Bürger der ältesten römischen Gemeinde, durch falsche Uebertragung ihrer Consequenzen auf die Epoche, wo die Patricier zur Adelschaft geworden waren, eine Quelle der Zahl- und folgenreichsten Irrthümer und der gründlichsten Mifshandlung unserer Ueberlieferung geworden. Es wäre wohl zu wünschen, dafs unsere jüngeren Mitarbeiter, wenn sie diese Untersuchungen aufnehmen sollten, um sie zu berichtigen und fortzuführen, sich es angelegen sein liefsen das historische und das hypothetische Forschungsgebiet wie in der Untersuchung so auch in der Darstellung strenger, als es bisher geschehen ist, gesondert zu halten.

I. DIE PATRICISCH-PLEBEJISCHEN COMITIEN DER REPUBLIK.

A. Die patricisch-plebejischen Centuriatcomitien der Republik.

Dafs die servianische Centurienordnung von Haus aus zwischen Patriciern und Plebejern keinen Unterschied gemacht, ja ihr militärisch-politischer Zweck eben darin bestanden hat diesen Unterschied aufzuheben und beide Klassen zunächst im Heer, demnächst auch in der Bürgerversammlung zu verschmelzen, ist eine ebenso sicher bezeugte wie allgemein angenommene Thatsache[1]). Diese Ordnung würde insofern gar in den Kreis der vorliegenden Untersuchung nicht fallen, wenn nicht die angebliche Abweichung von der Gleichstellung beider Stände, die in der servianischen Verfassung hinsichtlich der Rittercenturien vorgekommen sein soll, hier eine Erörterung verlangte. Bekanntlich wird jetzt, meines Wissens ganz allgemein, angenommen, dafs von den achtzehn Rittercenturien die-

[1]) Allerdings ist der Ausdruck *procum patricium* in der sogenannten servianischen Klassenordnung oder den censorischen Tafeln vorgekommen (Festus *v. procum patricium* p. 249; Cicero *orat.* 46, 156; meine Tribus S. 216). Aber es ist nichts im Wege anzunehmen, dafs dies in einer Verbindung geschah wie etwa *tam procum patricium quam plebeiorum.*

jenigen sechs, die von den drei alten Geschlechtertribus, den Titiern, Ramnern und Lucerern den Namen führen, noch in der servianischen Ordnung und überhaupt bis in die späteste Zeit den Patriciern vorbehalten gewesen sind. Wesentlich hat dabei die Vorstellung geleitet, dafs diese zweimal drei Centurien ursprünglich die Reiterabtheilungen der ältesten rein patricischen Bürgerschaft gewesen sein werden; aber wenn diese Voraussetzung auch, wie wahrscheinlich, wohlbegründet ist, so folgt daraus doch eben nur, dafs diese sechs Rittercenturien älter sind als die übrigen zwölf, nicht aber, dafs, als die Plebejer in das Heer überhaupt eintraten und alle übrigen Centurien gleichmäfsig den Patriciern und Plebejern offen standen, jene sechs Centurien den Neubürgern rechtlich verschlossen geblieben sind. Die Namen konnten ja bleiben, ohne dafs die Sache blieb. In der That sprechen sehr gewichtige Gründe dafür, dafs dies der Fall war und dafs demnach die servianische Ordnung ihr Princip den Patricier und den Plebejer gleichzustellen in vollständiger Allgemeinheit durchgeführt hat.

1. Die zwölf Rittercenturien oder die *equitum centuriae* im engeren Sinne[2]) sind angesehener als die fraglichen sechs oder die sogenannten *sex suffragia*. So spricht Cicero in der bekannten Stelle der Republik[3]) von *equitum cen-*

[2]) Meine Tribus S. 97.

[3]) 2, 22, 39. Die jetzt besonders durch Ritschls Autorität gangbar gewordene Behandlung dieser Stelle geht von der ersten Hand aus und verwirft die Herstellung durch die zweite Hand als Interpolation. Allein einmal ist eine Interpolation dieser Art im ganzen übrigen Text der Republik nicht nachweisbar, wohl aber steht umgekehrt fest, dafs die zweite Hand wie überall so auch eben an

turiae cum VI suffragiis; so läfst Livius[4]) den König Servius erst jene zwölf Centurien *ex primoribus civitatis* bilden und fährt dann fort: *sex item alias centurias fecit.* Deutlicher noch tritt dies hervor in der folgenden Stelle desselben Schriftstellers[5]): *cum ex XII centuriis equitum octo censorem condemnassent multaeque aliae primae classis;*

dieser Stelle — ich erinnere an die Verbesserung von *equitum certamine cum et suffragiis* in *equitum centurie cum sex suffragiis* — nach einer guten Vorlage corrigirt hat. Andrerseits ist augenscheinlich in den Worten *VIIII centurias* [*habeat, quibus e centum quattuor centuriis*] *tot enim reliquae sunt* der Ausfall der eingeklammerten und von der zweiten Hand ergänzten Worte dadurch entstanden, dafs des ersten Schreibers Auge von *IIII centurias* auf *IIII centuriis* abirrte. Wie man, sowohl diesem Homöoteleuton zum Trotz wie zum Trotz der der Ergänzung zu Grunde liegenden, einem Schreibfehlerberichtiger, wie sie im späten Alterthum begegnen, wahrlich nicht nahe liegenden richtigen Gesammtzahl der Centurien, die von der zweiten Hand hinzugefügten Worte als Interpolation betrachten kann, ist mir immer unverständlich gewesen. Sachlich kommt übrigens die von Ritschl auf Grund der Lesung der ersten Hand versuchte Herstellung genau auf dasselbe hinaus, was die zweite Hand geschrieben hat: nimmt man einmal an, dafs Cicero, verleitet durch die zu seiner Zeit bestehende Centurienordnung, der servianischen ersten Klasse nicht 80, sondern 70 Stimmen gegeben hat, so kann man einfach die Lesung der zweiten Hand beibehalten und braucht überhaupt nicht zu ändern.

[4]) 1, 43.

[5]) 43, 16. Hinsichtlich der Stelle Ciceros *Phil.* 2, 33 theile auch ich jetzt nicht mehr die Niebuhrsche Ansicht, dafs darin die Abstimmung der *VI suffragia* zwischen der der ersten und der der zweiten Klasse ausgesprochen sei, sondern stimme der heut zu Tage von den Meisten angenommenen Ansicht bei (Marquardt 2, 3, 15), dafs die Stelle verdorben ist und entweder das zweite *renuntiatur* gestrichen oder *suffragatur secunda classis* geschrieben werden mufs. Dafs aber Livius an jener Stelle die *sex suffragia*

worin nicht liegt, dafs die *sex suffragia* nicht mit und in der ersten Klasse stimmten, aber wohl, dafs sie nicht zu den als besonders angesehen hier hervorgehobenen *centuriae equitum* gehörten. Worauf diese Zurücksetzung ruht, ist nicht bekannt; vielleicht hat der Rittercensus, der sich nach bestimmten Zeugnissen auf alle achtzehn Centurien erstreckte, zwei Stufen gehabt. Aber mit der Annahme, dafs die *sex suffragia* den Patriciern reservirt gewesen sind, ist diese der Ueberlieferung nach nicht etwa erst später eingetretene, sondern ursprüngliche Zurücksetzung derselben unvereinbar.

2. Unsere annalistischen Berichte, die bei Schilderung der servianischen Verfassung der Rittercenturien und insbesondere der *sex suffragia* gedenken, gehen sämmtlich von der Voraussetzung aus, dafs die Gemeinde seit ihrer Gründung aus Patriciern und Plebejern bestanden und Servius wohl eine billigere Vertheilung der Lasten und Rechte eingeführt, aber die Dienstpflicht und Stimmberechtigung an sich nicht verändert habe[6]). Da aus dieser Darstellung in keiner Weise entnommen werden kann, warum in der Rittercenturie der Ramner nicht der Plebejer so gut wie der Patricier Dienste thun konnte, so hätten sie, wenn ein solches Vorrecht der Patricier späterhin bestanden hat, dies nothwendig hier angeben müssen und würden dies auch gewifs angegeben haben, wie sie ja alle beglaubigten Vor-

---

übergangen haben soll, weil von ihnen als von patricischen Abtheilungen es sich von selbst verstanden habe, dafs sie den angeklagten Patricier freisprechen, scheint mir eine Unmöglichkeit.

[6]) Liv. 1, 42: *censum instituit, ex quo belli pacisque munia non viritim ut antea, sed pro habitu pecuniarum fierent.* 1, 43, 10: *non, ut ab Romulo traditum ceteri servaverunt reges, viritim suffragium eadem vi eodemque iure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti.*

rechte des Patriciats bei ihrem ersten Auftreten anzudeuten nicht versäumen. Dies geschieht aber nicht; im Gegentheil wird bei Cicero, Livius und Dionysios der Hergang so erzählt, dafs die achtzehn Rittercenturien aus der gesammten Gemeinde lediglich nach dem Vermögen ausgeschieden worden seien[7]).

3. An den zwei Stellen, wo Cicero[8]) und Livius[9]) die Folgen auseinandersetzen, die der Untergang des Patriciats für den Staat haben würde, wird mit keinem Worte der *sex suffragia* gedacht; während doch, wenn in diesen Plebejer nicht stimmen durften, es nothwendig gesagt werden mufste, dafs der Untergang des Adels den Ausfall dieser Stimmabtheilungen herbeiführen und also die verfassungsmäfsige Abhaltung der hauptsächlichen Comitien unmöglich machen werde.

4. Die Legende vom Augur Attus Navius und seinem Einspruch gegen die Umnennung der drei romulischen Rittercenturien, während die materielle Umgestaltung der Reiterei nichts desto weniger vor sich geht, erklärt sich am natürlichsten aus dem Bestreben das Fortbestehen jener Namen ohne Fortbestehen ihrer ursprünglichen Bedeutung zu erklären. Jene Benennungen der ältesten Geschlechtertribus stehen unleugbar mit dem Patriciat, dem ja die Geschlechterverfassung eigentlich allein zukommt, in einem ursprünglichen Zusammenhang, den die Gründer des römischen Staatsrechts und die Urheber der ätiologischen

---

[7]) Cic. *de rep.* 2, 22, 39: ... *duodeviginti censu maximo. Deinde, equitum magno numero ex omni populi summa separato, reliquum populum distribuit.* Liv. a. a. O. Dion. 4, 18.

[8]) *de domo* 14, 38.

[9]) 6, 41.

Mythen, in die dasselbe ursprünglich eingekleidet ward, gewifs sehr lebhaft empfanden. Wenn nun in die Rittercenturien der Titier, Ramner, Lucerer jeder Bürger ohne Unterschied eintreten konnte, so bedurfte es hiefür einer Erklärung; und diese gab man in der Weise, dafs der Ordner der römischen Reiterei wegen religiöser Bedenken die alten Namen nicht habe ändern[10]), sonst aber frei schalten dürfen.

5. Ueber die Entstehung der *equitum centuriae* und der *sex suffragia* giebt es zwei Erzählungen. Die eine und die bei weitem gangbarere führt die letzteren zurück auf den älteren Tarquinius, der anstatt der drei romulischen Centurien sechs Doppelcenturien gebildet habe, die ersteren auf Servius Tullius[11]). Aber ein bei Festus[12]) aufbehaltener Bericht kehrt das Verhältnifs geradezu um: *sex suffragia appellantur quae sunt adiectae ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius constituit;* demnach hätte also Tarquinius die zwölf Centurien eingerichtet, Servius die *sex suffragia* hinzugefügt. Eine solche Annahme ist unmöglich, wenn die letzteren rein patricisch waren; denn die römischen Archäologen wufsten so gut wie die heutigen, dafs alle rein patricische Institutionen vor denen der gemischten Gemeinde die Priorität hatten. Es ist daher ganz folgerichtig, wenn die Neueren, von jener Voraus-

[10]) Hierauf liegt immer der Ton. Vgl. z. B. Cic. *de rep.* 2, 20, 36: *nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, — — sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis MDCCC fecit equites numerumque duplicavit.*

[11]) Freilich wird Servius auch als Einrichter der *sex suffragia* bezeichnet, jedoch nur in der Art, dafs er die von seinem Vorgänger herrührenden Namen beibehalten habe (Liv. 1, 43).

[12]) p. 334. Vgl. Becker 2, 1, 247. Die Handschrift hat *adfectae* statt *adiectae*; die Aenderung aber ist unzweifelhaft.

setzung ausgehend, diese Stelle in gewaltsamer Weise, meistentheils auf dem Wege der Textänderung, bei Seite gebracht haben. Nachdem jene Annahme widerlegt ist, wird man es sehr begreiflich finden, dafs die *sex suffragia* von Einigen und zwar den Meisten ihrer alterthümlichen Namen wegen als älter angesehen wurden als die *centuriae equitum*, von Anderen dagegen wegen ihres minderen Ansehens als jünger. Die ursprüngliche Legende hat wahrscheinlich überhaupt die Einrichtung der Reiterei nicht zwischen zwei Könige getheilt, sondern einfach so erzählt, dafs der König, von dem diese Ordnung herrührt, die Absicht gehabt habe statt der zweimal drei Rittercenturien der Titier, Ramner und Lucerer erster und zweiter Ordnung achtzehn neue zu errichten, dafs er aber, durch den Augur gezwungen die alten Namen bestehen zu lassen, nur zwölf Rittercenturien neu habe errichten können und für die übrigen sechs wenigstens die alten Benennungen habe beibehalten müssen[18]).

B. Die patricisch-plebejischen Curiatcomitien der Republik.

Die Curien haben für die römische Gemeinde eine doppelte Bedeutung gehabt, indem diese uralte Eintheilung der Bürgerschaft nicht blofs den bürgerlichen Ordnungen zu Grunde gelegt, sondern dieselbe auch für den Gottesdienst verwandt, namentlich das Fest der Fornacalien curienweise von der Gemeinde gefeiert ward. Es ist erfor-

[18]) Dafs die Zahl der römischen Ritterstellen seit der Königszeit auf 1800 festgestanden, habe ich R. G. 1, 784 gezeigt. Die Erzählungen von der Reiterordnung des Tarquinius und derjenigen des Servius sind so, wie sie liegen, schlechthin unvereinbar; es sind mehr verschiedene Fassungen als Glieder derselben Legende.

derlich die Stellung der beiden Stände zu den Curien der Republik in beiden Beziehungen gesondert zu erwägen.

Dafs in historischer Zeit die Curien in sacraler Beziehung Patricier wie Plebejer umfafst haben, wird ziemlich allgemein zugegeben und kann in der That verständiger Weise nicht bestritten werden. Es ist Thatsache, dafs die Curienpriesterthümer in sehr früher Zeit den Plebejern zugänglich geworden sind; denn bereits im J. 545 wurde ein Plebejer zum Obercurio gewählt[14]) und nach aller Analogie wird das Collegium, lange bevor ein Nichtadlicher thatsächlich an dessen Spitze kam, sich den Bürgerlichen rechtlich geöffnet haben. Dasselbe geht hervor aus den Nachrichten über die Fornacalien; namentlich nach der ovidischen Beschreibung[15]) ist es schlechterdings unmöglich sie als ein Sonderfest der Patricier zu fassen. — Noch bestimmter würde dies dann hervortreten, wenn die von Ambrosch[16]) aufgestellte und seitdem gangbar gewordene Behauptung gegründet wäre, dafs in späterer Zeit die Zahl der Curien von 30 auf 35 gebracht worden und die 35 Curien in sacraler Beziehung mit den 35 Tribus identificirt worden seien; allein diese Annahme unterliegt sehr ernstlichen Bedenken. Diejenige Stelle, auf die sie vorzüglich gestützt ist, des Augustinus[17]), ist mifsverstanden worden

[14]) Liv. 27, 8. Oben S. 91.

[15]) *Fast.* 2, 511 f. besonders in den Worten: *inque foro multa circum pendente tabella signatur certa curia quaeque nota; stultaque pars populi quae sit sua curia nescit, sed facit extrema sacra relata die.* Hierauf werden die Abkürzungen der Curiennamen sich beziehen, die Probus *de litt. sing.* § 2 erwähnt.

[16]) In dem Breslauer Osterprogramm 1846; Marquardt 4, 398.

[17]) Im Commentar zum 121. Psalm § 7: *Sed quae sunt tribus? Multi noverunt, multi non noverunt — — Tribus alio nomine dici pos-*

und gehört gar nicht hieher. Bekanntermafsen ist die Eintheilung der Bürgerschaft in Curien, wie wir sie aus den Tafeln von Salpensa und Malaca kennen lernen, ganz besonders in Africa gangbar gewesen, wo eine Reihe von Inschriften diese anderswo selten erwähnten *curiae* nennt[18]); es war also natürlich, dafs der africanische Bischof, um seiner ungelehrten Gemeinde das Wort *tribus* deutlich zu machen, es bezeichnete als ungefähr gleichbedeutend mit *curia*, wobei er nur warnte dieses Wort nicht in der der constantinischen Zeit geläufigeren Bedeutung als Stadtrath zu nehmen. Daraus also, dafs ein africanischer Prediger in diesem Zusammenhang von Roms ‚fünfunddreifsig Curien' spricht, ‚welche Tribus genannt werden', kann die Identität der 30 Curien und der 35 Tribus Roms gewifs nicht gefolgert werden. Somit ist es einzig Paulus Dia-

sunt curiae, sed non proprie. Itaque tribus uno nomine, alio proprie dici non possunt, sed vicino dicuntur curiae. Nam proprie si dixerimus curias, non intelleguntur nisi curiae quae sunt in civitatibus singulis singulae, unde curiales et decuriones, id est, quod sint in curia vel decuria, et nostis quia tales curias singulas habent singulae civitates. Sunt autem vel erant aliquando in istis quoque civitatibus curiae etiam populorum et una civitas multas curias habet, sicut Roma triginta quinque curias habet populi; hae dicuntur tribus.

[18]) Vgl. meine Stadtrechte S. 410; Henzen 7420 *eβ. f. fa.*; Renier *inscr. de l'Alg.* n. 91. 185. Auch die *curiae*, die Tertullian *apolog.* 38 neben *comitia* und *concilia*, c. 39 neben *tribus* und *decuriae* nennt, sind sicher die africanischen Stadtquartiere. Die einzige mir bekannte Inschrift, die die Gesammtzahl der Curien einer Stadt nennt, ist die sardinische Henzen 7420 *eβ*, wo zu lesen ist: *curiae XXIII et minist[ri La]rum Aug(ustorum)*; denn die lanuvinische Orell. 3740 habe ich durch ein Versehen, auf das mich Hübner aufmerksam macht, hieher gezogen — *n. XXIIII* ist die Zahl der vertheilten *nummi*, nicht die der Curien.

conus[19]), welcher in seinem Auszug aus Festus den dreifsig romulischen Curien später fünf hinzufügen läfst und von den 35 Tribus sagt, dafs sie auch Curien genannt worden seien; und allenfalls noch Plutarch[20]), welcher die Fornacalien κατὰ φυλὰς feiern läfst, obwohl weder die früher von mir aufgestellte Erklärung, dafs hier die drei Geschlechtstribus zu verstehen sind, unzulässig genannt werden kann — denn was *curiatim* geschieht, geschieht natürlich immer auch in diesem Sinne *tributim* — noch auf den einzelnen Ausdruck des nachlässigen Griechen füglich Gewicht gelegt werden darf. Jene Angabe des Paulus lautet nun allerdings sehr bestimmt; aber es ist wohl zu beachten, dafs, indem man sie festhält, man mit anderen ganz unzweifelhaften Zeugnissen in das schlimmste Gedränge kommt. Wenn zu Verrius Flaccus Zeit Curien und Tribus in der Weise identificirt waren, dafs jede Tribus auch als Curie galt und einen Curiennamen führte, wie konnte dann sein Zeitgenosse Ovidius berichten, dafs die einfältigen Leute häufig nicht wüfsten, zu welcher Curie sie gehörten, dafs defshalb am Schlufstag des Festes die Opfer sämmtlicher Curien noch einmal wiederholt würden und an diesen *feriis stultorum* sich diejenigen betheiligten, die wegen jener Unkenntnifs ihr eigentliches Curienopfer versäumt

[19]) *v. centumviralia* p. 54: *cum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae* und *v. curia* p. 49: *Romulus populum distribuit (in curias) numero triginta, quibus postea additae sunt quinque, ita ut in sua quisque curia sacra publica faceret feriasque observaret.* Nach dem falschen Asconius p. 159 Orell. werden von Romulus die drei Tribus der Tatienser, Ramner und Lucerer eingerichtet, dann nach den Namen der Sabinerinnen mehrere, endlich fünfunddreifsig gemacht.

[20]) *Q. Rom.* 89, wo Juba angeführt wird.

hätten? Bei den Curien, die auf der Geschlechtsverfassung ruhten, begreift es sich vollkommen, dafs bei der unvollkommenen Uebertragung derselben auf die Plebejer und bei der in den gentilicischen Verhältnissen früh einreifsenden Verwirrung ein grofser Theil der Bürger nicht wufste, welcher Curie sein Geschlecht zugewiesen sei; aber die ganze Erzählung wird sinnlos unter der Voraussetzung, dafs später jede der Curien mit einer der fünfunddreifsig Tribus combinirt und dadurch aller Verwirrung und Unsicherheit ein und für allemal gesteuert war. Mit Recht also haben Augustinus und Scaliger die beiden Stellen, in denen Paulus diese Identification der Curien und der Tribus ausspricht, dem Verrius abgesprochen und sie für Interpolationen des Paulus erklärt; es ist dies um so wahrscheinlicher, als einestheils beide Stellen mit den Artikeln, in denen sie vorkommen, gar nicht in innerem Zusammenhang stehen und schon insofern als Einschiebsel erscheinen, andererseits der Psalmencommentar des Augustinus dem Paulus nicht unbekannt sein konnte und eine derartige Interpolation, wie deren ähnliche auch sonst bei ihm vorkommen[21]), ihm also nahe genug lag.

Wenn nun aber auch zugegeben wird, dafs die Curien, wo sie in sacraler Thätigkeit auftreten, die Plebejer mit zulassen, so soll doch das Stimmrecht in der Curienversammlung zu allen Zeiten ein Vorrecht der Patricier geblieben sein. Dies ist die jetzt fast allgemeine Annahme[22]); fragt man indefs nach den Beweisen, so findet

[21]) O. Müller *praef.* p. XXXII.

[22]) Eine Ausnahme macht Huschke Serv. Tull. S. 84, doch ist die richtige Ansicht hier nicht in erschöpfender Weise vertheidigt. Andere, wie Ambrosch Studien S. 59 und Mercklin Coopt. S. 65,

man nicht ohne Verwunderung, dafs es deren gar keine, wohl aber Gegenbeweise in Fülle giebt. In der That ist die Annahme hervorgerufen durch die ungeprüfte Uebertragung der Vorstellung von dem Patriciat als der Altbürgerschaft, und somit von den ursprünglichen Curiatcomitien als rein patricischen, auf die spätere Zeit nach Aufnahme der Plebejer in den Bürgerverband; obwohl es auf der Hand liegt, dafs jene Vorstellung vollkommen richtig sein kann, ohne doch diese Folgerung zu rechtfertigen. Dazu kam der folgenreiche Irrthum, dafs der Curienbeschlufs über das Imperium mit der *patrum auctoritas* identisch sei, über den im vierten Abschnitt gesprochen werden wird. Was sonst zur Erhärtung jenes Satzes angeführt wird, verdient kaum Erwähnung. So beweisen Ciceros Worte[23]), dafs nicht zu den Curiatcomitien überhaupt, sondern zu den scheinhaften durch dreifsig Lictoren vollzogenen die Bürgerschaft sich nicht einfinde, doch eben nur, dafs in diesen fictiven Comitien die Stimmberechtigten nicht zu erscheinen pflegten, nicht einmal, dafs sie nicht erscheinen durften, geschweige denn, dafs die Patricier, aber nicht die Plebejer in den Curien stimmten. Für die Annahme, dafs in den Curiatcomitien der Republik eben wie in ihren Centuriatcomitien Patricier und Plebejer gemeinschaftlich gestimmt haben, sprechen dagegen die folgenden Erwägungen.

1. Dafs die Plebejer an den Curienfesten Antheil nahmen, würde sich mit ihrem Ausschlufs vom Stimmrecht

lassen wenigstens für die spätere Republik die Theilnahme der Plebejer an den Curien zu. Die gewöhnliche Meinung entwickelt Schwegler 2, 153 f.

[23]) *de l. agr.* 2, 11, 27: *curiatis comitiis, quae vos non initis.*

wohl vertragen, nicht aber, dafs sie wählbar sind zu den Curialpriesterthümern; denn dem, der das höhere passive Wahlrecht (*ius honorum*) besitzt, kann das mindere active (*ius suffragii*) nicht fehlen.

2. Nach der schon berührten Auffassung der Annalisten stehen von Anfang an in der römischen Gemeinde Patricier und Plebejer neben einander und stimmen beide in der ursprünglichen Gemeindeversammlung der dreifsig Curien[24]); die servianische Ordnung giebt nicht Stimmrecht denen, die es nicht hatten, sondern ändert nur die Stimmordnung. Diese Darstellung beweist zwar nicht für die Urzeit, aber wohl für die Republik, dafs auch die Plebejer in den Curien stimmten; denn wie hätte, wenn noch in dieser Zeit die Curienversammlung rein patricisch war, jene Vorstellung patricisch-plebejischer Curiatcomitien entstehen können?

---

[24]) Es genügt in der That hiefür auf Cicero, Livius und Dionysios zu verweisen. Den letzteren in dieser Hinsicht mifszuverstehen ist gar nicht möglich (vgl. Schwegler 1, 621); aber gerade ebenso deutlich ist, wenn Cicero (*de rep.* 2, 8, 14. 12, 23) und Livius (1, 8) aus der gesammten Masse des Volkes hundert hervorragende Männer in den Senat wählen und deren Descendenz dann die *patricii* sein lassen. Wenn dies nicht Erbadel ist, was ist es dann? In der Schilderung der Königszeit bei Cicero werden durchaus unterschieden *principes, patres, senatus* einer-, *populus, curiae, cives* andererseits (vgl. besonders *de rep.* 2, 8, 14. 12, 23. 14, 26. 21, 38), so dafs jene *principes* im *populus* mit enthalten sind; wo der Gegensatz als ausschliefsender ausgedrückt werden soll, steht den *principes* die *plebs* gegenüber (2, 9, 16). Man hätte sich hierüber nicht so vielfach täuschen können (vgl. z. B. Schwegler 1, 621 f.), wenn man nicht beständig die beiden Fragen vermischte, wie die alten Schriftsteller sich die Dinge gedacht haben und wie sie wirklich gewesen sein mögen.

3. Wären die Curien rein patricisch geblieben, so durften Cicero und Livius da, wo sie die staatsrechtlichen Folgen des Untergangs des Patriciats aufzählen, nicht von den Curien schweigen, sondern mufsten vor allem darauf hinweisen, dafs dadurch jeder Curienbeschlufs unmöglich werde.

4. Die Gesammtheit der Curien wird durchaus *populus* genannt[25]), was wenigstens in der historischen Zeit nie etwas anderes bezeichnet als die patricisch-plebejische Bürgerschaft und namentlich, wie später (Abschnitt II) noch besonders zu zeigen sein wird, niemals für die Gesammtheit der Patricier gebraucht wird.

5. Den zwiefachen Act, dafs zunächst über die Wahl, dann über die Ertheilung des Imperium eine Umfrage an die Gemeinde gerichtet wird, bezeichnet Cicero[26]) für die

---

[25]) Besonders schlagend ist die Vergleichung der beiden Parallelstellen Cic. *pro Planc.* 3, 8 und *de domo* 14, 38, wo die *populi comitia* der ersten Stelle an der zweiten bezeichnet werden als *comitia centuriata et curiata*; hier ist es auch augenscheinlich, dafs der *populus*, der in den Curien stimmt, eben kein anderer ist als der auch in den Centurien stimmende. Die *sacra pro curtis* sind *sacra publica* (Festus *v. publica sacra* p. 245; *v. curiae* p. 49). Die Arrogation nach Beschlufs der Curien heifst technisch *adoptio per populum* und wird auch sonst, so oft von ihr die Rede ist, stets als Beschlufs des *populus* (*iusserat populus* Tac. *ann.* 12, 41) behandelt (vgl. Rubino 1, 390 A.). Auch die *comitia calata*, die ja hauptsächlich *curiata* sind, erfolgen *in populi contione* (Gell. 15, 27). Die den 30 Curien entsprechenden drei Geschlechtstribus werden ebenfalls bezeichnet als in ihrer Gesammtheit die römische Bürgerschaft darstellend (Festus p. 344 *v. sex Vestae: civitas Romana in sex est distributa partes*). Es wird nicht nöthig sein die Beweise zu häufen.

[26]) *de l. agr.* 11, 26: *maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt.*

ältere Zeit, wo die Gemeinde auch bei dem letzteren Geschäft noch selber thätig war, als eine doppelte Abstimmung der Gemeinde über jeden Beamten. Dies konnte er nicht thun, wenn die Wahl der Bürgerschaft, die Ertheilung des Imperium aber dem Adel zustand.

6. Dreifsig Lictoren sind rechtlich befugt die Curien zu vertreten und die *lex de imperio* zu vollziehen. Sie konnten dies nur kraft ihres Stimmrechts in den Curien[27]) und sind notorisch Plebejer.

7. Dafs vor den Curien zu testiren und zu arrogiren nur berechtigt war, wer in den Curien fähig war zu stimmen, ergiebt sowohl die Natur der Sache wie auch die Unfähigkeit von Nichtbürgern, Frauen und Kindern dergleichen Acte zu vollziehen. Unzweifelhaft aber standen jene Rechte den Plebejern so gut zu wie den Patriciern. Die Beschränkung derselben auf die letzteren[28]) ist nichts als ein zur Rettung der Annahme, dafs den Plebejern das Stimmrecht in den Curien gefehlt habe, ersonnener Nothbehelf. Unsere Quellen behandeln jene Befugnisse durchaus als gemeines Bürgerrecht, was allein schon die Annahme ausschliefst, dafs dies privatrechtliche Sonderinstitutionen des alten Geschlechtsadels gewesen seien. Ferner kann unmöglich, da das Militärtestament vor den versammelten patricisch-plebejischen Centurien errichtet wird, das Civiltestament vor die Sonderversammlung der Patricier gewiesen werden; und was die Arrogation anlangt, so ist

[27]) Dafs, wenn aus einer Stimmabtheilung Niemand erschienen war, man Personen aus einer anderen Abtheilung für die ausfallende eintreten liefs, war bei den Römern gewöhnlich (Cic. *pro Sest.* 51, 109).

[28]) Marquardt 2, 3, 192. Schwegler 2, 153.

unter den äufserst wenigen und fast ausschliefslich der kaiserlichen Familie angehörigen derartigen Fällen, von denen wir wissen, in demjenigen des Clodius der arrogirende Vater Plebejer[29]).

Zu diesen Beweisen werden im Verlaufe der Untersuchung noch andere hinzutreten, namentlich der Nachweis, dafs auch die Plebs mit Ausschlufs der Patres nach Curien zusammengetreten ist und gestimmt hat, so wie dafs das Verzeichnifs des patricisch-plebejischen Senats nach Curien aufgestellt ward. Zum Beweise aber des behaupteten Satzes, dafs eben wie die Centurien so auch die Curien die gesammte patricisch-plebejische Bürgerschaft umfafst haben, werden die vorgebrachten Argumente genügen. — Wann die Plebejer in die Curien eingetreten sind, läfst sich auf dem Wege des historischen Zeugnisses nicht bestimmen. Dafs sie das passive Wahlrecht zu den Curienwürden im J. 545 besafsen und allem Anschein nach damals bereits geraume Zeit besessen hatten, ist eine unzweifelhafte Thatsache. Dafs die Plebs schon im J. 261 für sich allein nach Curien zusammentrat und abstimmte, ist, wie wir später sehen werden, die einstimmige und durchaus glaubwürdige Angabe der römischen Chronisten; selbstverständlich müssen also die patricisch-plebejischen Curienversammlungen gedacht sein als noch älter. In der That erscheinen sie in unserer Ueberlieferung, die ja wie bemerkt die Coexistenz der Patricier und der Plebejer als

[29]) Man kann nicht mit Marquardt a. a. O. einwenden, dafs Clodius als Patricier den Austritt aus dem Patriciat vor den Curien habe vollziehen müssen; denn der vor den Curien vollzogene Act bezieht sich nicht zunächst hierauf, sondern auf die Begründung der Potestas für den Plebejer Fonteius.

seit der ersten Gründung der Gemeinde vorhanden betrachtet, als eine ursprüngliche und dem Alter nach den patricisch-plebejischen Centurien weit vorangehende Institution. Wenn wir nun auch dem Zeugnifs der römischen Annalisten in dieser Beziehung mit Recht den Glauben versagen und anerkennen werden, dafs nicht jede Institution, die ihnen als seit unvordenklicher Zeit vorhanden erschien, darum schon eine ursprüngliche gewesen sein mufs, so ist doch so viel unzweifelhaft, dafs, so weit die römische Ueberlieferung zurückreicht, die Curien bestanden haben als Eintheilung der gesammten patricisch-plebejischen Bürgerschaft. Das Ergebnifs dieser Untersuchung ist also wiederum ein rein negatives: Sonderrechte der Patricier oder der Plebejer hat es so wenig hinsichtlich der Curien wie hinsichtlich der Centurien gegeben und für beide Versammlungen ist das Stimmrecht wesentlich dasselbe[30]), obwohl die Eintheilung und Gliederung der Stimmberechtigten abweicht.

---

[30]) Untergeordnete Differenzen mögen vorgekommen sein, zum Beispiel bei der Berechnung der Pubertät. Zwar war die Pubertät sowohl für die bürgerlichen Curien- wie für die militärischen Centurienversammlungen die Bedingung des Stimmrechts; aber es ist begreiflich, dafs man dort weniger streng verfuhr als hier und für die Curien anfangs die factische Pubertät, später das vollendete vierzehnte, dagegen für die Centurien das vollendete sechzehnte Jahr forderte. Aber diese Termine haben sich wohl erst in Folge der verschiedenen Handhabung und Entwickelung der Rechtsbegriffe differenzirt; ursprünglich hat auch hierin wohl schwerlich ein Unterschied stattgefunden.

C. Die patricisch-plebejischen Tributcomitien der Republik.

Die servianischen Tribus sind wesentlich und ursprünglich eine Eintheilung nicht der römischen Bürgerschaft, sondern des römischen Ackers[31]). Ohne Zweifel hat also auch die Tribus ursprünglich am Grundstück gehaftet und ist mit diesem von dem jedesmaligen Besitzer gewonnen und verloren worden. Dies ursprüngliche Verhältnifs hat sich freilich verdunkelt, seit die römische Bürgerschaft anfing andere italische in der Art in sich aufzunehmen, dafs dieselben ein gewisses Gemeinwesen behielten, und später völlig verloren. Eines der wichtigsten Momente bei dieser Aufnahme war die Feststellung eines eigenen vom Domicil unabhängigen Heimathrechts (*origo*) und die rechtliche Verknüpfung der Tribus mit diesem Heimathrecht. Als zum Beispiel Tusculum in die papirische Tribus aufgenommen ward, geschah dies in der Weise, dafs die bisherigen tusculanischen Bürger für sich und ihre Nachkommen das Recht erwarben sämmtlich in dieser Tribus zu stimmen, einerlei ob ihr Grundbesitz in dieser oder in einer anderen Tribus lag — ja wahrscheinlich haben selbst die gar nicht ansässigen Personen, welche in Tusculum heimathberechtigt waren, nicht in den vier städtischen Tribus, sondern in der papirischen gestimmt. Die späteren

[31]) Meine Tribus S. 2 f. Die Ansicht, dafs die *tribus urbanae* von Haus aus die besitzlosen Leute umfafst haben (Becker-Marquardt 2, 1, 188. 2, 3, 44 A. 132), mufs ich nach wie vor verwerfen; sie wird schon dadurch widerlegt, dafs Rullianus Mafsregel deutlich als Compromifs bezeichnet ist, vor allen Dingen aber durch den unwiderleglichen Satz, dafs die Tribuseintheilung zunächst und ursprünglich allein sich auf den römischen Boden, nur folgeweise auf die römischen Bürger bezogen hat.

Tribus, wie wir sie hauptsächlich aus den Inschriften kennen, sind wesentlich, wo nicht ausschliefslich diese durch besondere Volksschlüsse erblich fixirten, welche nur wechseln, wo eine gesetzliche Nothwendigkeit den Wechsel des Heimathrechts mit sich bringt. Einer der seltenen derartigen Fälle ist die Deduction des Veteranen in eine andere Stadtgemeinde, die einige Aehnlichkeit mit dem Uebertritt in eine lateinische Colonie und in der That den Wechsel wie der Origo so der Tribus zur Folge hat[32]). Dagegen alle diejenigen Veränderungen des Status, die die Origo nicht afficiren, wie der Incolat, selbst wenn er zur Uebernahme von Rathsstellen und Aemtern in der neuen Gemeinde führt, die Adoption u. a. m.[33]), wirken auf die Tribus nicht ein; dafs ein einziges Mal ein Incola sich neben der heimathlichen auch die Tribus seines Wohnorts beilegt[34]), ist sicher nur Mifsbrauch[35]). — Nach welcher Ordnung die Personen, die keine von der stadtrömischen verschiedene Origo besafsen, also namentlich sämmtliche Patricier, aber auch eine grofse Anzahl der ältesten plebejischen Familien, in die einzelnen Tribus vertheilt wor-

[32]) So tritt ein in Philippi in Makedonien heimathberechtigter und zur voltinischen Tribus gehöriger Soldat in Folge der Deduction durch Vespasian nach Reate in die reatinische Tribus, die *Quirina*, über. Orelli-Henzen 3685 vgl. 6426; Grotefend *imp. Rom. trib. descr.* S. 15 f.

[33]) Savigny System 8, 46 f.

[34]) Hübner *inscr. Hisp.* n. 105; Grotefend a. a. O. S. 18.

[35]) Es ist zu bedauern, dafs Grotefend in der angeführten sehr fleifsigen und nützlichen Arbeit über das spätere Tribuswesen auf diesen Cardinalsatz, dafs die Tribus durchaus an der Origo hängt, nicht aufmerksam geworden ist; die meisten von ihm unerledigt gelassenen Bedenken erledigen sich damit von selbst.

den sind, darüber lehren unsere Quellen nichts. Ein anderes Princip mufs für sie gegolten haben, da Gesetze wie diejenigen, wonach die Tusculaner in der papirischen, die Arpinaten in der cornelischen Tribus stimmten, für sie nicht bestanden; denn die räthselhafte Zutheilung der Stadt Rom an die fabische Tribus[36]) wird man nicht so weit hinauf setzen dürfen. Wahrscheinlich ist auch für sie die Tribus als eine persönliche und erbliche vom Grundbesitz unabhängige Rechtsqualität irgend einmal durch Gesetz fixirt worden, so dafs jeder Bürger diejenige Tribus, die er in Folge seines dermaligen Grundbesitzes eben inne hatte, als persönliche überkam und auf seine Nachkommen vererbte. Aushülfsweise, namentlich wo die Tribus nicht mehr nachweisbar war, mag dann später als die mit der römischen Origo verknüpfte Tribus die fabische gegolten haben.

Uebertragen also auf die Personen schliefsen die Tribus die grundsässigen Patricier wie die grundsässigen Plebejer gleichmäfsig ein; wie dies für die spätere Zeit aus zahlreichen Zeugnissen vollkommen feststeht[37]), aber sicher auch von Anfang an angenommen werden mufs. Die Behauptung, dafs die Patricier bis zu den Decemvirn aufserhalb der Tribus gestanden hätten und erst durch die zwölf Tafeln in dieselben gelangt seien[38]), ist durch

[36]) Grotefend a. a. O. S. 75.

[37]) Patricier aus der Tribus gestofsen: Liv. 4, 24. 29, 37. Patricier verhandeln mit ihren Tribulen: Liv. 5, 30. 32. Sulpicier in der Lemonia: Cicero *Phil.* 9, 7, 15 und Josephus *ant.* 14, 10, 10, wo die alte Leydener Handschrift liest: σεϱονίνιος παπίνιος νεμωνίᾳ χύϊντος.

[38]) Becker 2, 1, 175 f.

kein positives Argument gestützt und weder mit dem ursprünglichen rein localen Charakter der Tribus zu vereinigen, noch damit, dafs die sämmtlichen Landtribus der ersten nachservianischen Creation ihre Namen von patricischen Geschlechtern führen (S. 106). Wenn aber zwischen Patriciern und Plebejern hinsichtlich der Tribus ein ursprünglicher Unterschied so wenig bestanden hat wie hinsichtlich der Centurien und der Curien, so ist dagegen nicht zu übersehen, dafs die Gesammtheit der Tribulen nach der ursprünglichen Anlage der Tribus keineswegs zusammenfällt mit der Gesammtbürgerschaft, sondern die nicht grundsässigen Bürger hier sämmtlich ausgeschlossen sind; und dies ist die Ursache, weſshalb die älteste Verfassung der patricisch-plebejischen Bürgerschaft keine Tributcomitien kennt. Es giebt nach römischem Staatsrecht keine Gemeindeversammlung ohne wenigstens theoretisch allgemeines Stimmrecht; und dieser Bedingung genügten wohl die Curien- und die Centurien-, nicht aber die ursprüngliche Tribuseintheilung. — Eine allgemeine Eintheilung der Bürgerschaft sind die Tribus erst in verhältnifsmäfsig später Zeit geworden: erst seitdem die Censoren Ap. Claudius 442 und Q. Fabius 450 die nicht ansässigen Bürger den vier städtischen Tribus zugewiesen hatten, stand jeder römische Bürger wie in einer Curie und in einer Centurie, so auch in einer Tribus.

Es ist somit vollkommen in der Ordnung, dafs die Versammlung nach den Tribus zu den ursprünglichen Institutionen der römischen Republik nicht gehört und längere Zeit als Bürgerschaftsbeschlufs nur angesehen ward, was entweder den Curien oder den Centurien vorgelegen hatte. Minder begreiflich ist es, dafs späterhin, jedoch

lange bevor die nichtansässigen Bürger in die Districte aufgenommen waren, Tribusbeschlüsse in der Geltung von Bürgerschaftsbeschlüssen erscheinen. Es handelt sich hier nicht um die Sonderbeschlüsse, welche die Plebs unter ihren eigenen Magistraten nach Tribus faſst und von denen später die Rede sein wird, sondern um diejenigen Beschlüsse, welche von der gesammten ansässigen Bürgerschaft, späterhin von der Gesammtbürgerschaft schlechthin unter Leitung von Beamten der Gesammtgemeinde nach Tribus gefafst werden. Zunächst wird festzustellen sein, daſs die Beschlüsse der letzteren Art nicht etwa bloſs, wie später die Plebiscite und die Senatusconsulte, Gesetzeskraft gehabt, sondern seit sie überhaupt vorkommen, als Gesetze gleich den Curien- und Centurienschlüssen gegolten haben und alle Kriterien der wirklichen Lex im Gegensatz zum Plebiscit an sich tragen. Sodann werden wir weiter untersuchen müssen, auf welchem Wege diese Tribusgesetze aufgekommen sind.

Es giebt wenige so allgemeine und wenige so folgenreiche Irrthümer wie die Vorstellung, daſs Tribusbeschluſs und Plebiscit wesentlich zusammenfallen[39]). Daſs vielmehr das Plebiscit nicht nothwendig durch Befragung gerade der Tribus hergestellt zu werden braucht, werden wir im folgenden Abschnitt sehen; daſs derjenige Tribusbeschluſs, der unter dem Vorsitz eines patricischen Magistrats gefaſst

[39]) Daſs terminologisch *plebiscitum* nur von dem auf Antrag der Volkstribunen gefaſsten, nicht von jedem Tribusbeschluſs gebraucht wird, ist freilich nicht übersehen worden (Marquardt 2, 3, 124. Lange 2, 528). Die richtige Ansicht spricht beiläufig Rubino (S. 309 A. 1) aus; womit er freilich Peter (Epochen S. 102) sehr in Verwunderung gesetzt hat.

wird, staatsrechtlich nicht mit dem Plebiscit, sondern mit der *lex curiata* und *centuriata* auf einer Linie steht, zeigt zunächst die Terminologie. Von den drei technischen Ausdrücken, die den Beschluſs der Gesammtgemeinde und den Sonderbeschluſs der Plebejer unterscheiden, *populus* und *plebs*, *comitia* und *concilium*, *lex* und *scitum*, finden sich für diese Gattung von Beschlüssen durchaus die ersteren verwendet[40]), womit eigentlich allein schon die Sache entschieden ist. Daſs bei diesen Beschlüssen nicht bloſs die Plebejer, sondern auch die Patricier stimmen, ist nirgends geradezu gesagt, folgt aber schon theils daraus, daſs der vorsitzende Beamte Patricier sein kann, theils aus der Bezeichnung der Abstimmenden als *populus*, welches eben technisch die patricisch-plebejische Gesammtbürgerschaft bezeichnet. Ebenso wenig läſst sich bezweifeln, daſs der patricische Magistrat, bevor er diese Versammlung hielt, von jeher die Auspicien einholte[41]), was bei dem eigentlichen

---

[40]) Das schlagendste Document dieser Art ist das von dem Consul des J. 745 in Tributcomitien durchgebrachte Wasserleitungsgesetz (Frontinus *de aquaeduct.* c. 129), das anfängt: *T. Quinctius Crispinus. cos. . . . . populum rogavit populusque iure scivit;* gleicher Art sind das Gesetz Sullas über Vermehrung der Quästoren (*C. I. L.* I p. 109) und die von Probus *litt. sing.* 3, 1 angegebene Formel. Charakteristisch ist auch Liv. 27, 5: *ut consul — populum rogaret —; si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent.* Da der Prätor die Centurien in diesem Fall nicht berufen kann, so wäre der von ihm einzubringende Antrag an die Tribus gegangen so gut wie der tribunicische; dennoch geht jener an den *populus*, dieser an die *plebs*.

[41]) Daſs vor der Wahl der Quästoren und der curulischen Aedilen die Auspicien befragt wurden, zeigen Varro *de r. r.* 3, 2, 2 und Cicero *ad fam.* 7, 30, 1; es ist nicht abzusehen, wie dies spätere

concilium plebis nicht geschah. Am schärfsten aber zeigt sich die rechtliche Stellung dieser Tribusbeschlüsse darin, dafs die Bestätigung durch den Patriciersenat, das eigentliche Kriterium der *lex publica populi Romani*, nicht für das Plebiscit, wohl aber für die in Tributcomitien patricischer Magistrate gefafsten Tribusbeschlüsse zulässig, beziehungsweise erforderlich war. Dafs Cicero[42]) und Livius[43]) die *patrum auctoritas* nur als rechtliches Erfordernifs für Centuriat- und Curiatcomitien nennen, hat zu der Annahme geführt, als habe sie bei Tributcomitien überhaupt nicht vorkommen können. Jene Zeugnisse vertragen sich aber auch vollständig mit der Annahme, dafs diese Bestätigung nur bei den wichtigsten und häufigsten, nicht aber bei allen Tribusbeschlüssen unanwendbar war; und diese Annahme ist nach anderen Zeugnissen nothwendig. Denn einmal wird der Satz des älteren Rechts, dafs das Plebiscit für die Patricier nicht verbindlich sei, darauf zurückgeführt, dafs dasselbe der *auctoritas patrum* ermangele[44]); woraus mit Nothwendigkeit folgt, dafs alle Beschlüsse des Populus, mochten sie in Centuriat-, Curiat- oder Tribusversammlungen gefafst sein, dieser Bestätigung unterlagen. Zweitens wird in drei Fällen: von der durch die Consuln nach Tribus vollzogenen Wahl der

---

Neuerung sein sollte. Die später zu erörternde Angabe des Zonaras 7, 19 scheint vielmehr zu bezeugen, dafs gleich mit dem ersten Aufkommen dieser Beschlufsform auch die Auspicien dafür festgestellt wurden.

[42]) *de domo* 14, 38.

[43]) 6, 14.

[44]) Gaius 1, 3: *patricii dicebant se plebiscitis non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent.*

ersten curulischen Aedilen im J. 387[45]), von einem in gleicher Weise durchgebrachten Steuergesetz im J. 397[46]) und von der Wahl des ersten plebejischen Obercurio im J. 545[47]) ausdrücklich berichtet, dafs der Patriciersenat diesen Volksbeschlüssen seine Bestätigung gab. Somit ist der Satz erwiesen, dafs der von einem patricischen Magistrat eingebrachte Tribusbeschlufs Gesammtbeschlufs der patricisch-plebejischen Bürgerschaft ist und in jeder Beziehung als solcher gilt.

Um weiter zu ermitteln, wie und wann der Tribusbeschlufs unter Leitung eines patricischen Magistrats überhaupt aufgekommen ist, wird zunächst empirisch zu untersuchen sein, seit wann und für welche Gegenstände diese Form in Gebrauch gewesen ist. — Ausgegangen ist die-

---

[45]) Liv. 6, 42. Ohne Grund wird bezweifelt, dafs die spätere Wahlform der curulischen Aedilen von Anfang an bestanden hat.

[46]) Liv. 7, 16. Nicht mit Recht sieht Huschke Serv. Tull. S. 406 A. 29 hierin eine Irregularität.

[47]) Liv. 27, 8. Die Comitien, in denen diese Wahl erfolgt, werden von Livius nicht näher bezeichnet; da indefs an die Centurien nicht füglich gedacht werden kann und die Curien, welche Mercklin (Coopt. S. 66) vorgeschlagen hat, aufser in Geschlechtssachen nirgends beschliefsend auftreten, so bleiben nur die Tribus übrig (Marquardt 2, 3, 140 f.). Auch ist dies nicht auffallend, da ja die Wahl des Curio maximus durch das Volk auf keinen Fall uralt ist. Ob bei derselben nur die kleinere Hälfte oder sämmtliche Tribus abstimmten, steht dahin; wahrscheinlicher ist das zweite, da im ersten Fall kein wirklicher Volksschlufs vorlag und also auch wohl die *patrum auctoritas* nicht hätte eintreten können. Religiöse Bedenken wie gegen die Wahl des Augur und des Pontifex mochten hier nicht bestehen, da der Curio ja wahrscheinlich, ähnlich wie der Rex, nicht von Haus aus Priester, sondern eigentlich Gemeindebeamter war.

selbe ohne Zweifel von der Wahl der Quästoren, welche ungefähr seit dem J. 307 nicht mehr von den Consuln selbstständig, sondern erst nach Befragung der Gemeinde ernannt werden: es sind hiebei von Haus aus nicht die Centurien, sondern die Tribus gefragt worden[48]). Dasselbe Verfahren ist dann bei der Bestellung der curulischen Aedilen seit 387[49]) und bei der der minderen ordentlichen und aufserordentlichen Beamten, zuerst nachweislich eines Theils der Kriegstribune 392[50]), beobachtet worden, so weit dieselben nicht lediglich von den Oberbeamten ernannt wurden. — Von durch die patricisch-plebejischen Tribus beschlossenen Gesetzen finden sich Beispiele erst verhältnifsmäfsig spät. Der Schiedsspruch, den die römische Gemeinde im J. 308 zwischen Aricia und Ardea fällte,

---

[48]) Becker-Marquardt 2, 2, 341. 2, 3, 125. Die Version des Gracchanus, die die Quästorenwahl durch das Volk in die Königszeit zurückversetzt, ist sicher zu verwerfen gegenüber derjenigen des Tacitus, dafs für dieses Amt die Volkswahl vom 63. Jahr nach Vertreibung der Könige datire.

[49]) Becker-Marquardt 2, 2, 305. 307. 2, 3, 125. 164. Die Stelle des Piso bei Gellius 7 (6), 9, wo ein Aedil als wahlleitender Beamter erscheint, kann nicht mit Marquardt auf die Wahl der plebejischen Aedilen bezogen werden, da sie ausdrücklich von curulischen spricht. Vielleicht aber ist sie nur falsch interpungirt: *is in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt aediles. Qui comitia habebat, negat accipere.* So würde sie nur sagen, dafs bei der Aedilenwahl die zeitigen Aedilen assistirten und das Auszählen der Stimmen besorgten, weshalb sie es sind, die dem Vorsitzenden das Ergebnifs der Abstimmung der *tribus praerogativa* (vgl. Marquardt 2, 3, 132 A. 30) berichten.

[50]) Marquardt 2, 3, 126. 164. Bei diesen Wahlen führt häufig ein Prätor den Vorsitz (Becker 2, 2, 188).

ist zwar wahrscheinlich von den Consuln an die Tribus gebracht, gehört aber in keinem Fall hieher, da er seinem Inhalt nach gar keinen die römische Bürgerschaft verpflichtenden Beschluſs, das heiſst kein Gesetz darstellt, wie denn auch wahrscheinlich eben deſshalb diese Versammlung als *concilium populi* bezeichnet wird (s. S. 171 A.). Somit bleibt das nachweislich älteste Gesetz dieser Art das eben erwähnte Steuergesetz vom J. 397, das ein Consul an die Tribus und zwar im Lager brachte; wenn die Wahl dieses Ortes zwar nicht dem Buchstaben, aber doch dem Geist der Verfassung und der bisherigen Uebung widersprach und deſshalb ein derartiges Verfahren für die Zukunft untersagt ward, so scheinen doch im Uebrigen und namentlich wegen der Befragung der Tribus statt der Centurien verfassungsmäſsige Bedenken gegen das Gesetz nicht bestanden zu haben. Umfassendere Anwendung ward von dieser Form der Gesetzgebung erst gemacht nach Einsetzung der Prätur 388; denn der Prätor konnte, abgesehen vom Criminalproceſs, die Centurien nicht berufen und war insofern für die Gesetzgebung angewiesen auf die Tributcomitien[51]). Doch ist es nicht ausgemacht, ob das Recht Gesetzvorschläge an die Gemeinde zu bringen dem zunächst doch zur Handhabung der Rechtspflege eingesetzten Prätor von Haus aus zugekommen oder erst später ertheilt worden ist; das uns bekannte älteste derartige Gesetz ist das von dem Prätor L. Papirius beantragte über das Bürgerrecht der Acerraner vom J. 422[52]). — Was endlich die Gerichtsbarkeit anlangt, so reservirten bekanntlich die zwölf Tafeln die Capitalprozesse dem *maximus comitiatus*, das heiſst den

[51]) Marquardt 2, 3, 53. 127.
[52]) Liv. 8, 17.

Centuriatcomitien. Damit sollte wohl allerdings zunächst das *concilium plebis* ausgeschlossen werden, bei dem bis dahin dergleichen Anklagen häufig angebracht worden waren, das aber von da an sich durchaus auf Multprozesse beschränkt hat. Allein da das Gesetz nicht blofs die Comitien schlechthin, sondern die ‚gröfsten' Comitien nannte und auch von einem vor den patricisch-plebejischen Tribuscomitien geführten Capitalprozefs kein Beispiel vorkommt, so hat jener Zusatz offenbar die Bestimmung die letzteren auszuschliefsen[53]); und es ist die Bezeichnung auch vollkommen correct, denn die Tribusversammlung dieser Zeit, sowohl die plebejische wie die patricisch-plebejische, war ja eben keine Versammlung der gesammten, sondern nur der ansässigen Bürgerschaft oder Plebs und also keine ‚gröfste Bürgerversammlung'. Mit der annalistischen Darstellung steht dieses Zwölftafelgesetz von 303/4 insofern in Widerspruch, als jenes die Existenz der patricisch-plebejischen Tribusversammlung voraussetzt, welche diese erst vom J. 305 datirt; indefs ist dieser Widerspruch um so weniger von Bedeutung, als die valerisch-horatische Gesetzgebung von 305 auf jeden Fall eng mit den zwölf Tafeln zusammenhängt, ja nach einer sehr alten Ueberlieferung der Abschlufs der zwölf Tafeln selbst durch die Consuln des J. 305 erfolgte[54]). Es konnten also

[53]) So fafst ihn auch Cicero *de leg.* 3, 19, 44: *discriptus populus censu ordinibus aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fuse in tribus convocatus;* wo nicht das *concilium plebis,* sondern die *comitia populi tributa* gemeint sind. An die Curiatcomitien wird gar nicht gedacht, weil diesen überhaupt verfassungsmäfsig nur in Geschlechtssachen ein Stimmrecht zustand; der Ausdruck *maximus comitiatus* würde sonst auch auf sie passen.

[54]) Diodor 12, 26. Uebrigens sollen schon die Decemvirn selbst

dieser Bestimmung zufolge, von der nie abgewichen ist, an die Tributcomitien nur diejenigen Geldstrafen kommen, welche ein patricischer Magistrat, namentlich der curulische Aedil, oder auch der Pontifex maximus über die für die Provocation erforderliche Summe hinaus auflegte[55]). — Durchaus also erscheinen die Tribuscomitien als untergeordneter Art, als die *comitia leviora*[56]): in den Wahlen, in der Rechtspflege, in der Gesetzgebung gelangen an sie nur die minder wichtigen Sachen; die vor den Tribuswahlen eingeholten Auspicien heifsen technisch *auspicia minora*, die also gewählten Beamten *magistratus minores*[57]). Doch ist dies mehr ein Rangunterschied als eine allgemeine rechtlich durchgeführte Competenzabgrenzung. Man übersieht heut zu Tage gewöhnlich, dafs eine solche im strengen Sinn nur da angenommen werden kann, wo positive Gesetze eine ausschliefsliche Competenz festgestellt haben: so das Zwölftafelgesetz die der Centuriatcomitien für Capitalprozesse, so die bei Einrichtung jedes ordentlichen oder aufserordentlichen Amts erlassene Wahlordnung die der für das fragliche Amt ausersehenen Comitien. Im Uebrigen aber erkennt man wohl, dafs nach einer gewissen Obser-

---

ihrem Gesetz gemäfs die Criminalprozesse vor die Centurien gebracht haben (Cic. *de rep.* 2, 36, 61).

[55]) Provocationen an die Tribus auf Grund einer vom Pontifex maximus erkannten Mult kommen mehrfach vor (Liv. 37, 51. 40, 42. Cic. *Phil.* 11, 8, 18. Festus *v. Saturno* p. 343). Dafs in ähnlicher Weise auch Consuln und Prätoren in den Fall kommen konnten die von ihnen erkannte Mult vor den Tribus zu vertheidigen, ist nicht wohl zu bezweifeln; Beispiele aber kenne ich nicht und gewifs war ein solches Verfahren nicht gewöhnlich.

[56]) Cicero *pro Planc.* 3, 7.

[57]) Gellius 13, 15. Marquardt 2, 3, 84.

vanz bald die Centurien, bald die Tribus vorzugsweise befragt wurden; aber die allgemeine Bestimmung, dafs jeder Tribusbeschlufs als Volksschlufs gelten sollte, wurde nur durch ein Specialgesetz gebrochen, nicht durch eine Observanz. So ist die Kriegserklärung zu allen Zeiten observanzmäfsig an die Centurien gegangen; aber in einem einzelnen Falle wird sie bei den Tribus beantragt und dieser Antrag ist keineswegs nichtig, sondern wird auf indirectem Wege durch tribucinische Intercession beseitigt[55]).

Aus dem Gesagten geht hervor, dafs Beschlüsse der patricisch-plebejischen Tribus zuerst um das J. 307 auftreten, indefs anfänglich sich hauptsächlich auf Wahlen beschränken, wozu dann, namentlich nach Einsetzung der curulischen Aedilität, die geringeren Criminal- und Polizeiverurtheilungen kommen, für die Gesetzgebung aber diese Comitien erst als das ordentliche legislatorische Organ der Prätur mit oder bald nach deren Einführung, spätestens seit dem J. 422 Bedeutung gewinnen. Mit Recht erwartet man nun in unserer staatsrechtlichen Ueberlieferung von dem Aufkommen und den allmählichen Erweiterungen dieser Comitienform Erwähnung zu finden, zumal da die Tributcomitien bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts hin nicht die gesammte Bürgerschaft in sich fafsten und also die gesetzliche Festsetzung, dafs ein derartiger Beschlufs die Gemeinde binde, um so mehr unerläfslich war. Dennoch fehlt jede solche Angabe. Dagegen findet sich, was hier zu wenig, auf einem eng verwandten Gebiet zu viel. Es ist bekannt und wird im

[55]) Liv. 45, 21. Da der Prätor Gesetzanträge nie an die Centurien bringt, so kann auch hier nur ein Tribusbeschlufs verstanden werden.

dritten Abschnitt noch weiter auseinandergesetzt werden, dafs das Plebiscit erst durch das hortensische Gesetz um 467 Gesetzeskraft erlangt hat; damit im Widerspruch aber melden Livius und Dionysios, dafs im J. 305 die Consuln L. Valerius und M. Horatius das Gesetz durchgebracht hätten, *ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret*[59]; ferner Livius, dafs im J. 415 der Dictator Q. Publilius den Antrag stellte, *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*[60]. Die Vermuthung liegt nahe, dafs diese beiden Gesetze durch Mifsverständnifs auf die Plebiscite bezogen sind, in der That aber die von patricischen Magistraten eingebrachten Tribusbeschlüsse betrafen. Einen technischen Ausdruck für die letzteren im Gegensatz zu den Plebisciten scheint es nicht gegeben zu haben. Man hätte Tribusgesetz, *lex tributa*, sagen können nach Analogie von *lex curiata* und *lex centuriata* und ich werde im Folgenden mich jenes Ausdrucks in diesem Sinne bedienen; aber auch dies war nicht ganz unzweideutig, da ja das Plebiscit in späterer Zeit auch im officiellen Sprachgebrauch *lex* genannt ward. Die nächstliegende ganz unzweideutige Bezeichnung war *quod tributim populus iussit;* und Annalisten von der Art des Livius und Dionysios, denen alle juristische Kenntnifs des öffentlichen Rechts abging und die gewohnt waren in nicht staatsrechtlichen Formeln *populus* als synonym von *plebs* gebraucht zu finden, lag es wahrlich nahe genug diese Bezeichnung zu vertauschen mit *quod tributim plebs iussit* oder auch mit *plebi scitum.* — Die Epochen der beiden Gesetze treffen mit dem, was wir sonst über das Aufkommen der Tribusgesetze

[59]) Liv. 3, 55. 67. Dionys. 11, 45.

[60]) Liv. 8, 12.

wissen, genau zusammen. Die patricisch-plebejischen Tribusbeschlüsse beginnen mit den Quästorenwahlen um das J. 307; diese also ruhen auf dem valerisch-horatischen Gesetz vom J. 305. Die publilische Gesetzgebung vom J. 415 dagegen wird mit den bald nachher beginnenden prätorischen in den Tribus durchgebrachten Beschlüssen um so mehr in Verbindung zu bringen sein, als eben sie höchst wahrscheinlich in der Prätur wesentliche Modificationen eingeführt hat; allem Anschein nach hat Q. Publilius, der selbst im J. 417 der erste plebejische Prätor wurde, als Dictator 415 nicht blofs den Plebejern die Prätur eröffnet, sondern auch die Befugnisse dieses Amtes erweitert und die prätorischen Tribusrogationen festgestellt, von welcher Bestimmung wir in jenen Worten: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent* einen entstellten Auszug haben und von der uns sodann im J. 422 die erste praktische Anwendung begegnet. — Hiemit möchte denn endlich noch die Nachricht zusammenhängen, die allein bei Zonaras[61]) offenbar aus Dio sich findet dafs die valerisch-horatischen Gesetze vom J. 305 den Tribunen auch das Auspicienrecht übertragen haben. Dafs diese Nachricht nicht richtig sein kann und die Tribunen auch noch nachher ohne Auspicien gewesen sind, wird sich später zeigen; einfach erfunden kann sie aber auch nicht wohl sein. Dagegen begannen aber im J. 305 die patricischen Tribusgesetze und da, wie wir sahen, hiefür stets Auspicien eingeholt worden sind, damit zugleich die Auspicien der Tributcomitien oder die *auspicia minora*; wenn ein älterer sachkundiger Annalist dies erwähnt hatte als

[61]) 7, 19.

[62]) Marquardt 4, 348.

integrirenden Bestandtheil des valerisch-horatischen Gesetzes, *ut quod populus tributim iussisset populum teneret*, so mufste die mifsverständliche Substituirung der Plebs für den Populus nothwendig zu der Annahme führen, dafs hier die Einräumung der Auspicien an die Volkstribune gemeint sei.

Auch hinsichtlich derjenigen Tributcomitien also, die von patricischen Beamten gehalten werden, ergiebt sich, dafs von Anfang an kein Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern bestanden hat. Es war aber nöthig auf diese Comitien genauer einzugehen, weil sie in der neueren Doctrin durchaus und zum Theil auch in der Ueberlieferung mit der Sonderversammlung der Plebs verwirrt worden sind und die richtige Einsicht in das Wesen des Plebiscits in erster Reihe davon abhängt, dafs man es scharf und vollständig von dem Tribusgesetz scheidet.

II. NICHTEXISTENZ PATRICISCHER SONDERVERSAMMLUNGEN IN DER REPUBLIKANISCHEN ZEIT.

Dafs, seit es eine patricisch-plebejische Gemeinde und somit eine von der Gesammtbürgerschaft verschiedene Gesammtheit der Patricier gab, diese letztere verfassungsmäfsig für sich allein habe zusammentreten können, beziehungsweise müssen, ist eine sehr verbreitete und auch von mir lange festgehaltene, aber in der That nicht zu rechtfertigende Annahme. An und für sich widerstreitet eine derartige Institution dem Wesen der eben auf die Verschmelzung von Patriciern und Plebejern basirten Gesammtheit. Wenn es eine Sonderversammlung der Plebs allerdings gegeben hat, so ist dies eine im Laufe der politischen Entwickelung unter bestimmten und im Ganzen wohl bekannten Verhältnissen wesentlich auf revolutionärem Wege entstandene Anomalie; für eine ähnliche Institution auf patricischer Seite erhellt dagegen weder ein genügender Grund, da der Adel ja in der Zeit der ständischen Kämpfe gerade in den und durch die bestehenden Institutionen herrschte, noch hat von der Bildung eines derartigen Sonderorganismus irgend eine Nachricht sich erhalten. Es fehlt für einen solchen Patricierconvent nicht weniger als alles: weder Formen, noch Namen, noch Competenz sind dafür ersichtlich. Möglich wäre es wohl gewesen nach den Abtheilungen der

Gesammtbürgerschaft, wenigstens nach Curien oder Tribus blofs die Patricier zu berufen; aber keine Spur deutet darauf hin, dafs eine dieser Gliederungen der Gemeinde für den bezeichneten Zweck gedient hat. Welcher Magistrat oder Quasimagistrat den Convent hätte zusammenberufen können, ist noch viel weniger abzusehen. — Ferner fehlt es der lateinischen Sprache für eine derartige Versammlung durchaus an einem technischen Namen. Dafs die Bezeichnung *patres* nicht hieher gehört, sondern den Patriciersenat bezeichnet, wird im vierten Abschnitt dargethan werden. *Populus* bezeichnet sowohl der Etymologie zufolge, wie auch nach den unzweideutigsten Zeugnissen zunächst das patricisch-plebejische Bürgeraufgebot, die servianischen Centurien[1]); demnächst im strengen und technischen Sprachgebrauch die patricisch-plebejische Gesammtbürgerschaft, im Gegensatz zur *plebs*[2]), in der ge-

[1]) Diese Bedeutung steht empirisch fest durch die Bezeichnungen *magister populi* neben *magister equitum* und *popularі*, wie unsere Sprache Heermeister und verheeren bildete. Ob *πέμπειν* oder auch *popa* und *popina* etymologisch mit *populus* zusammenhängen, ist zweifelhaft; obwohl die Verknüpfung der letzteren mit *coquo*, *πέπτω* (Curtius griech. Etym. 2, 53) ebenfalls Schwierigkeit macht. Dafs etymologisch *populus* auf denselben Stamm zurückgeht wie *plebes* (Curtius a. a. O. 1, 242), ist nach dem empirischen Gebrauch des Wortes wenig wahrscheinlich; der Grundbegriff ist wohl sicher Heer, Aufgebot.

[2]) Gaius 1, 3: *plebs a populo eo distat, quod populi appellatione universi cives significantur connumeratis etiam patriciis, plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur.* Gellius 10, 20: *lex est generale iussum populi aut plebis rogante magistratu — — plebem Capito seorsum a populo divisit, quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur, plebes vero ea dicatur, in qua gentes civium patriciae non insunt.*

wöhnlichen und nachlässigeren Sprache auch wohl die Bürgerschaft im Gegensatz zum Adel[3]), eben wie in unserer und überhaupt in allen Sprachen die Ausdrücke Volk, Bürgerschaft und ähnliche rechtlich die privilegirten Stände einschliefsen, aber doch im gemeinen Gebrauch oft als Gegensatz gegen diese verwendet werden. Abgesehen von der nur in formelhaften Wendungen vorkommenden Phrase *populus plebesque*[4]), in der vielleicht ‚Patricier und Plebejer' gemeint sind[5]), die aber in diesem Fall füglich gelten kann als aus der Epoche, wo die Patricier in der That allein die Bürgerschaft ausmachten, in die spätere un- oder mifsverstanden übergegangen, giebt es nicht eine einzige Stelle, wo *populus* die Gesammtheit der Patricier bezeichnet. Dafs Niebuhr, der zuerst dem Worte *populus* diese zweite Bedeutung beigelegt hat, dieselbe an vielen Stellen hat finden wollen, wo entschieden nicht daran zu denken ist, ist jetzt allgemein anerkannt; aber auch diejenigen Belegstellen, welche der sorgfältige Schwegler[6]) hat gelten lassen, sind entweder lückenhafte Stellen des Festus, welche bei unbefangener Ergänzung sich leicht mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in Einklang bringen lassen[7]), oder mifsdeutete des Livius. Namentlich ist

[3]) Cicero *de inv.* 2, 17, 52. Sallust *Iug.* 40. Liv. 3, 63, 8. 7, 15, 12. 26, 21, 5. 30, 27, 3. 45, 36, 9 und andere Stellen in Menge.

[4]) Sie begegnet in Gebeten (Liv. 29, 27, 2; Cic. *pro Mur.* 1, 1, *Verr.* 5, 14, 36), Orakelsprüchen (Liv. 25, 10, 12 = Macrob. *sat.* 1, 17, 28), Vermächtnifsformeln (Tacitus *ann.* 1, 8) und Briefaufschriften (Cic. *ad fam.* 10, 35).

[5]) Denkbar ist es auch, dafs hier ursprünglich *populus* die Wehrmannschaft, *plebes* die übrige Menge bezeichnet.

[6]) 2, 103 f. Vgl. Becker 2, 1, 136.

[7]) p. 233 (wo nach Keil in der Handschrift nicht Z. 34, sondern

die einige Male bei diesem vorkommende Bezeichnung *concilium populi* als der technische Name des Patricierconvents angesehen worden, während sie an den bei weitem meisten Stellen entschieden die gesammte, nur nicht zur Abstimmung, sondern blofs zur Entgegennahme von Mittheilungen versammelte Gemeinde bezeichnet und auch an den wenigen zweifelhafter Auslegung, die dieser Erklärung sich nicht fügen, die Bedeutung ‚Patricierconvent' in gar keiner Weise angezeigt, ja durchaus unangemessen ist[8]).

Z. 29 *comu* ... steht): *Populi com[itia dicuntur, cum patres] cum plebe suffragium [ferunt; populus enim] ex patribus et plebe [constat. E contrario] cum plebes sine patri[bus a suo magistratu rogatur], quod plebes scivit, pleb[iscitum est; plebs enim cum] appellatur, patrum comu[nio excluditur.]* — p. 330: *Scitum populi [est, quod eum magistra]tus patricius [rogavit populusque suis suf]fragis iussit. [Populus autem constat] ex patribus et [plebe. .... iure dici et]iam leges scrib[it has solas. Plebi sci]tum est, quod tr. [aedilisve plebi eam ro]gavit, id est consu[luit plebesque scivit.] Plebes autem est [populus universus] praeter patricios.* Ich habe diese Stellen hauptsächlich ergänzt, um zu zeigen, dafs auf die den Müllerschen Supplementen zu Grunde liegende Niebuhrsche Ansicht in ihnen selbst schlechterdings nichts hinführt.

[8]) *Concilium* und *comitia* verhalten sich so, dafs dieser Ausdruck nur der zur förmlichen Beschlufsfassung berufenen römischen Gemeindeversammlung zukommt, dagegen jener ohne diese bestimmte und technische Beziehung von jeder Versammlung gebraucht wird. So heifsen bekanntlich ausländische Gemeinde- oder Delegirtenversammlungen vorzugsweise *concilia* (vgl. *concilium populi* Liv. 24, 37 von der griechischen Ekklesia; *concilium Etruscorum* u. dgl.; *conubia commerciaque et concilia adimere* Liv. 8, 14 und sonst) und ebenso die Versammlungen einzelner Ortschaften (daher *conciliabulum*) oder Körperschaften (*conventicula et quasi concilia* von städtischen Gilden Cic. *de domo* 28, 74) innerhalb der römischen Gemeinde, namentlich aber die Sonderversammlung der Plebejer *concilium plebis*. Damit verbindet sich denn leicht der Begriff der gesetzwidrigen und re-

Ueberhaupt aber ist es einleuchtend, dafs jenem constanten und consequenten Sprachgebrauch gegenüber, wonach *populus* nur entweder Patricier und Plebejer oder Plebejer allein bezeichnet, unmöglich auf einige vereinzelte und undeutliche Wendungen eines nicht übersorgfältigen Schriftstellers hin angenommen werden kann, dafs dasselbe Wort

---

volutionären Zusammenkunft (Liv. 2, 28, 3). Wo *concilium* gebraucht wird von der Versammlung des ganzen Volkes, was nicht häufig, aber doch einige Male vorkommt, ist die Contio gemeint, die nicht zur Abstimmung berufene und nicht nach den Abtheilungen gegliederte Volksversammlung. So Liv. 1, 8: *(Romulus) vocata ad concilium multitudine iura dedit;* 1, 26, 5: *rex — concilio populi advocato ‚duumviros', inquit, — ‚facio'*; 2, 7: *(consul) vocato ad concilium populo in contionem escendit;* 5, 43, 8: *cum se in mediam contionem intulisset, abstinere suetus antea talibus conciliis,* vgl. 5, 47, 7. Ueberall ist die Bezeichnung also gewissermafsen negativer Art und gegensätzlich gegen die *comitia populi Romani.* Wirkliche Schwierigkeit machen nur drei Stellen des Livius. Es heifst bei ihm 1, 36, 6: *auguriis tantus honos accessit, ut — postea — concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur,* wo die *concilia populi* weder die Contionen bezeichnen können, da die Augurien mit diesen meines Wissens nie in Beziehung gesetzt werden und auch, insofern die Contio gar keine Beschlufsfassung und überhaupt kein formales Ergebnifs herbeiführt, nicht wohl etwas mit ihnen zu thun gehabt haben können, noch die Curiatcomitien, die niemals *concilia populi* heifsen noch heifsen können. Wahrscheinlich sind die Tributcomitien gemeint, wie in den verwandten Stellen Ciceros *cum sen. gr. eg.* 5, 11: *ne obnuntiare concilio aut comitiis liceret* und Festus *ep.* p. 50: *cum populo agere hoc est populum ad concilium aut comitia vocare,* und ist also *populus* hier in dem nicht technischen Sinne von *plebs* zu nehmen, was zwar an sich häufig ist, aber in der Verbindung mit dem technischen *concilium* nicht weiter vorkommt und Tadel verdient. — In der zweiten Stelle 3, 71 werden die Tributcomitien, welche in dem Schiedsprocefs zwischen Ardea und Aricia allem Anschein nach

auch die Patricier allein bezeichnen könne; vielmehr wird jeder Unbefangene sich sagen, dafs, wenn *populus* jene beiden Bedeutungen hat, es diese dritte nicht haben kann, sofern es überhaupt noch einen bestimmten Begriff bezeichnen soll. — Endlich ist nicht abzusehen, welche Function innerhalb der römischen Republik die Sonderversammlung

---

die Consuln, nicht die Volkstribune halten und welche sonach eine Versammlung der ganzen Gemeinde sind, bezeichnet als *concilium populi*; was sich mit der Grundbedeutung von *concilium* insofern in Uebereinstimmung bringen läfst, als ja der fragliche Beschlufs nicht bestimmt war die römische Gemeinde zu binden (S. 159), demnach diese Versammlung der Contio näher stand als den Comitien. — Dagegen ist die dritte Stelle Liv. 6, 20, wo die über Manlius richtende Centurienversammlung aufgehoben und zur endlichen Erledigung der Sache das *concilium populi* in den petelinischen Hain vor dem Thore berufen wird, in keiner Weise zu entschuldigen. Dafs die zweite Versammlung so gut wie die erste nach Centurien gestimmt hat, ist um so weniger zu bezweifeln, als die gewählte Stätte vor dem Thore weder für Tribut- noch gar für Curiat-, sondern allein für Centuriatcomitien geeignet ist. Man hat also die Wahl entweder anzunehmen, dafs Livius irrig die zweite Versammlung sich als *tributim* berufene gedacht und sie wie 1, 36 ungenau *concilium populi* statt *plebis* genannt hat oder, was mir mit Schwegler (1, 108, der freilich später seine Meinung geändert hat 2, 104. 3, 294) und Weifsenborn (z. d. St.) vorzuziehen scheint, dafs er den Ausdruck *concilium populi* hier mifsbräuchlich von den Centuriatcomitien gebraucht hat. — Das *iudicium populi* Liv. 2, 41, 11 ist das Volksgericht in Centuriatcomitien; wären aber auch die Curien gemeint, so würde dies hinsichtlich der Bedeutung von *populus* keinen Unterschied machen, da auch diese die ganze patricisch-plebejische Gemeinde umfassen. Wenn endlich bei Livius 4, 51 ein Plebiscit *consensu populi* gefafst wird, so zeigen die von Weifsenborn angeführten Parallelstellen hinlänglich, dafs damit nichts gesagt werden soll als die Billigung des Sonderbeschlusses der Plebs von Seiten des ganzen Volkes.

der Patricier gehabt haben kann. Nicht blofs ist eine passende Stelle, wo dieses wichtige Rad eingegriffen hätte, schlechterdings nicht zu finden, sondern gerade da, wo die patricische Sonderversammlung vor allen Dingen hätte mitwirken müssen, wenn es eine solche gab, zeigt sich recht deutlich ihre Nichtexistenz: ich meine in der Thatsache, dafs der Nichtpatricier in der republikanischen Epoche den Patriciat nicht hat gewinnen können. Freilich vergab die patricisch-plebejische Gemeinde in gewissen Fällen auch den Patriciat, wenn dieselbe nämlich einem Bürger oder auch einem Nichtbürger die Mitgliedschaft innerhalb einer bestimmten und zwar einer patricischen Familie verlieh. In dieser Art erwarb den Patriciat der Plebejer, der von einem Patricier vor der Bürgerschaft arrogirt wurde, und ebenso Camillus, als ihn ein Volksschlufs aus dem Exil zurückrief und in den vorigen Stand wieder einsetzte[9]); in dem letzteren Fall wird sogar Bürgerrecht und Patriciat zugleich erworben. Allein dieser Erwerb trat nur folgeweise ein, insofern hier die zu ertheilende Familienstellung mit rechtlicher Nothwendigkeit den Patriciat herbeiführte; unmittelbar verliehen die patricisch-plebejischen Comitien wohl das römische Bürgerrecht, aber nie die Adelsprivilegien. Konnte eine Verleihung der letzteren in republikanischer Zeit überhaupt stattfinden, so hat sie von einer Sonderversammlung des Adels ausgehen müssen; und so scheinen in der That die römischen Archäologen sich den einzigen Fall der Art zurechtgelegt zu haben, den die Annalen aufführten, die Aufnahme der Claudier im J. 250[10]).

[9]) Liv. 5, 46.

[10]) Dafs diefs in der That der einzige Fall aus republikanischer Zeit ist, wurde oben S. 71 f. gezeigt.

Sie wird betrachtet als Cooptation, das heifst zunächst als Act eines Collegiums, vermuthlich des Patriciersenats, nicht der Volksgemeinde[11]). Aber es ist bemerkenswerth, dafs von dieser Cooptation lediglich in Beziehung auf die Claudier die Rede ist und deren Eintritt in die römische Gemeinde wenigstens ebenso sehr wie der der albanischen Geschlechter der Fabelzeit angehört; diese angebliche Cooptation ist also nicht eine historisch bezeugte, sondern eine zur Rechtfertigung eines einzelnen sagenhaft überlieferten Vorgangs ersonnene staatsrechtliche Form. Aus histo-

---

[11]) Sueton Tib. 1: *patricia gens Claudia — Romam — commigravit — post reges exactos sexto fere anno atque in patricias cooptata — agrum accepit.* — Unklar ist Livius 4, 4, 7: *nobilitatem vestram — plerique oriundi ex Albanis et Sabinis non genere nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis, aut ab regibus lecti aut post reges exactos iussu populi.* Die *cooptatio in patres* kann dem Zusammenhang nach nichts sein als der Eintritt in den Patriciersenat, welcher erfolgt auf doppelte Weise: entweder in der Königszeit durch den bloſsen Eintritt in den damals ausschlieſslich patricischen Senat — so die *patres ex Albanis* — oder in der republikanischen Zeit durch besonderen Volksschluſs — so die *patres ex Sabinis*, d. h. die Claudier. Daſs hier zu denken sei an den Eintritt in den Gesammtsenat durch Bekleidung eines curulischen Amtes, muſs ich bestreiten; denn es handelt sich um die Erwerbung des Patriciats, nicht des Sitzes im Senat und es kann auch nicht verkannt werden, daſs die Worte *aut p. r. e. iussu populi* Exemplification zu dem vorher Gesagten, insbesondere zu den Worten *oriundi ex Sabinis* sind. Also dachte sich Livius den Eintritt der Claudier in den Patriciersenat als motivirt durch einen Comitienbeschluſs, vermuthlich aber in der Weise, daſs dieser Beschluſs nicht selbst die *cooptatio in patres* enthielt, was dem Begriff der *cooptatio* widersprechen würde, sondern den Patriciersenat anwies dieselbe vorzunehmen. Aber die Stelle steht in einer Rede und ist nicht alte Ueberlieferung, sondern livianische Zurechtlegung der Dinge.

rischer Zeit dagegen ist, wie schon gezeigt ward, von der Verleihung des Patriciats sei es an einzelne Personen, sei es an ganze Geschlechter nicht ein einziges Beispiel bekannt; und doch lag der Anlafs dazu nahe genug, namentlich als Tusculum und andere latinische Gemeinden, die sicher ihre eigene der römischen ebenbürtige Adelsschaft hatten, als Gesammtheiten eintraten in den römischen Bürgerverband. Nicht einmal als von einer Möglichkeit ist davon die Rede, dafs den ständischen Streitigkeiten dadurch hätte die Spitze abgebrochen werden können, wenn man die hervorragenden plebejischen Familien in den Patriciat aufgenommen hätte. Ja die oft angeführten Stellen, in denen die Folgen auseinandergesetzt werden, die der Untergang des Patriciats für die römische Gemeinde haben würde, haben eigentlich keinen Sinn, wenn nach Belieben neue Patriciergeschlechter geschaffen werden konnten. Endlich würde, wenn es dafür ein Organ gegeben hätte, Caesar durch dessen Vermittelung neue Patriciergeschlechter geschaffen und nicht auf Grund eines Volksbeschlusses die Ernennung selbst in irregulärer Weise vorgenommen haben[12]). Alles führt dahin, dafs der directe Eintritt von Nichtpatriciern in den Patriciat in republikanischer Zeit rechtlich unmöglich geworden war; es mufs also damals an einem Organ gefehlt haben, das diesen früher doch öfter vorgekommenen Act zu vollziehen competent war. Dies erklärt sich auf die einfachste Weise durch die Annahme, dafs die

[12]) Dio 43, 47. 45, 2. 46, 22. Sueton *Caes.* 41. Tac. *ann.* 11, 25. Das cassische Gesetz, welches diese Patricierernennung anordnete, kann füglich nur entweder von L. Cassius Longinus Volkstribun 710 oder von dessen Bruder Gaius, dem Mörder Caesars Prätor 710 beantragt worden sein, fällt also in Caesars letzte Zeit.

Patricier die ursprüngliche Bürgerschaft Roms gewesen sind und so lange sie dieses blieben, auch unter ihrer Mitwirkung das damalige Bürgerrecht oder der Patriciat an nicht patricische Geschlechter verliehen werden konnte; dafs aber, als der Patriciat zur Altbürgerschaft oder zum Adel ward, diese Verleihung aufhörte möglich zu sein, weil dieselbe die Einwilligung der Altbürgerschaft zur nothwendigen Voraussetzung hatte, diese aber nicht in der Art constituirt war um einen derartigen Beschlufs zu fassen. Eine solche Einrichtung, die jede fernere Vermischung des Adels mit Bürgerlichen abschnitt, liefs derselbe, so verderblich sie in der That für ihn war, sich dennoch ohne Zweifel ebenso gern gefallen wie die Bürgerschaft, welche hiedurch der Gefahr auswich ihre Führer durch persönlichen Uebertritt in die Reihen der Gegner einzubüfsen; wo es sich um Standesprivilegien handelt, hat die vernünftige Erwägung auch der eigenen Interessen zu allen Zeiten ein Ende gehabt.

III. DIE SONDERVERSAMMLUNGEN DER PLEBS NACH CURIEN UND TRIBUS.

Das Plebiscit ist von Haus aus ein von der Plebs und für die Plebs gefafster Beschlufs und demnach kein Beschlufs der Gesammtbürgerschaft; woraus sich für das ursprüngliche Plebiscit folgende Merkmale entwickeln:

1. Der vorsitzende Beamte mufs Plebejer und zwar Inhaber eines der beiden plebejischen Sonderämter, des plebejischen Tribunats oder der plebejischen Aedilität sein[1]).

2. Stimmberechtigt sind ausschliefslich Plebejer[2]).

3. Der Beschlufs darf darum auch nicht als Bürgerschaftsgesetz bezeichnet werden, sondern die Gesammtheit

[1]) Festus p. 293: *scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus iussit, plebeio magistratu rogante.* Vgl. *plebei aediles* p. 230 und oben S. 170 A. 6, auch Livius 6, 38: *nihil patricium magistratum inseram concilio plebis.*

[2]) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *Tribuni neque advocant patricios neque ad eos ferre ulla de re possunt.* Das überlieferte *referre* hat Huschke *iurispr. anteiust.* p. 72 mit Recht geändert. Bei Cicero *ad fam.* 8, 8, 6 *de ea re ad senatum* [*populumque*] *referri* mufs *populumque* getilgt werden; bei Rutilius (Macrob. 1, 16, 34) *ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur* verräth die fehlerhafte Terminologie den späten Schriftsteller, der gewifs nicht, wie Huschke a. a. O. p. 10 meint, mit dem Consul 649 identisch ist. — Liv. 2, 60, 5: *patribus ex concilio summovendis.* Andere Stellen, die dasselbe sagen, s. oben A. 1 und S. 170 A. 6.

der Abstimmenden hat sich *plebs* zu nennen, nicht *populus*, ihre Versammlung *concilium*, nicht *comitia*[3]), ihren Beschluſs *scitum*, nicht *iussum* oder *lex*[4]) — in ganz ähnlicher Art, wie es späterhin den Municipalgemeinden untersagt ward, die technischen Bezeichnungen der römischen Bürgerschaft sich anzueignen und an die Stelle der Namen *consules, senatus, consultum* u. dgl. in den Municipien die Bezeichnungen *duumviri, decuriones, decretum* u. s. w. treten. Doch gilt dies natürlich nur für den streng officiellen Sprachgebrauch; im gemeinen Verkehr werden, besonders in späterer Zeit, *populus, comitia, lex* sehr oft auch von der Plebs und ihren Versammlungen und Beschlüssen gesetzt.

4. Die beiden Requisite, die zu jedem gültigen Bürgerschaftsschluſs erforderlich sind: die vorgängige Befragung der Auspicien und

5. die nachfolgende Bestätigung durch den Patriciersenat, konnten und durften auf den Beschluſs der Plebs nicht erstreckt werden[5]).

[3]) Laelius a. a. O.: *is qui non* (Hdschr. *non ut*) *universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet.* Bantinisches Gesetz Z. 5 (*C. I. L.* I p. 45): *mag(istratus) quoiquomque comitia conciliumve habebit.* Aehnlich stehen *comitia* und *concilium* als Gegensätze Cic. *de leg.* 2, 12, 31 und *cum sen. gr. eg.* 5, 11; Festus *ep.* p. 50 *v. cum populo agere*; Liv. 39, 15, 11; Tertullian *apolog.* 38. *Concilium plebi* ist bei Livius der gewöhnliche Ausdruck für die plebejischen Tributcomitien. Vgl. S. 170 A. 7.

[4]) Laelius a. a. O.: *Ne leges quidem proprie, sed plebi scita appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt* u. a. St. m. Daſs auch *iubere* und *sciscere* im strengen Sprachgebrauch sich entgegenstehen, zeigen Stellen wie Cicero *pro Flacc.* 7, 15: *quae scisceret plebs aut quae populus iuberet; pro Balbo* 18, 42: *scita aut iussa nostra.*

[5]) Die genauere Ausführung dieser Sätze wird später folgen.

6. Der gefafste Beschlufs verbindet nicht die patricisch-plebejische Gemeinde, sondern ausschliefslich die Plebejer[6]).

Diese Merkmale des ursprünglichen Plebiscits sind wesentlich negativer Art und passen genau genommen auf die Beschlüsse einer jeden Corporation und deren Verhältnifs zu den Gemeindebeschlüssen. In der That ist die Plebs ihrer ursprünglichen rechtlichen Stellung nach nicht verschieden von jedem Collegium und lediglich eine Anwendung des altrömischen auch in den zwölf Tafeln anerkannten Rechtssatzes der Legalität und der Autonomie der freien Association[7]). Darauf hin hat die Plebs von Anfang an sich ihre eigenen Vorsteher ernannt und Beliebungen gefafst, die für ihre Mitglieder verbindlich waren. Nicht einmal die Quasicriminaljurisdiction, deren sie gleichfalls von Anfang an sich unterwand, beruht darauf, dafs sie sich als Populus betrachtete, sondern vielmehr auf dem revolutionären Recht der Selbsthülfe, auf dem Eide, den jeder Plebejer bei Stiftung der Plebs für sich und seine Nachkommen geschworen hatte, jeden, welcher die Corporation gefährden und insbesondere deren selbsterkorene Vorstände antasten sollte, niederzumachen. Es war eine regulirte Lynchjustiz. — Für die Formen, nach denen die Plebs sich constituirte und ihre Beschlüsse fafste, hat im Allgemeinen die Organisation des Populus als Muster gedient. Auch dies ist nichts der Plebs Eigenthümliches, sondern

[6]) Laelius a. a. O.: *quibus rogationibus (plebi scitis) antea patricii non tenebantur* und andere unten bei Erörterung der Gesetze, die das Plebiscit der Lex gleichstellten, zu erörternde Stellen.

[7]) Dig. 47, 22, 4. *Gaius libro IV ad legem XII tabularum. (Sodalibus) potestatem facit lex, pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex lege publica corrumpant.*

dem ganzen römischen Associationswesen gemeinsam: für alle Collegien und Corporationen ist die Bürgerschaft vorbildlich als die höchste und erste Gesellschaft. Indefs für die Plebs, die zwar nicht rechtlich, aber doch thatsächlich dem Populus weit näher stand, als sämmtliche übrige Collegien und in deren politischem Interesse es lag so sehr wie möglich als das, was sie nicht war noch sein sollte, als Populus aufzutreten, mufste jene Analogie in ganz besonderer Stärke mafsgebend sein. In der That finden wir denn auch, dafs so weit jene rechtlichen Beschränkungen es irgend zuliefsen, das *concilium plebis* sich nach den *comitia populi* gestaltet hat. Die Gleichförmigkeit beider Proceduren ist im Allgemeinen ebenso evident wie bekannt. So haben zum Beispiel die Plebejer den patricischen Kalender sicher von Haus aus auch für ihre Versammlungen adoptirt; denn die Gerichts- und Festtage galten ja für das gesammte Volk und es lag im eigenen Interesse der Plebs, dafs an solchen Tagen wie keine Comitien so auch keine Concilien stattfanden[8]). Auch die Promulgation der Vorschläge durch ein Trinundinum ist gewifs von Haus aus gleichmäfsig auf beiderlei Versammlungen angewendet worden[9]). Für die gegenwärtige Unter-

[8]) So fafst es auch Livius, wenn er 3, 11, 3 ein Plebiscit *per omnes comitiales dies* einbringen läfst. Wie man hiebei an die Wochenmarkttage denken kann, an denen sich die Plebs ursprünglich versammelt habe (Schwegler 2, 564. 606. 630), gestehe ich weder sprachlich noch sachlich zu begreifen, auch abgesehen davon, dafs die Existenz jener *nundina* mehr als problematisch ist. Der Antrittstag der Tribunen (10. Dec.) ist comitial.

[9]) Dafs diese Sitte für alle drei Gattungen von Comitien, nach Curien, Centurien und Tribus gleichmäfsig zur Anwendung kam, ist gewifs und ebenso, dafs ihr Aufkommen sich nicht mehr nach-

suchung bedarf es einer besonderen Erörterung nur in Beziehung auf die Stimmabtheilungen, nach denen die Plebs ihre Beschlüsse faſste.

Wenn die Plebs, wie dies natürlich war, nach den Abtheilungen der Gesammtbürgerschaft zusammentrat, die sie vorfand, so lag es ihr am nächsten sich nach Centurien zu gliedern, vor die ja die ursprüngliche Verfassung der Republik alle politischen Abstimmungen wies. Wir wissen nun freilich nicht, wie die Secession geschichtlich sich organisirt und in welchen Formen sie sich vollzogen hat; aber die ältesten römischen Staatsrechtslehrer haben in der That sich die Versammlung auf dem heiligen Berge im J. 260, wo die bewaffnete Bürgerschaft die Plebs stiftet, ihre ersten Vorstände ernennt, ihnen den Titel der Legionsoffiziere beilegt und die Grundgesetze nach Soldatenart Mann für Mann beschwört, gedacht als ein *concilium plebis centuriatum*. Zwar diese ausdrückliche Bezeichnung kommt nirgends vor; auch hat die späterhin der Erzählung gegebene Wendung, daſs die Plebs vom heiligen Berg nach dem Aventin zieht und jene Acte dort vornimmt, wahrscheinlich

weisen läſst; denn das caecilisch-didische Gesetz von 656 hat notorisch das Trinundinum nicht eingeführt, sondern eingeschärft (Marquardt 2, 3, 56 f.). Alles spricht dafür die Sitte für ebenso alt zu halten wie wenigstens die schriftliche Aufstellung der Anträge, vielleicht für so alt wie die Beschluſsfassung der römischen Gemeinde selbst ist; ich kann es nur willkürlich nennen, wenn man das Trinundinum ursprünglich auf Plebiscite beschränkt, weil es zufällig in Beziehung auf diese von Dionysios früh erwähnt wird, und Livius entgegenstehende Angabe (3, 35) als irrig verwirft (Schwegler 2, 564). Hätte das Trinundinum nicht von jeher gegolten, so wäre es für die wesentlich formalen Curienbeschlüsse gewiſs nicht späterhin eingeführt worden.

die Absicht die erste Tribunenwahl in denselben Formen wie die späteren geschehen zu lassen, namentlich also sie innerhalb des Pomerium zu halten[10]). Aber für den ursprünglichen Bericht bleibt die oben gegebene Formulirung, das *concilium plebis centuriatum*, die einzige innerhalb des uns bekannten römischen Staatsrechts mögliche, da die Tribusordnung nachweislich später aufkam, die Curienordnung aber aufserhalb des Pomerium unanwendbar und überhaupt ebenso specifisch bürgerlich ist wie die Centurienordnung militärisch. — Allein mochte dies für die Stiftungsversammlung gelten, so war doch für die Fortsetzung der also gegründeten Gemeinschaft in den bürgerlichen Verhältnissen jene militärische Ordnung schlechthin unanwendbar, da ja das Quasicommando, auf dem sie ruhte, nach Wiederherstellung der Ordnung und des Bürgerfriedens unmöglich in regelmäfsigen Intervallen von den Vorständen der Plebs usurpirt werden konnte[11]). Somit sah dieselbe sich angewiesen auf die zweite Gliederung der römischen Gesammtgemeinde, die eigentlich bürgerliche

---

[10]) Die Nachweisungen giebt Schwegler 2, 235 f. Eine bestimmte Bezeichnung dieser Versammlung findet sich nur bei Dionysios 6, 89, der sie zu Curiatcomitien macht. Man könnte an sich geneigt sein die Wahl auf dem Aventin sogar für die ursprüngliche Darstellung in Anspruch zu nehmen; aber augenscheinlich wissen die ältesten Zeugen nur vom heiligen Berg und geschieht durch Hineinziehen des Aventin der Erzählung Gewalt, die den Stempel der militärischen im Lager verlaufenden Insurrection deutlich an sich trägt.

[11]) Das Argument, dafs die Centurien zu aristokratisch gegliedert waren, wird Niemand brauchen, der die obwaltenden Verhältnisse reiflich erwogen hat; es ist vielmehr wahrscheinlich, dafs die Sonderversammlung der Plebs nach Centurien an sich den Zwecken der Führer besser gedient haben würde als eine nach Curien.

Curienordnung; und mit dieser durch die Sachlage gegebenen Hypothese, dafs die älteste Sonderversammlung der Plebs nach Curien abgestimmt hat, stimmt die zuverlässige Ueberlieferung in der Hauptsache überein. Es ist in glaubwürdiger Weise bezeugt, dafs die Stimmordnung, welche in historischer Zeit für die Plebs mafsgebend gewesen ist, nicht von Haus aus gegolten hat, sondern auf dem publilischen Gesetz von 283 beruht. Ueber die bis 283 beobachtete Form finden sich klare und zuverlässige Zeugnisse nur in Beziehung auf die Wahlen der Vorstände der Plebs: diese erfolgten nach den bestimmten Angaben aller derjenigen Schriftsteller, die sich darüber aussprechen, nach Curien[12]); und nur die irrige Vorstellung, dafs die Curien die Plebejer ausgeschlossen hätten, hat die meisten neueren Gelehrten dazu verleitet diese ausdrückliche Angabe zu verwerfen[13]). Nach dem aber, was früher über die Curien ausgeführt worden ist, leuchtet ein, dafs diese die gesammte Bürgerschaft umfafsten und dafs man eine Sonderversammlung der Plebs ebenso gut nach Curien zusammenrufen konnte wie späterhin nach Tribus. — Freilich schreibt unsere Ueberlieferung ebenso einstimmig die Wahl der Volkstribunen nicht der Sonderversammlung der Plebs nach Curien zu, sondern den patricisch-plebejischen Curiatcomitien[14]); hierin aber werden wir ihr

---

[12]) Cicero *pro Cornel.* bei Asconius p. 76. Dionys. 6, 89. 9, 41. Dafs auch Livius derselben Ueberlieferung folgt, wird sich später zeigen.

[13]) Vgl. Becker 2, 2, 254; Schwegler 2, 542.

[14]) Am bestimmtesten spricht dies Dio aus, indem er den Inhalt des publilischen Gesetzes (bei Zonaras 7, 17 p. 63 *Bonn.*) dahin angiebt: *ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων*

nicht folgen dürfen. Einerseits ist es begreiflich, daſs, da das spätere Staatsrecht kein *concilium plebis curiatum*, sondern nur *comitia curiata* kennt, schon alte Annalisten das von jenem Gesagte auf diese übertrugen. Andererseits nöthigen sowohl das Wesen der Plebs als eines Collegium, in dessen Versammlungen lediglich die Mitglieder activ und passiv wahlberechtigt sind, wie auch die sicher unter Abwesenheit der Patricier erfolgte erste Tribunenwahl auf dem heiligen Berge zu der Annahme, daſs die Vorstände der Plebs zwar nach Curien, aber von Haus aus nicht in Gemeinde-, sondern in ausschlieſslich plebejischen Versammlungen gewählt worden sind. — Ueber

(ohne die Patricier) *βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάντ' ὅσα ἂν ἐθέλῃσιν.* Also hätten danach bis auf das publilische Gesetz die Plebejer nur gemeinschaftlich mit den Patriciern Beschlüsse gefaſst. Derselben Erzählung ist aber auch Cicero gefolgt, wenn er die Wahl der ersten Tribunen in Curiatcomitien *auspicato* vor sich gehen läſst (*pro Cornel.* bei Asconius p. 76); denn da das *concilium plebis* der Auspicien entbehrte, so müssen hier Gesammtcomitien gemeint sein. Daſs auch Livius die Tribune bis auf die publilische Rogation in Gesammtcomitien wählen, alsdann aber die Patricier ausscheiden läſst, wird A. 17 gezeigt werden. Dionysios ist wie gewöhnlich verwirrt und mit sich selbst im Widerspruch. Als Gesammtcomitien betrachtet er die Comitien der Tribunen vor dem publilischen Gesetz insofern, als er sie dem Probuleuma unterwirft (s. u.) und auch allem Anschein nach eben wie Cicero *auspicato* geschehen läſst, da die Wahl der Tribunen ohne Auspicien ihm erst mit dem publilischen Gesetz beginnt (9, 49); die gleich zu erwähnenden Comitien, die über Coriolan richten, bezeichnet er sogar ausdrücklich als Comitien der Gesammtgemeinde (Schwegler 2, 394). Dagegen erscheinen 9, 44 die Wahlcomitien der Tribune (vgl. Schwegler 2, 545) und ähnlich 9, 41 diejenigen, in denen über das publilische Gesetz gestimmt wird, als Sonderversammlung der Plebs. Man kann auch hier nichts thun als seine Angaben einfach bei Seite werfen.

die Form, welche die Plebs in dieser ersten Epoche für ihre Beliebungen und ihre Prozesse angewendet hat, fehlt es an jedem gültigen Zeugnifs[15]); aber es ist nicht zu bezweifeln, dafs damals wie später die für die Wahlen gebräuchliche Form auch für jede andere Rogation verwendet wurde und dafs bis zum J. 283 wie die Wahlen so auch alle Beliebungen und Urtheilssprüche der Plebs in Sonderversammlungen nach Curien zu Stande gekommen sind.

Im J. 283 nun beschlofs die Plebs auf Antrag des Volkstribuns Volero Publilius in Zukunft ihre Wahlen nach den Tribus vorzunehmen und ohne Zweifel überhaupt ihre sämmtlichen Beschlüsse nach Tribus zu fassen[16]). Das Wesen dieser Abänderung und ihre politische Bedeutung setzt Livius darein, dafs bei den bisherigen Wahlen der Vorstände der Plebs die Patricier durch ihre Clienten

---

[15]) Die Versammlung, an die die Tribune die Anklagen gegen Coriolan und andere Patricier brachten, bezeichnet Dionysios einmal als Tribut- (7, 59. 9, 27. 33), anderswo als Curiatcomitien (9, 46 vgl. Schwegler 2, 387 A.). Die erstere Angabe wird nicht nur durch die zweite aufgehoben, sondern auch durch die feststehende Thatsache, dafs erst das publilische Gesetz die Tributversammlung ins Leben rief. Ueberhaupt aber sind Dionysios Nachrichten eben in diesen Punkten so getrübt, dafs wo sie allein stehen, sie in der That angesehen werden müssen als nicht vorhanden. — Livius bezeichnet die fraglichen Versammlungen nirgends näher; aber die Clienten, die er 2, 35 im Prozefs Coriolans nennt, deuten auf die Curien.

[16]) Liv. 2, 56. Dionys. 9, 41. 43. Vgl. Diodor 11, 68. Die Ueberlieferung definirt die Comitien, sowohl die älteren als die des publilischen Gesetzes, nur in Beziehung auf die Wahl der Tribunen und Aedilen; aber dasselbe mufs auch gelten für die Beliebungen und die Gerichte der Plebs.

grofsen Einfluſs gehabt hätten[17]); es war zunächst die Schwäche der bisherigen Volkstribunen und ihre Abgeneigtheit dem Plebejer gegen die patricischen Beamten Hülfe zu leisten, die die Wahl des Publilius zum Tribunen und damit das publilische Gesetz selbst herbeiführte. Auch dies ist allein verständlich unter der Voraussetzung, daſs die Tribunen bisher in der Sonderversammlung der Plebs nach Curien erwählt worden waren. Wir sahen früher,

---

[17]) Liv. 2, 56: *haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret;* womit zu vergleichen ist c. 60: *annum insignem maxime comitia tributa efficiunt, res maior victoria susceptī certaminis quam usu, plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio submovendis quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus.* Diese Worte lassen eine einfache Erklärung nur zu unter der Voraussetzung, die ja auch ohnehin die wahrscheinlichste ist, daſs Livius wie die gesammte sonstige Ueberlieferung (A. 14) die Tribunenwahl bis zum publilischen Gesetz gedacht hat als vollzogen nicht durch die *plebs*, sondern durch den *populus* (2, 56, 3) und zwar durch die patricisch-plebejischen Curiatcomitien. Daſs er in der ersten Stelle nur von den Clienten spricht, erklärt sich daraus, daſs die Patricier bei ihrer geringen Zahl selber wenig in Betracht kommen. Wenn ferner der Tribun vor der Abstimmung über das publilische Gesetz, das doch natürlich selbst noch in Curiatcomitien durchgebracht ward, die Adlichen wegweisen läſst (2, 56, 10), so geschieht dies nicht, weil sie kein Stimmrecht hatten (Schwegler 2, 564), sondern nach Livius ausdrücklicher Angabe lediglich, weil und insoweit sie gekommen sind, nicht um zu stimmen, sondern um die Abstimmung zu behindern (vgl. 3, 11, 3), wie dies Weiſsenborn z. d. St. mit Recht hervorhebt. Daſs endlich die Wahl des Publilius der Plebs beigelegt wird (2, 56, 1. 4), worauf Schwegler (2, 544) Gewicht legt, ist offenbar, wie das entgegenstehende: *patres Ap. Claudium consulem faciunt*, lediglich zu verstehen von dem bei den Wahlen politisch maſsgebenden Einfluſs.

dafs die Curien sämmtliche, die Tribus nur die ansässigen Bürger umfafsten; der Uebergang von der Curien- zu der Tribuswahl schlofs demnach alle nicht ansässigen Plebejer aus, also eben das, was später als *turba forensis*, *plebs urbana* bezeichnet wird, die Masse der Freigelassenen und sonst abhängigen Leute. — Eine andere ebenfalls sehr wichtige Differenz betraf die Stimmordnung. Die Curie bestimmte sich durch das Geschlecht, die Tribus in dieser Epoche (S. 151 f.) durch den Ort, wo der Grundbesitzer ansässig war, also in dieser frühen Zeit im Ganzen durch das Domicil. In der plebejischen Curienversammlung stimmten folglich die Clienten der grofsen Häuser in geschlossener Schaar, in der Tribusversammlung in geschlossener Schaar die Bauern der umliegenden Weiler und Dörfer. Die Folgen liegen auf der Hand und die Geschichte zeigt sie. Mit dem publilischen Gesetz, dessen Wichtigkeit die älteren Annalisten sehr deutlich gefühlt haben, beginnt der Ständekampf intensiv zu werden und Resultate zu zeigen: die Decemviralgesetzgebung, das gleiche Eherecht, die Theilnahme an den Aemtern, die Fähigkeit zur consularischen Gewalt, endlich zum Consulat selbst folgen trotz der hartnäckigen Gegenwehr des Adels von jetzt an sich Schlag auf Schlag. Die plebejische Opposition ruhte eben auf dem besitzenden Mittelstand; von dem Augenblick an, wo die nichtansässigen Leute aus ihrer Versammlung entfernt waren, war sie organisirt und begann ihre politische Macht zu entfalten.

Die Abstimmung nach Tribus, welche das Gesetz von 283 für die Plebs einführte, war der ursprünglichen Gemeindeordnung fremd und mufste dies sein, wie oben (S. 154) gezeigt ward, da sie das allgemeine Stimmrecht

beeinträchtigte — ein Bedenken, das für die Plebs, die ja eben nichts war und nichts sein wollte als *pars populi*, begreiflicher Weise nicht schwer wog. Demnach ward es nun aber nöthig für die neuen Stimmabtheilungen die Stimmordnung festzustellen; und es konnte dies nicht wohl anders geschehen, als durch Uebertragung der bisher für die Curien bestehenden Ordnung so weit möglich auf die Tribus. In der That besteht auch zwischen den Curiat- und den Tributcomitien die vollkommenste Analogie. Die Bürgerschaft, beziehungsweise die Plebs wird getheilt in eine verhältnifsmäfsig kleine Zahl von Wahlkörpern, die von einundzwanzig allmählich auf fünfunddreifsig stieg und auf deren Zusammensetzung selbst allem Anschein nach die Einführung des plebejischen *concilium tributum* zurückgewirkt hat. Zwar die vier altköniglichen und die sechzehn nach patricischen Geschlechtern benannten Tribus hat das publilische Gesetz ohne Zweifel vorgefunden; dagegen ist die Vermuthung kaum abzuweisen, dafs die einundzwanzigste oder clustuminische Tribus, die entschieden anderen Ursprungs ist als jene sechzehn und deren Benennung gewifs mit der crustuminischen Secession, das heifst mit der Stiftung der Plebs zusammenhängt, eben in Folge des publilischen Gesetzes eingerichtet ward, um die für die neue Stimmordnung so wünschenswerthe Imparilität der Stimmenzahl zu erreichen[18]). —

[18]) Die ernsten kritischen Bedenken, die der gangbaren auf Liv. 2, 21 und der Inhaltsangabe dieses Buches beruhenden Annahme entgegenstehen, dafs im J. 259 einundzwanzig Tribus errichtet worden sind, habe ich in meinen Tribus S. 7 f. auseinandergesetzt. Mir scheint es immer noch das Wahrscheinlichste, dafs Livius selbst die Zahl der Tribus hier nicht angegeben hat. Hat er

Innerhalb der Tribus wird eben wie innerhalb der Curie durchaus abgestimmt nach Köpfen und unter völliger Gleichheit aller Stimmberechtigten. — Wie unter den Curien bei jeder Abstimmung eine durch das Loos zur Vorstimme berufen wird, so geschieht es auch unter den Tribus und selbst die technische Bezeichnung der Vorstimme *principium* ist beiden Stimmordnungen gemeinsam. — Beide Abstimmungsformen endlich haben einen durchaus bürgerlichen und friedlichen Charakter, welcher namentlich sich ausdrückt in der Wahl des Ortes. Während die Centuriatcomitien, ihrer militärischen Ordnung entsprechend, nur aufserhalb der Stadtmauern zusammenkamen, traten die Curien regelmäfsig auf dem Marktplatz oder auf dem Capitol zusammen und waren rechtlich nichtig, wenn sie nicht innerhalb des Pomeriums abgehalten wurden[19]). Ganz

es dennoch gethan und ist diese Angabe alt, so wird man doch vermuthen dürfen, dafs schon die ältesten Annalisten über die Bildung der ältesten 21 Tribus keine beglaubigten Nachrichten mehr gehabt und in dieser Beziehung nichts weiter vorgefunden haben als die zeitlose Notiz über die mit der Uebersiedelung der Claudier nach Rom entstandene *vetus Claudia tribus* (Liv. 2, 16). Dann lag es ihnen nahe an deren Bildung die der übrigen alten anzuknüpfen und die ganze Meldung dem J. 259 einzuordnen, wo zuerst ein Consul aus dem claudischen Geschlecht vorkam; obwohl die späteren Annalen aus nahe liegenden Gründen die Uebersiedelung der Claudier etwas zurück auf das J. 250 schoben. — Die oben vorgetragene Vermuthung, dafs die Einrichtung der einundzwanzigsten Tribus mit dem publilischen Gesetz zusammenhängt, ist mit der einen wie der anderen Auffassung vereinbar.

[19]) Der regelmäfsige Ort war bekanntlich das Comitium (Varro 5, 155; vgl. Festus *ep.* p. 38 *v. comitiales*); aber auch auf dem Capitol wurden sie gehalten (Liv. 5, 46) und es ist kein Grund vorhanden hierin etwas Aufserordentliches zu erkennen, wenn auch

so weit ging man hinsichtlich der jüngeren und nicht so eng mit den organischen Institutionen der Gemeinde verwachsenen Tribusversammlung, sowohl derjenigen der Plebs als der jüngeren patricisch-plebejischen, begreiflicher Weise nicht: es kommen schon in älterer Zeit dergleichen vor nicht blofs auf dem Aventin[20]), sondern auch in der flaminischen Wiese oder dem späteren flaminischen Circus[21]), also aufserhalb der Stadtmauer, und in der nachgracchanischen Zeit wurden wenigstens die von den Tribus zu vollziehenden Wahlen plebejischer sowohl wie patricischer Magistrate regelmäfsig auf dem Marsfeld gehalten[22]). Im

die bei der *curia Calabra* auf dem Capitol gehaltenen Versammlungen nicht als nach Curien geordnete gelten können und man sich auf diese nicht berufen darf. Rechtlich scheint nichts weiter festgestanden zu haben, als dafs die Curienversammlung nicht *extra pomerium* stattfinden konnte (Liv. 5, 52, 15. Dio 41, 43 mit der Erklärung von Rubino S. 370 A. 2).

[20]) Dieser wird nur genannt für das *concilium plebis tributum*, das nach der Unterbrechung des Tribunats während des Decemvirats dasselbe unter Vorsitz des Pontifex maximus erneuerte (Liv. 3, 54), und auch hier nennt Cicero bei Ascon. *in Cornel.* p. 77 statt des Aventins das Capitol. — Die Versammlung, die bei der ersten Secession der Plebs nach der jüngeren Version ebenfalls auf dem Aventin gehalten sein soll (S. 181), gehört nicht hieher, da sie als *concilium plebis curiatum* gedacht werden mufs.

[21]) Liv. 3, 54. 27, 21. Becker-Marquardt 1, 668. 2, 3, 123.

[22]) Marquardt 2, 3, 122, wo aber Cicero *ad Att.* 1, 18, 4 zu tilgen ist; der Volkstribun beantragt, *ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat*, d. h. dafs durch Centuriatgesetz darüber entschieden werde. Es scheint fast, dafs die auf dem Marsfeld für diese Comitien erbauten *saepta* lediglich für die Wahlen dienten; wenigstens kenne ich keine Stelle, wo Tribusbeschlüsse anderer Art als auf dem Marsfeld gefafst bezeichnet würden. Auch gehören die Stellen alle der ciceronischen oder noch späterer Zeit

J. 397 ist sogar ein patricisch-plebejischer Tribusbeschluſs im Lager vor Sutrium gefaſst worden; worauf freilich sofort gesetzlich untersagt ward die Gemeinde zu ‚sevociren'[23]), das heiſst wohl eine Gemeindeversammlung anderswo abzuhalten als in den althergebrachten Grenzen, also entweder innerhalb des Pomerium, wie dies für die Curiatcomitien, oder unmittelbar vor der Stadt, wie dies für die Centuriatcomitien Rechtens war[24]). Rechtmäſsig also konnte das Plebiscit wie das Tribusgesetz in wie vor der Stadt beschlossen werden; aber die stehenden Oertlichkeiten, wo die Tribus und namentlich die Sonderversammlung der Plebs zusammentrat, waren eben diejenigen, die seit Alters her für die Curiatcomitien galten, der Marktplatz und das Capitol — bis in die gracchanische Zeit sind die Vorstände der Plebs hier gewählt worden[25]). Die Vorstellung, die man wohl bei den Neueren findet, als habe der Theil des Marktplatzes, der *comitium* hieſs, ausschlieſslich für die Curien, der übrige Raum ausschlieſslich für die Tribus gedient,

---

an; denn daſs Valerius Maximus (8, 15, 4) bei einer auch sonst ungenauen Erzählung aus dem J. 620 des Marsfeldes gedenkt, macht keinen Beweis.

[23]) Liv. 7, 16.

[24]) Marquardt 2, 3, 66. Centuriatcomitien sind, auſser auf dem Marsfeld, auch im petelinischen Haine (vor der *porta Flumentana*) und in dem *Aesculetum* (ungewisser Lage, s. Becker 1, 522) abgehalten worden. Daſs sie nothwendig *extra pomerium* stattfinden muſsten, ist bekannt (Liv. 5, 52, 15. Gell. 15, 27); aber es muſs auch eine Bestimmung darüber gegeben haben, daſs sie nur in einer gewissen Entfernung von der Stadt abgehalten werden dürften — wahrscheinlich nicht auſserhalb des ersten Milliensteins (Liv. 3, 20).

[25]) Das zeigt die Erzählung von Ti. Gracchus Tod (Appian *b. c.* 1, 15). Uebrigens s. Becker-Marquardt 1, 401. 2, 3, 122.

ist dem Alterthum völlig fremd[26]). Das *comitium* ist derjenige Raum, der zunächst für die Bürgerversammlung bestimmt ist, einerlei ob dieselbe nach Curien oder nach Tribus stimmt; nöthigenfalls aber wird der übrige Marktplatz mitbenutzt. Ohne Zweifel hat in republikanischer Zeit, wo die Curien sich nur mit Privatgesetzen und wesenlosen Formalacten beschäftigten, das Comitium für sie gewöhnlich, für die Tribus selten ausgereicht; aber dies ist eine blofs factische und zufällige Verschiedenheit. Dafs auch die Plebs bis in späte Zeit hinab vorzugsweise eben auf dem Comitium zusammentrat, ergiebt schon die bekannte Thatsache, dafs die Volkstribune, wenn sie, auf der in der Mitte des Marktplatzes zwischen dem Forum im engern Sinn und dem Comitium gelegenen Rednerbühne stehend, das Concilium der Plebs leiteten, bis zum J. 609 sich gegen das Comitium wendeten[27]); ja die Neuerung, wonach der Redner dem Comitium und der Curie den Rücken kehrte und nach der anderen Seite des Marktplatzes sich wendete, wird ausdrücklich bezeichnet als Wegführung der Plebs aus dem Comitium[28]). — Somit be-

[26]) Die Zeugnisse, welche das *comitium* mit den *comitia curiata* zusammenbringen, sind alle, namentlich das wichtigste des Varro (A. 19), etymologischer Art und schon darum keineswegs ausreichend, um zu beweisen, dafs die Curienversammlung schlechterdings an das Comitium gefesselt, noch weniger, dafs die Tribusversammlung davon ausgeschlossen war.

[27]) Cicero *Lael.* 25, 96. Plutarch (*C. Gracch.* 5) irrt in der Zeit.

[28]) Varro *de r. r.* 1, 2, 9: *C. Licinius tr. pl. — — post reges exactos annis* (vielmehr *anno*) *CCCLXV primus populum ad leges accipiundas in septem iugera forensia e comitio eduxit.* In der Hauptsache ist der Sinn dieser Stelle klar; was aber die *septem iugera forensia* sind, hat schon Columella nicht gewufst. Wohl mit Recht hat Huschke

stätigt sich nach allen Seiten, dafs die Sonderversammlung der plebejischen Tribulen sich derjenigen der Curialen nachgebildet hat; was der Annahme günstig ist, dafs ursprünglich die Plebejer selber nach Curien zusammengetreten sind.

Wir haben das Plebiscit dargestellt, wie es in der ältesten Zeit war, als der Gegensatz zwischen *populus* und *plebs* noch in seiner völligen rechtlichen und factischen Schärfe bestand. Bekanntermafsen haben diese Gegensätze allmählich zwar nicht sich ausgeglichen, aber doch sich genähert. Dieser Prozefs ist nun in der Art darzulegen, dafs die oben hervorgehobenen wesentlichen Verschiedenheiten in Beziehung auf ihr Fortbestehen in späterer Zeit einzeln erörtert werden.

1. Das Plebiscit hat zu allen Zeiten nur unter Leitung eines plebejischen Magistrats gefafst werden können. Die einzige nothgedrungene Ausnahme macht die erste Tribunenwahl nach dem Sturze des Decemvirats und der Wiederherstellung des Tribunats; sie fand statt unter Leitung des patricischen Pontifex maximus[29]).

(über die Stelle des Varro von den Liciniern S. 53) damit verbunden die folgende nach Liv. 26, 27 mit Sicherheit zu ergänzende Stelle des Festus p. 230: [*Plebeias tabernas q]uas vocant, nos[tra aetate quinque tabern]as esse et septem ferunt* (die Handschrift *fer*) [*fuisse. Plebeias appella]mus a genere magistratus; eas enim faciendas curaverunt M. Iunius Brutus Q. Oppius aediles pl.* Wahrscheinlich sind diese *septem plebeiae tabernae* Varros *septem iugera forensia;* der gezwungene Ausdruck wird einigermafsen dadurch entschuldigt, dafs Varro, um diese antiquarische Notiz in sein Ackergespräch hineinzubringen, sie in irgend einer Weise an bäuerliche Verhältnisse anknüpfen mufste. Dafs an eigentliches Flächenmafs nicht gedacht sein kann, zeigt Becker 1, 272.

[29]) Becker 2, 2, 257, wo aber eine Reihe ganz unzulässiger Fol-

2. In den von den Tribunen oder Aedilen der Plebs berufenen Versammlungen sind die Patricier zu allen Zeiten vom Stimmrecht ausgeschlossen geblieben. Für die gegentheilige Annahme, dafs seit den Decemvirn die Patricier in denselben mitgestimmt hätten, fehlt es nicht blofs an jedem Beweis, sondern sie wird widerlegt dadurch, dafs in den staatsrechtlichen Schriften der spätesten Zeit jener Satz als praktisches Recht vorgetragen wird[80]).

3. Auch die verschiedene Terminologie ist geblieben; jedoch hat die Bekleidung des Plebiscits mit Gesetzeskraft eine bemerkenswerthe Modification herbeigeführt. Einmal war davon eine nothwendige Folge, dafs überall, wo im officiellen Stil des Volksschlusses gedacht ward, ihm der

---

gerungen hieran geknüpft sind. Gar nicht hieher gehören die *comitia calata*, das heifst die feierliche Contio, diejenige Versammlung, bei der die Gemeinde zwar nach ihren Abtheilungen auseinander trat, aber nicht abstimmte (Becker 2, 1, 366).

[80]) Vgl. Becker-Marquardt 2, 1, 175 f. 2, 3, 116. Am entscheidendsten ist die oft angeführte Stelle des wenn nicht unter Hadrian, doch gewifs frühestens am Ende der Republik schreibenden Laelius Felix (bei Gellius 15, 27), wo der Satz, dafs der Volkstribun die Patricier nicht berufen kann und darf, vorgetragen wird als gültiges Recht noch für die Zeit nach dem hortensischen Gesetz, ja für die des Schreibers selbst. Auch gewinnt man keinen Gegenbeweis, wenn man selbst das valerisch-horatische Gesetz buchstäblich so auffafst, wie es überliefert ist (S. 164); denn daraus, dafs das Plebiscit alle Quiriten verbindet, folgt noch gar nicht, dafs jeder Quirite bei dessen Fassung mitwirkt. Schwerlich hätte man überhaupt über diesen Satz geirrt, wenn man sich die völlige Verschiedenheit der Standschaft in der Tribus und den Tributcomitien patricischer Magistrate von der Standschaft in dem *concilium plebis tributum* deutlich gemacht hätte.

Sonderbeschluſs der Plebs als gleichberechtigt zur Seite gestellt wurde; daher die bekannten Wendungen *ad populum plebemve ferre*[31]), *comitia conciliumve habere* (S. 178 A. 3). Hierin liegt nur die rechtlich gleiche Wirksamkeit des Beschlusses des *populus* und desjenigen der *plebs*, der *comitia* und des *concilium*, keineswegs die terminologische Identification; auch jetzt gilt noch die Regel, daſs der Volkstribun nicht die *comitia* berufen und die Stimmkörperschaft nicht als *populus* bezeichnen darf. Wohl aber hat eine solche Identification stattgefunden hinsichtlich der Bezeichnungen *lex* und *scitum* und ist, wahrscheinlich durch das hortensische Gesetz selbst, der Plebs das Recht gegeben worden ihren Beschluſs geradezu als *lex* zu bezeichnen. Dafür spricht nicht bloſs der gewöhnliche Sprachgebrauch der späteren Republik[32]), sondern auch derjenige der Urkunden des siebenten Jahrhunderts, in denen das Plebiscit stehend als *lex plebive scitum* oder auch als *lex* schlechthin aufgeführt wird[33]) während die Bezeichnung *scitum* oder *plebi scitum* allein verschwunden ist.

4. Das charakteristische Kennzeichen des eigentlichen Volksschlusses, die vorgängige Befragung der Auspicien

---

[31]) So z. B. in der Formel bei Probus *litt. sing.* 3, 24: *cos. praetores tribuni plebis — ad populum plebemve ferunt.* Dieselbe Formel Cicero *ad fam.* 8, 8, 5.

[32]) Becker 2, 2, 281.

[33]) So im bantinischen Gesetz Z. 7: *ex hace lege plebeive scito;* im Repetundengesetz Z. 74: *ex lege, quam L. Calpurnius L. f. tr. pl. rogavit;* im Ackergesetz Z. 22: *ex lege plebeive sc(ito), quod C. Sempron(ius) Ti. f. tr. pl. rog(avit).* — *Lex populi* aber ist natürlich das Plebiscit zu keiner Zeit genannt worden und noch Festus (oben S. 170 A. 6) scheint einen Gewährsmann dafür zu citiren, daſs nur die Beschlüsse des *populus* im strengen Sinne *leges* heiſsen.

ist niemals auf die Wahlen und die Beschlüsse der Plebs übertragen worden, wenn gleich jetzt durchaus das Gegentheil angenommen wird[34]). Die für die Wahlcomitien der Quästoren und der curulischen Aedilen eingeholten Auspicien (S. 156 A. 41) gehören natürlich nicht hieher. Dafs dagegen die Vorstände der Plebs ohne vorgängige Auspicien ernannt wurden[35]), bezeugt Dionysios nicht blofs als alte Uebung[36]), sondern als gültig noch für seine Zeit[37]); und diese sehr bestimmte Angabe bestätigt Livius, indem er denselben Satz mehrfach in seinen Reden in einer Weise braucht, wonach es wenig wahrscheinlich ist, dafs er ihn als einen früh antiquirten betrachtet hat[38]). In der That legt auch, abgesehen von der oben (S. 165) erörterten Stelle des Zonaras, welche, die Auspicien der Tribuscomitien mit denen der Volkstribunen verwechselnd, letztere auf das valerisch-horatische Gesetz von 305 zurückführt, kein einziges altes Zeugnifs den Beamten der Plebs ausdrücklich Auspicien bei. Wenn der Tribun von dem ‚*templum*' aus die Tribusversammlung leitet, so steht *templum* hier lediglich in örtlicher Bedeutung für die Bühne,

---

[34]) Marquardt 2, 3, 121.

[35]) Dafs die Ueberlieferung, indem sie die Tribunenwahl bis auf das publilische Gesetz den Gesammtcomitien der Curien zuschrieb, folgerecht bis dahin auch Auspicien dafür annahm, ist oben S. 184 A. 14 bemerkt worden.

[36]) 9, 41. 10, 4.

[37]) 9, 49: *ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀπτείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοροῦσιν ἐκκλησίαι.*

[38]) Liv. 6, 41, 5 zum J. 386: *plebeius magistratus nullus auspicato creatur.* Vgl. 4, 6, 2. 10, 8, 9 und andere von Schwegler 1, 637 zusammengestellte Stellen.

von wo aus auch der patricische Beamte die Curienversammlung leitet, die späteren *rostra*[39]). Dagegen werden nicht blofs die licinisch-sextischen Plebiscite von 387 ausdrücklich bezeichnet als ohne Befragung der Auspicien gefafst[40]), sondern auch den Tribunen die Auspicien indirect abgesprochen, indem als nothwendige Bedingung derselben selbst für die niederen Beamten die *lex de imperio* bezeichnet wird[41]), welche für die Vorstände der Plebs nie beantragt worden ist. — Wenn nun aber auch die plebejischen Magistrate die Auspicien niemals erworben haben und für das Plebiscit niemals Auspicien eingeholt worden sind[42]), so folgt daraus noch keineswegs, dafs diejenigen himmlischen Zeichen, die während der Abstimmungshandlung wahrgenommen wurden, für das *concilium plebis* bedeutungs- und wirkungslos gewesen sind. Nur dadurch ist diese Lehre in eine so unsägliche Verwirrung gerathen, dafs man den einfachen Unterschied übersah zwischen der vorgängigen Befragung des Götterwillens und der Beachtung der während der Handlung selbst freiwillig erfolgenden Manifestation desselben. Die Einhaltung dieser letzteren Anzeichen ist so alt wie das Plebiscit selbst; trat ein

[39]) Schwegler 2, 565 A. 8.

[40]) Liv. 7, 6, 11.

[41]) Messalla bei Gellius 13, 15. Auch bei den Zehnmännern des servilischen Ackergesetzes erscheinen die Auspicien (Cicero *de l. agr.* 2, 12, 31) in Verbindung mit dem Curiatgesetz (a. a. O. 2, 10, 26).

[42]) Wenn Ti. Gracchus am Morgen des Tags, an dem seine Wiederwahl zum Volkstribun erfolgte, die *auspicia pullaria* befragte (Plutarch *Ti. Gracch.* 17. Val. Max. 1, 4, 2), so sind dies eben *auspicia privata*; wie er ja auch keineswegs die Wahlversammlung leitete. Dafs diese Privatauspicien den öffentlichen nachgebildet waren, zeigt Cato bei Festus *v. prohibere comitia* (p. 47 Jordan).

Gewitter während der Abstimmung ein, so ist sicherlich von je her das *concilium plebis* so gut entlassen worden wie die Comitien der Gemeinde[43]). Alles was von den Auspicien in Beziehung auf plebejische Versammlungen gemeldet wird, läfst sich füglich auf dergleichen himmlische Störungen der begonnenen Handlung beziehen: so die Nachricht, dafs im J. 462 die Volkstribune[44]), im J. 552 die Volksädilen[45]) ihr Amt niedergelegt haben als *vitio creati*; so die über Plebiscite als gegen die Auspicien ergangen verhängte Nichtigkeitserklärung[46]); so die den Augurn beigemessene Befugnifs die Verhandlung mit der Plebs wie die mit dem Populus fortsetzen zu lassen oder aufzuheben[47]), was sehr wohl sich so auffassen läfst, dafs, wenn dem vorsitzenden Beamten dergleichen Zeichen zur Kenntnifs kamen, er befugt und verpflichtet war über deren Werth die Augurn zu befragen. So ist die Obnuntiation selbst, das heifst die Anzeige, dafs man einen Blitz wahrgenommen habe[48]) und die Versammlung defshalb aufzu-

[43]) Cic. *in Vat.* 7, 17: *nam quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de caelo?*

[44]) Liv. 10, 47. Vgl. Varro 6, 30. Die zweiten Comitien müssen sie nichtsdestoweniger wohl selber gehalten haben.

[45]) Liv. 30, 39.

[46]) Dies geschah mit den livischen Gesetzen von 662 (Cic. *pro Cornel.* bei Asconius p. 68). Wenn anderswo als Cassationsgrund die Nichteinhaltung des Trinundinum bezeichnet wird (Cic. *de domo* 16, 41; Marquardt 2, 3, 59), so ist dies damit wohl so zu vereinigen, dafs man die formale Nichtigkeitsursache überhaupt als Vitium und Auspicienverletzung zu behandeln pflegte.

[47]) Es steht den Augurn zu *cum populo, cum plebe agendi ius aut dare aut non dare* (Cicero *de leg.* 2, 12, 31).

[48]) Cicero *Phil.* 2, 38, 99: *cur ea comitia non habuisti? an quia tribunus plebis sinistrum fulmen nuntiabat?*

heben sei, keineswegs ein Ausfluſs des Auspicienrechts, sondern steht vielmehr mit demselben in gar keinem Zusammenhang. Ausgegangen ist sie ohne Zweifel davon, daſs wenn ein Dritter und namentlich ein Beamter ein Himmelszeichen wahrnahm, welches geeignet war die Aufhebung der Versammlung herbeizuführen, derselbe berechtigt und verpflichtet war, dies dem Vorsitzenden mitzutheilen, welcher dann, sei es nach eigenem Ermessen, sei es nach eingeholtem Rath der Augurn, darüber entschied. In der späteren Zeit der Republik ist dies, namentlich durch die um 600 ergangenen Plebiscite des Aelius und des Fufius, dahin regulirt und erweitert worden, daſs eine derartige Obnuntiation, wenigstens wenn sie von einem gleichberechtigten Beamten erfolgt, für den Vorsitzenden bindend wird, das heiſst die Meldung den Tag für jede Volksversammlung ungeeignet macht. Durch diese Festsetzung wurde die Obnuntiation ein bequemes und häufig gebrauchtes Mittel, um das *concilium plebis* zu sprengen und ist in diesem Sinne im siebenten Jahrhundert sowohl von den Tribunen als gegen sie in ausgedehntem Umfang geübt worden[49]; für die Frage aber, die uns hier beschäftigt, ob für diese Sonderversammlungen der Plebs im voraus Auspicien eingeholt werden muſsten oder nicht, kommt die Obnuntiation überall nicht in Betracht und braucht also hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden.

5. Die nachfolgende Bestätigung des Patriciersenats *(patrum auctoritas)* ist nie auf das Plebiscit angewandt

[49]) Gegen *concilia plebis* gerichtete Obnuntiationen kommen vor Cic. *cum sen. gr. eg.* 5, 11; *in Vat.* 8, 20; *Phil.* 5, 3, 7; Liv. 1, 36 (oben S. 171 A. 7). Im Uebrigen vgl. Marquardt 2, 3, 87. 121 und besonders Rubino 1, 80.

worden; wofür der Beweis in dem vierten Abschnitt, der diesen Patriciersenat im Zusammenhang behandelt, gegeben werden soll.

6. Die Rechtsverbindlichkeit des Plebiscits für sämmtliche Bürger wurde festgesetzt durch den zwischen 465 und 468 von dem Dictator Q. Hortensius in Centuriatcomitien durchgebrachten Bürgerschluſs, daſs was die Plebs beschlieſsen würde, in Zukunft für alle Quiriten verbindlich sein solle[50]). Der Grundcharakter des Plebiscits, daſs

[50]) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *(plebi scitis) ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius dictator legem tulit, ut eo iure quod plebs statuisset omnes Quirites tenerentur.* Plin. *h. n.* 16, 10, 37: *Q. Hortensius dictator cum plebe secessisset in Ianiculum, legem in Aesculeto tulit, ut quod ea iussisset omnes Quirites teneret.* Gaius 1, 3: *olim patricii dicebant se plebi scitis non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent; sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebi scita universum populum tenerent, itaque eo modo legibus exaequata sunt* (danach *Inst.* 1, 2, 4). Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 8: *quia multae discordiae nascebantur de plebi scitis, pro legibus placuit et ea observari lege Hortensia, et ita factum est, ut inter plebi scita et legem species constituendi interesset, potestas autem eadem esset.* — Ueber die Secession, die dies Gesetz hervorrief, haben wir nur die dürftigen Nachrichten bei Livius *ep.* 11, Augustinus *de civ. dei* 3, 17, 2, Dio *fr.* 37 Bekk. und Zonaras 8, 2; zu beachten ist noch der nicht consularische Dictator (*C. I. L.* I p. 557). Wegen der wahrscheinlich demselben Gesetz angehörigen Bestimmung über die Nundinen vgl. meine Chronol. S. 241. 247. 251. — Daſs das Gesetz in Centuriatcomitien durchgebracht wurde, ergiebt sich, abgesehen davon, daſs ein so wichtiger Schluſs nicht füglich an die Tribus hätte gebracht werden können, schon aus dem gewählten Ort. Der gewöhnliche Platz der Centuriatcomitien war nicht brauchbar, weil die dabei erforderliche Besetzung des Janiculus wegen der Secession nicht stattfinden konnte; das *Aesculetum*, das sonst nicht vorkommt (S. 191 A. 24), muſs ein Gehölz vor den Thoren sein, ohne Zweifel auf der vom Sitz des Aufstandes abgewandten Stadtseite.

dasselbe nicht Beschlufs der Gemeinde, sondern einer von der Gemeinde verschiedenen Körperschaft ist, wurde hiedurch nicht alterirt. Die Gesetzeskraft der Plebiscite ruht auf dem hortensischen Gemeindeschlufs ebenso wie die der von Sulla ‚gegebenen' Gesetze auf dem valerischen und die der kaiserlichen auf dem für einen jeden Kaiser erlassenen Einsetzungsgesetz; in letzter Reihe beruhen alle diese mittelbaren Gesetzgebungen auf dem Satze des römischen Staatsrechts, dafs das Volk sein Gesetzgebungsrecht auch durch andere Körperschaften oder einzelne Personen ausüben lassen kann. — Selbstverständlich ist die generelle legislative Competenz der Plebs so zu verstehen, dafs sie den älteren gesetzlich normirten Specialcompetenzen nicht derogirte: nach wie vor blieben die Beamtenwahlen denjenigen Comitien, denen sie einmal zugewiesen waren, die Geschlechtssachen den Curien, die Capitalprozesse den Centurien. Im Uebrigen aber gilt für das Plebiscit was früher (S. 162) von dem Tribusgesetz gesagt ward: im Ganzen genommen brachte man die wichtigeren Sachen lieber an die Centurien als an die eine oder die andere Tribusversammlung, aber rechtlich war die Competenz der Plebs, abgesehen von jenen gesetzlichen Specialausnahmen, eine ebenso allgemeine wie die des Populus. — In der gesetzlichen Gleichstellung von Lex und Plebiscit lag zugleich, dafs, wenn früher das Plebiscit in gewisser Weise von der vorgängigen Einwilligung des Senats abgehangen haben mochte, dies auf jeden Fall von jetzt an aufhörte. Denn das eigentliche Gesetz, das heifst der Beschlufs der Gesammtgemeinde, mochte er nun nach Centurien, Curien, oder Tribus gefunden sein, ist niemals rechtlich an die vorgängige Einwilligung des

Gesammtsenats gebunden gewesen; welcher von den Neueren vielfach geleugnete Satz zunächst zu erweisen ist. Es spricht für denselben vor allen Dingen die ganze politische Entwickelung des Senats, wie sie später dargelegt werden soll: nicht der Patricier-, aber wohl der Gesammtsenat ist ein blofs berathschlagendes Collegium von Haus aus gewesen und in republikanischer Zeit formell beständig geblieben. Ferner würde bei dem engen Zusammenhang des Patricier- und des Gesammtsenats es mehr als sonderbar sein mit dem jenem zustehenden Verwerfungsrecht des gefafsten Volksschlusses ein diesem zukommendes Zurückweisungsrecht des zu fassenden zu cumuliren. Damit stimmt auch die Ueberlieferung vollständig überein. Zunächst bei den Wahlen ist eine vorgängige Befragung des Gesammtsenats notorisch niemals Rechtens gewesen[51]). Was die Gesetzgebung anlangt, so war es allerdings natürlich und von jeher üblich den Gesetzvorschlag zunächst dem Gemeinderath zur Berathung vorzulegen; in der Epoche des consolidirten Senatsregiments, wo die Beamten überhaupt, namentlich aber die zur Einbringung eines eigentlichen Gesetzes befugten völlig vom Senat abhingen, galt auch begreiflicher Weise die factische Regel, dafs kein Vorschlag an die Bürgerschaft kommen durfte, den der Senat nicht vorher geprüft und gebilligt hatte. Aber ein formaler Rechtssatz ist dies nie geworden[52]). Nicht blofs

[51]) Marquardt 2, 3, 7. ‚Wenn Peter (S. 99 f.) die dem Consul als wahlleitendem Beamten zustehenden Rechte als ein dem Senat zustehendes und durch diesen ‚seinen (!) Magistrat' ausgeübtes Recht auffafst, so ist dies *aliud pro alio* wohl nichts als ein Scherz.

[52]) Der besonders von Peter (Epochen S. 95 f.; danach Marquardt 2, 3, 6 und Schwegler 3, 77) versuchte Gegenbeweis ist ein Muster-

wird in keiner unserer juristischen Quellen das vorgängige Senatusconsult als Bedingung eines gültigen Gesetzes bezeichnet[63]; nicht bloſs erscheint nirgends eine Formel für die in diesem Falle doch unerläſsliche Erwähnung des Senatusconsults in den Eingangsworten des Gesetzes; sondern

---

stück stumpfer Argumentation. Wenn zwischen der factischen und der Rechtsregel, zwischen dem politischen Anspruch und der staatsrechtlichen Norm kein Unterschied ist, so ist allerdings der Beweis leicht geführt. Die richtige Ansicht ist am besten von Hofmann (Senat S. 131 f.) verfochten, der nur darin nach meiner Meinung zu weit geht, daſs er, was für Gesetze überhaupt gilt, auch auf das Plebiscit vor dem hortensischen Gesetz anwendet.

[63]) An Citaten für das Gegentheil fehlt es freilich auch hier nicht. Peter S. 98 führt an Dio 38, 41, wo Caesar zu seinen Soldaten sagt, daſs er nichts dafür könne, wenn Senat und Volk den gallischen Krieg nicht beschlossen hätten, und Sallust *Iug.* 39: *senatus ita uti par fuerat decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri.* Beide Stellen bezeichnen als das übliche Verfahren, daſs Rath und Bürgerschaft beide gefragt wurden und als mangelhaft das Unterlassen dieser beiden Acte; was aber Rechtens sei, wenn bloſs der Rath oder bloſs die Bürgerschaft gefragt sei, darüber sagen sie gar nichts aus. Wenn ferner Polybios 6, 16, 2 (vgl. Peter S. 108) den Senat bezeichnet als abhängig von der Bürgerschaft in den Capitalprozessen, da hier immer der Senatsbeschluſs der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen sei, und dann fortfährt, daſs gleichermaſsen (ὁμοίως) die Gemeinde auch über alle den Senat oder den einzelnen Senator betreffende Gesetzvorschläge nach freiem Belieben entscheide, so folgt hieraus ganz gewiſs nicht, daſs auch die Bürgerschaft hinsichtlich dieser Gesetzvorschläge an ein Probuleuma gebunden ist, sondern viel eher das Gegentheil; ὁμοίως sagt bloſs, daſs die Entscheidung hier überall bei der Gemeinde und nicht bei dem Senat steht, während die Frage, ob und wo der Senat etwa auch gefragt werden muſs, hier den Schriftsteller gar nicht beschäftigt.

es finden sich auch die unwidersprechlichsten Gegenbeweise. Der Prätor M'. Juventius Thalna beantragte im J. 587 bei der Gemeinde die Kriegserklärung gegen die Rhodier wider den Willen des Senats und dieser Antrag war vollkommen rechtsbeständig, da es der Intercession der Volkstribune bedurfte, um ihn zu beseitigen[54]). In gleicher Weise setzte der Consul Caesar 695 seine Gesetze über die Rückstände der Steuerpächter, über die Colonie Capua und andere mehr durch[55]). Dafs die Beispiele der-

[54]) Liv. 45, 21. Der Antrag ging vermuthlich an die Tribus, da der Prätor, abgesehen von Criminalprozessen, nicht das Recht gehabt zu haben scheint die Centurien zu berufen. Wenn Livius von diesem Antrag sagt: *praetor novo maloque exemplo rem ingressus erat, quod ante non consulto senatu, non consulibus certioribus factis, de sua unius sententia rogationem ferret*, so liegt hierin gar nicht etwas ‚Ungesetzliches' (Peter S. 98), sondern blofs der sehr gerechtfertigte politische Tadel. Oder soll etwa auch aus dieser Stelle folgen, dafs kein Prätor ein Gesetz einbringen konnte, ohne vorher die Consuln gefragt zu haben (vgl. Liv. 27, 5)? und dafs der Volkstribun nicht intercediren durfte, bevor die Suasionen und Dissuasionen des Antrags stattgefunden haben, was Livius gleich nachher ebenfalls tadelt? Dennoch heifst es bei Peter: ‚Liv. 38, 45 wird eine Reihe von Kriegen erwähnt und dann hinzugefügt: *de omnibus his consultum senatum, populum iussisse*, und von gleicher Beweiskraft ist Liv. 45, 21.' Das ist freilich richtig, dafs beide Stellen gleich viel beweisen.

[55]) Für Peter (S. 96) sind freilich auch die Berichte, die über Caesars Ackergesetz vorliegen, dafs er zunächst es dem Senat vorgelegt und erst als dieser es abgelehnt, es ohne dessen Einwilligung an die Tribus gebracht habe (den starken Schnitzer, dafs er als Consul es nicht an die Tribus habe bringen können, hat Marquardt 2, 3, 7 gerügt), dafs Caesar das Gesetz, um es besser zu sichern, durch den Senat beschwören läfst, und dergleichen mehr, ‚deutlichste Beweise', dafs die *senatus auctoritas* ‚eigentlich'

artiger *leges* nicht häufiger sind, erklärt sich einfach daraus, dafs theils die herrschende Aristokratie die factische Initiative des Senats bei der Gesetzgebung mit begreiflicher Hartnäckigkeit festhielt, theils die Opposition überwiegend in dem Volkstribunat und den Plebisciten ihre Organe fand; seit es demokratisch gesinnte Consuln gab, kamen auch *leges* genug vor, die der Senat nicht gebilligt hatte und die darum nicht minder rechtbeständig waren. — Wenden wir dies an auf das Plebiscit, so kann wenigstens von dem hortensischen Gesetz an dasselbe nicht mehr rechtlich an die Auctoritas des Senats gebunden gewesen sein; denn von da an stand dasselbe ja der Sache wie dem Namen nach dem wirklichen Gemeindebeschlufs gleich und kann sich am wenigsten in einem praktisch so wichtigen Punkt von demselben unterschieden haben. Zwar der Regel nach befragen auch die Volkstribune wie die Consuln und Prätoren vorher den Senat und fügen sich seiner Autorität[56]); aber in keinem Fall wird diese Befragung als verfassungsmäfsig erforderlich bezeichnet und namentlich nirgends, wo dieselbe versäumt ist, der Antrag als defswegen nichtig behandelt[57]). Vielmehr findet

etwas Unentbehrliches war. In der That wurde die Rechtsbeständigkeit der julischen Gesetze nie in Frage gestellt wegen der Uebergehung des Senats, sondern wegen der Verletzung des Auspiciengesetzes (Drumann 3, 204).

[56]) Beispiele in Menge bei Marquardt 2, 3, 118.

[57]) Peter S. 102 f. beruft sich freilich auf das flaminische Gesetz von 522, das claudische kurz vor 536 (Liv. 21, 63), das fundanische von 559 und das marische von 635; aber in allen diesen Fällen ist die sogenannte Ungesetzlichkeit rein erfunden, wie dies schon Hofmann (Senat S. 134 f.) schlagend nachgewiesen hat. Wenn es zum Beispiel von Flaminius heifst, dafs er *invito senatu et omnino*

sich der Senat, wenn die Volkstribune die schuldige Rücksicht aus den Augen setzen und ohne oder wider seinen Rath einen Antrag an die Gemeinde bringen, durchaus angewiesen auf indirecte und nicht immer ausreichende Abwehr, namentlich auf die tribunicische Intercession und die Obnuntiation. Dies war der Fall gegenüber den Anträgen des Ti. Gracchus und zahlreichen anderen ähnlicher Art. Wo es sich um Ertheilung des Bürgerrechts handelte, scheint es sogar üblich gewesen zu sein den Antrag mit Uebergehung des Senats unmittelbar an die Gemeinde zu bringen[58]). Damit steht es denn im besten Einklang, dafs nach Appians ausdrücklichem Zeugnifs[59]) Sulla im J. 666 die damals bestehende Ordnung abschaffend in Zukunft den Volkstribunen zur Pflicht machte jeden Antrag im Voraus bei dem Senat zur Vorberathung zu bringen und dessen Einwilligung zu erwirken. Diese

contra voluntatem omnium optimatum per seditionem sein Gesetz eingebracht habe (Cic. *de invent.* 2, 17, 52), so ist das ein politischer Tadel, keine rechtliche Nichtigkeit. Wenn ferner dem claudischen Gesetz, wie die Quellen berichten, der ganze Senat sich widersetzte (Liv. 21, 63), wie folgt daraus, dafs das Volk dabei seine Competenz überschritten habe? Hinsichtlich des fundanischen Plebiscits soll dasselbe gar schon aus der ausführlichen Darstellung erhellen, die Livius dem Gegenstand gewidmet hat! Dafs endlich das marische Gesetz (Plutarch *Mar.* 4) angeführt werden konnte, beruht lediglich auf der fehlerhaften Uebersetzung des griechischen Textes, die bereits Hofmann a. a. O. gerügt hat.

[58]) Anders kann der von Livius 38, 36 erzählte Fall wohl nicht verstanden werden. Peter S. 103 vergleicht mit Recht Cic. *in Verr.* *l.* 1, 5, 13.

[59]) Appian *b. c.* 1, 59: εἰσηγοῦντο μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι· νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ παλιοῦ.

Beschränkung hat auch eine kurze Zeit praktische Gültigkeit gehabt, wie dies namentlich die in dem Exordium eines Plebiscits vom J. 683 eingerückte Formel *de senatus sententia* darthut[60]); sie ist aber im Jahr darauf (684) durch das pompeische Gesetz, das die Volkstribune in ihre frühere Stellung einsetzte, wiederum beseitigt worden. Die jetzt so verbreitete Annahme, dafs das Plebiscit wie die Lex einen Senatsbeschlufs zur gesetzlichen Voraussetzung gehabt habe, steht zwar auch mit zahlreichen anderen Angaben im Widerspruch, ist aber doch besonders unglücklich in dem Versuch dies ebenso positive wie unbequeme Zeugnifs Appians bei Seite zu schaffen. Die Hypothese, dafs die von Saturninus im J. 654 den sämmtlichen Senatoren angesonnene Wahl entweder sein Ackergesetz zu beschwören oder ins Exil zu gehen nichts anderes gewesen sei als die Abschaffung des alten Vorberathungsrechts des Senats[61]), ist in jeder Beziehung nichtig; jene Bestimmung ist ersichtlich nichts als die exceptionelle Verschärfungsclausel eines einzelnen Plebiscits[62]) und was haben überhaupt die Vorberathung und die nachfolgende Beeidigung eines Gesetzes rechtlich oder thatsächlich mit einander gemein? Endlich aber beseitigt diese Hypothese nicht einmal die Angabe Appians, wozu sie

---

[60]) *C. I. L.* I p. 114.

[61]) Peter S. 109 und danach Marquardt 2, 3, 120.

[62]) ‚Es erhellt', sagt Peter a. a. O., ‚aus dieser Mafsregel des Saturnin deutlich, dafs durch die Tributcomitien der Senat bisher keineswegs ohne Weiteres gebunden war; denn wozu dann dieser Schwur?' Dafs der Eid als eine religiöse und sittliche Verpflichtung mit der anderweitig begründeten rechtlichen sehr häufig cumulirt wird, konnte bekannt sein.

doch ersonnen ist; denn die Ordnung, die nach Appian ‚seit langem' gegolten hat, hätte hienach nicht mehr als zwölf Jahre bestanden. — Es ist somit erwiesen, dafs nach römischem Staatsrecht der Gemeindebeschlufs niemals und, von der Zeit an gerechnet, wo das Plebiscit Gesetzeskraft erhielt, und abgesehen von der sullanischen Zeit, auch der Beschlufs der Plebs nicht der Vorberathung und vorgängigen Billigung des Gesammtsenats mit rechtlicher Nothwendigkeit unterlegen hat.

Weit schwieriger ist es, ja überhaupt auf diesem Gebiet die schwierigste Frage zu bestimmen, welche Rechtskraft den Plebisciten vor dem hortensischen Gesetz zukam. Zwar ist es unbestreitbar und unbestritten, dafs die Plebs als autonome Genossenschaft von ihrer Constituirung an befugt gewesen ist solche Satzungen die sie lediglich selbst bestrafen, selbstständig zu fassen. Hieher gehört vor allen Dingen die Wahl ihrer Vorstände, bei der die Organe der Gesammtgemeinde nie sich betheiligt haben noch betheiligen konnten. — Dasselbe gilt von denjenigen Beliebungen, die in der That nur die Plebejer angehen, vor allen Dingen von dem Constituirungsgesetz selbst vom J. 260, durch das die Vorstände der Plebs eingesetzt und für unverletzlich erklärt wurden, ebenso von dem icilischen Plebiscit, das die plebejischen Versammlungen gegen Unterbrechungen schützte, von dem publilischen, das den nicht grundbesitzenden Plebejern das Stimmrecht in den plebejischen Versammlungen entzog und ähnlichen Ordnungen, die aus jener Grundlage der autonomen Association erwuchsen; eine vorgängige Betheiligung des Senats ist hier theilweise, namentlich bei dem Constituirungsgesetz, gar nicht denkbar und auch für keinen derartigen

Beschluſs in gültiger Weise bezeugt[63]). — Dasselbe gilt endlich auch von der criminellen Quasigerichtsbarkeit der Plebs. Allerdings entschied in diesem Fall ein Plebejerbeschluſs über das Schicksal eines Nichtplebejers und es wurde dies auch gar wohl als Usurpation empfunden[64]); aber die Plebs ging, wie wir schon sahen (S. 179), von dem Gedanken aus, daſs dies ein Fall der Nothwehr, einer für die eigene Existenz unerläſslichen Selbsthülfe sei und die Regierung muſste eben diese Auffassung sich gefallen lassen. Von dem ersten Prozeſs dieser Art, dem des Coriolan 263 an haben Tribune und Aedilen der Plebs sich nie verpflichtet gehalten über eine derartige Anklage den Senat

[63]) Selbst Dionysios widerspricht dem mehr dem Schein als der Sache nach, wenn er die sämmtlichen Wahlen und Beschlüsse der Plebs bis zum publilischen Gesetz dem Probuleuma unterstellt — was namentlich ausgesprochen wird für die Tribunenwahlen (10, 4 vgl. Schwegler 2, 542 A. 4) und für das publilische Gesetz (9, 49) — oder, wo dies absolut undenkbar ist, wie bei dem Constituirungsgesetz, der nachträglichen Bestätigung der Patricier (6, 90). Es beruht dies nämlich darauf, daſs nach der in unseren Quellen überhaupt obwaltenden und auch bei Dionysios selbst, wenn gleich nicht consequent, hervortretenden Ansicht die fraglichen Beschlüsse nicht in Sonderconcilien, sondern in patricisch-plebejischen Comitien gefaſst sind (S. 183 A. 14); wer dies annahm, war allerdings genöthigt dafür die *patrum auctoritas* zu fordern in Gemäſsheit des auch von Dionysios mehrfach ausgesprochenen Satzes, daſs alle Centuriat- und Curiatbeschlüsse der *patrum auctoritas* unterworfen sind. Diese Angaben betreffen also in der That gar nicht die Initiative des Senats bei den Beschlüssen der Plebs, sondern sind bei der *patrum auctoritas* zu erwägen, welche bei Dionysios oft als Probuleuma auftritt.

[64]) In dem ersten Prozeſs dieser Art beruft der Angeklagte sich darauf *plebis, non patrum tribunos esse* (Liv. 2, 35), jedoch ohne Erfolg. Man sieht hier, wie die Annalisten der Republik die Sache darstellten.

vorher zu fragen. — Aber die Plebs hat sich auf Beschlüsse dieser Art nicht beschränkt; lange vor dem hortensischen Gesetz begegnen Plebiscite, welche unter den wenn gleich sehr dehnbaren Begriff autonomer Vereinsbeschlüsse in keiner Weise fallen und durchaus die gesammte Gemeinde angehen. Das älteste der Art, das wir mit Sicherheit kennen[65]), ist das terentilische, das im J. 292 promulgirt ward; es folgten, um nur einige der wichtigsten und bekanntesten zu nennen, das canuleische von 309, die licinisch-sextischen von 387, das ogulnische von 454. Die Ueberlieferung ist hinsichtlich dieser Gesetze von einer wunderlichen Beschaffenheit. Dafs dieselben nicht etwa auf Usurpation beruhten, sondern in vollkommen rechtlicher und die Gesammtgemeinde bindender Weise durchgebracht worden sind, ist nicht zu bezweifeln: denn wie auch die Regierung und ihre Anhänger sich denselben widersetzt haben mögen, von dem Augenblick an, wo sie durchgegangen sind, sind sie niemals als nichtig bezeichnet, wohl übertreten, aber nie in ihrer Rechtsbeständigkeit angefochten worden. Andererseits ist es ebenso wenig zu bezweifeln, dafs die Unverbindlichkeit des Plebiscits für die Patricier und überhaupt die Gesammtgemeinde als Regel in dieser Zeit noch bestand. Unsere aus den Rechtsbüchern geflossenen und also sehr zuverlässigen Berichte über das hortensische Gesetz (S. 200 A. 50) bezeichnen einstimmig die dadurch festgesetzte gesetzgleiche Gültigkeit der Plebiscite als eine damals eingetretene Neuerung und den alten Satz, dafs das Plebiscit die Patri-

[65]) Die älteren Plebiscite, die Schwegler 2, 557 übersichtlich zusammenstellt, lassen alle sich füglich als autonome Vereinsbeschlüsse auffassen.

cier nicht verbinde, als bis zum J. 465 unbestritten in Kraft. Hätte das hortensische Gesetz im Wesentlichen blofs ein älteres eingeschärft, wie wären die römischen Staatsrechtslehrer dazu gekommen die Gültigkeit der Plebiscite fehlerhaft nicht von dem eingeschärften, sondern von dem einschärfenden Gesetz an zu datiren, eben wo es ihnen darauf ankam das Rechtsmaterial der römischen Gemeinde erschöpfend zu bezeichnen und zu begrenzen? und wie war es möglich mittelst der blofsen Einschärfung eines älteren Gesetzes einen gefährlichen Volksaufstand zu dämpfen? Auch zeugt die annalistische Ueberlieferung selbst deutlich dafür, dafs die Plebiscite vor und nach dem hortensischen Gesetz eine wesentlich verschiedene Stellung gehabt haben. Die älteren populären Plebiscite stofsen durchaus auf formale Hindernisse nicht bei, sondern vor der Abstimmung; offenbar hat der Regierungspartei bis auf das hortensische Gesetz ein bestimmtes Rechtsmittel zugestanden, durch dessen Ergreifung sich die definitive Abstimmung um Jahre, ja um Jahrzehente nach der Promulgation hinaus schob. — Das Wort dieses Räthsels giebt Appian (S. 206 A. 59), indem er die oben erörterte sullanische Ordnung von 662, wonach die Volkstribune einen Beschluss der Plebs nicht anders als nach vorgängiger Einwilligung des Senats sollten erwirken können, bezeichnet als die Herstellung einer vor Alters bestandenen, damals aber längst abgekommenen Einrichtung. Hienach mufs, bevor das Plebiscit überhaupt der Lex gleichgestellt ward, eine Zeit lang die Regel in Kraft gewesen sein, dafs das Plebiscit, wenn der Senat es vorher gebilligt habe, der Lex gleichstehen, sonst aber für die Gesammtgemeinde unverbindlich sein solle. Die Annalisten, welche uns vorliegen,

haben allerdings diese Festsetzung nicht blofs übergangen, sondern offenbar wenigstens als allgemeine Regel gar nicht gekannt. Wo Livius den Widerstand der Aristokratie gegen die unbequemen Plebiscite schildert, wird freilich des Senats oft genug gedacht und zum Beispiel das Schicksal der terentilischen, der canuleischen, der licinisch-sextischen Rogation endlich durch einen in der Hauptsache den Forderungen der Tribune nachgebenden Senatsbeschlufs entschieden[66]), aber die Erzählung ist so gehalten, als habe dieser Senatsbeschlufs die Nachgiebigkeit der Aristokratie blofs thatsächlich constatirt und nicht das bisher der Abstimmung entgegenstehende Rechtshindernifs beseitigt. Auch bei Dionysios ist von dem Probuleuma namentlich in Beziehung auf das terentilische Gesetz die Rede[67]) und es ist dies bei ihm um so auffallender, als er sonst, verleitet durch die bei ihm durchgehende Zusammenwerfung der *patrum auctoritas* und des Senatsbeschlusses, das Plebiscit als des Probuleuma unfähig betrachtet; aber in jener entscheidenden Geltung erscheint der Senatsbeschlufs auch bei ihm keineswegs. Auch sind Livius und Dionysios hierin nur consequent. Sie theilen keineswegs die Annahme der römischen Juristen, dafs das Plebiscit erst durch das hortensische Gesetz der Lex gleichgestellt worden ist, sondern datiren dessen volle Gültigkeit von dem valerisch-horatischen Gesetz 305 — eine Ansicht, die so, wie sie sie aufstellen, auf

---

[66]) Liv. 4, 6: *victi tandem patres ut de conubio ferretur concesserc.* Aehnlich 3, 31. 6, 42, 9.

[67]) 10, 26. 48. 50 vgl. c. 4; ferner 10, 30. 11, 54. Dafs hier nicht Centuriat-, sondern Tributcomitien gemeint sind, was Schwegler 2, 561 bezweifelt, beweisen die Worte (10, 41): *διστασθαι βουλομένοις κατὰ φυλὰς τοῖς δημόταις.*

keine Weise zu halten ist und die wir oben (S. 164) zurückführten auf die Verwechslung des Tribusbeschlusses mit dem Plebiscit, die aber, wenn sie einmal bestand, auf diejenigen älteren Erzählungen, in denen der vorgängige Senatsbeschluſs als das bis auf das hortensische Gesetz entscheidende Moment für die Gültigkeit des Plebiscits erschien, nothwendig zurückwirken und sie trüben und zerrütten muſste. Darum steht unseren Annalisten der Widerstand des Senats ungefähr auf einer Linie mit der Gegenwehr der Consuln oder den Versuchen der patricischen Jugend die Versammlungen der Plebs zu hindern und zu sprengen und ist das Rechtsmoment durchaus verwischt, obwohl man in der Regel noch deutlich die Stelle erkennt, wo in der älteren Erzählung dasselbe eintrat. — Die Instanz eines gegen den Willen des Senats vor dem J. 465 durchgebrachten Plebiscits von allgemeiner Geltung bietet unsere Ueberlieferung nicht. Wenn im J. 339 eine Anzahl Tribune gegen den Gesetzvorschlag eines ihrer Collegen einschreiten und erklären, daſs sie die Durchbringung jedes vom Senat nicht gebilligten Plebiscits verhindern würden[68]), so hätte Livius allerdings so nicht schreiben können, wenn er von der rechtlichen Nothwendigkeit der Einwilligung des Senats eine deutliche Vorstellung gehabt hätte[69]); in der Sache aber ist es begreiflich, daſs es dem Senat genehmer war den promulgirten Entwurf durch Intercession als durch Verweigerung seiner Zustimmung beseitigt zu sehen. Daſs das

[68]) Liv. 4, 49: *nullum plebi scitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri.*

[69]) Mehr geht auch nicht hervor aus Schilderungen wie namentlich Liv. 4, 48. 5, 30, die Hofmann S. 136 und Schwegler 3, 79 geltend machen.

poetelische Plebiscit von 396 von Livius bezeichnet werde als das erste im Auftrag des Senats eingebrachte Plebiscit, ist ein bloſses Miſsverständniſs: Livius bezeichnet es vielmehr als das erste Strafgesetz gegen die unerlaubte Aemterbewerbung[70]). Von gröſserem Gewicht ist es, daſs zwei Plebiscite von 305 und 397 vorkommen, durch die einem Feldherrn, dem der Senat den Triumph verweigert hat, dieser gestattet wird[71]). Allein hiebei ist nicht zu übersehen, daſs nach alter nie angefochtener Ordnung es rechtlich lediglich von dem Willen des Feldherrn abhängt, ob er triumphiren will oder nicht: so triumphirten nicht bloſs ohne -Senats-, sondern auch ohne Volksschluſs im J. 460 L. Postumius Megellus[72]) und im J. 611 Ap. Claudius[73]), ferner alle diejenigen, die statt auf das Capitol auf den Albanerberg zogen, was zuerst Q. Papirius Maso 523 that[74]). Die staatsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist nie bestritten worden, wie denn auch die

[70]) Liv. 7, 15: *de ambitu ab C. Poetelio tr. pl. auctoribus patribus tum primum ad populum latum est.* Sprachlich ist es am natürlichsten *tum primum* zu verbinden mit dem nachdrücklich vorangestellten *de ambitu;* sachlich ist theils dies Gesetz in der That das älteste Gesetz gegen den Ambitus (denn die Kleiderordnung Liv. 4, 25 ist ein solches nicht), theils kann unmöglich Livius das Einbringen des Plebiscits *auctoribus patribus* als etwas bis dahin Unerhörtes bezeichnet haben, nachdem er 4, 49 (A. 68) die Tribune hat sagen lassen, daſs es überhaupt angemessen sei kein Plebiscit anders als *ex auctoritate senatus* durchgehen zu lassen.

[71]) Liv. 3, 63. 7, 17. Dionys. 11, 50.

[72]) Liv. 10, 37. Denselben Triumph muſs auch Dionysios 16, 18 meinen; denn 463 hat, wie die capitolinische Tafel zeigt, Megellus nicht wieder triumphirt.

[73]) Oros. 5, 4. Dio *fr.* 74. Sueton *Tib.* 2.

[74]) Vgl. besonders Liv. 33, 23.

capitolinische Tafel zwischen diesen Triumphen und den vom Senat oder vom Volk oder von beiden bewilligten keinerlei Unterschied macht; das Bedenkliche lag nur darin, dafs theils der Senat in diesem Falle die Kosten des Triumphs nicht auf die Staatskasse übernahm, also der Triumphator diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatte[75]), theils derselbe sich dem aussetzte, dafs die Bürger sich nicht bei der Feierlichkeit einfanden und vor allem, dafs ein Volkstribun kraft seines Intercessionsrechtes ihn zwang bevor er auf dem Capitol angelangt war, vom Siegeswagen abzusteigen[76]). Dies eben war der Grund, weshalb in solchem Falle der Feldherr späterhin auf den Albanerberg zog, bis wohin das tribunicische Intercessionsrecht nicht reichte. Jene Plebiscite also von 305 und 397, die ohne den Vorbeschlufs des Senats zu Stande kamen, gaben dem Feldherrn keineswegs das Recht zu triumphiren, das er schon hatte, sondern stellten lediglich fest, dafs die Gemeinde sich an dieser Feier betheiligen und kein Volkstribun dagegen einschreiten werde. Somit wird dieses Gegenargument vielmehr zu einer Bestätigung der Annahme, dafs, wo es sich wirklich um ein Gesetz handelte, die Plebs bis 465 nicht ohne Vorbeschlufs des Senats competent war. — Wann diese Ordnung eingeführt ist, darüber läfst sich nur vermuthen. Dafs sie so gut wie die spätere unbedingte Gültigkeit der Plebiscite auf einem

[75]) Polyb. 6, 15, 8: τοὺς — θριάμβους — οὐ δύνανται χειρίζειν ὡς πρέπει, ἐὰν μὴ τὸ συνέδριον συγκατάθηται καὶ δῷ τὴν εἰς ταῦτα δαπάνην. Liv. 38, 28, 8. Vgl. Oros. und Dio A. 73. An sich also stand auch nach Polybios dem Triumph nichts im Wege.

[76]) Das zeigen deutlich die Berichte über die Triumphe des Megellus (Liv. 10, 37) und des Appius (Sueton a. a. O. Cic. *pro Coel.* 14, 34. Val. Max. 5, 4, 6).

Centurienbeschluſs beruht, leidet keinen Zweifel. Zunächst wird jeder an das valerisch-horatische Gesetz von 305 denken, das nach Livius und Dionysios die allgemeine Gültigkeit des Plebiscits feststellte; es liegt nahe diese auf jeden Fall ungenaue Angabe dahin auszulegen, daſs damals nicht die allgemeine, sondern die bedingte Gültigkeit des Plebiscits festgestellt worden sei[77]). Allein einestheils ist früher (S. 164) gezeigt worden, daſs die Angaben über diese beiden Gesetze wahrscheinlich eine Ungenauigkeit anderer Art, die Verwechslung des Tributsbeschlusses mit dem Plebiscit einschlieſsen und also diese nicht hieher gehören. Anderntheils sprechen dagegen die Zeitverhältnisse, da schon das terentilische Plebiscit 292 jene bedingte Gültigkeit voraussetzt und in der Behandlung und Wirkung der Plebiscite überhaupt, so weit wir sehen, weder das valerisch-horatische Gesetz von 305 noch das publilische von 415 einen erkennbaren Abschnitt machen. Eher möchte eine andere Bestimmung desselben Gesetzes von 305 hieher zu ziehen sein, nämlich diejenige, daſs

[77]) Um diesen Punkt drehen sich hauptsächlich die bisherigen Controversen; man streitet, ob das Gesetz von 305 den Plebisciten unbedingt (so im Ganzen Hofmann Senat S. 131 f.; Schwegler 3, 75 f.) oder nur nach vorgängiger Einwilligung des Senats (so Niebuhr 2, 411 f. Marquardt 2, 3, 117) Gesetzeskraft gegeben habe. Dabei gehen dann wieder die Ansichten darüber weit aus einander, ob auſser dem Probuleuma noch die sogenannte Bestätigung der Curien (d. h. die — auf das Plebiscit nie angewandte — nachfolgende Bestätigung des Patriciersenats) erforderlich gewesen sei und ob auch nach dem hortensischen Gesetz das Plebiscit noch von der vorgängigen Zustimmung des Senats abgehangen habe, was Niebuhr (2, 415 vgl. 3, 491) mit Recht verwirft. Meines Erachtens ist die ganze Controverse unrichtig gestellt und hat das valerisch-horatische Gesetz diese Frage gar nicht betroffen.

die Senatsbeschlüsse an die plebejischen Aedilen abgeliefert und von ihnen im Cerestempel aufbewahrt werden sollten — ein Verfahren, das in der späteren Republik nicht mehr beobachtet wurde[75]). In der Epoche der bedingten Gültigkeit des Plebiscits hatte die Plebs das höchste Interesse daran die Senatsbeschlüsse, auf denen damals die Rechtsgültigkeit ihrer Beliebungen beruhte, gegen Unterschlagung oder Verfälschung zu schützen; mit dem hortensischen Gesetz dagegen fiel wie die Nothwendigkeit dieser Senatsbeschlüsse selbst, so auch diese Thätigkeit der plebejischen Aedilen weg. Aber wenn auch diese Bestimmung hieher gehört, so setzt sie eben diese bedingte Gültigkeit der Plebiscite nur voraus und läfst es ungewifs, wann dieselbe eingeführt worden ist. — Die chronologisch bestimmte Angabe, die den älteren Annalen nicht gefehlt haben kann, ist für uns verloren; so weit wir sehen, erscheint es am glaublichsten, dafs sie jene bedingte Gültigkeit des Plebiscits von dem publilischen Gesetz 283 datirten. Dieses Datum kann geschichtlich sein; wahrscheinlicher aber ist es, dafs von der Einführung dieser Ordnung überhaupt keine bestimmte Ueberlieferung sich erhalten hatte und dafs defshalb schon den ältesten Annalisten die allgemeine, aber durch einen Senatsbeschlufs bedingte Gültigkeit als eine überhaupt dem Plebiscit inhärirende Eigenschaft erschien. Diese erwähnten sie dann folgerichtig da, wo das Plebiscit selbst zuerst auftrat, das heifst bei dem publilischen Gesetz; denn die älteren auf die Plebs bezüglichen Beschlüsse galten ihnen, wenn gleich wahrscheinlich mit Unrecht, als Curiatbeschlüsse der Gesammtgemeinde.

[75]) Liv. 3, 55.

IV. DER PATRICIERSENAT DER REPUBLIK.

Es ist eine bekannte Thatsache, dafs Versammlungen, an denen nur Patricier theilnehmen konnten, zu einem doppelten Zweck: zur Bestellung der Zwischenkönige und zur Autorisirung der gemeinen Volksbeschlüsse während der ganzen republikanischen Zeit stattgefunden haben. Wesenlose Formalacte für die spätere Zeit der Republik, gehören sie unzweifelhaft ihrem Ursprung nach in die früheste Zeit des römischen Staats; wenn es gelingt diejenigen staatsrechtlichen Normen genau festzustellen, nach denen sie noch in Ciceros Zeit gehandhabt wurden, so wird uns dies über die inneren Verhältnisse der historischen Zeit zwar schwerlich wesentlichen Aufschlufs geben, aber dagegen uns einen Blick eröffnen in das Staatsrecht derjenigen fernen Epoche, in der diese Institutionen sich bildeten und in voller Lebendigkeit bestanden, und vor allen Dingen uns aufklären über die ursprünglichen Vorrechte der Patricier gegenüber den Plebejern und damit über das Wesen des Patriciats selbst.

A. Das Interregnum.

Ueber die Bestellung des Zwischenkönigs liegen uns bei den Annalisten Berichte zwiefacher Art vor. Die eine Klasse knüpft an den ersten Fall der Art an, den die con-

ventionelle Chronik der Stadt Rom zu berichten hatte: an das Interregnum nach Romulus Tode und erzählt in grofser Ausführlichkeit, auf welche Weise man damals die Zwischenkönige bestellt habe. Die zweite Klasse meldet von wirklich vorgekommenen Interregnen der späteren geschichtlichen Zeit, meistentheils, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, sich beschränkend auf die blofsen in der älteren Zeit bei der Unstetigkeit des Amtsjahrs für die Continuität der Chronologie unentbehrlichen Namen. — Der erste dieser Berichte, den am reinsten Livius und im Ganzen übereinstimmend auch Dionysios und Plutarch überliefern[1]), lautet folgendermafsen. Nach dem Tode des Königs tritt der zu dieser Zeit ausschliefslich aus Patriciern bestehende Senat (*τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλήν* Dion.) zusammen und theilt sich — vermuthlich durch Loosung — in zehn Decurien (*decem decuriis factis* Liv.; *διενεμήθησαν εἰς δεκάδας* Dion.), wobei die uralte Normalzahl des latinischen Senats von hundert zu Grunde liegt (*centum patres* Liv.). In jeder Decurie wird durch das Loos die Reihenfolge der einzelnen Decurialen festgestellt (*διακληρωσάμενοι* Dion.) und die zehn Männer, die hiebei die erste Nummer gezogen haben, regieren zeitweilig den Staat (*τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχήν* Dion.; *singulis in singulas decurias creatis qui summae rerum praeessent* Liv.), in derselben Weise wie späterhin in der republikanischen Zeit die Collegien der Oberbeamten. Wie unter diesen die Fasces wechselten, unter den Consuln von Monat zu Monat, unter den Decemvirn consulari-

[1]) Liv. 1, 17. Dionys. 2, 57. Plutarch *Numa* 2 vgl. 7. Im Allgemeinen stimmen Cicero *de rep.* 2, 12 und Appian *b. c.* 1, 98.

scher Gewalt anfänglich wenigstens von Tag zu Tag[2]), so wechseln sie unter den Interreges — vermuthlich nach einer ebenfalls durch das Loos festgestellten Reihenfolge — von fünf zu fünf Tagen (*decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat, quinque dierum spatio finiebatur imperium* Liv.; *ἐκεῖνοι δ' οὐχ ἅμα πάντες ἐβασίλευον, ἀλλ' ἐκ διαδοχῆς ἡμέρας πέντε ἕκαστος, ἐν αἷς τάς τε ῥάβδους εἶλε καὶ τὰ λοιπὰ τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας σύμβολα* Dion.), so dafs immer der Vormann das Regiment an den Nachfolger weitergab (*παρεδίδου δ' ὁ πρῶτος ἄρξας τῷ δευτέρῳ τὴν ἡγεμονίαν* Dion.) und ihn insofern ernannte, freilich nicht nach freier Wahl, sondern nach der durch das Loos festgestellten Folge[3]). Somit dauerte die Herrschaft dieses Collegiums höchstens funfzig Tage. Reichten diese nicht aus, so traten als zweites Collegium die zehn zweitgeloosten Männer[4]) ein (*διεξελθούσης δὲ τοῖς πρώτοις δέκα τῆς πεντηκονθημέρου προθεσμίας ἕτεροι δέκα τὴν ἀρχὴν παρελάμβανον* Dion.) und es konnte hie-

[2]) Becker 2, 2, 112. 135.

[3]) Das ‚Weitergeben' — denn das ist *prodere* (vgl. *prodere diem*) — ist die technische Bezeichnung des Acts, durch den der Interrex bestellt wird. Dafs sie auf den ersten nicht genau paſst, steht sicher im Zusammenhang damit, dafs dieser nicht vollberechtigt ist und die Comitien nicht halten kann — ohne Zweifel weil ihm das wesentliche Moment der römischen Magistratur fehlt, die Uebernahme des Amtes und des Auspicienfideicommisses von seinem Vormann.

[4]) Der Annahme, dafs bei der ersten Losung nur die ersten zehn Interreges, nicht die Reihenfolge für den ganzen Senat festgestellt sei, steht besonders der Umstand entgegen, dafs der elfte Interrex fähig ist die Wahl zu leiten (Liv. 7, 21). Wäre nach Ablauf der funfzigtägigen Frist die ursprüngliche Procedur wiederholt worden, so würde der elfte Interrex rechtlich dem ersten gleichgestanden haben, der bekanntlich die Wahl nicht abhalten durfte.

mit fortgefahren werden, bis die ganze Zahl der Senatoren erschöpft war (*per omnes in orbem ibat; centum pro uno dominos factos* Liv.). Man kann dies Verfahren also auch so ausdrücken, dafs in Ermangelung des Königs das Regiment überging auf den patricischen Senat in der Art, dafs die wirkliche Ausübung desselben jedesmal nur einem Senator auf fünf Tage zukam, die Reihenfolge aber, in welcher diese Interregen einzutreten hatten, für den ganzen Senat durch das Loos festgestellt ward. — Die Abweichungen, die bei den verschiedenen Berichterstattern sich finden, sind von keiner Erheblichkeit. Livius und Dionysios stimmen fast wörtlich überein. Der ganz abgeschmackte Bericht, dem Plutarch gefolgt ist, dafs jeder Senator zwölf Stunden regiert habe, weicht allerdings weit ab, ist aber doch aus dem älteren insofern hervorgegangen, als die Combination der Interregnenfrist von funfzig Tagen und der Senatorenzahl von hundert auf jene Dauer des einzelnen Interregnums dann führte, wenn man übersah, dafs diese Frist nicht für den ganzen Senat, sondern nur für die einzelne Decurie galt; Plutarch hat dann diese verkehrte Meinung dadurch ganz unverständlich gemacht, dafs er anderweitigen Combinationen folgend die Senatorenzahl auf hundert und funfzig ansetzt. — Unverkennbar beruhen diese Berichte über das erste Interregnum auf einer sehr alten sicherlich bei allen republikanischen Annalisten wesentlich gleichlautenden Darstellung, die in ihren Grundzügen mit merkwürdiger Festigkeit auftritt. Besonders deutlich tritt diese Festigkeit darin hervor, dafs die Erzählung vom Interregnum sich mit dem quasigeschichtlichen Bericht, dem sie eingereiht ist, in zwiefacher Hinsicht in unauflöslichem Widerspruch befindet. Einmal

setzt dieser das Interregnum auf ein Jahr an, während jene Darstellung entweder auf eine funfzig- oder auf eine fünfhunderttägige Frist führt — eine Incongruenz, die Livius einfach wiedergiebt, während sie bei den Späteren in verschiedenartiger Weise beschönigt und verdeckt wird[5]). Zweitens wird nach dem übereinstimmenden Bericht der Annalen der Senat in der Weise gebildet, dafs Romulus zuerst hundert Rathmänner ernennt, dann nach dem Zutritt der Sabiner weitere hundert hinzufügt, endlich Tarquinius Priscus durch Einsetzung des dritten Hunderts die Normalzahl von dreihundert Senatoren schliefslich feststellt; womit es sich schlechterdings nicht verträgt, dafs nach dem Tode des Romulus blofs hundert Senatoren am Interregnum theilnehmen[6]). Auch diese Incongruenz liegt bei Livius ziemlich offen vor, nur dafs er der nach dem Eintritt der Sabiner ernannten zweiten hundert Senatoren blofs beiläufig gedenkt, nicht aber geradezu ihre Ernennung berichtet — offenbar um nicht mit der Erzählung vom Interregnum in allzu offenbaren Widerspruch zu gerathen[7]). Dionysios hat umgekehrt jene drei Ernennungen berichtet, dafür aber, indem er die Zahl der beim ersten

[5]) Meine Chronol. S. 139.

[6]) Becker 2, 1, 341 f.

[7]) Dies ist keineswegs Vergefslichkeit des Livius, wie Schwegler 1, 112 meint, sondern ein Versuch zwischen Scylla und Charybdis durchzulaviren; er wufste besser als die Neueren, dafs für das erste Interregnum nur eine Zahl von hundert Senatoren zu gebrauchen war. — Cicero zieht sich damit aus der Sache, dafs Romulus und Tatius zuerst gemeinschaftlich den Senat wählen, dann Tarquinius Priscus ihn verdoppelt. Die Ziffern nennt er vorsichtiger Weise nicht, aber in der That liegt darin die plutarchische Ansetzung der Zahl der beim ersten Interregnum fungirenden Senatoren auf

Interregnum betheiligten Senatoren auf zweihundert angiebt, in dessen Darstellung einen inneren Widerspruch hineingetragen[8]). Eben diese für die späteren Berichterstatter höchst anstöfsigen Differenzen zeigen mit schlagender Deutlichkeit, dafs jener Bericht über das Interregnum, obwohl in die fabelhafte Urzeit verlegt, doch durchaus glaubwürdig und, richtig bezogen, vollkommen geschichtlich ist. Bekanntlich ist die gesammte annalistische Erzählung von den Zeiten der Könige, abgesehen von den hier sehr zurücktretenden Schlachtberichten und anderen leicht erkennbaren quasipragmatischen Bestandtheilen, nichts als die staatsrechtliche Darlegung der politischen Institutionen Roms in chronologischer Folge und historischem Gewande; und zu den anderen altpatricischen Institutionen, deren Ursprung auf die ersten Könige zurückzuführen war, gehörte auch das Interregnum. Es ist an sich wahrscheinlich und wird durch die hervorgehobenen besonderen Umstände über allen Zweifel erhoben, dafs der Bericht von dem Zwischenkönigthum nach Romulus Tode eine getreue Darstellung derjenigen Formen ist, nach

---

150 und ein Widerspruch gegen die uralte Aufstellung, dafs der Zutritt der Sabiner den romulischen Staat verdoppelt habe.

[8]) Wenn zwanzig Decurien gebildet wurden und diese in einer durch das Loos bestimmten Folge das Interregnum verwalteten, so läfst sich Dionysios Bericht allenfalls erklären. Allein mit Recht sagt Mercklin Coopt. S. 41, dafs διαλῃρωσάμενος heifse ‚die Decurien durchloosend, aus jeder Decurie einen Interrex ausloosend', wo dann freilich bei zweihundert Senatoren nicht zehn, sondern zwanzig Interreges herauskommen. Man mufs vielmehr die Zahl 200 als einen nicht in den übrigen Bericht eingearbeiteten Zusatz betrachten; unter welcher Voraussetzung Dionysios mit Livius durchaus übereinstimmt.

denen zu der Zeit, wo die früheren Annalisten geschrieben haben, in solchem Fall verfahren wird. Wenn die zur Uebernahme des Interregnum befugten Senatoren sich zu diesem Behuf in zehn gleich starke Abtheilungen theilten und diese ‚Zehnmännerschaften' (*decuriae*) hiefsen, so mufste der römische Staatsrechtslehrer daraus folgern, dafs, als das Interregnum aufkam, der Senat in der That aus zehn Zehnmännerabtheilungen bestanden habe — und defshalb mufste bei diesem Bericht die Grundzahl von hundert Senatoren festgehalten werden. Die methodische Kritik wird also die Erzählung vom ersten Interregnum nicht als der Fabelzeit angehörig abweisen dürfen, sondern dieselbe vielmehr als den Berichten über die Interregna der historischen Zeit gleichzeitig und gleichartig zu behandeln haben.

Die Wahrnehmung des Interregnum und die Bestellung des Interrex wird in den, übrigens wenig zahlreichen und wenig eingehenden, griechisch abgefafsten Berichten aus historischer Zeit dem Senat[9]), in den lateinischen dagegen in den häufigsten und am meisten förmlichen Wendungen den *patres*[10]), nicht selten auch den *patricii* zugeschrieben[11]).

---

[9]) Dionys. 8, 90. 9, 14. 11, 20. 62. Appian *b. c.* 1, 98, welche letztere Stelle, gemäfs dem eben vorhergehenden Bericht über das erste Interregnum, nicht von dem späteren Senatusconsult *de patriciis convocandis ad prodendum interregem* verstanden werden kann.

[10]) Liv. 1, 32: *mortuo Tullo res ad patres redierat.* Pseudo-Cic. *ad Brut.* 5, 4: *dum erit unus patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.* Cic. *de leg.* 3, 3, 9: *quando consules magistratus nec erunt — — auspicia patrum sunto ollique ec se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit.* Liv. 22, 34: *interreges proditi sunt a patribus.*

[11]) Liv. 3, 40: *patricios coire ad prodendum interregem;* ebenso

Es fragt sich, wie diese Bezeichnungen zu verstehen sind. Darüber freilich ist kein Zweifel, dafs wie der Interrex selbst stets patricisch geblieben ist, so auch bei der Bestellung desselben niemals Plebejer sich betheiligt haben; wenn dieselbe, wie so eben dargelegt ward, nicht durch Wahl erfolgte, sondern die zu diesem Amte fähigen Personen lediglich um die Ordnung loosten, so verstand sich der Ausschlufs der Plebejer ohnehin von selbst. Somit also stimmen diese Berichte mit denen über das erste Interregnum überein, die ja nicht blofs einen ausschliefslich und nothwendig patricischen Senat voraussetzen, sondern von denen auch die griechischen ausdrücklich hervorheben, dafs zur Bestellung des Interrex die patricischen Senatoren, wie Dionys, oder die Patricier, wie Plutarch sagt, zusammentreten. Wenn aber mit Recht behauptet wird, dafs die Berichte aus historischer Zeit die Interregenbestellung nicht den patricischen Senatoren, sondern den Patriciern überhaupt zuweisen[12]), so stehen dieselben mit der Dar-

4, 7. 43 vgl. 6, 41. Asconius *in Milon.* p. 32: *cum diu tracta essent comitia consularia — — et ob id mense Ianuario nulli dum neque consules neque praetores essent trahereturque res* (statt *dies*) *eodem quo antea modo, dum Milo quam primum comitia confici vellet confideretque* (statt *conficeretque*) *cum bonorum studiis — tum* (statt *tamen*) *etiam populo —, competitores eius trahere vellent ideoque Pompeius — et T. Munatius tribunus plebis referri ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent, non essent passi, cum interregem prodere opus* (statt *oratoris*) *esset.* So etwa ist die Stelle zu schreiben; *moris*, was man gewöhnlich für *oratoris* setzt, pafst nicht, da der Zusammenhang nicht die Ueblichkeit, sondern die Nothwendigkeit des Acts fordert. Vgl. Dio 40, 49.

[12]) Die Interregenbestellung durch den patricischen Senat hat von den Neueren Rubino (S. 86 f.) vertheidigt, mit dem meine Dar-

stellung des ersten Interregnum in grellem Widerspruch. Denn deren Grundgedanke ist eben die Bestellung des Interrex durch und aus dem Senat und keines ihrer Momente, namentlich nicht die geschlossene Zahl von hundert Interregen, mit der Annahme vereinbar, dafs die Gesammtheit der Patricier den Interrex ernannt habe. Dafs in dieser ebenso wesenlosen als altgeheiligten Institution irgend eine Aenderung stattgefunden, ist an sich unglaublich und wird es dadurch noch mehr, dafs Appian[12]) als Einleitung zu der Wahl des Interrex 672 die Interregenwahl der Königszeit, bei der ‚ein Senator nach dem andern eintrat,' kurz erörtert. Um so mehr wird es nöthig die schwierige und nicht blofs für diesen einzelnen Punkt wichtige Frage hier aufzunehmen, welche Bedeutung der Sprachgebrauch mit den Ausdrücken *patres* und *patricii* verbindet. — Dafs *patres* sehr häufig den

stellung in den wichtigsten Punkten übereinstimmt. Die letztere wird indefs um so weniger überflüssig sein, als die grofse Mehrzahl der neueren Schriftsteller nach dem Vorgang Beckers 2, 1, 295—309 die Interregenwahl dem Patriciat zuweist, so Schwegler 1, 656, Lange 1, 220 und mit gewissen Modificationen Mercklin Coopt. S. 40 f. Auch ich bin in den späteren Auflagen meiner R. G. (1, 78) dieser Annahme gefolgt. In der That ist die Beweisführung bei Rubino nicht vollständig, namentlich nicht hervorgehoben, dafs die bei dem ersten Interregnum geschilderte Procedur dem Interregnum der späteren Republik entnommen sein mufs. Nach vollständiger Prüfung der Acten wird meines Erachtens, mag man die hypothetischen Urzustände sich zurechtlegen wie man will, darüber kein Zweifel bleiben, dafs in historischer Zeit die Wahl des Interrex nicht dem Patriciat, sondern dem patricischen Senat zugestanden hat.

[12]) *b. c.* 1, 98: *βουλευτὴς ἕτερος πάρ' ἑτέρου ἐπὶ πέντε ἡμέρας ἦρχεν, ἕως τινὰ ἄλλον ὁ δῆμος δοκιμάσειε βασιλέων.*

Senat und nicht minder häufig die Patricier bezeichnet, bedarf keines Beweises; aber die ursprüngliche und eigentlich technische Bedeutung ist weder jenes noch dieses, sondern die des patricischen Senats. Dies zeigt sich einmal darin, dafs, wo die Bezeichnung *patres* in gröfster Schärfe, namentlich in alten Formeln und im Gegensatz, gebraucht wird, sie sowohl die nicht senatorischen Patricier als die senatorischen Plebejer ausschliefst. Jenes geschieht bei der uralten tralaticischen Definition der *patres* und *patricii*, dafs jene die von Romulus erkorenen hundert Senatoren, diese deren Kinder seien[14]); dieses in der bekannten streng formalen Bezeichnung des Senats als *patres conscripti*, wo *patres* die patricischen, *conscripti* die plebejischen Senatoren sind[15]). Wo ferner in eigentlich staatsrechtlichen und technischen Wendungen — wie abgesehen von der eben in Frage stehenden *interregem prodi a patribus* die Phrasen sind *patres auctores fieri, in patres adlegere* — das Wort verwendet wird, da ist es theils von selbst klar, theils unten weiter darzulegen, dafs *patres* hier stets zu verstehen ist weder vom Patriciat noch vom Senat, sondern vom patricischen Senat. Zweitens müssen jene beiden so grundverschiedenen Bedeutungen, welche dieses Wort in der gewöhnlichen Sprache hat, des Patriciats und des Senats aus einer gemeinschaftlichen Wurzel hervorgegangen sein; und es erhellt leicht, dafs,

[14]) Cic. *de rep.* 2, 12, 23. Liv. 1, 8. Dionys. 2, 8. Daher führen die Patricier die Ziffer 100 (*P*) auf den Schuhen, als Nachkommen eines jener ersten hundert Senatoren (Zon. 7, 9).

[15]) Am schärfsten drückt dies aus die von Servius zur Aen. 1, 426 referirte Definition: *patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt, ac conscriptos qui post a Ser. Tullio e plebe electi sunt.*

wenn *patres* technisch den patricischen Senat bezeichnet, da, wo es nicht auf den strictesten Ausdruck ankam, sowohl die Gesammtheit des Patriciats als auch später der gesammte Senat *a potiori* mit demselben Ausdruck bezeichnet werden konnte[16]). Wenn also beim Interregnum

[16]) Bei unbefangener Betrachtung wird sich die viel erörterte Controverse über die Bedeutung von *patres* wenigstens sehr vereinfachen. Dafs das Wort die drei Bedeutungen Patriciersenat — Patricier — Senat gehabt hat, läfst sich nicht bestreiten noch gar behaupten, dafs *patres* ‚nie etwas anderes bedeute als den Senat' (Becker 2, 1, 316); nur darüber kann gestritten werden, welche dieser drei Bedeutungen die ursprüngliche gewesen ist und wie und wann sich die secundären Bedeutungen aus der primären entwickelt haben. Auch hierüber stimme ich mehr mit Rubino S. 185 f. überein als mit Becker 2, 1, 138 f. und Schwegler 1, 634 f. Wenn die letzteren die Bedeutung Patricier für die ursprüngliche halten, so sieht man nicht ein, wie aus dieser jener engste Gebrauch des Wortes sich entwickeln konnte, in dem *patres* im Gegensatz gegen *patricii* die patricischen Senatoren bezeichnet. Auch der Umstand, dafs das Wort in dieser Verwendung nur im Plural gebraucht wird, spricht dafür, dafs es von Haus aus einer Corporation zukommt, nicht der Altbürgerschaft, die ursprünglich allein als Collectivganzes aufzufassen nicht angemessen erscheint. Dafs *patres* bereits in den Zwölftafelgesetzen den Patricierstand bezeichnet, folgt aus Cicero *de rep.* 2, 37, 63 und Liv. 4, 4, 5 noch keineswegs mit Sicherheit; wäre es aber sicher, so würde es eben nur zeigen, dafs der abgeleitete Gebrauch von *patres* für *patricii* noch älter ist als man sonst anzunehmen Ursache hat. Die Verwendung von *patres* für den Senat schlechthin ohne Rücksicht auf dessen Patricierqualität fällt für die Königszeit mit dem eigentlich technischen Sprachgebrauch des Wortes zusammen und ist auch für die frühere Republik, so lange die Plebejer im Senat noch einen relativ unbedeutenden Anhang bildeten, kaum von der technischen verschieden zu nennen. Seit der Bildung einer plebejischen Nobilität gilt dies freilich nicht mehr; aber es ist begreiflich, dafs auch nachdem die *conscripti* im

die *patres* eintreten, so zwingt nicht blofs nichts hier das Wort in der weiteren Bedeutung des Patriciats zu fassen, sondern es ist schon an sich angemessener die engere und mehr technische anzunehmen. Es kommt hinzu, dafs Cicero in seinem Entwurf der römisch besten Verfassung, wenige Zeilen nachdem er die Auspicien des Interregnums den *patres* beigelegt hat (S. 224 A. 10), dasselbe Wort für den Senat braucht; was eine leichte Ungenauigkeit ist, wenn bei dem ersten Act nur die *patres* im engeren Sinn, nicht die *conscripti* sich betheiligen, aber ganz unerträglich, wenn an der ersten Stelle gar nicht der Senat, sondern der Patricierconvent gemeint ist. — Endlich sprechen gute Gründe, namentlich die absolute Geschlossenheit des Patriciats in republikanischer Zeit, dafür die Existenz eines Patricierconvents in republikanischer Zeit überhaupt zu leugnen (S. 167 f.). — Wenn Livius und Asconius statt der *patres* die *patricii* schlechthin nennen, so ist dieses vielleicht nichts als ein nachlässiger Ausdruck, wie er bei flüchtiger Erwähnung einer gleichgültigen und dem Publicum, für das sie schrieben, wohlbekannten Formalität sich allenfalls entschuldigen läfst. Glaublicher aber ist es, dafs nicht die einzelnen Schriftsteller, sondern der Sprachgebrauch der späteren Zeit selbst sich es gestattet hat in der Erwähnung der fraglichen Acte die Patricier den Patres zu substituiren, weil *patres* in der späteren Zeit ganz gewöhnlich von dem patricisch-plebejischen Senat gebraucht ward, also dies Wort jetzt zweideutig gewesen wäre, wogegen die Ausdrücke *patricios coire, convocari* u. dgl. m. auch ohne Hinzufügung von *senatores* für jene Versamm-

Senat ebenso viel bedeuteten wie die *patres*, die altgewohnte Benennung häufig noch von der ganzen Körperschaft gebraucht ward.

lungen defshalb verwendet werden konnten, weil das republikanische Staatsrecht andere Patricierversammlungen als die der patricischen Senatoren nicht kannte. Darauf möchte auch die bei den Griechen vorkommende Angabe zurückgehen, dafs *patricius* geradezu den Senator bezeichnet[17]). Wie dem aber auch sein mag, da man nur die Wahl hat entweder jene Erzählung vom ersten Interregnum für eine müssige Erfindung zu erklären oder in den bezeichneten Formeln die Patricier als die patricischen Senatoren aufzufassen, so mufs jeder besonnenen Kritik die letztere Alternative als die allein mögliche erscheinen.

Somit ist nichts im Wege die sämmtlichen über das Interregnum vorliegenden Berichte zusammenzufassen und als den Träger der Auspicien und den Verwalter der Königsgewalt im Falle der Erledigung der Herrschaft für alle Zeiten gleichmäfsig den patricischen Senat zu betrachten. Seit es Plebejer im Senat gab, das heifst nach unserer Ueberlieferung seit der Gründung der Republik, schieden sich die Versammlungen der *patres* äufserlich von denen der *patres conscripti;* bei der sinkenden Zahl der patricischen Senatoren mufsten die zehn Abtheilungen der Zahl nach schwächer werden; der praktische Werth, den diese Institution für den Patricierstand namentlich wegen der Wahlleitung gehabt hatte[18]), schwand hin mit der inne-

---

[17]) Plutarch *Rom.* 13 vgl. *Num.* 2. *q. Rom.* 58. Becker 2, 1, 140 A. 316. Auch Dionys. a. a. O. a. E. braucht πατρίκιος in diesem Sinne; denn die namentlich berufene Versammlung der Patricier ist eben der Senat.

[18]) Seit die Consuln und Dictatoren aus beiden Ständen erkoren wurden, hatten die Patricier begreiflicher Weise ein Interesse daran die Wahl lieber einem Interrex in die Hand zu spielen (Liv. 7,

ren Ausgleichung der patricisch-plebejischen Nobilität; im Uebrigen aber änderte sich nichts. Von einer Berufung der *patres* konnte im strengen Rechtssinn nie die Rede sein; ihr Zusammentreten ruht ja eben auf der Voraussetzung, dafs kein zur Berufung befugter Magistrat vorhanden ist. In der früheren Zeit konnte selbst nicht einmal ein Beschlufs der *patres conscripti* die *patres* auffordern ihr Recht und ihre Pflicht hinsichtlich des Interregnum wahrzunehmen, da ja im Fall des Interregnum es patricische Magistrate nicht gab, die Volkstribune aber frühestens durch die licinisch-sextischen Plebiscite das Recht erwarben einen Senatsbeschlufs zu Stande zu bringen[19]).

---

17. 28. 22, 34. Schwegler 2, 151 A. 2). Dafs aber dem Interrex in der Zurückweisung der Candidaten rechtlich mehr Spielraum zugestanden habe als dem Consul, halte ich nicht für begründet.

[19]) Die Stellen Liv. 3, 40 und 4, 43, die zum Beweise dafür angeführt werden, dafs schon in ältester Zeit die Patricier auf Grund eines Senatsbeschlusses zur Ernennung des Interrex zusammengetreten sind, sagen dies keineswegs. Die erste betrifft das dritte Decemviratsjahr. Die Decemvirn, obwohl nach Livius Darstellung nicht mehr Beamte, berufen den Senat; die streng constitutionelle Partei fordert, dafs die Senatoren dem Rufe nicht Folge leisten; als die Mehrzahl dennoch sich einfindet, beantragt sie, dafs der Senat sich für beschlufsunfähig erkläre. Eine vermittelnde Partei schlägt vor die Patricier aufzufordern sich zu versammeln und den Interrex zu bestellen, wobei folgerichtig hinzuzudenken ist, dafs zunächst die Decemvirn veranlafst werden sollen niederzulegen. Dagegen wird mit Grund eingewandt, dafs der Senat, indem er überhaupt einen Beschlufs fasse, die Decemvirn als zur Zeit noch im Amte stehend anerkenne (*censendo quoscumque magistratus esse qui senatum haberent iudicabant*). Hieraus kann also nur entnommen werden, was sich ohnehin von selbst versteht, dafs der Senat jeder Zeit die fungirenden Beamten auffordern konnte abzutreten

Von da an war eine solche Aufforderung möglich und ist nicht blofs vorgekommen, sondern Regel geworden; was denn zur Folge hatte, dafs die tribunicische Intercession, indem sie jenen Senatsbeschluſs cassirte, dem Eintreten des Interrex selbst Hindernisse bereiten konnte. Dies war der formalen Natur der Institution ebenso entschieden zuwider wie ihrem praktischen Zweck. Sicher hatte in älterer Zeit die Bestellung des Interrex von den Tribunen so wenig

---

und ein Interregnum eintreten zu lassen, womit er, wenn es ihm beliebte, eine Aufforderung an die Patricier des Interregnums wegen zusammen zu treten verbinden mochte; dafs aber nach dem Eintritt des Interregnums der Senat sich versammeln durfte, wird hier vielmehr verneint. — Die zweite Stelle Liv. 4, 43: *cum senatus consules quam tribunos creari mallet neque posset per intercessiones senatus consultum fieri, res publica a consulibus ad interregnum neque id ipsum — nam coire patricios tribuni plebis prohibebant — sine certamine ingenti rediit* unterscheidet deutlich die doppelte Intercession der Tribune vor Eintritt des Interregnums gegen den Senatsbeschluſs *de consulibus creandis*, nach Eintritt desselben gegen das Zusammentreten der Patricier (vgl. A. 20), beweist also sicher nicht, dafs letzteres auf Grund eines Senatsbeschlusses geschah. — Es mag hier noch erwähnt werden, dafs Walter (§ 57) den Satz, der Senat habe von der Einführung der Republik an die Patricier berufen, um den vom Senat Vorgeschlagenen (!) zum Interrex zu bestellen, erstlich gründet auf die angeführten zwei Stellen, die das Gegentheil sagen, und auf eine dritte Liv. 6, 41, die gar nicht hieher gehört, zweitens dabei gar nicht bedenkt, dafs vor der Uebertragung des Rechtes den Senat zu berufen auf die Volkstribunen, welche frühestens durch die licinisch-sextischen Gesetze erfolgt ist (Hofmann Senat S. 126 f.), die Bewirkung eines Senatsbeschlusses *de patriciis convocandis* nach Eintritt des Interregnums verfassungsmäfsig unmöglich war, vor Eintritt desselben aber von dem guten Willen derjenigen Magistrate abhing, denen die Abdication angesonnen ward.

verhindert werden können[20]) wie die verwandte Ernennung des Dictator, die ja ebenfalls regelmäfsig auf Grund eines Senatsbeschlusses erfolgte, aber nicht denselben zur rechtlich nothwendigen Voraussetzung hatte[21]); verfassungsmäfsig wäre es gewifs gewesen, wenn die patricischen Senatoren in diesem Fall auf Grund ihres uralten Rechts von selbst zusammengetreten wären und den Interrex ernannt hätten. Aber es ist begreiflich, dafs in den Krämpfen der endenden Republik ihnen hiezu der Muth gebrach und dafs bei dem letzten Interregnum, das überhaupt vorgekommen ist, im J. 702 es den Tribunen gelang das Eintreten des Interregnum auf diesem Wege so lange zu verhindern, bis sie selbst ihre Intercession fallen liefsen[22]).

B. Die Bestätigung der Volksbeschlüsse.

Hinsichtlich der zweiten Gattung rein patricischer Versammlungen, die das Staatsrecht der römischen Republik kennt, derjenigen, welche die Volksschlüsse bestätigt (*patres auctores fiunt*) oder verwirft, ist die Ueberlieferung ganz ähnlicher Art wie in Beziehung auf das Interregnum.

---

[20]) Ueber die entgegenstehende Stelle Liv. 4, 43 (A. 19) habe ich mich bereits in der Chronol. S. 98 ausgesprochen; sie gehört zu den hyperdemokratischen Anschauungen der spätesten Republik, die von Macer und seines Gleichen in die älteren Annalen hineingetragen sind. Wer das Intercessionsrecht der Tribunen genauer untersucht, wird finden, dafs es so wenig gegen den den Interrex bestellenden Vormann anwendbar ist wie gegen den den Dictator creirenden Consul (Liv. 4, 57).

[21]) Wie der Consulartribun (Liv. a. a. O.) erklärt: *si maneat in sententia senatus, dictatorem nocte proxima dicturum ac si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum.*

[22]) Asconius in der A. 11 angeführten Stelle. Dio 40, 49.

Der älteste Volksschluſs ist nach der Darstellung der alten Annalen, da König Romulus nicht als gewählt gilt und seine Gesetze nicht mit dem Volke vereinbart, sondern ihm giebt[23]), derjenige über die Bestellung des zweiten Königs; hier erzählen sie denn, daſs dem Volke das Wahl-, den Patres das Bestätigungsrecht zugeschieden worden sei. Dieser Bestätigung wird dann später in der historischen Zeit öfter als eines bekannten Actes gedacht, wozu das Recht den Patres oder den Patriciern zustehe.

Daſs der Inhaber dieses Bestätigungsrechts von Anfang an bis auf die späteste Zeit nicht die Gesammtheit der Patricier, sondern der Patriciersenat gewesen ist, dafür spricht schon die entscheidende Analogie des Interregnums. Des engen Zusammenhangs zwischen beiden Institutionen sind auch die alten Staatsrechtslehrer sich deutlich bewuſst gewesen und haben sehr absichtlich das erste Interregnum und die erste *patrum auctoritas* dargestellt als aus derselben Wurzel gleichzeitig entsprossen. Am evidentesten zeigt sich sowohl die correlate Natur der beiden Institutionen wie auch die Bedeutung der *patrum auctoritas* als Bestätigung des Patriciersenats in der ungetrübten livianischen Erzählung von dem ersten Volksschluſs[24]). Eben derselbe Patriciersenat, der des Interregnums sich unterwunden, erlangt, nachdem er dem Volke die Königswahl freigestellt hat, zum Ersatz dafür das Recht diesen wie alle folgenden Volksschlüsse zu bestätigen oder zu verwerfen; ganz unzweifelhaft ist hier nur der patricische Senat, nicht

[23]) Livius 1, 8: *(Romulus) vocata ad concilium multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re praeterquam legibus poterat, iura dedit.* Dionys. 2, 9.

[24]) Liv. 1, 17.

die Gesammtheit der Patricier gemeint. Somit werden die *patres*, denen dieses Recht gewöhnlich beigelegt wird, im strengsten technischen Sinn zu verstehen sein; dafs sie von dem patricisch-plebejischen Senat unterschieden, ja ihm entgegengesetzt werden, ist ebenso correct wie wenn dem patricisch-plebejischen *populus* die *plebs* gegenüber gestellt wird. Wenn in einigen Stellen für die Patres die Patricier genannt werden, so gilt dafür das bei Gelegenheit des Interregnum Gesagte[25]). — Auch fehlt es nicht an anderweitigen Beweisen dafür, dafs es nicht die Patricier sind, sondern der Patriciersenat, der die *auctoritas* ertheilt. Abgesehen davon, dafs Dionysios in den zahlreichen, aber arg verwirrten Angaben, die sich auf dieselbe beziehen, selten die ‚Patricier', gewöhnlich den Senat nennt[26]), bezeichnet bekanntlich *patrum auctoritas*

---

[25]) *Patres* braucht nach der sorgfältigen Nachweisung bei Schwegler 2, 158 in Beziehung auf diese Ertheilung der Auctorität Cicero durchaus (*de rep.* 2, 13, 25. 2, 32, 56; *pro Planc.* 3, 8; *de domo* 14, 38; *Brut.* 14, 55), ebenso Victor (*v. ill.* 33), Livius gewöhnlich (1, 17. 22. 32. 47. 49. 3, 59. 4, 3, 10. 6, 41, 10. 6, 42, 14. 7, 16. 8, 12, 15). *Patricii* steht zweimal bei Livius (6, 42, 10, wo aber aus dem Zusammenhang erhellt, dafs, nachdem der Antrag im patricisch-plebejischen Senat mit Noth durchgebracht ist, die patricischen Senatoren, als sie allein gefragt werden, die Opposition fortsetzen; ferner 27, 8), aufserdem bei Sallustius in der Rede des Macer 3, 61, 15 (wo Dietsch nicht hätte ändern sollen), bei Dionysios (2, 60. 6, 90; vgl. A. 26) und bei Gaius (1, 3).

[26]) Wir stellen die auf die Betheiligung des Senats bei den Volksschlüssen sich beziehenden Angaben des Dionysios hier übersichtlich zusammen. Den ersten zwei Büchern zufolge gilt nach romulischer Ordnung kein Volksschluſs, wenn nicht der Senat nachher ihn bestätigt (2, 14 im Gegensatz zu der späteren Sitte erst den Senat und dann das Volk zu fragen); so bestätigen den Volks-

später den Senatsbeschluſs überhaupt; dies erklärt sich leicht, wenn die ursprüngliche *patrum auctoritas* von dem patricischen Senat ertheilt ward, aber nicht, wenn die-

---

beschluſs über Numas Wahl die Patricier (2, 60) und noch im vierten Buch weigert sich der Senat den Curienbeschluſs über Servius Königswahl zu bestätigen (4, 12). Dagegen vom dritten Buch an und namentlich für die republikanische Zeit tritt an die Stelle der nachfolgenden Bestätigung des Senats das Probuleuma. Nach ursprünglicher bis in die Königszeit zurückreichender Ordnung wird für jeden in Curien oder Centurien gefaſsten Volksschluſs ein Probuleuma des Senats gefordert (4, 75 a. E. 7, 38. 39. 9, 41. 44. 10, 4. Plutarch *Coriol.* 29) und demgemäſs in vielen einzelnen Fällen der Art ein solches Probuleuma erwähnt: so bei Königs- und Consulwahlen (3, 36. 4, 40. 9, 42); bei dem Curienbeschluſs über Verbannung der Tarquinier (4, 84); bei dem (Curien-) Beschluſs über Bestrafung der zu Gunsten des Tarquinius Verschworenen (5, 57); bei dem an die Centurien gebrachten cassischen Ackergesetz, das wegen mangelnden Probuleumas nichtig genannt wird (8, 78); bei dem Centuriatgesetz über den Aventin (10, 32); bei den in Centuriatcomitien durchgebrachten zwölf Tafeln (10, 57). Dies gilt auch von den Curienversammlungen in Sachen der Plebs, über deren Auffassung als *concilium plebis* oder patricisch-plebejische Gesammtcomitien Dionysios mit sich selbst im Widerspruch ist (S. 184 A. 14), die er aber durchaus dem Probuleuma unterwirft (S. 209 A. 63), so die Wahlen der plebejischen Beamten (10, 4) und das publilische Gesetz (9, 49). Bei dem während der Secession gefaſsten Beschluſs über die Einsetzung des Volkstribunats, wo das Probuleuma schlechterdings undenkbar ist, tritt dafür die nachträgliche Bestätigung der Patricier ein (6, 90). Die Beschlüsse der Tributcomitien dagegen sind *νόμοι ἀπροβούλευτοι* (10, 4). Nichtsdestoweniger kommt ein solches Probuleuma auch bei ihnen vor; so bei dem nach Ansicht des Senats vor die Centurien gehörigen, von den Tribunen aber vor die Tribus — nach einer späteren Stelle (9, 46) freilich vor die Curien — gezogenen Prozeſs des Coriolan (7, 38. 39. 58. 59; vgl. S. 185 A. 15); bei dem terentilischen Ple-

selbe von einem von dem Senat ganz verschiedenen Patricierconvent ausging. Andere Beweise werden im Verlauf der Untersuchung vorgelegt werden; schon die hier

---

biscit über Beschränkung der Consulargewalt (10, 26. 48. 50. 52 vgl. c. 4); bei dem über Vermehrung der Volkstribune auf zehn (10, 30). Dafs Dionysios in den letzten Fällen in der That Tributcomitien angenommen hat, wurde S. 212 A. 67 gezeigt. — Hätten wir nichts als diese Berichte, so würde aus dieser Verwirrung nicht herauszufinden sein; vergleicht man damit die bessere Ueberlieferung, so erkennt man ohne Mühe, was Dionysios in seinen Quellen vorfand. Die zuletzt genannten Probuleumata der Plebiscite gehören zu denjenigen Acten des Gesammtsenats, von denen oben S. 211 f. gehandelt ist. Alle übrigen Notizen dagegen beziehen sich auf die Auctoritas der Patres, was sich besonders in der Beschränkung auf die Curiat- und Centuriatcomitien zeigt (A. 27); ungenau aber werden statt der Patres zuweilen die Patricier, häufiger der Senat genannt und fehlerhaft besonders in den späteren Büchern die dem Volksbeschlusse nachfolgende *patrum auctoritas* in der Regel als ein demselben vorangehender Beschlufs des Senats behandelt, obwohl die richtige Auffassung auch hier noch einmal (6, 90) hervortritt. — Huschke Serv. Tull. S. 406 A. 29 erkennt dies theilweise an, schliefst aber nichtsdestoweniger S. 398. 403 aus einem Theil der angeführten Stellen, dafs in ältester Zeit in der That der Senat bei Gesetzen und Wahlen das Vorberathungsrecht gehabt habe; wobei aber theils übersehen ist, dafs diese Angaben zusammengehören und nicht mit einzelnen aus dem ganzen Complex herausgerissenen operirt werden darf, theils dafs man doch nicht wohl dem ursprünglichen Senat zugleich ein Vorberathungs- und ein Bestätigungsrecht zuschreiben kann. Andere, die die *patrum auctoritas* als Curienbeschlufs fassen, lassen den Senat vorberathen und die Curien beschliefsen, beziehungsweise den Centurienbeschlufs bestätigen. In der That aber beweisen alle diese Stellen dafür, dafs in ältester Zeit dem Senat das Vorberathungsrecht zugestanden habe, schlechterdings nichts, da sie sämmtlich nichts enthalten als die halb verstandene oder mifsverstandene *patrum auctoritas*.

beigebrachten aber genügen, um die Frage zweifellos zu entscheiden.

Dem Umfange nach ist die Autorisation des Patriciersenats erforderlich für alle wirklichen Volksbeschlüsse, das heifst für alle Beschlüsse der gesammten patricisch-plebejischen Bürgerschaft, also der Centurien überhaupt, ferner der Curien abgesehen von ihrer in historischer Zeit verschwundenen Verwendung für die Sonderversammlungen der Plebs, und der von patricischen Magistraten abgehaltenen Tribusversammlung[27]), mögen sie Wahlen oder Gesetze betreffen[28]). Selbstverständlich kann von Bestätigung nur da die Rede sein, wo eine wirkliche Beschlufsfassung vorhergegangen ist; sie fällt also weg, wo die Bürgerschaft nur zusammentritt um Zeugnifs abzulegen, also bei

---

[27]) Cicero *de domo* 14, 38: *ita* (wenn der Patriciat untergeht) *populus Romanus neque .... habebit .... neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum.* Liv. 6, 41 unter derselben Voraussetzung: *nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiunt.* Die hieher gehörigen Stellen des Dionysios s. S. 236 A. 26. Offenbar war der von diesen drei Schriftstellern ausgesprochene Satz ein tralaticischer des römischen *ius publicum.* Dafs nicht bei allen, aber bei einer Gattung von Tribusbeschlüssen dasselbe galt, hatten Cicero und Livius keinen Grund hervorzuheben, schliefsen es aber auch nicht aus; die Beweise, dafs der Tribusbeschlufs, der nicht Plebiscit war, derselben Bestätigung unterlag, sind oben S. 157 gegeben worden. — Den weitgreifenden und meines Erachtens bodenlosen Hypothesen Langes (1, 427) über die Ausdehnung dieses Bestätigungsrechts kann ich mich in keiner Weise anschliefsen; eines besonderen Eingehens darauf bedarf es nicht, da sie durchaus ruhen auf der Annahme, dafs die *patrum auctoritas* mit der *lex curiata de imperio* identisch sei und mit deren Widerlegung von selber fallen.

[28]) Liv. 1, 17: *hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius.*

der Inauguration des Opferkönigs und der grofsen Flamines, oder um Treue und Gehorsam zu geloben, wie bei dem Antrag der oberen Magistrate auf Anerkennung des Imperium[29]). Auch bei dem Testament und bei dem Austritt aus dem Patriciat leisten die Curien blofs Zeugnifs[30]); hat sich, wie wahrscheinlich, dies in älterer Zeit anders verhalten und die Bürgerschaft hier vielmehr abgestimmt, so wird auch dieser Beschluſs zur Ratification an die Patres gelangt sein. Wo die Curien auch später noch beschlufsfassend auftreten, also bei der Restitution eines Ausgetretenen und bei der Arrogation, unterlag der Act unzweifelhaft der Bestätigung des Patriciersenats. — Auf das Plebiscit dagegen leidet die *patrum auctoritas* keine Anwendung, aus dem einfachen Grund, weil dasselbe niemals als Volksschluſs angesehen worden ist. — Dafs bei anderen Staatsacten als Volksschlüssen diese Bestätigung des Patriciersenats nicht Platz greift, bedarf kaum der Bemerkung. Namentlich bei der Dictatorenernennung von Seiten des Consuls sind schon die Formen der Art, dafs sie die Zuziehung der autorisirenden Patricier unbedingt ausschliefsen[31]).

Die Frage nach dem Umfang dieses Bestätigungsrechts hat aber noch eine andere Seite. Man pflegt dasselbe so

[29]) Auch das Trinundinum der Publication fällt bei der *lex de imperio* aus demselben Grunde weg. Marquardt 2, 3, 101 A. 773.

[30]) Das geht hervor aus Gellius 15, 27; denn *comitia calata* sind durchaus solche Versammlungen, bei denen kein Beschluſs gefaſst wird (oben S. 126 A. 118; unten Abschn. VI).

[31]) Becker 2, 2, 160. Ich bemerke dies, weil die Ernennung eines Dictators *consensu patriciorum* Liv. 7, 6 leicht mifsverständlich auf die *patrum auctoritas* bezogen werden könnte; die richtige Erklärung geben Becker 2, 2, 156 und Weifsenborn z. d. St.

aufzufassen, als ob die Patres kraft desselben jeden ihnen mifsliebigen Volksschlufs von Rechtswegen hätten annulliren können. Vergleicht man damit die freilich sparsamen Fälle, wo den Annalen zufolge von ernstlicher Anwendung dieses Rechtes die Rede war[32]), so stellt sich die Sache doch wesentlich anders. Es sind ihrer nur fünf: bei den valerisch-horatischen Gesetzen vom J. 305[33]); bei der Wahl des ersten plebejischen Consuls im J. 388[34]), bei einem im Lager gefafsten Gemeindebeschlufs im J. 397[35]); in einem Falle, wo der wahlleitende Beamte einen Plebejer von der Candidatenliste strich um das J. 450[36]) und bei

[32]) Diejenigen Fälle, in denen die Annalen des Patricierconsenses blofs als von Rechtswegen eingeholt und ertheilt gedenken, kommen hier natürlich nicht in Betracht.

[33]) Liv. 3, 59, 5.

[34]) Liv. 6, 42, 10 vgl. 14.

[35]) Liv. 7, 16.

[36]) Cic. *Brut.* 14, 55 von M'. Curius Consul zuerst 464: *tribunus plebis interrege Appio Caeco comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit, quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.* Incorrect Victor *v. ill.* 33: *Tribunus plebis patres auctores fieri coegit comitiis, quibus plebeius magistratus creabatur,* wo wenigstens *consul* statt *magistratus* zu schreiben war. Dafs diese Anekdote in dem Zusammenhang, in welchem sie auftritt, sehr verdächtig erscheint und sie wahrscheinlich zu den tendenziösen Erdichtungen gehört, die den Appius in einen aristokratischen Ultra umzuschaffen sich bemühten, ist in der Abhandlung über die Claudier (s. u.) gezeigt worden. Will man sie aufrecht erhalten oder wenigstens möglichst in Einklang mit den Regeln und Uebungen des Staatsrechts bringen, so wird man annehmen müssen, dafs die Wahl auf zwei Plebejer zu fallen drohte und Appius, um dies zu verhindern, den einen von der Candidatenliste strich. Darauf zwang der Volkstribun den Patriciersenat den sämmtlichen Candidaten für den Fall der Wahl im Voraus seine Billigung

der Wahl des ersten plebejischen Curio im J. 545[37]). In allen diesen Fällen handelte es sich um Verfassungsfragen, insbesondere darum, ob der der Auspicien ermangelnde Plebejer zu Gemeindeämtern und Priesterthümern wahlfähig sei; bei Personenfragen lassen die uns vorliegenden annalistischen Berichte den Adel niemals zu diesem Mittel greifen. Gewifs ist dies nicht zufällig. Dem Patriciersenat hat das Recht den Beschluſs der patricisch-plebejischen Gemeinde zu cassiren in dem Sinn zugestanden, daſs er nicht nach willkürlichem Belieben, sondern nur dann die Autorisation versagen durfte, wenn der fragliche Gemeindebeschluſs ihm die Verfassung zu verletzen und insbesondere die Auspicien zu beeinträchtigen schien. So erklärt sich auch bei weitem leichter die Anordnung des publilischen Gesetzes von 415 für die Volksbeschlüsse[38])

zu geben und nöthigte dadurch mittelbar auch den Interrex den gestrichenen Candidaten zuzulassen.

[37]) Liv. 27, 8: *comitia maximi curionis, cum in locum M. Aemilii sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen patriciis negantibus C. Mamilii Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset. Tribuni appellati ad senatum reiecerunt; senatus populi potestatem fecit; ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Atellus.* Mir scheint es unzweifelhaft, daſs der Widerspruch der Patricier nicht eine formlose bloſs individuelle Protestation ist, sondern erfolgt in Ausübung ihres verfassungsmäſsigen Rechts zur *auctoritatis interpositio* und zwar in Gemäſsheit des publilischen Gesetzes vor, nicht nach den Comitien.

[38]) Liv. 8, 12: *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.* Für die Tribusbeschlüsse, so weit sie dieser Bestätigung unterlagen, muſs dasselbe gelten, zumal da Livius 1, 17 allgemein sagt: *hodie .... priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.* Wie es bei den Curienbeschlüssen gehalten ward, wissen wir nicht.

und des maenischen aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts auch für die Wahlen[39]), dafs die Patricier ihr Recht vor, nicht nach der Abstimmung des Volkes auszuüben sollten. Hätte der Patriciersenat verfassungsmäfsig die Befugnifs gehabt jeden ihm unbequemen Beschlufs und jede ihm unbequeme Wahl nach Gefallen zu vernichten, so konnte ihm dies Recht wohl genommen, aber vernünftiger Weise nicht, namentlich nicht bei den Wahlen dahin umgewandelt werden, dafs er veranlafst wurde seine Zustimmung im Voraus zu geben. Hatten die Patres dagegen blofs die Cognition über religiöse und, was damit gewissermafsen zusammenfällt, staatsrechtliche Bedenken, so war es durchaus angemessen, dafs sie ein- für allemal schon über den Gesetzvorschlag und die Candidatenliste sich aussprachen und ihr eventuelles Veto vorbrachten; nicht ihr Recht wurde ihnen dann durch jene beiden Gesetze genommen, sondern nur die Möglichkeit beschränkt dasselbe mifsbräuchlich auszuüben und ihre Abneigung gegen Individuen unter dem Titel religiöser Bedenken geltend zu machen. Natürlich ist das fragliche Recht weit öfter zu solchen Zwecken gemifsbraucht als in seinem ursprünglichen Sinn gebraucht worden; darum wird praktisch diese Anticipation der Aufhebung gleich geachtet[40]). Dennoch

---

[39]) Das Gesetz scheint nicht lange nach dem A. 36 erwähnten Vorfall gegeben, wahrscheinlich aber doch erst nach 462, da Livius bis dahin erhaltene Annalen es nicht erwähnen.

[40]) Cic. *pro Planc.* 3, 8: *patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum .... tum magistratum non gerebat is qui ceperat, si patres auctores non erant facti.* Vgl. *de rep.* 2, 32, 56. Sallust. *hist.* 3, 61, 15 Dietsch: *libera ab auctoribus patriciis* (nicht *patribus*) *suffragia maiores vestri paravere.* Liv. 1, 17: *hodie usurpatur idem ius vi adempta.*

hat lange nach dem maenischen Gesetz bei Gelegenheit der Wahl des ersten plebejischen Obercurio der Adel noch von diesem seinem Recht Gebrauch gemacht, ja bei den Arrogationen mag dasselbe bis in die späteste Zeit hinab praktisch wirksam geblieben sein. — Auch in dieser Function also ebenso wie bei dem Interregnum erscheint der Patriciersenat in der Eigenschaft als der Träger und Wahrer des romulischen Auspicienfideicommisses. Seine Action in Beziehung auf die Volksschlüsse nähert sich somit sehr derjenigen der Augurn, welche ja berechtigt und verpflichtet sind in allen Fällen, wo die Comitien in religiöser Hinsicht sich verfehlen, dagegen Einspruch zu erheben und dadurch späterhin den Gesammtsenat zur Cassation des angefochtenen Beschlusses veranlassen[41]); die Uebereinstimmung erstreckt sich sogar bis auf die Formel, indem auch der Augur die *auctoritas* giebt oder verweigert[42]). Wenn man beachtet, dafs dieses Cassationsrecht der Augurn erst in den späteren Jahrhunderten der Republik recht hervortritt, als die *auctoritas patrum* ihre praktische Bedeutung verloren hatte, so erkennt man sehr deutlich den Gang der politischen Entwickelung. So lange der Patriciat in der Gemeinde übermächtig war, bewahrte er sich mittelst der *auctoritas patrum* das ‚für die Behauptung der Adelsherrschaft höchst wichtige Recht' die Volksschlüsse erforderlichen Falls als aus religiösen Gründen nichtig zu bezeichnen[43]). Als an die Stelle des Patriciats die patricisch-

[41]) Cic. *de leg.* 2, 12, 31. Marquardt 2, 3, S. 115 A. 460. S. 120 A. 474. 4, 349.

[42]) Cic. *de rep.* 2, 20, 36: *nec potuit (rex) — mutare cum cuperet nomina, quod auctor ei — augur — Attus Navius non erat.*

[43]) Cic. *de rep.* 2, 32, 56: *quod erat ad obtinendam potentiam no-*

plebejische Nobilität trat, liefs man um die Mitte des fünften Jahrhunderts dieses Recht nicht der Form, aber der Sache nach fallen, eröffnete aber ungefähr um die gleiche Zeit das Augurncollegium dem plebejischen Adel und übertrug praktisch auf dieses und in zweiter Linie auf den patricisch-plebejischen Senat jenes Cassationsrecht.

In formaler Beziehung wird der Patriciersenat bei diesen seinen Beschlufsfassungen im Allgemeinen in den überhaupt für den Senat gültigen Formen verfahren haben; ist er doch eben der ursprüngliche Senat und das fragliche Recht seine älteste und wichtigste Competenz. Man wird demnach den berufenden Magistrat, die Abstimmung und Mehrheitsfindung in der hergebrachten Weise anzunehmen haben. Der patricische Beamte, der den Volksschlufs rogirte, mufs auch die Bestätigung des Patriciersenats bewirkt haben; seit den licinisch-sextischen Gesetzen wird dies auch durch diejenigen Beamten geschehen sein, die dem Stande nach Plebejer und nur dem Amte nach patricische Magistrate waren. Indefs unterlagen diese Bestätigungsbeschlüsse der tribunicischen Intercession wahrscheinlich nicht, die ja hier weder einen praktischen Sinn hatte[44]) noch mit dem ausschliefslich patricischen Charakter der bestätigenden Versammlung sich formell ver-

bilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas. Derselbe *de leg.* 2, 12, 31: *maximum in re publica ius est augurum, quoniam auctoritati [est] coniunctum.*

[44]) Denn was die Tribunen damit allein erreichen konnten, die Cassirung eines durch alle sonstigen Stadien der Gesetzgebung durchgegangenen Gesetzes, wäre eine reine Chicane gewesen, da sie ja bereits in früheren Stadien Gelegenheit gehabt hatten ihren Einspruch gegen die fragliche Rogation vorzubringen.

trug. Da somit gegen den Beschluſs des Patriciersenats, gegen die *patrum auctoritas* die Intercession nichts vermochte, während derjenige des patricisch-plebejischen Senats, das *senatus consultum* der Intercession unterlag, so scheint hieran der Gebrauch anzuknüpfen, daſs ein durch Intercession cassirter Beschluſs des patricisch-plebejischen Senats angesehen ward als Beliebung des Patriciersenats (*patrum auctoritas*), die freilich wegen dessen für diesen Fall mangelnder Competenz nicht gültig war, aber doch protokollirt ward[45]). — Was den Zeitpunkt anlangt, in dem dieses Recht ausgeübt ward, so ist von der späteren Anticipation der Bestätigung bereits gesprochen worden (S. 241); nach alter Ordnung folgt unzweifelhaft dem Beschluſs des Volkes die Bestätigung des Senats nach. Dies liegt schon und vor allem in den uralten technischen Bezeichnungen, daſs der Antrag an das Volk ‚gebracht' und an den Rath der Alten ‚abermals gebracht' wird, dem *ferre ad populum, referre ad senatum*[46]). — Eine schöne Bestätigung dafür gewährt die von Livius aufbehaltene

---

[45]) Dio 55, 3, wo nicht zu übersehen ist, daſs die meisten hier aufgezählten Nichtigkeitsgründe nur auf den Senat der Kaiserzeit passen. Becker 2, 2, 442. Dem Wortsinne nach ist *auctoritas*, die Bestätigung, stärker als *consultum*, der Rathschlag.

[46]) Es ist einleuchtend, obwohl vielleicht noch nicht bemerkt, daſs *referre* in dieser Verbindung ursprünglich den etymologisch allein zulässigen Begriff des abermaligen Vorlegens bezeichnet haben muſs. Von der Erörterung solcher Vorschläge, die von der Gemeinde an den Senat zur Bestätigung kamen, als von dem ursprünglich wesentlichsten Gegenstand der Senatsverhandlungen ging dann der Gebrauch des Wortes über auf die Verhandlungen mit dem Senat überhaupt und weiter auf Erörterungen jeder Art.

Form der altrepublikanischen Kriegserklärung[47]). Nachdem die Gemeinde den Krieg beschlossen hat, machen die Friedensboten den Sühneversuch; ist die dafür bestimmte Frist von dreifsig und drei Tagen ohne Erfolg verstrichen, so gehen sie heim mit der Erklärung die Sache vor den Rath der Alten (*maiores natu*) bringen zu wollen; hat auch dieser, ordnungsmäfsig berufen und gefragt, sich in seiner Mehrheit für den Krieg entschieden, so erscheinen nun die Boten abermals und erklären den Krieg, den die römische Gemeinde beschlossen (*iussit*) und der römische Senat gebilligt hat (*censuit consensit conscivit*). — Dies liegt endlich auch in dem Namen *auctoritas*, denn dieses ist die secundäre Willenserklärung, die ‚Mehrung' und Befestigung der primären, welche letztere durchaus und nothwendig der Gemeinde zukommt. — Dafs der Beschlufs der Gemeinde und derjenige des Senats nicht in einen Act zusammengefafst zu werden brauchen etwa wie die Erklärung des Mündels und die Bestätigung des Vormunds[48]), erhellt schon aus dem angeführten Formular der Kriegserklärung, wonach zwischen dem Volks- und dem Senatsbeschlufs die ganze Sühnefrist liegt; dasselbe zeigen andere Vorfälle[49]). Dagegen mufs die einmal erfolgte Ratification

[47]) Liv. 1, 32. Den Beschlufs der Gemeinde hat Livius in der Schilderung weggelassen, er erscheint aber in der Schlufserklärung.

[48]) Gaius *Dig.* 26, 8, 9, 5: *tutor statim in ipso negotio praesens debet auctor fieri, post tempus vero aut per epistulam interposita eius auctoritas nihil agit.* Ueberhaupt ist diese nahe liegende Analogie, der zum Beispiel von Huschke und Puchta viel eingeräumt wird, wenigstens was die formale Seite der beiden Acte anlangt, durchaus trügerisch; man denke unter anderm nur an die bei agnatischen Tutoren nothwendige Einstimmigkeit.

[49]) Liv. 6 a. E. bestätigen die Patricier auf einmal die das ganze

wohl als unbedingt bindend betrachtet werden, so dafs, wenn nach derselben etwa religiöse Bedenken aufstiegen, deren Erledigung nicht vor den Patriciersenat gehörte.

Schliefslich ist noch der Meinung zu gedenken, welche die Patres als die Patricier überhaupt mit den Curien, die *patrum auctoritas* mit der *lex curiata de imperio* identificirt. Sie ist von Niebuhr[50]) ausgegangen und obwohl die gründlichsten Forscher, namentlich Huschke[51]) und Rubino[52]), sich dagegen erklärt haben, doch in den meisten Bearbeitungen des römischen Staatsrechts bisher festgehalten worden[53]). Dafs sie widerlegt ist, wenn von den beiden in dieser Abhandlung durchgeführten Behauptungen, dafs die Curien Patricier wie Plebejer umfafsten und dafs die *patres* in dieser Verbindung den Patriciersenat bezeichnen, die eine oder die andere richtig ist, versteht sich von selbst. Aber auch hiervon abgesehen ist selten ein gleich folgenreicher Irrthum auf eine schwächere Grundlage gebaut worden. Den Anstofs zu dieser Hypothese gab zunächst die Auffindung der ciceronischen Schrift vom Staate, in der als der Königswahl nachfolgend anstatt der aus Livius längst bekannten Autorisation der Patres die *lex curiata de imperio* aufzutreten schien. ‚Das sieht jeder Leser, ohne dafs es vieler Worte bedürfte, dafs, was Cicero

Jahr 388 hindurch gefafsten Volksschlüsse, namentlich die Wahlen der Consuln und der Curulädilen. Liv. 7, 16 ratificiren die Patres einen im Lager vor Sutrium gefafsten Volksschlufs.

[50]) 1, 373.

[51]) Serv. Tull. S. 403 f., mit dem meine Darstellung am meisten übereinstimmt. Andere Litteratur giebt Schwegler 2, 157.

[52]) S. 381.

[53]) Becker 2, 1, 314 f. Schwegler 2, 154 f. und die daselbst S. 159 A. 2 Angeführten. Lange 1, 229. 294.

die *lex curiata de imperio* nennt, genau das nämliche sei, was bei Livius die *auctoritas patrum*, bei Dionysius die Bestätigung der Patricier ist.' Aber nicht einmal dies ist richtig. Livius freilich erwähnt den Curienbeschluſs nicht und brauchte es auch nicht, da dieser von Haus aus eine wesentlich formale Bedeutung gehabt hat; Cicero aber nennt da, wo es nöthig war, bei der ersten Königswahl[54]), neben einander sowohl die *auctoritas patrum* als die *lex curiata: Numam — regem — patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit eumque ad regnandum — Romam Curibus accivit; qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.* Also die *lex curiata de imperio* hat zu ihrer Voraussetzung den ersten Curienbeschluſs über die Königswahl nebst der zu diesem gehörigen Bestätigung der Patres. Geht man weiter, so zeigt sich nicht bloſs negativ ein völliger Mangel solcher Zeugnisse, die die beiden fraglichen übrigens häufig genug erwähnten Acte identificirten, sondern es verwickelt auch diese Identification in positive Schwierigkeiten und Widersprüche aller Art. Was von den Curien vollzogen wird, gilt stets als Act der Gemeinde; die Patres erscheinen ohne Ausnahme eben wie

[54]) *de rep.* 2, 13, 25. Dagegen wenn 2, 21, 33 von Servius gesagt wird: *non commisit se patribus, sed Tarquinio sepulto populum de se ipse consuluit,* so geht dies nicht auf die mangelnde *auctoritas patrum,* sondern, wie der Gegensatz von *ipse* zeigt, darauf, daſs er kein Interregnum eintreten und nicht durch den Interrex die Wahlcomitien abhalten lieſs, sondern sie selber und zwar erst längere Zeit nach dem factischen Antritt der Regierung hielt (vgl. Liv. 1, 41, 6. 46, 1. 47, 10. Schwegler 1, 721). Vielleicht gab man der Erzählung diese Wendung, um die Wahl des Schöpfers der Centuriatcomitien den Centurien zutheilen zu können.

die Plebs als ein blofser Theil und als Gegensatz der Gemeinde[55]). Der Curienbeschluſs heifst als Beschluſs der Gemeinde nie anders als *lex;* die *auctoritas,* welche den Patres zugeschrieben wird, wird der Volksversammlung nie beigelegt und kann es nicht werden, da der Volksversammlung die primäre Willenserklärung zukommt und also nicht deren ‚Mehrung' zukommen kann[56]). Die *lex de imperio* wird zwar gewöhnlich an die Curien, aber für die Censoren ausnahmsweise an die Centurien gebracht; wenn diese *lex centuriata de imperio* augenscheinlich verschieden ist von der *patrum auctoritas,* so muſs nothwendig dasselbe auch für die *lex curiata de imperio* gelten. Die Intercession schadet der *auctoritas patrum,* wie wir sahen, nicht; gegen die *lex curiata de imperio* ist sie häufig eingelegt worden. Endlich bezeugen Cicero, Livius und Dionysius, daſs die *patrum auctoritas* auch für Curienbeschlüsse erforderlich sei (S. 238 A. 27); welcher Angabe gegenüber man die Identification der Curien und der Patres nur durch die abenteuerlichsten Hypothesen, namentlich durch die Ausflucht, daſs mit diesen alten Formalacten späterhin allerlei ebenso unbezeugte wie unbegreifliche Modificationen vorgegangen sein sollen, aufrecht erhalten kann. Man darf demnach diese Annahme bezeichnen als durch zahlreiche und gewichtige Gegenbeweise widerlegt.

---

[55]) Vgl. z. B. Cic. *de rep.* 2, 32, 56: *populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas.* Liv. 6, 41: *nobis adeo propria sunt auspicia, ut — nos — ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus.*

[56]) Dafür ist es charakteristisch, daſs bei der Arrogation die Curien beschlieſsen, der Arrogandus *auctor* wird (Cic. *de domo* 29, 77. Gell. 5, 19, 4).

V. DER PATRICISCH-PLEBEJISCHE SENAT DER REPUBLIK.

Dem Rath der Aeltesten kommt nach der Darstellung der römischen Annalisten von Haus aus eine zwiefache Function zu. Einmal übt er im Fall der Vacanz die königliche Gewalt aus und hat allgemein das Recht den Gemeindebeschluſs zu bestätigen oder zu verwerfen; zweitens ist er befugt und verpflichtet dem König auf Verlangen seinen Rath zu ertheilen. Wenn gesetzliche Oberbeamte vorhanden sind und also das Vicarrecht ruht, läſst sich seine Thätigkeit zusammenfassen in die beiden technischen Bezeichnungen der Bestätigung und der Berathung, *auctoritas* und *consilium*[1]). In der republikanischen Epoche aber erscheinen beide Befugnisse getrennt: jene steht dem Patriciersenat, den *patres* zu, diese dem patricisch-plebejischen, den *patres* (*et*) *conscripti*. Wie dem Plebejer die Fähigkeit mangelt ein Gemeindeamt zu bekleiden, mangelt ihm auch diejenige den Volksschluſs zu bestätigen; dagegen bei der einfachen Ertheilung eines Rathschlags, der den Beamten nicht verfassungsmäſsig band, konnte füglich auch er betheiligt werden.

Es liegt nicht im Kreise dieser wesentlich auf die Sonderstellung des Patriciats innerhalb der Republik ge-

[1]) Cic. *de rep.* 2, 8, 14: *Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit.*

richteten Untersuchung jenen einfachen, aber folgenreichen Gegensatz weiter zu entwickeln und zu schildern, wie, während die *auctoritas* des Patriciersenats mehr und mehr zusammenschwand und zuletzt zur reinen Formalität wurde, das *consilium* des Senats der Nobilität, von unscheinbaren Anfängen ausgehend, allmählich eine gleichsam verfassungsmäfsige Bedeutung gewonnen hat und diejenigen, die dasselbe ertheilen und versagen konnten, auf diesem Wege in den Besitz der höchsten Regierungsgewalt der Republik gelangt sind. Hier soll nur untersucht werden, welche Vorrechte den patricischen Senatoren als solchen in dem patricisch-plebejischen Senat zugestanden haben.

Nach der gangbarsten und wahrscheinlich ältesten Erzählung ist durch die ganze Königszeit der Senat rein patricisch geblieben[2]), dagegen sofort mit Gründung der Republik eine beträchtliche Zahl von Plebejern in den Senat aufgenommen worden[3]). Wenn also in der Königs-

[2]) Vereinzelt steht die von Sueton (*Aug.* 2) aus der octavischen Familienchronik — gewifs einer sehr späten und trüben Quelle — mitgetheilte Notiz, dafs die Octavier von Velitrae durch Tarquinius den Aelteren in den Senat gelangt, durch dessen Nachfolger in die Patricier aufgenommen seien; ebenso die Zurückführung der *conscripti* auf Ser. Tullius bei Zonaras (7, 9) und Servius (zur Aen. 1, 426), die übrigens bei dem bekannten Verhältnifs der servianischen und der republikanischen Verfassung nichts Auffallendes hat.

[3]) Die Angabe, dafs die von Brutus ernannten Senatoren den Patriciat erhalten hätten, ist der besseren Ueberlieferung fremd; sie findet sich bei Dionysios 5, 13. 7, 55, Tacitus *ann.* 11, 25 und Servius zur Aen. 1, 426. — Die Erzählung von der Nichtbesetzung der erledigten Stellen des Patriciersenats durch Superbus stimmt zu dem Eintritt der Plebejer als solcher eigentlich nicht; vielmehr hätte danach auf den Sturz des Königs ein Schub patricischer Senatoren folgen müssen. Indefs dergleichen Incongruenzen zwischen

zeit der Sitz im Senat mit dem Patriciat in rechtlichem Zusammenhang steht und der Nichtpatricier jenen nur mit diesem zugleich erwerben kann, so ist dies in der republikanischen Zeit geändert: hier berührt die Wahl in den Senat eben wie die Aufnahme in die Bürgerschaft an sich die Standesqualität des Gewählten nicht und nur wer von den gewählten Senatoren ohnehin Patricier ist, gelangt durch die Wahl in den engeren patricischen Rath, eben wie, wer das Bürgerrecht innerhalb einer bestimmten patricischen Familie gewinnt, folgeweise in den Patriciat eintritt (S. 173). Die Frage, ob zwischen den patricischen und diesen neuen plebejischen Rathsmitgliedern rechtliche Unterschiede bestanden haben, kann gestellt werden theils hinsichtlich des Anrechts auf den Eintritt, theils hinsichtlich des Umfangs der Rechte. — In ersterer Hinsicht indefs hat in unserer Ueberlieferung wenigstens sich keine Spur von einer verschiedenen Behandlung der Adlichen und der Bürgerlichen erhalten. Der späteren Ordnung zufolge, die namentlich auf dem ovinischen vermuthlich nicht lange nach den licinisch-sextischen Gesetzen gegebenen Plebiscit beruht, stellen die Censoren die Senatsliste in der Art auf, dafs theils die sämmtlichen Senatoren der jedesmal letzten Liste, theils diejenigen, welche nach deren Feststellung ein curulisches Amt bekleidet haben, ein Recht darauf haben entweder in die neue Liste aufgenommen oder unter Angabe von Gründen und nach gleichsam prozessualischer Erörterung derselben übergangen zu werden, während bei Besetzung der hienach noch übrigen Plätze bis zur Erfüllung der

dem quasipragmatischen und dem staatsrechtlich-ätiologischen Theil der Vorgeschichte begegnen häufig.

Gesammtzahl von dreihundert das freie Ermessen der Censoren entscheidet. Hiebei ist es im Wesentlichen stets geblieben, nur dafs im Verlauf der Zeit nicht erst die curulischen, sondern auch schon die niederen Gemeindeämter bis hinab zur Quästur ein gesetzliches Anrecht auf Eintritt in den Senat oder motivirte Beseitigung gaben. Dafs innerhalb dieser Ordnung für ein Vorzugsrecht des Adels kein Raum ist, liegt auf der Hand; selbst factisch scheint hinsichtlich der nach freiem Ermessen von den Censoren zu vergebenden Plätze nicht besonders auf adliche Geburt gesehen zu sein, sondern vielmehr auf die dem Staat geleisteten bürgerlichen und kriegerischen Dienste[4]). — Vor dem ovinischen Plebiscit stand es unserer Ueberlieferung zufolge im freien Ermessen des Consuls und überhaupt desjenigen Beamten, der den Senat zu berufen hatte, wen er in denselben aufnehmen wollte. Es findet sich keine Andeutung, dafs den Patriciern eine gewisse Zahl von Plätzen reservirt gewesen sei; die Majorität haben sie, der Ueberlieferung zufolge, schon von Anfang an nicht gehabt — bereits bei der ersten Berufung plebejischer Mitglieder in den Rath wird deren Zahl auf 164, die der patricischen demnach auf 136 angegeben (S. 128). Ebenso wenig wird überliefert, dafs der Consul hinsichtlich der in den Senat zu berufenden Patricier ein minder freies Wahlrecht gehabt habe als hinsichtlich der Plebejer. Nur das läfst sich negativ behaupten, dafs, wenn die Erwägung der ältesten Organisation des Senats, namentlich der Geschlossenheit seiner Zahl und der evidenten Analogie, die zwischen dieser Zahl und der Organisation der altpatricischen Gemeinde überhaupt besteht, zu der An-

[4]) Liv. 23, 23.

nahme führen sollte, dafs der rein patricische Senat der Königszeit auf einer ernstlichen Repräsentation der Tribus, Curien und Geschlechter geruht hat, die äufserst dürftigen Nachrichten, die wir über die Zusammensetzung des patricisch-plebejischen Senats vor dem ovinischen Plebiscit haben, keineswegs der Annahme widerstreiten würden, dafs selbst in diesem noch die Patricier als Vertreter ihrer Geschlechter, also auf Grund eines nicht ganz freien Wahlrechts, die Plebejer dagegen, bei denen die Geschlechterverfassung nie zur allgemeinen Geltung gelangt ist, nach völlig freier Auswahl von den Consuln berufen worden sind.

Ausgiebiger sind unsere Quellen über die zweite der oben aufgeworfenen Fragen, über die den patricischen Senatoren vor ihren plebejischen Collegen zustehenden Vorrechte, obwohl die meisten und wichtigsten desfälligen Angaben bisher nur wenig beachtet worden sind. Zunächst ist es bekannt, dafs die plebejischen Rathsgenossen den Titel *patres* nicht erhielten, sondern ‚Beigeordnete' (*conscripti*, auch *adlecti*) genannt wurden[5]). Auch das alte

[5]) Festus p. 254: ‚*qui patres, qui conscripti' vocati sunt in curiam, quo tempore regibus urbe expulsis P. Valerius cos. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum C et LX et IIII, ut expleret numerum senatorum trecentorum et duo genera appellaret esse* (wo wahrscheinlich *esse* zu tilgen ist). Genau damit stimmt Livius 2, 1, wo die Worte: *traditum inde fertur, ut in senatum vocarentur, qui patres quique conscripti essent* bestätigen, dafs diese Notiz sich zunächst auf den üblichen Heroldsruf auf dem Markt bezieht (Becker 2, 2, 405). Festus *ep.* p. 7 *s. v. allecti*, p. 41 *s. v. conscripti*. Plutarch *q. Rom.* 58. — Der hier sehr unwissende Scholiast zu Cic. *pro Scauro* § 34 p. 374 *Or.* unterscheidet die *conscripti* als die von Tarquinius Priscus hinzugefügten 100 Senatoren von den plebejischen Senatoren. Vgl. Lyd. 1, 16.

senatorische Abzeichen, der rothe Schuh mit schwarzen Schnüren und dem halbmondförmigen Schnurhalter[6]) von Elfenbein, ist als zunächst den patricischen Senatoren zukommend betrachtet und in dieser Vollständigkeit niemals den Plebejern zugestanden worden[7]). Auch das zweite

[6]) *Luna* oder *lunula* bei den Römern, der Form nach mit dem Buchstaben *C* zusammengestellt; ἐπισφύριον bei den Griechen. Vermuthlich war der obere Rand des Schuhabsatzes über der Ferse damit eingefafst und die Schnüre daran befestigt. Vgl. besonders *C. I. Gr.* 6280 und die Auseinandersetzung von E. Q. Visconti *opp.* 1, 382 f.

[7]) Es giebt allerdings eine Reihe von Stellen aus der Kaiserzeit, wo der rothe Schuh mit der Lunula als Abzeichen des senatorischen Standes überhaupt erscheint (Seneca *de tranq. an.* 11, 9; Martialis 1, 49, 31; Statius 5, 2, 28; Juvenal 7, 192); aber es kann dies nur ungenaue Ausdrucksweise sein, die anknüpft an die besonders den Dichtern geläufige Identification des späteren Senats mit dem altgeheiligten rein patricischen der Königszeit. Denn nicht blofs bezeugt Zonaras (7, 9 p. 32 Pinder), d. h. Dio, dafs bis in die späte Kaiserzeit wie gewisse höhere Priesterthümer so auch der patricische Schuh dem Plebejer versagt blieb (vgl. auch Schol. Juv. 7, 192; Isidorus *orig.* 19, 34, 4), sondern wenn Marius getadelt ward, dafs er mit patricischen Schuhen in den Senat kam (*elog. XXXIII C. I. L.* I p. 290), so hat dies nur insofern einen Sinn, als er als Plebejer sie nicht tragen durfte. — Die plebejischen Senatoren haben also von den patricischen sich stets durch die Schuhe unterschieden, indem vermuthlich die Riemen hier an Knöpfe von Elfenbein oder Metall statt an jenen elfenbeinernen Halbmond befestigt, auch wohl in abweichender Weise geschnürt wurden (Zon. a. a. O.; Isidor 19, 34, 4). Aber den rothen Schuh trugen zu Catos Zeit diejenigen von ihnen, die ein curulisches Amt bekleidet hatten (Cato bei Festus a. a. O. p. 28 Jordan), in der späteren Republik wie in der Kaiserzeit, wo der Eintritt in den Senat an die Quästur geknüpft war, sämmtliche gewesene Quästoren, das heifst sämmtliche Senatoren (Cic. *Phil.* 13, 13, 28;

äufserliche Kennzeichen des Senators, der breite Purpurstreif der Tunica, mag wohl noch lange nachdem Plebejer im Senat safsen, den patricischen Senatoren vorbehalten gewesen sein, während die plebejischen sich mit dem analogen schmalen Streifen haben begnügen müssen[3]). — Diese Zurücksetzung in Titel und Abzeichen beruht allerdings zunächst und vor allem darauf, dafs da, wo der Senat als Obrigkeit, befehlend oder bestätigend auftritt, die plebejischen Senatoren nicht mitzuwirken haben. Aber auch in der blofs berathenden patricisch-plebejischen Versammlung standen die Plebejer zurück. Vor allen Dingen wird hiebei die im Senat bestehende Stimmordnung ins Auge zu fassen sein. Bekanntlich gilt dafür die Regel, dafs diejenigen, welche ein Gemeindeamt bekleidet hatten oder zu dessen Bekleidung designirt waren, ein Recht darauf

---

Horaz *sat.* 2, 6, 27; Seneca a. a. O.). — Dafs in republikanischer Zeit nicht senatorische Patricier dieses Abzeichen geführt haben, wird nirgends gesagt und ist nicht wahrscheinlich; dafs die ‚patricischen Schuhe' allem Anschein nach nur den patricischen Senatoren zugekommen sind, ist wiederum bezeichnend dafür, dafs, wo von patricischen Vorrechten die Rede ist, in der Regel allein an den Patriciersenat gedacht wird. In der Kaiserzeit, wo überhaupt der Titel und die Privilegien des Senats auf die Frauen und Kinder der Senatoren erstreckt wurden, legt natürlich bereits der *clarissimus puer* den patricischen Schuh an (Statius 5, 2, 28; *C. I. Gr.* 6280).

[3]) Wir wissen wenig über die Entstehung und Entwickelung dieses Abzeichens (Becker 2, 1, 277). Die hier aufgestellte Vermuthung stützt sich auf die unten (S. 265) zu entwickelnde Combination, wonach die plebejischen Senatoren längere Zeit nur als Ritter gegolten und insofern den schmalen Streifen geführt haben, den sie dann später, wo sie als gleichberechtigt anerkannt wurden, mit dem breiten vertauschten, während allein den nicht senatorischen Rittern der schmale blieb.

hatten nach der Rangfolge dieser Aemter sämmtlich einer nach dem anderen ihre Meinung abzugeben, diejenigen dagegen, welche ohne ein Amt bekleidet zu haben in den Senat berufen waren oder die sogenannten *senatores pedarii*, um ihre Meinung überhaupt nicht gefragt werden durften, sondern nur an der Abstimmung, die durch Auseinandertreten erfolgte, sich betheiligten; die fungirenden Magistrate endlich nahmen wohl an den Sitzungen Theil, aber stimmten nicht mit[9]). Diese Stimmordnung mufs bereits in früher Zeit im Wesentlichen so festgestellt worden sein, wie wir sie später finden[10]); nur sind, so lange blofs die drei curulischen Aemter das vorläufige Verbleiben im Senat und ein Anrecht auf definitive Aufnahme in denselben zur Folge hatten, auch blofs die Consulare, Prätorier und curulischen Aedilicier um ihre Meinung gefragt worden, dagegen die Tribunicier und Quästorier erst dann unter die zur Discussion befugten Ordnungen eingetreten, als sie — wie es scheint durch Sulla — das Recht empfingen nach verwaltetem Amt im Senat zu bleiben[11]). Ein allgemeines Vorstimmrecht des Patriciers vor

[9]) Becker 2, 2, 425 f.; Hofmann Senat S. 31. 78 f. und insbesondere über die *pedarii* Gellius 3, 18; Festus *v. pedarium* p. 210; Cicero *ad Att.* 1, 19, 9. 20, 4; Hofmann Senat S. 19 f.

[10]) Unsere Annalen brauchen diese Stimmordnung bereits bei Schilderung des Prozesses gegen Coriolan (Dionys. 7, 47) und des Decemvirats (Liv. 3, 40), was freilich wenig beweist.

[11]) Dafs das Anrecht auf einen Platz im Senat und das Recht auf Theilnahme an der Discussion als correlat zu betrachten und zusammen erworben worden sind, dafür spricht aufser der inneren Wahrscheinlichkeit die Angabe des Gavius Bassus bei Gellius 3, 18, dafs vor Alters (*in veterum aetate*) die Senatoren, die keine curulischen Aemter bekleidet hätten, *pedarii* gewesen seien — eine

dem Plebejer ist mit dieser Ordnung nicht vereinbar; wohl aber scheinen auch unter ihr noch in den einzelnen Rangklassen die *patres* bis in späte Zeit hinab vor den *conscripti* gefragt worden zu sein. Dafür spricht die oben (S. 92 f.) erwiesene Thatsache, daſs der erste Mann in der Senatsliste und bis auf die letzte Zeit der Republik auch derjenige, der zuerst im Senat sein Votum abgab[12]), der *princeps senatus* stets ein Patricier gewesen ist. Ja man wird vielleicht noch hinzufügen dürfen, daſs der *princeps senatus* nicht bloſs Patricier sein, sondern auch einem der höheren Geschlechter angehören muſste. Denn wenn nach Cicero in der Königszeit die Patricier der höheren Geschlechter im Senat vor denen der geringeren gefragt wurden[13]), so kann diese Nachricht wohl nur sich herschreiben aus einem auch in historischer Zeit noch in Geltung gebliebenen Herkommen, aus dem die Kenner des römischen Staatsrechts auf die Urzustände schlossen und dessen Darstellung sie zugleich ihrer Weise gemäſs da, wo es zuerst in der Quasigeschichte zur Sprache kam, den Annalen einverleibten. Damit mag es denn auch zusammenhängen, daſs weder das einzige Geschlecht, das wir mit Sicherheit als minderes kennen, das papirische (S. 116) noch eines der albanischen unter den *principes senatus* vertreten ist; wir finden als solche

Nachricht, deren Glaubwürdigkeit durch die sehr alberne etymologische Combination von *curulis* und *pedarius*, welche Bassus damit verbunden hat, nicht beeinträchtigt wird.

[12]) Daſs der Vorsitzende die Consulare in der ihm beliebigen Reihenfolge und nicht immer zuerst den *princeps senatus* aufrief, bezeichnet Varro (bei Gell. 14, 7, 9) als eine erst in seiner Zeit aufgekommene Neuerung.

[13]) *de rep.* 2, 20, 35: *(L. Tarquinius) antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos minorum.*

nur Aemilier, Claudier, Cornelier, Fabier, Manlier und Valerier, welche alle füglich zu den höheren Geschlechtern gehört haben können. War nun aber der *princeps senatus*, das heifst der Vormann der ersten Rangklasse der Consulare, stets ein Patricier und zwar ein Patricier eines der höheren Geschlechter, so ist die Annahme nicht wohl abzuweisen, dafs auch in den folgenden Rangklassen die Senatsliste nach denselben Kategorien angelegt war[14]). Eine Analogie dafür giebt die für die Municipalsenate der Kaiserzeit bestehende Ordnung, wonach die Stadtpatrone aufgeführt wurden nach den zwei Rangklassen der senatorischen (*clarissimi viri*) und der ritterlichen[15]). Es ist glaublich genug, dafs ähnlich im römischen Senat lange Zeit in jeder Rangklasse zuerst die Patricier der höheren, dann die der minderen Geschlechter, endlich die Plebejer zur Abgabe ihres Votums aufgerufen worden sind.

Ist also noch für die Senatsliste der späteren Republik jener Standesunterschied nicht gleichgültig gewesen, so hat derselbe in der früheren Zeit wahrscheinlich in dieser Hinsicht noch weit mehr bedeutet. Es liegt auf der Hand, dafs die oben auseinandergesetzte Sprech- und Stimmordnung nicht die ursprüngliche sein, nicht einmal den Kennern des römischen Staatsrechts als die ursprüngliche gegolten haben kann. Der Satz, dafs nur wer ein curulisches Amt bekleidet hatte, befähigt ist im Senat seine Meinung abzugeben, pafst für die frühere Republik schlecht,

[14]) Aus Livius 22, 23 müfste man schliefsen, dafs die Senatsliste lediglich nach der Anciennetät geordnet wurde, wenn es nicht anderweitig feststände, dafs der als *aedilicius* u. s. w. neu eintretende Senator unzweifelhaft den Platz vor dem älteren *pedarius* gehabt hat.

[15]) Orelli 3721.

für die Königszeit gar nicht; und es sind auch nicht alle Spuren der älteren Ordnung untergegangen. Aufser der schon angeführten Nachricht, dafs die Könige im Senat die Patricier erst der höheren, dann der minderen Geschlechter gefragt hätten, gehört vornämlich hieher der vielbestrittene Bericht des Festus[16]): *praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod ut reges sibi legebant sublegebantque quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni* (Hdschr. *tribunos*) *militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque* (Hdschr. *quoque*) *patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum* (Hdschr. *curiati in senatu*) *legerent; quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.* Hiezu kommt die Angabe Varros, dafs die *senatores pedarii*, also diejenigen Senatoren, denen das Recht fehlt ihre Meinung zu sagen und die nur bei dem Auseinandertreten zur Abmehrung sich betheiligen, Ritter gewesen sind[17]); denn da diese aus dem Zusammenhang gerissen und zeitlos überlieferte Nachricht auf die späteren *pedarii* in keiner Weise bezogen werden kann, so haben wir sie als eine antiquarische Notiz zu betrachten

[16]) p. 246 Müller.

[17]) Gellius 3, 18: *M. Varro in satira Menippea, quae Ἱπποκόων inscripta est, equites quosdam dicit pedarios appellatos.* Was Gellius dann als seine eigene Conjectur über diese ihm dunklen Worte hinzufügt (*videtur eos significare, qui nondum a censoribus in senatum lecti senatores quidem non erant, sed quia honoribus populi usi erant, in senatum veniebant et sententiae ius habebant*), ist augenscheinlich pervers; die zur Discussion befugten Beisitzer des Senats sind von den *pedarii* durchaus verschieden.

und ihre Erklärung in der älteren Senatsordnung zu suchen. Aus diesen Zeugnissen ergeben sich meines Erachtens für den ursprünglichen Senat der Republik die folgenden Sätze.

1. Der Senat war nach Curien geordnet. Dies wird von Festus ausdrücklich als Vorschrift des ovinischen Plebiscits angegeben und kann der Natur der Sache nach nicht eine durch dieses verfügte Neuerung, sondern nur die beibehaltene uralte Ordnung sein. Dafür spricht auch die von Dionysios berichtete Wahl der hundert ersten Senatoren, welche freilich so, wie sie berichtet wird, als Wahlact der drei Geschlechtertribus und der dreifsig Curien, nimmermehr auf alter Ueberlieferung beruhen kann, die aber doch nothwendig an eine solche irgendwie anknüpft und sich sehr wohl erklärt durch die Annahme, dafs die Senatsliste nach den drei Geschlechtstribus und den dreifsig Curien geordnet war[18]). In der That liegt aber dasselbe auch schon in der Angabe, dafs die Patricier der minderen Geschlechter in der Senatsliste nach denen der gröfseren standen; denn die Curien waren aus den Geschlechtern zusammengesetzt, so dafs jedes Geschlecht ein- für allemal einer bestimmten Curie angehörte, unter sich aber ohne Frage so geordnet, dafs die

---

[18]) Dionys. 2, 12 vgl. 47: der König wählt einen Senator, jede Tribus drei, jede Curie ebenfalls drei. Dies könnte die patriotische Phantasie eines demokratisch gesinnten Annalisten des siebenten Jahrhunderts sein über die beste Art den Senat zusammenzusetzen; aber wahrscheinlicher ist mir Rubinos Annahme 1, 155. 341, dafs Dionysios lediglich die Phrase *senatum legi tributim curiatimque* mifsverstanden hat. Das Richtige hat hier zufällig einmal Lydus 1, 16, wonach der romulische Senat gewählt wird *ἐκ πασῶν τῶν κουριῶν*.

zehn Curien der Luceres den zwanzig der Tities und Ramnes im Range nachstanden. Die Angabe also, dafs die minderen Geschlechter oder die der Luceres den höheren nachstanden, läfst sich gar nicht anders verstehen als unter der Voraussetzung, dafs das Verzeichnifs der Senatoren nach Curien geordnet war. Gewifs würde man auch gegen eine ebenso natürliche als sicher bezeugte Ueberlieferung niemals Einwendungen erhoben und niemals sie durch mannichfaltige durchaus mehr als bedenkliche Vorschläge zu Textveränderungen zu beseitigen versucht haben, wenn nicht die falsche Vorstellung, dafs die Curien nur die Patricier umfafst haben sollen, die Anwendung dieser Eintheilung auf den patricisch-plebejischen Senat hätte unthunlich erscheinen lassen. — Uebrigens folgt aus dieser Aufstellung der Senatsliste nach Curien an sich natürlich noch nicht einmal, dafs aus jeder Curie die gleiche Zahl von Senatoren genommen ward, geschweige denn eine Vertretung der Geschlechter. Dieselbe ist vielmehr auch mit der völlig freien Senatorenwahl unbedingt vereinbar, wie eben das ovinische Gesetz zeigt, und schliefst auch nicht aus, dafs die Ordnung nach Curien, seit es Rangklassen gab, nicht hauptsächlich, sondern nur innerhalb der Rangklassen der Liste zu Grunde gelegt ward. Es ist also auch wohl möglich, dafs noch in der späten Republik, wo es innerhalb der einzelnen Abtheilungen anging, namentlich unter den *pedarii*, das Verzeichnifs nach Curien geordnet ward.

2. Die ursprüngliche republikanische Liste führte zuerst sämmtliche patricische und erst nach diesen die plebejischen Mitglieder auf. Dies wird der Sinn der Worte sein, dafs die Consuln die befreundeten Patricier und dann

(*et deinde*) die Plebejer in den Senat gewählt hätten; denn das, dafs sie eine Zeit lang nur Patricier gewählt haben, kann diese Angabe schwerlich sagen wollen, weil die bessere Ueberlieferung (S. 251 A. 3) die plebejischen Senatoren ebenso alt macht wie das Consulat selbst. Ferner erklärt die Bezeichnung des Gesammtsenats als *patres (et) conscripti* sich doch genau genommen nur unter der Voraussetzung, dafs die *patres* die erste und die ‚Zugeschriebenen' die zweite Abtheilung der Liste bildeten.

3. Das Recht an der Discussion im Senat sich zu betheiligen hat in dem patricisch-plebejischen Senat ursprünglich allen Patriciern zugestanden, allen Plebejern aber gefehlt und ist auch später den letzteren nur insofern gestattet worden, als sie ein curulisches, resp. ein Gemeindeamt bekleidet hatten. — Dafs in dem rein patricischen Senat der Königszeit jedes Mitglied aufgerufen werden konnte oder vielmehr aufgerufen werden mufste seine Meinung zu sagen, ist eine ganz unabweisbare Annahme; denn da das spätere von dem bekleideten curulischen Amt hergeleitete Vorrecht für diese Zeit nicht pafst, irgend welche Personen in der Rathversammlung aber doch gefragt werden mufsten, so sieht man nicht ab, warum einem und wem hier das Mitreden könne abgeschnitten gewesen sein. Ueberhaupt ist es der Einfachheit der älteren Verhältnisse angemessen, dafs wer im Rathe der Alten sitzt, auch darin reden kann und mufs. Offenbar haben auch, wie Ciceros Worte zeigen, die römischen Staatsrechtslehrer sich die Debatte in dem Senat der Königszeit in der Weise gedacht, dafs eben wie späterhin nicht sprach, wer sich zum Worte meldete oder wen der Vorsitzende beliebig aufrief, sondern in einer ein- für allemal fest-

gestellten Reihe jedes Rathsmitglied seine Meinung abgab[19]). Hat es somit in dem ältesten Senat *pedarii* überhaupt nicht gegeben und mufs die Entstehung dieser Klasse von Rathsmitgliedern in den Neuerungen der Republik gesucht werden, so liegt die Vermuthung sehr nahe, dafs die *pedarii* ursprünglich nichts anderes gewesen sind als die plebejischen *conscripti*. Hieraus erklärt sich einmal, warum Varro die *pedarii* Ritter genannt hat: denn nach der ursprünglichen republikanischen Ordnung waren ja eben die *conscripti* keine Senatoren, hiefsen nicht *patres* und trugen nicht die Abzeichen der Senatorenwürde (S. 254), werden dagegen in der Ueberlieferung durchaus bezeichnet als ‚aus dem Ritterstande in den Rath gezogen'[20]). Zweitens wird der Wechsel der Stimmordnung im Senat nur auf diese Weise vollkommen begreiflich. Dafs mit Einführung des jährigen Wechsels

[19]) Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob überall in dieser Epoche eine besondere von der Abgabe der Voten verschiedene Abstimmung stattgefunden hat. Diese mufs indefs doch nothwendig angenommen werden, da es für die Senatsdebatte wesentlich ist, dafs der Vorsitzende dem Senat nicht wie der Volksversammlung eine einfach zu bejahende oder zu verneinende Frage vorlegt, sondern vielmehr fragt, was in dem vorliegenden Fall zu thun sei. Bei diesem Verfahren war es nothwendig erst die Gutachten der einzelnen Mitglieder zu hören und dann über diese, nicht über die ursprüngliche Frage abstimmen zu lassen.

[20]) Liv. 2, 1: *primoribus equestris gradus lectis*. Festus *ep. v. allecti* p. 7: *ex equestri ordine in senatorum numerum adsumpti; v. conscripti* p. 41: *ex equestri ordine patribus adscribebantur*. Auf dieser Combination beruht die oben S. 256 A. 8 ausgesprochene Vermuthung, dafs der schmale Purpurstreif der Tunica, das spätere Abzeichen des Ritterstandes überhaupt, zuerst aufkam für die *pedarii* als beigesellt den zum Tragen des breiten Purpurstreifs berechtigten Senatoren.

der Herrschaft sofort den sämmtlichen Patres das ihnen früher zustehende Discussionsrecht entzogen worden sein und fortan dies nur denen, die ein curulisches Amt bekleidet hatten, zugestanden haben soll, ist unmöglich: ein Vorrecht der Consulare zuerst zu sprechen mochte bald sich bilden und auch die Regel bald aufkommen, dafs, wenn ein Nichtsenator auf den curulischen Sessel gelangte, was gewifs nicht häufig war, er vorläufig als votir- und stimmfähiger Beisitzer im Senat blieb, bis er bei der nächsten Lectio aufgenommen oder ausgeschlossen ward[21]). Aber sicher wurden lange Zeit nicht die Consulare allein gefragt. Dagegen der Plebs gegenüber war es ganz folgerichtig geltend zu machen, dafs der patricische Senator als zu Aemtern fähig, ja vorkommenden Falls von Rechtswegen ohne weitere Ernennung befugt als curulischer Beamter[22]) zu fungiren, an der Debatte theilnehmen könne, dem Plebejer aber kein anderes Recht zustehe als zuzuhören und der einen oder der anderen Meinung beizutreten. So stellte sich die älteste Ordnung im republikanischen Senat dahin, dafs zunächst die damals nothwendig patricischen Consulare, dann die übrigen Patricier der höheren und der niederen Geschlechter ihr Votum abgaben, endlich Patricier und Plebejer gemeinschaftlich abmehrten. Die Uebertragung der consularischen Gewalt ohne den consularischen Titel, wie sie zuerst für die Decemvirn, dann für die Kriegstribune erfolgte, hat hierin schwerlich etwas geändert; der

[21]) Man vergleiche, dafs selbst der Flamen Dialis als solcher Anspruch macht auf einen Sitz im Senat: *datum id cum toga praetexta et sella curuli et flaminio esse* (Liv. 27, 8).

[22]) Asconius *in Milon.* p. 34: *is (interrex) magistratus curulis creatus erat.*

gewesene Consulartribun wird vermuthlich wie die andern Ehrenrechte so auch das wichtige Votirungsrecht des Consulars entbehrt haben[32]). Allem Anschein nach haben somit die plebejischen Senatoren bis zum J. 388, also nach der überlieferten Jahrzählung fast ein und ein halbes Jahrhundert sich im Senat befunden, ohne darin den Mund aufthun zu dürfen. Als aber durch die licinisch-sextischen Gesetze das Consulat den Plebejern zugänglich ward, war es ebenfalls nur folgerichtig, dafs, wie früher die Plebejer als der curulischen Aemter unfähig von der Discussion ausgeschlossen worden waren, von jetzt an diejenigen von ihnen, die einen patricischen Magistrat verwaltet haben, an derselben sich betheiligten, ja sogar die plebejischen Consulare dasselbe Vorvotirungsrecht in Anspruch nahmen, dessen die patricischen genossen. Als dann in den curulischen Aediliciern und den Praetoriern zwei weitere bei der Abgabe des Votums bevorzugte Klassen hinzutraten und beide Aemter sehr bald auch den Plebejern zugänglich wurden, wiederholte sich dasselbe. Um aber aus den licinisch-sextischen Gesetzen die wichtige Consequenz zu ziehen, dafs die Plebejer mit dem Antheil an den curulischen Aemtern auch das Recht empfangen hatten an der Discussion im Senat sich zu betheiligen, bedurfte es noch einer neuen gesetzlichen Feststellung: denn so lange die Aufstellung und Aenderung der Senatsliste von der

[32]) Nach Livius 5, 20, 4 hätte freilich das Kriegstribunat mit consularischer Gewalt hinsichtlich des Stimmranges dieselbe Wirkung gehabt wie das Consulat; doch ist die Angabe um so bedenklicher, als die beiden Licinier Vater und Sohn, von denen Livius hier erzählt, von den capitolinischen Fasten in eine Person verschmolzen werden.

Willkür des Consuls abhing, mochte es sehr häufig vorkommen, dafs der plebejische Consular oder curulische Aedilicius von dem Vorsitzenden noch als einfacher Pedarius behandelt ward und war dagegen rechtlich nichts zu machen. Diese Festsetzung erfolgte denn durch das ovinische Plebiscit, das den Consuln die Senatsliste überhaupt aus den Händen nahm, sie in der Art fixirte, dafs von nun an nur jedes vierte Jahr eine Revision stattfand, und denen, die ein curulisches Amt verwaltet hatten, ein festes nur durch erwiesene Unwürdigkeit zu verwirkendes Anrecht darauf gab vor den nicht zu Aemtern gelangten patricischen Senatoren zu votiren. So war die Stimmordnung der späteren Republik im Wesentlichen festgestellt. Zweifel bleiben nur hinsichtlich des Patriciers, der im Senat sitzt ohne ein curulisches Amt, oder nach der späteren Erweiterung ohne überhaupt ein Gemeindeamt bekleidet zu haben; dem älteren Princip zufolge würde er sein Votum abgeben, dagegen nach der späteren Stimmordnung eher unter die Pedarier zu verweisen sein. Indefs sind unsere Quellen keineswegs von der Art, dafs sie die Befragung eines solchen patricischen Senators unbedingt ausschliefsen und ihn ausdrücklich unter die *pedarii* einordnen; es bleibt denkbar, dafs man auch demjenigen patricischen Senator, der noch kein curulisches Amt bekleidet hatte, doch mit Rücksicht darauf, dafs er Interrex, also curulischer Oberbeamter werden konnte oder vielmehr war, selbst unter der Herrschaft des neueren Princips, das das Recht der Debatte an das curulische Amt knüpfte, dieses letztere einräumte. Von grofser praktischer Bedeutung ist diese Kategorie auf keinen Fall gewesen. Wie es aber auch mit ihr sich verhalten haben mag, immer ergiebt sich aus

der eben geführten Untersuchung, welche Vorrechte die patricischen Senatoren vor den plebejischen bei der Abstimmung genossen haben und wie in folgerichtiger Entwickelung aus der älteren Stimmordnung die spätere hervorgegangen ist.

VI. BÜRGERSCHAFT UND SENAT DER VORGESCHICHTLICHEN ZEIT.

Die bisherige Untersuchung war ausschliefslich darauf gerichtet die historische Ueberlieferung über die Organisation der Bürger- und der Rathversammlungen Roms zu sichten. Hier soll weiter dargelegt werden, was über das grofse und wichtige Stück ihrer Geschichte, das jenseits aller Ueberlieferung liegt, durch Rückschlufs gefunden werden kann. Lassen wir die Sonderinstitutionen der Plebs, die patricisch-plebejische Tribusversammlung, überhaupt alles dasjenige bei Seite, was unzweifelhaft erst im Laufe der Entwickelung der römischen Republik sich gebildet hat und vergegenwärtigen wir uns die Institutionen, welche unsere Ueberlieferung als die ursprünglichen der römischen Republik darstellt, so werden wir daran die Frage knüpfen dürfen, was aus diesem nachweisbar ältesten Wesen der Dinge sich für ihr Werden ergiebt.

Die römische Bürgerschaft der ursprünglichen Republik umfafst Patricier wie Plebejer und kennt keine andere Bürgerversammlung als diejenige, in der Adel und Bürgerliche gemeinschaftlich und gleichberechtigt erscheinen. Abgesehen von derjenigen Gemeindeversammlung, die nicht nach den gesetzlichen Abtheilungen gegliedert und darum nicht handlungsfähig ist, der *conventio* oder *contio*, treten

die Comitien, die gegliederte Bürgerversammlung, zusammen zu einem dreifachen Zweck: zum Zeugnifs, zur Treugelobung und zur Beschlufsfassung. — Die Zeugnifsversammlung oder die *comitia calata*[1]) finden statt theils bei der Weihung des Königs und der drei höchsten Priester[2]), theils um die letztwilligen Erklärungen der Bürger und diejenigen über den Austritt aus dem Patriciat (S. 126. 239) entgegenzunehmen; ihr Geschäft besteht der Natur der Sache nach lediglich in der Assistenz[3]). — Der Treugelobung wegen versammelt sich die Gemeinde in jedem Falle, wo ein Beamter der Gesammtgemeinde neu und auf längere Zeit eintritt. Es gilt dies für die höheren wie für die niederen Beamten, nur dafs hinsichtlich der letzteren der Anerkennungsbeschluſs nicht von diesen selbst bewirkt wird, sondern, wie es scheint, durchaus von demjenigen

[1]) Streng genommen bezeichnen *comitia calata* die unter dem Vorsitz des Oberpontifex fungirende Zeugnifsversammlung (Gell. 15, 27). Dagegen heifsen *comitia calata* weder die Zeugnifsversammlungen, die nicht der Pontifex beruft, also nicht diejenige, vor der das Militärtestament errichtet wird, noch die nicht gegliederten Versammlungen, auch wenn sie der Pontifex beruft, zum Beispiel die Kalenderabkündigungen an den Kalenden und Nonen, noch diejenigen beschlufsfassenden Versammlungen, die der Pontifex beruft (Becker-Marquardt 2, 1, 393. 2, 3, 192).

[2]) Gell. 15, 27. Diesen Act hat auch Dionysios 2, 22 im Sinn: (Romulus) *ἅπαντας τοὺς ἱερεῖς τε καὶ λειτουργοὺς τῶν θεῶν ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ φρατρῶν, ἐπισκοπεῖσθαι δὲ ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα τῆς μαντικῆς.* Wahrscheinlich hat er die Assistenz mit der Wahl verwechselt, nicht die Wahl aus den Curien mit der Wahl durch die Curien, wie Rubino (1, 341 vgl. Marquardt 2, 3, 140) annimmt.

[3]) Darum heifst es auch bei Gellius a. a. O. ganz richtig: *calatis comitiis in populi contione.*

Oberbeamten, der als ihr nächster Vorgesetzter und Auftraggeber erscheint[4]). Dagegen hat die Treugelobung höchst wahrscheinlich für den Interrex nicht stattgefunden, woraus übrigens, da diesem das volle militärische Imperium nicht abgesprochen werden kann[5]), weiter folgt, was auch an sich schon wahrscheinlich ist, dafs in der älteren Zeit und bevor die staatsrechtlichen Begriffe erstarrten, die Treugelobung nicht schlechthin nothwendig und für keine Amtshandlung, weder für Prozefs noch für Krieg, die rechtlich unentbehrliche Voraussetzung war[6]), dafs sie also, eben wie unsere Huldigung, die Verpflichtung der Bürgerschaft wohl bestärkte, aber nicht rechtlich begründete. Diesen Versammlungen der Bürgerschaft, in denen das Imperiumgesetz zu Stande kam, lassen sich einigermafsen vergleichen diejenigen, mit denen die Schatzung begann und schlofs. — Zur Beschlufsfassung endlich tritt die Gemeinde zusammen theils zum Zweck der Beamtenwahlen, theils auf Grund der gegen ein Criminalerkenntnifs erfolgten Berufung, theils endlich zur Vollziehung eines legislatorischen Acts. — Der Form nach ist die Gemeindeversammlung entweder bürgerlich oder militärisch geordnet; in jenem Fall wird nach den dreifsig Curien, in diesem nach den hundertdreiundneunzig Centurien abgemehrt; übrigens werden zu der einen wie zu der anderen Versammlung dieselben Stimmberechtigten, nämlich sämmtliche erwachsene männliche Bürger geladen. Nach Curien treten die Zeug-

[4]) Rubino 1, 390 f. Cicero *de l. agr.* 8, 11, 28. 29.

[5]) Aufser den zahlreichen Beispielen, wo der Interrex Centuriatcomitien beruft, vgl. Sallust *hist.* 1, 48, 22 Dietsch.

[6]) Das heifst *legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse* (Cicero *ad fam.* 1, 9, 25).

nifscomitien in der Regel, die Gelöbnifscomitien immer[7]) zusammen. Eine Beschlufsfassung nach Curien erfolgt dagegen nur dann, wenn jemand durch einen legislatorischen Act Geschlechtsrecht empfangen soll, entweder der Eintritt in eines der römischen Geschlechter einem geschlechtsfremden Mann vermittelst der Adoption gestattet oder auch ein aus dem Bürger- und Geschlechtsverband Ausgetretener in seine frühere Stellung zurückgeführt werden soll[8]); im Uebrigen gehört weder die eigentliche Gesetzgebung vor die Curien noch haben sie irgend welchen Antheil an den Gemeindewahlen und den Gemeindegerichten[9]). Alles dies ist vielmehr den Centurien zuge-

[7]) Denn die censorische *lex centuriata de imperio* gehört der ursprünglichen republikanischen Verfassung nicht an. So lange die Censur durch die Könige und die Consuln geübt ward, erstreckte deren *lex de imperio* sich hierauf mit; ein besonderes den Censoren zu gebendes Treuwort kam erst auf mit dem Aufkommen einer besonderen Censur und verband sich, da von jeher zum Anfang wie zum Schlufs der Schatzung der *exercitus urbanus* angetreten war (Becker 2, 2, 201. 242), natürlicher Weise mit der ersten Versammlung.

[8]) Der Senat beschliefst 364, *uti comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur* (Liv. 5, 46). Diese Aufhebung des Exils war wohl eine Bürgerrechtsverleihung, aber diese schlofs hier die der Gentilität ein, da ja Camillus Patricier gewesen war und natürlich in seine frühere Stellung zurückversetzt werden sollte. Dagegen die gewöhnliche Verleihung des Bürgerrechts gab die Gentilität nicht; denn dafs diese von Rechtswegen nur den Patriciern zustand, dagegen den Plebejern fehlen konnte und häufig gefehlt hat, lehrt namentlich eine noch ungedruckte demnächst zu veröffentlichende Inschrift. Darum erfolgt folgerichtig jene Verleihung durch die Curien, diese durch die Tribus.

[9]) Die plebejische Sonderversammlung nach Curien (S. 183 f.) gehört natürlich nicht hieher.

wiesen, die dagegen bei Formalacten seltener verwendet werden: von solchen gehören vor die Centurien nur die feierliche Eröffnung und der feierliche Schluſs der Schatzung und diejenigen Zeugnifsversammlungen, vor welchen gewisse Priester, wahrscheinlich die der kriegerischen Götter Mars und Quirinus, geweiht und vor denen, ehe die Schlacht beginnt, Testamente errichtet werden. — Den Vorsitz führt bei den Curien, soweit sie zum Zeugnifs oder zur Beschlufsfassung zusammentraten, ferner bei den Centurien, wenn vor ihnen eine Inauguration stattfindet, der Pontifex maximus[10]); zu diesem Behuf führt er auch die sogenannten Curienlictoren und beruft mittelst dieser die Versammlungen[11]). Dagegen leitet der Consul oder wer seine Stelle vertritt (Dictator, Interrex) sowohl diejenige Curienversammlung, welche zur Abgabe des Treuworts berufen ist, als auch mit einziger Ausnahme des Falls der Priesterweihe die Centurienversammlung.

Diese Ordnung nun trägt deutlich den Stempel, dafs die Curienversammlung früher mehr, die Centurienversammlung früher weniger zu bedeuten gehabt und inso-

[10]) Wegen der *comitia calata* s. Becker 2, 2, 365; wegen der Arrogationscomitien Becker 2, 2, 392. Wenn Marquardt 2, 3, 192 wegen Cicero *ad Att.* 2, 12, 2 den Vorsitz in den letzteren dem Consul oder sonst einem patricischen Magistrat zuschreibt, so ist übersehen, dafs der dort als Vorsitzende genannte Consul Caesar eben auch Oberpontifex war.

[11]) Dies ist die *decuria lictorum curiatia, quae sacris publicis apparet.* Die früher von mir aufgestellte Ansicht (N. Rhein. Mus. 6, 24), dafs diese Lictoren auch bei den consularischen und prätorischen Curiatcomitien wegen der *lex de imperio* gebraucht worden sind, ist wohl irrig, die Consuln und Prätoren werden dabei sich vielmehr ihrer eigenen Lictoren bedient haben.

fern das Schwergewicht hier sich verschoben hat. Zwar soll damit keineswegs gesagt sein, dafs die letztere jünger als die erstere sei; vielmehr sind ohne Zweifel beide gleich uralt und von Haus aus correlat wie überhaupt als gegensätzliche die bürgerliche und die militärische Ordnung; aber während in der Verfassung, die wir kennen, das militärisch geordnete Bürgeraufgebot überwiegt, hat ohne Zweifel in einer früheren Epoche vielmehr die bürgerliche Gemeindeversammlung vorgewaltet. Es liegt dies schon in der Natur der Sache: jedes Gemeinwesen ist auf bürgerliche Ordnung gegründet und nur besondere Verhältnisse können dazu führen, dafs es vorwiegend in militärischer Form sich organisirt. Aber auch die Acte selbst zeigen es, die die spätere Verfassung den Curien zugesteht. In den eigentlichen Formalacten, die in jeder Hinsicht Anspruch darauf haben am längsten unverändert zu dauern und insofern die ältere Ordnung am reinsten darzustellen, überwiegen die Curien durchaus; vor allem bezeichnend ist es, dafs die Gemeinde sich ihren Beamten zum Gehorsam durchaus nach Curien verpflichtet. Was den Curien von der Gesetzgebung zusteht, derjenige Theil, der auf die Geschlechterrechte sich bezieht, in der Hauptsache Arrogation und Testament, so lange bei dem letzteren die Bürgerschaft ebenfalls nicht zeugend, sondern bestätigend auftrat, sieht ganz aus wie der letzte Ueberrest einer einstmals viel weiter reichenden Competenz und den Curien defshalb gelassen, weil in ihnen die Geschlechter zusammen standen und zusammen stimmten, während in den Centurien auf die Geschlechter keine Rücksicht genommen ward. Vor die Centurien dagegen haben zwar einzelne Acte der Gesetzgebung ohne Zweifel stets gehört, namentlich die

Kriegserklärung und das Soldatentestament; aber gewifs sind Wahlen, Provocationen, Gesetze überhaupt in ältester Zeit vorzugsweise an die Curien gegangen. Auch die älteste quasihistorische Darstellung des römischen Staatsrechts hat dies sei es nun aus Ueberlieferung gewufst, sei es aus verständiger Erwägung des bestehenden Verfassungsschematismus geschlossen; dies ist der Grund, weshalb sie die spätere Competenz der Centurien, namentlich die Beamtenwahlen für die Königszeit den Curien zuweist[12]) und überhaupt die Curienordnung als romulisch der servianischen Centurienordnung voranstellt. — Fragt man nun weiter, welche Veranlassung diese Verschiebung des Schwerpunkts der Gemeindeordnung von den Curien auf die Centurien herbeigeführt haben kann, so kann diese nicht aufser Zusammenhang damit stehen, dafs die Curienordnung rein demokratisch, die Centurienordnung dagegen timokratisch gestaltet ist. Aber die Annahme, dafs die patricisch-plebejische Gemeinde als solche von der vollständig entwickelten Demokratie zur Timokratie übergegangen sei, würde gegen alle geschichtliche Analogie und gegen alle innere Wahrscheinlichkeit sein. Dagegen wird der Entwickelungsgang einfach und begreiflich bei der Annahme, dafs in der ursprünglichen rein patricischen Gemeinde die eng mit dem patricischen Geschlechterwesen

[12]) Die Gründe, warum ich in dieser angeblichen Königswahl keine wirkliche staatsrechtliche Ueberlieferung erkennen kann, vielmehr als die älteste Form der Bestellung des höchsten Beamten die freie Ernennung durch den Vorgänger oder den Zwischenkönig betrachte, habe ich R. G. 1, 66 auseinander gesetzt. Hinzu kommt das wichtige Moment, dafs der Opferkönig keineswegs von der Gemeinde gewählt wird.

verwachsene Curienordnung die Hauptorganisation gewesen ist und die Centurienordnung daneben eine untergeordnete Rolle gespielt hat; dafs diese älteste in sich demokratisch organisirte Bürgerschaft den Einsassen gegenüber factisch zur Aristokratie wurde; dafs endlich, als dieser Altbürgerschaft die Eingesessenen das Mitbürgerrecht abrangen, die nun patricisch-plebejischen Curien zwar demokratisch organisirt blieben, aber auch alle politische Bedeutung verloren, dagegen die politischen Rechte übergingen auf die patricisch-plebejischen Centurien, nachdem diese durch Abänderung der Aushebungsordnung dahin umgestaltet waren, dafs wo nicht die Aristokratie, doch das Vermögen in ihnen vorwog.

Alterthümlicher noch und eigenthümlicher erscheint die Rathversammlung. Während in der Bürgergemeinde Patricier und Plebejer gleichberechtigt neben einander stehen, ist zwar der weitere Rath patricisch-plebejisch, der engere aber ausschliefslich patricisch und jener nur zum Berathen (*consilium*), dieser zum Bestätigen (*auctoritas*) und Mithandeln bestimmt. Wenn unsere Ueberlieferung, wie sie bei Cicero, Livius, Festus vorliegt, hinsichtlich beider Rathversammlungen dem höchsten Beamten ein unbeschränktes Wahlrecht zuerkennt[13]), so leidet es allerdings keinen Zweifel, dafs die plebejischen Rathsmitglieder von Haus aus, die patricischen mindestens seit dem ovinischen Gesetz in dieser Weise berufen worden sind. Aber auf eine Beschränkung dieser Wahlfreiheit für den patricischen Rath der ältesten Zeit führt denn doch das eigenthümliche correlate Verhältnifs zwischen Rathsmitgliedern und Adels-

[13]) Rubino 1, 144 f.

geschlechtern unabweislich hin. Die naive Vorstellung von dem Ursprung der Gemeinde, wie die ältesten Annalisten sie gehabt haben, zeigt uns die Gemeinde bestehend aus einer Anzahl Familien, deren Väter den Senat, deren Kinder die Patricier, deren Clienten die Plebs bilden[14]). In analoger Weise lassen diese Annalisten auch die Vermehrung der Gemeinde durchaus so geschehen, dafs nicht wie in späterer Zeit eine Anzahl Individuen das Bürgerrecht empfängt, sondern dafs zu den bestehenden Geschlechtern andere gleichartig organisirte Geschlechter hinzutreten und mit rechtlicher Nothwendigkeit deren Clienten unter die Plebs, deren Genossen unter die Patricier, deren Häupter in den Senat eintreten — so bei dem Eintritt der Albaner unter Tullus[15]) und besonders deutlich bei dem des claudischen Geschlechts[16]). Wie hätten solche Vorstellungen

---

[14]) Liv. 1, 8: *(Romulus) centum creat senatores — patres — ab honore patriciique progenies eorum appellati* und fast mit denselben Worten Cic. *de rep.* 2, 8, 14. 12, 23, der 2, 9, 16 noch hinzusetzt: *habuit plebem in clientelas principum* (d. h. der Senatoren) *discriptam.*

[15]) Liv. 1, 30: *Roma crescit Albae ruinis: duplicatur civium numerus — — principes Albanorum in patres, ut ea quoque pars rei publicae cresceret, legit Iulios Servilios — — templumque ordini ab se aucto curiam fecit.*

[16]) Liv. 2, 16: *Attius Clausus — magna clientium comitatus manu Romam transfugit; his civitas data — Appius inter patres lectus.* — Auch in der nachcaesarischen Zeit, die mehrfach wieder zurücklenkte in die Traditionen der Königszeit, scheint festgestanden zu haben, dafs, wenn der Patriciat einem Nichtsenator ertheilt ward, dieser dann zugleich in den Senat eintrat, allenfalls, wenn er das senatorische Alter noch nicht hatte, vorläufig als *praetextatus* (Orelli 3721); s. Orelli-Henzen 3042. 3135. 5447. 6006. 6052. 6511 (vgl. 922) und *C. I. Gr.* 6185: *τὸν παῖδα εἰς τοὺς εὐπατρίδας ἐν Ῥώμῃ ἐνέγραψεν Ἀντωνῖνος Κυσεβὴς .... ἀνενεγκὼν εἰς τὴν βουλὴν συνκλήτου δόγματι.*

sich bilden können, wenn nicht im ältesten Senat die Geschlechter eine gewisse Repräsentation gefunden hätten? Dazu kommt die Bezeichnung der Senatoren als *patres maiorum* oder *minorum gentium*, die doch auch am einfachsten dahin gefafst wird, dafs jedes gröfsere oder geringere Geschlecht durch einen Geschlechtsgenossen im Rath vertreten ist, und die oft hervorgehobene Analogie, die zwischen der Normalzahl der dreihundert Senatoren und der Gesammtzahl der dreifsig Curien besteht, in Verbindung mit der feststehenden Thatsache, dafs jeder Curie eine Anzahl von Geschlechtern ein- für allemal zugewiesen war. Es wurde auch schon bemerkt (S. 121), dafs die römischen Archäologen bei ihren Angaben über die Zahl der Patricier und der Plebejer im Senat zu Anfang der Republik von der Vorstellung ausgegangen zu sein scheinen, dafs in dem ursprünglichen Patriciersenat des Freistaats jedes Patriciergeschlecht je durch ein Mitglied vertreten gewesen ist. — Somit wird sowohl hinsichtlich der Beziehung zu den Geschlechtern wie gegenüber dem König scharf zu unterscheiden sein zwischen dem patricisch-plebejischen Gesammt- und dem älteren Patriciersenat. Jenem fehlt jede organische Beziehung zu der Geschlechterverfassung und er unterliegt daher von Haus aus dem unbeschränkten Wahlrecht des Oberbeamten der Gemeinde; dieser dagegen ist der Ausdruck der Geschlechterordnung und bis zu einem gewissen Grade deren Repräsentation, das freie

---

Darum sagt auch Dio von der Königszeit mehrmals *ἐγγράφειν ἐς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλήν* (Zon. 7, 9; Dio *fr.* 9); für jene Zeit ungenau, da hier vielmehr das Geschlecht in den Verband und zwar die Glieder in den Patriciat, das Haupt in den Rath eintreten, aber für seine Zeit correct.

Wahlrecht des Königs hier beschränkt durch die Vorschrift aus jedem Geschlecht, das fähige Individuen aufwies, einen und nicht mehr als einen Mann in den Rath aufzunehmen[17]). Zu erklären ist aber dies nur unter der Voraussetzung, dafs die Plebejer nicht blofs das Bürgerrecht ursprünglich nicht gehabt, sondern dafs sie es auch in qualitativ anderer Weise erworben haben als die Neubürger der Königszeit. Die letzteren waren wie die ursprünglichen Bürger in Geschlechtsgenossenschaften geordnet und traten als solche in die Bürgerschaft ein; es konnte also auch auf sie jene repräsentative Ordnung angewandt werden und die Häupter der albanischen Geschlechter oder der Claudier in den Senat eintreten wie die Geschlechtsgenossen in die Bürgerschaft. Die Plebejer dagegen hatten eine Geschlechtsordnung nicht und konnten sie nicht haben[18]), da sie, wie ich in einer anderen Untersuchung gezeigt habe, aus den unfreien Leuten, den Clien-

[17]) Hiemit erledigt sich, was gegen die Ansicht, die in dem Senat eine Vertretung der Geschlechter erkennt, von Rubino 1, 148 eingewendet wird, dafs die Beamtengewalt dem Senat gegenüber im Lauf der Zeit beständig gesunken, also die wesentliche Steigerung, die in dem Uebergang vom beschränkten zum freien Wahlrecht liege, nicht wahrscheinlich sei. Der Satz ist ganz richtig in der Beschränkung auf den patricisch-plebejischen Senat. Dafs aber dieser factisch an die Stelle des Patriciersenats tritt, beruht auf dem Zurücktreten des Geschlechterwesens und des Adelthums gegenüber der Nobilität und mit dem Wesen beider Institutionen ist es untrennbar verknüpft, dafs der Beamte dem patricisch-plebejischen Senat gegenüber eine freiere Stellung hat als gegenüber dem ursprünglichen Patriciersenat.

[18]) Dafs es später plebejische Quasigeschlechter giebt, hervorgegangen sei es aus dem Zusammentreten der Clienten oder auch der Ausgetretenen eines einzelnen Patriciergeschlechts, sei es den durch die Dedition rechtlich aufgelösten, aber factisch auch später

ten der einzelnen Geschlechter oder auch denen der Gemeinde selbst hervorgegangen sind; es war also keine willkürliche Zurücksetzung, sondern die nothwendige Folge der bestehenden Verhältnisse, dafs man ihnen, als sie das Bürgerrecht gewannen, nicht wie bis dahin den neu eintretenden Geschlechtsgenossenschaften die völlige Gleichberechtigung, sondern nur ein minderes Bürgerrecht einräumte. Sie erlangten Stimmrecht in der Bürgerversammlung und im Rath; aber ihre Rathsmitglieder wurden nicht nach Geschlechtern erkoren, die sie ja nicht hatten, sondern individuell und willkürlich von dem Gemeindevorsteher berufen und sowohl die Theilnahme an der Debatte im Senat wie auch das Aemterrecht im weitesten Sinn blieb ihnen versagt — worauf sie denn ihrerseits antworteten mit der grofsartigsten Anwendung des weltbelebenden Princips der freien Association, die die Geschichte jemals gesehen hat, mit der Constituirung jener gewaltigen Gesellschaft der nicht adlichen Bürger, die sich gleich wie ein Staat im Staate selber regierte und Gesetze gab und die nach zweihundertjährigen Kämpfen ihre völlige Gleichstellung mit der patricisch-plebejischen Gemeinde auf gesetzlichem Wege durchsetzte.

Aber noch in einer anderen Hinsicht steht der ursprüngliche Geschlechtersenat im scharfen Gegensatz zu dem patricisch-plebejischen der Republik. Das Recht des letzteren ist nie weiter gegangen als auf Befragen des vorsitzenden Beamten ihm einen Rathschlag zu ertheilen; der ursprüngliche Senat ist wohl auch, aber keineswegs allein ein berathschlagendes Collegium. Es steht ihm ein wich-

fortgeführten Geschlechtsverbänden der Rom einverleibten Gemeinden, ändert an diesem oft bei den Alten ausgesprochenen Satze nichts.

tiger Antheil zu an der Gesetzgebung: jeder von der Volksversammlung gefafste Beschlufs wird zunächst an den Rath gebracht, dem es freisteht ihn als recht gefafst zu bestätigen oder als unrecht gefafst zu verwerfen. Wir haben schon darauf hingewiesen (S. 246), dafs, wenn man das hiedurch begründete Verhältnifs der Gemeinde zu dem Rath mit dem zwischen dem Unmündigen und dem Vormund vergleicht, man ebenso den Begriff der *auctoritas* verkennt wie die ursprüngliche Stellung der Gemeinde. Die Auctoritas ist einfach das Zustimmungs-, beziehungsweise Verwerfungsrecht und kommt nicht blofs dem Vormund gegenüber dem Mündel zu, sondern auch zum Beispiel dem Augur gegenüber dem Beamten, dem Arrogandus gegenüber den Curien; in dem Erfordernifs der Auctoritas liegt also keineswegs der Begriff einer Unterordnung. Gewifs ist ferner die Vorstellung, die bei manchen Neueren umgeht, die Bürgerversammlung mit dem willenlosen Kinde auf eine Linie zu stellen keinem Römer in den Sinn gekommen. Eher wird man dieses Verhältnifs der beschliefsenden Bürgerschaft zu dem bestätigenden Rathe der Aeltesten vergleichen dürfen mit dem des erkennenden Gerichts zu dem Cassationshof. Sonach ist der alte Geschlechtersenat als eine collegialisch geordnete Magistratur der Gemeinde aufzufassen, die betraut war mit der Nomophylakie und deren nachfolgende Bestätigung bei jedem Gemeindebeschlufs ebenso wesentlich war wie die vorgängige Einwilligung des Königs. Für diese Auffassung des ursprünglichen Senats als einer Magistratur sprechen noch andere wichtige Argumente. Das Interregnum war, wie wir sahen, so geordnet, dafs im Fall der Vacanz der Geschlechtersenat in seiner Gesammtheit sich in Collegien von je zehn Personen

theilte, von denen jedes je fünfzig, der einzelne Senator also je fünf Tage die Insignien und die Machtvollkommenheit des Königthums überkam. Dies heifst, correct formulirt, nichts anderes, als dafs der Geschlechtersenat selbst das Interregnencollegium darstellte, jedes Mitglied also ohne weiteres höchster Beamter war, wenn auch die Ausübung dieses Amtes für gewöhnlich ruhte. Dafs dies in der That die richtige Auffassung ist, zeigen vor allen Dingen die Insignien der Senatoren, die denen des höchsten Amtes zwar durchaus nachstehen, aber auch durchaus gleichen. Die Königstracht ist bekanntlich das ganz purpurne oder doch purpurgestreifte Gewand; die Tracht des höchsten Beamten der Republik ist die Toga mit dem Purpursaum; der Senator trägt ebenfalls diesen Purpursaum, jedoch am Untergewande. Dasselbe gilt von den Schuhen: dem König kommt der hohe Schuh, der *mulleus*, dem patricischen Beamten der Republik die *solea*, dem Senator der oben (S. 255) behandelte *calceus* zu[19]); diese drei Schuhe sind ohne Zweifel alle von einander namentlich in der Höhe unterschieden, aber alle von rother Farbe, während der gewöhnliche Schuh schwarz ist. Warum das letztere Abzeichen in seiner Vollständigkeit und wahrscheinlich ursprünglich auch das erstere nicht den sämmtlichen, sondern nur den patricischen Senatoren zugestanden worden ist, davon leuchtet der Grund jetzt ein, wie überhaupt

[19]) Von dem Königsschuh handelt insbesondere Dio 43, 43 (vgl. Festus *v. mulleus* p. 142 und Isidor 19, 34, 4); er mufs verschieden gewesen sein von dem gewöhnlichen Beamtenschuh, da sonst nicht hervorgehoben werden konnte, dafs Caesar ihn als Nachkomme der Könige von Alba oder vielmehr als König von Rom trug. Die *soleae* der Beamten nennt das bantinische Gesetz (Z. 4 *C. I. L.* I p. 45).

derjenige der Entstehung des Patriciersenats selbst als einer Sonderinstitution in der patricisch-plebejischen Republik. Da man den Plebejern wohl das Stimm-, aber nicht das Aemterrecht zugestand, der Geschlechtersenat aber in der That ein Beamtencollegium war, so konnten sie nicht in denselben ein-, sondern nur ihm zur Seite treten. Es wäre sogar nicht unmöglich, dafs die Bestellung des Geschlechtersenators ursprünglich, eben wie die der eigentlichen Beamten, erst nach Einholung der Auspicien erfolgt ist und demnach die Behauptung des patricischen Senators, dafs ihm das Auspicienrecht von Haus aus zustehe und bei der Vacanz von selbst in Wirksamkeit trete, dieselbe positive rechtliche Unterlage hat, auf welcher die Magistratsauspicien beruhen. Den plebejischen Senatoren dagegen gestattete man diese Auspicien selbstverständlich nicht, weshalb sie denn allmählich überhaupt bei dem Senat abgekommen sein mögen. — Somit wird es gerechtfertigt sein auch das Bestätigungsrecht des Geschlechtersenats so aufzufassen, dafs dieses Collegium mit dem Amt der Nomophylakie betraut und insofern befugt war den Gemeindebeschluſs, wo er ihm gegen das göttliche oder menschliche Recht zu verstofsen schien, zu cassiren.

Lassen wir also den patricisch-plebejischen bloſs berathenden Senat, den die Ueberlieferung selbst als eine nicht in, aber doch mit der Republik entstandene Institution bezeichnet, und ebenso das Bürgerrecht der Plebejer fallen und fassen diejenige Epoche ins Auge, wo die reine Geschlechtsverfassung bestand und nur wer im vollen und streng rechtlichen Sinn Geschlechtsgenosse war, als Bürger der Gemeinde galt, so sehen wir eine Gemeinde vor uns, welche aufser dem lebenslänglichen Haupte und der beschlie-

fsenden Versammlung der Gemeindeglieder noch einen dritten Factor der Gesetzgebung hat, den Rath der Aeltesten, durch den sowohl das Königthum wie die Volksversammlung in ihrer freien Bewegung sehr wesentlich beschränkt gewesen sein müssen. Es ist wohl möglich, dafs die Geschlechter, deren corporative Organisation ja bis in die historische Zeit hinabreicht und die über Kinderaussetzung, Namengebung und dergleichen noch in dieser Beschlüsse gefafst haben, ursprünglich diesen ihren ‚Vater' oder Aeltesten aus sich selbst als einen eigentlichen Geschlechtsvorstand bestellt haben und ursprünglich aus diesen von den Geschlechtsverbänden, nicht von dem König gewählten Mitgliedern sich der Rath der Alten zusammengesetzt hat. Indefs wenn in der römischen Gemeinde diese Organisation, worin jedes Geschlecht ein Staat im Staate war, einstmals bestanden hat, so ist sie auf jeden Fall bereits in unvordenklich früher Zeit gebrochen worden und die Ernennung der Senatoren auf den König mit der Beschränkung übergegangen, dafs er den erledigten Platz jedesmal aus dem betreffenden Geschlecht und auf Lebenszeit zu besetzen hatte. Dennoch ist auch in der republikanischen Verfassung von den Geschlechterrechten der Altbürger noch genug geblieben, um für mindestens zweihundertjährige bürgerliche Kämpfe den Stoff zu liefern; und es wird für die richtige Würdigung dieses grofsen historischen Prozesses nicht ohne Werth sein das in seiner Bedeutung bisher von mir selbst und ich glaube von den meisten der Mitforscher unterschätzte aristokratische Element in dem ältesten römischen Gemeinwesen deutlicher ins Licht gestellt und schärfer aufgefafst zu haben.

DIE PATRICISCHEN CLAUDIER.

Das claudische Patriciergeschlecht, das, wahrscheinlich den oberen Geschlechtern angehörig (S. 259), von den ältesten Zeiten an durch ein halbes Jahrtausend hindurch in der Geschichte von Rom eine der ersten Rollen gespielt hat, seiner politischen Stellung nach zu würdigen ist der Zweck dieser Untersuchung.

Wir sind gewohnt dieses claudische Geschlecht zu betrachten als die rechte Incarnirung des Patriciats, seine Führer als die Vorkämpfer der Adelspartei und der Conservativen gegenüber den Plebejern und den Demokraten; und diese Auffassung herrscht in der That bereits in unseren Geschichtsquellen. Zwar in dem Wenigen, was wir aus republikanischer Zeit davon besitzen, namentlich in den zahlreichen Schriften Ciceros findet sich keine Andeutung der Art; denn es gehört keineswegs hieher, dafs Cicero[1]) einmal in einem bestimmten Falle, wo es sich um die Personen des Appius und des Lentulus handelt, ‚Appietät' und ‚Lentulität' setzt als das, was sie waren, Superlative der römischen Nobilität. Uns begegnet vielmehr jene jetzt gangbare Auffassung zuerst bei Livius. Bei diesem treten gleich im Anfang seines Werkes die Claudier auf als die *familia superbissima ac crudelissima in plebem Romanam*[2]) und durch die ganze erste

[1]) *ad fam.* 3, 7, 5. [2]) Liv. 2, 56.

Dekade erscheint, wo ein adlicher Ultra gebraucht wird, ein Claudier auf der Bühne. So steht gleich der erste Consul dieses Namens, Appius Claudius Consul 259 als *vehementis ingenii vir* neben dem milden Servilius[3]) und es ist nicht seine Schuld, wenn bei der Auswanderung der Menge auf den heiligen Berg nicht die Waffen entscheiden[4]). So bestreitet der folgende Consul dieses Geschlechts 283 aufs heftigste das publilische Gesetz über die Wahl der Volkstribune durch die Tribus, während der College — diesmal ein Quinctier — vergeblich mäfsigt[5]). So hemmt der dritte Consul C. Claudius 294 in arger Unbilligkeit das von seinem ruhmvoll gefallenen Collegen aus dem valerischen Geschlecht vor seinem Tode dem Volke zugesicherte Gesetz über Aufzeichnung des Landrechts[6]); und obwohl dann diesem C. Claudius, seinem Bruder, dem noch viel scheufslicheren Decemvir Appius gegenüber, eine vermittelnde und mildernde Rolle zugetheilt wird, verficht jener doch nachher wieder bei dem Streit über das Conubium die extremste Adelsmeinung[7]). So wird der Sohn des Decemvir Kriegstribun 330, obwohl von ihm gar nichts zu erzählen ist, doch nicht vorübergelassen ohne Erwähnung des ihm angeborenen Tribunen- und Volkshasses[8]). So wird dem Enkel des Decemvir, Kriegstribun 351 und vielleicht auch Consul 405, bei verschiedenen Gelegenheiten die gleiche Rolle zugetheilt[9]), namentlich bei den Verhandlungen über die licinisch-sextischen Gesetze ihm eine ausführliche Schutzrede für das Adelsregiment in den Mund gelegt[10]). Endlich bei Gelegenheit der Censur des Caecus fafst der Annalist das ganze Sündenregister der Claudier

[3]) 2, 23 f. [4]) 2, 29. [5]) 2, 56. [6]) 3, 19. [7]) 4, 6.
[8]) 4, 36. [9]) 4, 48. 5, 2—6. 20. [10]) 6, 40. 41 vgl. 7, 6.

noch einmal zusammen[11]). — In gleicher Weise werden bei eben diesen Anlässen und noch einer ganzen Reihe anderer die Claudier von Dionysios verwendet; es würde zwecklos sein die einzelnen Fälle, besonders die durch ihre platte Stomylie unerträglichen Senatsreden dieser Kategorie hier aufzuzählen. — Bei den Schriftstellern der tiberischen Zeit, Valerius Maximus und Velleius, verstummen begreiflicher Weise die Invectiven gegen das claudische Haus; aber eben wie Livius und Dionysios spricht dann später Tacitus[12]) von der *vetus atque insita Claudiae familiae superbia;* und noch ausdrücklicher sagt Sueton in seinen Kaiserbiographien[13]), dafs sämmtliche patricische Claudier mit Ausnahme des Volkstribuns P. Clodius conservativ (*optimates*) gewesen seien und die eifrigsten Verfechter des Ansehens und der Macht des Patriciats gegen die Plebs. Diese Zeugnisse verstärken den Beweis nicht. Die späteren Römer hängen in ihren Anschauungen der republikanischen Verhältnisse und Persönlichkeiten gänzlich von Livius ab, jenem merkwürdigen Schriftsteller, der auf der Grenze der alten und neuen Zeit stehend, einerseits noch denjenigen Anhauch republikanischen Geistes hatte, ohne den die Geschichte der römischen Republik nicht geschrieben werden konnte, und der andererseits von der gereinigten und geklärten Bildung der augustischen Epoche hinreichend durchdrungen war, um die ältere platt aufgefafste und bäurisch geschriebene Annalistik in geschmackvolle Darstellung und gutes Latein zu übertragen. Die Vereinigung dieser Eigenschaften gab ein Buch, das noch heute lesbar ist wie vor zweitausend Jahren, und man wird das nicht gering anschlagen dürfen; aber ein Geschichtsbuch im wirklichen

[11]) 9, 34. [12]) *ann.* 1, 4. [13]) Tib. 2.

Sinne des Worts, in dem Sinne wie Polybios Geschichte geschriehen hat, sind Livius Annalen so wenig wie die des Fabius es gewesen sind. Ein gewisser Pragmatismus ist wohl darin wahrzunehmen, aber nicht der historische, der Ursachen und Wirkungen der Dinge verfolgt, sondern der poetische, der eine ohne Anstofs fortlaufende Erzählung und Rollenvertreter, vor allen Dingen Protagonisten der Parteien braucht. So bedurfte er als Gegensatz zu den liberal-conservativen Valeriern nothwendig eines Prototyps der stolzen Junkergeschlechter; und wenn er und in gleicher Weise Dionysios, sei es nach dem Vorgang eines älteren Annalisten, sei es nach eigener Wahl — wir kommen darauf noch zurück — hiefür die Claudier verwendet haben, so können diese Auffassungen für die fernere Forschung nicht unbedingt mafsgebend sein. Für die historische Revision des Urtheils der uns zugänglichen Annalisten über das claudische Haus mangeln auch die Acten nicht ganz; ja bei der Ehrlichkeit, mit der Livius die vorgefundenen positiven Nachrichten wiedergiebt, ist das meiste Material dieser Art eben von ihm aufbehalten worden, während Dionysios mit seiner aberweisen Kritik auch hier jede Spur des Echten ausgetilgt hat.

Soll im Allgemeinen von Geschlechtseigenthümlichkeiten der Claudier die Rede sein, so fällt nichts so sehr auf als dafs kein anderes ahnsehnliches Patriciergeschlecht der Gemeinde so wenig namhafte Kriegsmänner gegeben hat wie das der patricischen Claudier trotz seiner vielhundertjährigen Blüthe. Sueton[14]) verzeichnet unter den Geschlechts-

[14]) Tib. 1: *Patricia gens Claudia — — duodetriginta consulatus, dictaturas quinque, censuras septem, triumphos sex* (oder *septem*), *duas ovationes adepta est.* Wir kennen aus republikanischer Zeit von

ehren sechs Triumphe und zwei Ovationen; von jenen lassen sich mit Sicherheit vier nachweisen: der des Appius Crassus über die Picenter 486; des Gaius Nero über Hasdrubal 547; des Gaius Pulcher 577 über Istrer und Ligurer; des Appius Pulcher 611 über die Salasser; von diesen eine: die des Appius über die Keltiberer 580; der fehlende Triumph oder die fehlende Ovation gehört vielleicht dem Dictator 392. Aber bekanntlich kommt bei den Römern noch nicht auf zehn Triumphatoren ein Feldherr; und unter den eben genannten Triumphen hat nur ein einziger einem militärischen Erfolg von Bedeutung gegolten — dem Gewinn der Schlacht von Sena durch die beiden Consuln M. Livius und C. Nero, und auch dieser gehört dem in der republikanischen Zeit wenig genannten Seitenzweig des patricischen Hauses, den Claudii Nerones an. Unter

patricischen Claudiern zweiundzwanzig Consulate (259. 283. 303. 294. 405. 447. 458. 486. 490. 505. 514. 542. 547. 552. 569. 570. 577. 611. 624. 662. 675. 700), vier Dictaturen (392. 417. 541 und die nur aus dem Elogium bekannte des Appius Caecus Consul 447), sechs Censuren (442. 529. 550. 585. 618. 703), vier Triumphe (486. 547. 577. 611) und eine Ovation (580). In der augustischen Zeit finden wir, abgesehen von den dem Tiberius vor seiner Adoption zu Theil gewordenen Ehren, noch zwei Consulate (716. 745) und einen Triumph (c. 722); da auch bei deren Einrechnung die von Sueton angegebenen Ziffern nicht in Ordnung kommen, so ist keine Ursache von der natürlichen Annahme abzugehen, dafs Sueton in diesen Listen die Summe der republikanischen Ehren zieht und also nur bis 705 oder bis 710 hinab gezählt hat. Seine übrigen Angaben können füglich richtig sein, da unsere Dictatoren-, Censoren- und Triumphtafeln lückenhaft sind; aber von derjenigen über die Consulate gilt dies nicht und es scheint mir unerläfslich *XXIIX* zu ändern in *XXII*. — Ueber die ähnlichen Angaben Suetons hinsichtlich der Domitier und Livier s. S. 73 A. 5.

den eigentlichen Claudiern ist auch nicht ein namhafter Militär und vor allem die bedeutendsten derselben haben ihr Ansehen erwiesener Maſsen nicht ihren Leistungen im Felde verdankt. Wie ganz anders verhalten sich in dieser Beziehung die den Claudiern ebenbürtigen Adelsgeschlechter, wie die Fabier, Aemilier, Cornelier! — Im Gegensatz dazu giebt es kein anderes Geschlecht unter dem römischen Adel, das so wie das claudische für Wissenschaft und Litteratur seit ältester Zeit thätig gewesen ist. Von dem Decemvir Appius Claudius rührt bekanntlich das römische Landrecht her, das schon als das älteste römische Buch, insbesondere aber als den solonischen Gesetzen nachgebildet und den ältesten öffentlich bekannt gemachten Kalender in sich schliefsend, auch litterarisch und wissenschaftlich von der tiefsten und dauerndsten Wirkung gewesen ist. Auf das, was der Censor Appius Claudius in dieser Beziehung gethan hat, kommen wir zurück. Auch für die spätere Zeit, wo die Bildung allgemein ward, fehlen die Beweise nicht, daſs die patricischen Claudier fortfuhren sich wissenschaftliche Interessen angelegen sein zu lassen: ich erinnere an die verschiedenen in der Theatergeschichte Epoche machenden Aedilitäten von Männern dieses Geschlechts; an den Adepten griechischer Mystik in der ciceronischen Zeit, Appius Claudius Consul 700 und dessen eleusinisches Propylaeum, wovon die Weihinschrift kürzlich aufgefunden worden ist[15]); an die Kaiser Tiberius und Claudius, die beide mit mehr als dem gemeinen fürstlichen Dilettantismus sich um Philologie und Archäologie bekümmert haben. — Man wird zugeben, daſs die eine wie die andere

[15]) *C. I. L.* I n. 619.

Beobachtung der gangbaren Auffassung claudischer Geschlechtstradition nicht gerade günstig ist. Zu allen Zeiten hat die Adelspartei die Faust höher geachtet als den Kopf; umgekehrt die Demokratie, und vor Allem die römische bis in späte Zeit hinab, sich ihr Feld auf dem Markte und aufserhalb des Bereiches der Säbel gesucht und in Wissenschaft und Kunst mächtige Hebel gefunden. Wie pafst alles dieses zu der *familia superbissima ac crudelissima in plebem Romanam*? Und es läfst dazu noch manches Andere sich fügen. Dafs die Claudier erst im sechsten Jahre nach Vertreibung der Könige nach Rom übergesiedelt seien, ist zwar der Zeitangabe nach nicht blofs unzuverlässig, sondern in entschiedenem Widerspruch mit den Bestimmungen des republikanischen Staatsrechts (S. 72. 173); es kann ferner das claudische Geschlecht, von dem ein römischer District den Namen trägt und das schon früh in den Fasten erscheint, unmöglich so spät nach Rom eingewandert sein. Aber die zeitlose Thatsache selbst der Einwanderung der Claudier aus der Sabina ist überliefert durch eine allen Umständen nach höchst glaubwürdige Geschlechtstradition[16])

[16]) Eine ganz ähnliche Ueberlieferung wie über den Stammvater der Claudier, den Sabiner Attus Clausus, giebt es über ihr Gegenbild, die Valerier, die eine, es scheint ebenfalls recht alte Ueberlieferung zurückführt auf den Sabiner Volesus Valerius, den Stifter der Säcularspiele (Val. Max. 2, 4, 5, Zosimus 2, 1 f.; meine Chronol. S. 182) und den Vater des ersten Consuls (*C. I. L.* I p. 284), während freilich andere Berichte die Valerier, eben wie ja auch die Claudier (S. 73 A. 3), bereits in die romulische Zeit versetzen. Wäre die römische Vorgeschichte das, wofür sie sich ausgiebt, so müfsten freilich die Claudier und die Valerier jünger sein als sämmtliche ‚troische Geschlechter' (S. 121); aber schwerlich wird heutzutage, wo über den wesentlichen Charakter solcher Ueberlieferung unter allen

und es bleibt immer auffallend, dafs gerade dieses Patriciergeschlecht, das fast allein unter allen seine Einwanderung aus der Fremde in lebendigem Andenken bewahrt und hochgehalten hat, den Vorkämpfer der eingeborenen Landjunker abgegeben haben soll. Auch sind die Claudier fast das einzige patricische Geschlecht, dem ein gleichnamiges und stammverwandtes von alter plebejischer Nobilität zur Seite steht[17]; denn dafs zwischen den patricischen Claudiern und den plebejischen Marcellern mehr als eine blofse Namenvetterschaft angenommen ward, bezeugt die Concurrenz beider Häuser bei Erbschaften nach Geschlechtsanrecht[18]. Man sollte denken, dafs dies Verhältnifs vielmehr umgekehrt ein Band zwischen den patricischen Claudiern und der Plebs hat knüpfen müssen. — Indefs dergleichen Allgemeinheiten erledigen die Sache nicht. Es wird immer auf die politische Stellung ankommen, welche die hervorragenden Männer des claudischen Geschlechts eingenommen haben und danach diejenige des gesammten Hauses zu bestimmen sein, so weit überhaupt für dieses von einer solchen die Rede sein kann. Solcher hervorragender Männer aber hat das claudische Geschlecht in den früheren Jahrhunderten der Republik zwei hervorgebracht, den Decemvir und den Censor Appius; von den übrigen

---

zurechnungsfähigen Forschern Einstimmigkeit herrscht, jemand daraus auch nur die Folgerung ziehen wollen, dafs die Claudier und Valerier galten als von jüngerem und niederem Adel. Vielmehr sind alle Angaben dieser Art als zeit- und verbindungslose aufzufassen und darf kein Gewicht gelegt werden weder auf ihre Datirung noch auf ihre Pragmatisirung.

[17]) Nur von den Veturiern gilt das Gleiche (S. 120).

[18]) Cic. *de orat.* 1, 39, 176.

Claudiern dieser Epoche wissen wir, wenn man absieht von müssigen Erfindungen, ungefähr so viel wie von den ägyptischen Königen, ihre Namen und ihre Amtsjahrzahlen. Von jenen beiden also wird weiter zu sprechen sein und hieran dasjenige sich anschliefsen, was über die weit weniger bedeutenden Claudier der späteren in der That pragmatischen Geschichte zu sagen ist.

Was von dem Ap. Claudius Consul 283, Decemvir 303. 304 die uns erhaltenen Annalen erzählen, kann allerdings auf historische Glaubwürdigkeit in keiner Weise Anspruch machen und ist noch mehr als andere Berichte der gleichen Epoche zerrüttet und entstellt. Schriftstellern, die den Mann, der zwanzig Jahre später Decemvir war, unter dem J. 284 als gestorben verzeichnen, wird niemand da Glauben schenken, wo sie dessen Reden auf dem Markt und im Senat und seine Prozefsgeschichte berichten. Dennoch sind so wenig wie die zwölf Tafeln selbst, so auch die wichtigsten auf ihre Entstehung bezüglichen Thatsachen zweifelhaft; und in diesem Fall ist es nicht schwer von dem losen Fabelgespinnst einen geschichtlichen Kern abzusondern. Zunächst ist es einleuchtend und unbestritten, dafs die schriftliche Verzeichnung des Landrechts eine gegen die adlichen Beamten und folgeweise gegen die Adelsherrschaft selbst gerichtete Mafsregel gewesen ist. Nicht minder ferner steht es fest, dafs die Decemvirn nicht sämmtlich Patricier gewesen sind. Denn wenn in unserer gesammten Ueberlieferung etwas gut und zuverlässig ist, so ist dies die Magistratstafel; und die Patriciergeschlechter kennen wir ebenfalls hinreichend, um gewifs zu sein, dafs zwar die zuerst ernannten Decemvirn sämmtlich Patricier, dagegen von den auf das J. 304 gewählten

wenigstens die drei von Dionysios[19]) als Plebejer bezeichneten und wahrscheinlich noch zwei andere, also die Hälfte Plebejer gewesen sind — es kommt nicht in Betracht, dafs Livius in der Erzählung selbst von der Standeseigenschaft der Mitglieder dieses Collegiums schweigt und später[20]) in einer Rede sämmtliche Decemvirn Patricier nennt. Niebuhr[21]), der die zwingende Kraft der für die Plebität eines Theils der zweiten Decemvirn sprechenden Beweise nicht verkannte, nahm nun an und Schwegler[22]) hat ihm darin beigestimmt, dafs das erste und das zweite Decemvirat qualitativ verschieden, jenes eine aufserordentliche Gesetzgebungscommission, dieses ein zu bleibendem Bestande geordnetes und aus beiden Ständen gemischtes Archontencollegium gewesen sei. Indefs diese Annahme ist aller Ueberlieferung wie aller Wahrscheinlichkeit entgegen: die beiden unmittelbar auf einander folgenden, beide mit Verfertigung des Landrechts beschäftigten, beide unter dem gleichen Titel *decemviri consulari imperio legibus scribundis* in der Magistratstafel zusammengefafsten Beamtencollegien müssen staatsrechtlich gleichartig gewesen sein. Somit bleibt nichts übrig als die Annahme, dafs das Decemvirnamt von Haus aus beiden Ständen offen gestanden habe; und diese ist auch unabweislich geboten durch die Analogie des Kriegstribunats *consulari potestate*. Denn die wesentlichen Momente, dafs für das Paar eine gröfsere Zahl von Beamten eintritt und dafs diesen Beamten nicht Consultitel und Consulrang nebst den daran hängenden Ehren (Anrecht auf Triumph und Ahnenbild), sondern nur stellvertretende consularische Gewalt beigelegt wird, sind dem Kriegs-

[19]) 10, 58. Vgl. oben S. 95.
[20]) 4, 3. [21]) R. G. 2, 364. [22]) R. G. 3, 10.

tribunat und dem Decemvirat gemein; und da nun notorisch das Kriegstribunat in dieser Weise eben defshalb organisirt ward, weil das höchste Amt, nicht aber die höchste Amtsehre den Plebejern zugänglich gemacht werden sollte, so kann auch der Decemvirat nicht füglich anders gedacht werden als von vorn herein beiden Ständen gemein. Dafs nichtsdestoweniger das erste Collegium ausschliefslich aus Patriciern bestanden hat, ist damit nicht im Widerspruch, vielmehr aller Analogie gemäfs: ist doch das Kriegstribunencollegium ebenfalls, obwohl rechtlich stets gemeinschaftlich, viele Jahre lang thatsächlich den Patriciern verblieben. Endlich erzählt Livius selbst den Verlauf der Sache so, dafs die Plebs anfangs eine aus Plebejern zusammengesetzte, sodann eine aus beiden Ständen gemischte Commission gefordert habe[23]), schliefslich aber dennoch die zehn Nomographen aus den Patriciern gewählt worden seien[24]): *placet creari decemviros — — admiscerenturne plebei, controversia aliquamdiu fuit; postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur.* Man erkennt leicht, wie die ältere Darstellung hier nicht eigentlich verändert, sondern nur verdunkelt worden ist durch das Weglassen des Umstandes, dafs die Plebejer mit ihrer Forderung eine gemischte Magistratur einzurichten durchdrangen. Dadurch wird, was für die Wahl richtig ist, dafs nur Patricier dabei berücksichtigt wurden, fälschlich auf die Institution selbst bezogen — was übrigens in diesem Fall um so eher entschuldigt werden konnte, als es sich ja nicht um eine öfter wiederkehrende Magistratur handelte, sondern um ein Collegium, das binnen seiner jährigen Amtsfrist

[23]) 3, 9, 5. 3, 31, 7 *plebeiae leges.* [24]) 3, 31.

mit der Redaction des seit langem vorbereiteten Landrechts zu Ende kommen und also nur einmal gewählt werden sollte. — Erwägt man nun diese sicher festgestellten Thatsachen, dafs erstlich die Erlangung eines geschriebenen Landrechts an sich eine schwere Niederlage des Adels war, zweitens in die Gesetzgebungscommission Männer beider Stände gewählt werden konnten und wurden und die passive Wahlfähigkeit der Plebejer zu dem höchsten Gemeindeamt zuerst in ihr rechtlich und thatsächlich zur Geltung kam, so ist es einleuchtend widersinnig aus dem Haupt des Decemvirats den Führer der Junkerpartei zu machen. Livius hat dies dennoch gethan; aber dafs die älteren weniger von belletristischem Geschmack und mehr von der lebendigen Mitempfindung des Erzählten getragenen Jahrbücher so nicht berichtet haben, läfst sich wiederum nachweisen aus ihm selber. Seine Erzählung von dem zweiten Decemvirat leitet er damit ein, dafs in den Appius ein neuer Geist gefahren und der wüthende Junker auf einmal zum Ochlokraten (*plebicola*) geworden sei[25]) — umgeben von den Vormännern der Menge, den Duiliern und den Iciliern sei er auf dem Markte erschienen und habe durch böse Demagogenkünste seine Wiederwahl für das nächste Jahr und die Ernennung wenig ansehnlicher Männer zu seinen Collegen durchgesetzt[26]). Bei dieser Auffassung bleibt Livius im Ganzen von jetzt an, obwohl er hin und wieder in die frühere zurückfällt und zum Beispiel die Decemvirn nachher mit einem Gefolge junger Patricier auftreten und unter dessen Schutz ihre Gewaltthaten ausüben läfst[27]). Dieser neue Geist, der mit dem Schlufs des Jahres 303 wundersamer

[25]) 3, 33. [26]) 3, 36. [27]) 3, 37.

Weise in Appius gefahren sein soll, ist sichtlich kein anderer als der von der späteren Geschichtsentstellung ihm ausgetriebene, den ihm die älteren Chroniken überhaupt beigelegt haben werden und der für seine Rolle allein sich schickt, eines patricischen Demagogen, welcher endigt als Tyrann der Patricier wie der Plebejer. Was in der Erzählung von seinem Sturze historisch ist, wie es mit dem Prozefs der Verginia — die Ermordung des Siccius scheint erst spät hinzugekommen zu sein — eigentlich sich verhalten haben mag, ist natürlich nicht auszumachen und auch ziemlich gleichgültig; aber wohin jene schon bei Diodor, also von Fabius vorgetragene Erzählung von der Verginia zielt, läfst sich leicht begreifen und ist bedeutsam genug, auch wenn es erfunden sein sollte. Der im persönlichen, nicht im Standesinteresse gefällte ungerechte Richterspruch, das Auftreten des willfährigen gelegenheitmachenden Dienstmannes, die begehrliche Wollust, vor der das Bürgermädchen Rettung ihrer Ehre nur im Tode findet — das alles sind die wohlbekannten Züge des antiken Tyrannenbildes; wie denn überhaupt gegen die zweiten Decemvirn die Beschuldigung der angemafsten Tyrannei in bestimmtester Weise von Livius an vielen Stellen vorgebracht wird[28]). Sicher ist auch mit guter Absicht eben das Demagogengeschlecht der Icilier sowohl bei der zweiten Wahl des Appius wie bei der Katastrophe in den Vordergrund gestellt worden. Die ältesten im patricischen Sinn geschriebenen Annalen zeigten hier, wo sie den folgenreichen Sieg der Menge über den Adel zu berichten genöthigt waren,

[28]) 3, 36: *decem regum species erat.* C. 32: *id vero regnum haud dubie videri.* c. 39: *decem Tarquinius.* Vom *decemvirale regnum* spricht auch Kaiser Claudius auf den Lyoner Tafeln 1, 33.

in einem abschreckenden Beispiel, was bei einem solchen Erfolg der Volkspartei für das Volk selber herauskomme, wie jeder Demagog von selbst zum Tyrannen werde, wie der ehrliche Plebejer, der ihn auf den Richterstuhl hat setzen helfen, selber von diesem Richter das furchtbarste erdulde, wie die Menge, durch solche Folgen ihrer eigenen That von ihrer Blindheit gründlich geheilt, die Waffen gegen den selbstgeschaffenen Tyrannen erhebe und, von den echten Adelshorten, den Valeriern und Horatiern zurückgeführt zu der alleinseligmachenden alten Verfassung, endlich von ihnen dasjenige als freie Gabe erhalte, was für die Menge der eigentliche Kampfpreis gewesen, von den zu Tyrannen gewordenen Demagogen aber vernachlässigt worden: die Vollendung des Landrechts[29]). Geschichte

[29]) Die Veröffentlichung der zwei letzten Gesetztafeln legt der diodorische Bericht den Consuln Valerius und Horatius bei; dagegen geben sie den zweiten Decemvirn schon die von Cicero für die Bücher vom Staat benutzten Annalen, sodann Livius, Dionysius und die gesammte Nachtreterschaft. Mir scheint die eine wie die andere Erzählung tendenziös und an sich verdächtig. In welchem Sinne dies von der ersten Version gilt, ist oben gezeigt worden; die zweite steht deutlich im Zusammenhang damit, dafs in einer der beiden letzten Gesetztafeln die mangelnde Ehegemeinschaft zwischen Adelichen und Plebejern bestätigt worden war und man diese den Späteren volksfeindlich dünkende Mafsregel dem Appius Claudius zu andern Lasten legen wollte (Cic. *de rep.* 2, 37, 63. Liv. 4, 4. 9, 34). Als jüngere Erfindung verräth die zweite Version sich dadurch, dafs nach ihr die zweiten Decemvirn erst gegen Ende ihres Amtsjahres die zwei fehlenden Tafeln beendigt haben (Liv. 3, 37. Zon. 7, 18) und die Aufstellung erst durch die folgenden Consuln erfolgt sein soll (Liv. 3, 57), was ganz aussieht wie ein schüchterner Versuch den vorgefundenen Bericht zu dem gewünschten Zweck zu corrigiren. Damit ist aber freilich nur gesagt, dafs die

freilich ist auch das nicht; aber es grenzt doch näher an das Wesen der Dinge als die wohlgeschriebene und übel gedachte livianische Epideixis.

Ueber Appius Claudius Caecus, Censor 442, Consul 447, 458 fliefsen die Angaben zuverlässiger und reichlicher; im Ganzen richtig hat schon Niebuhr[30]) ihn beurtheilt und auch ich bereits in einem anderen Zusammenhang[31]) eine kurze Schilderung von ihm gegeben, an der ich in den Hauptzügen nichts Wesentliches zu ändern wüfste, obwohl in Folge der früher mangelnden Einsicht in die ganz eigenthümliche Beschaffenheit der die Claudier betreffenden Ueberlieferung Einzelheiten in beiden Darstellungen verfehlt worden sind. Er ist nicht nur kein Vertreter der conservativen Tendenzen, sondern ein entschiedener, wenn gleich in den Formen und mittelst der Handhaben der Verfassung dieselbe umstürzender Revolu-

---

andere Version die ältere, nicht dafs sie geschichtlich ist; vielmehr hat es darüber, in welcher Weise die einzelnen betheiligten Collegien sich in die Gesetzgebungsarbeit getheilt haben, vermuthlich schon für die ältesten Annalisten keine positive Ueberlieferung mehr gegeben. An sich sollte man meinen, dafs die Consuln des J. 305 nichts mit dieser Gesetzgebung zu thun gehabt haben werden, sondern die Tafeln sämmtlich von den Decemvirn und die letzten — oder auch alle — von dem zweiten Collegium herrühren müssen: denn theils sieht man nicht recht ab, wie ein nicht ausdrücklich *‚legibus scribundis‘* ernannter Magistrat zur Codification hat kommen können, theils ist die in den zwölf Tafeln überhaupt und namentlich in der Kalenderveröffentlichung sich ausprägende Tendenz weit geeigneter für die gemischte Commission der Nomographen als für patricische Consuln. Die Bestimmung über das Conubium spricht natürlich nicht dagegen: sie war ja geltendes Landrecht und wurde aufgezeichnet wie jeder andere Rechtssatz.

[30]) R. G. 3, 344. [31]) R. G. 1, 446.

tionär. Ueberblicken wir kurz dasjenige, was in Bezug auf ihn überliefert worden ist, so ist zunächst die Geschichte von seiner Erblindung vielleicht nur hervorgegangen aus einem mifsverstandenen Beinamen. Dafs die gangbare Erzählung, die ihn wegen seines gegen den Hercules in der Censur 442 begangenen Frevels von diesem mit Blindheit schlagen läfst, sinnlos ist bei einem Manne, der nachher zweimal Consul war, hat man längst gesehen, und ebenso, dafs die diodorische Version[32]), wonach er, um den ihm feindlichen Senat unter schicklichem Vorwand meiden zu können, sich blind gestellt haben soll, nichts ist als eine aus der Einsicht in jene erste Ungereimtheit hervorgegangene zweite. Der jetzt gangbaren Meinung, dafs Appius im Greisenalter erblindet sei, widerstreiten die capitolinischen Fasten, die ihn bereits unter dem J. 442 verzeichnen als *Ap. Claudius C. f. Ap. n. Caecus;* denn da sie die nach dem Amtsantritt erworbenen Beinamen als solche hervorheben, zum Beispiel gleich bei dem Collegen schreiben: *C. Plautius C. f. C. n., qui in hoc honore Venox appellatus est,* so scheinen ihre Redactoren *Caecus* als einfaches Cognomen betrachtet zu haben. Dadurch wird die Thatsache seiner Erblindung überhaupt zweifelhaft. Möglich ist es freilich auch, dafs die Fastenredactoren sich entweder hier versehen haben oder auch auf diesem Wege jenen Ungereimtheiten der älteren Annalen aus dem Wege haben gehen wollen und dafs dennoch die jetzt gangbare Annahme das Wahre trifft; zur Gewifsheit ist über diese Frage nicht zu gelangen. — Von Kriegsthaten des Appius ist wenig zu berichten: obwohl er einmal Dictator, zweimal Consul, zweimal Prätor gewesen ist und gegen Samniter und

[32]) 20, 30.

Etrusker im Felde gestanden hat, auch seine Wirksamkeit in die militärisch ruhmvollste Epoche Roms fällt, hat er dennoch nicht triumphirt; und wenn er der Bellona einen Tempel erbaute, so huldigt bekanntlich der Mensch nicht selten derjenigen Gottheit am eifrigsten, die ihn verschmäht. Appius wahrhaft bedeutende Thätigkeit ist bürgerlicher Art: vor allen Dingen jene Rede des greisen längst von allen Staatsgeschäften entfernten Mannes, die den ersten in der römischen Curie auftretenden griechischen Diplomaten überwand und in einem der entscheidendsten Augenblicke den Muth und damit die Macht der römischen Regierung befestigte — die Rede gegen Pyrrhos ist der Nachwelt in unauslöschlichem Andenken geblieben. Es hat dazu nicht wenig beigetragen, dafs dieselbe die erste gewesen ist, welche, so viel wir wissen, in Rom aufgezeichnet wurde — an der Echtheit derselben hat wenigstens Cicero, der sie noch las, nicht gezweifelt. Auch seine poetischen ‚Sprüche' (*sententiae*), die schon Panaetios gelesen hat, haben wir keinen Grund für untergeschoben zu halten; es waren Gnomen allgemeiner Art, wie zum Beispiel, dafs wer einen Freund zu Gesicht bekommt, seines Leides vergifst[33]), und das bekannte: ‚jeder ist seines Glückes Schmid'[34]); wenn Cicero sie pythagoreisch nennt, so dachte er dabei sicher an die pseudo-pythagoreischen ‚goldenen Worte', und unter dem Einfluſs derartiger griechischer Sammlungen mufs in der That wohl dies älteste lateinische Gedicht entstanden sein. Er soll auch mit der Schreibung des *r* zwischen zwei Vocalen statt des älteren *s* den Anfang

[33]) Prisc. 8, 18.

[34]) Sallust. *de ord. rep.* 1, 1.

gemacht[35]) und das *z* aus der Schrift verbannt haben[36]), ohne Zweifel der Aussprache gemäfs die Schrift fortbildend. Derselbe kühne und weit in die Zukunft vorgreifende Neuerungssinn, der in dieser litterarischen Thätigkeit sich spiegelt, beherrscht auch seine politische; und merkwürdig ist es dabei, wie er hier in den Spuren seines Urältervaters, des Decemvir, wandelt. Die Bekanntmachung des Klagspiegels, welche sein Schreiber Cn. Flavius bewirkte und die ohne allen Zweifel durch ihn veranlafst ward — wie denn dieser Spiegel auch ihm selber beigelegt wird[37]) — war nichts anderes als die Veröffentlichung eines erneuerten und erweiterten Landrechts[38]): die zwölf Tafeln sind ja wesentlich eine Civilprocefsordnung gewesen und der Zweck war in beiden Fällen, wie überhaupt in allen ähnlichen, den gemeinen Bürger von der Willkür der vornehmen Magistrate und dem Beirath der nicht minder vornehmen Sachverständigen zu emancipiren durch das schriftlich vorhandene jedem zugängliche Rechtsbuch. Genau dasselbe gilt von den Fasten, die damals noch in der Hauptsache waren, was der Name sagt, ein Gerichtstageverzeichnifs: wie der Kalender ein integrirender Bestandtheil der zwölf Tafeln gewesen war, so wurde er auch jetzt ein Bestandtheil des flavischen Klagspiegels und mit

---

[35]) Dig. 1, 2, 2, 36.

[36]) Mart. Cap. l. 3 § 261 Kopp: *z idcirco Appius Claudius detestatur, quod dentes mortui dum exprimitur imitatur*, wo vielleicht *dentis morsus* zu schreiben ist. Appius kann dies wohl nur als Grund angegeben haben (oder haben sollen) für die Verbannung des *z* aus Sprache und Schrift.

[37]) Dig. a. a. O.

[38]) Meine Chronol. S. 210.

diesem in Buchform verbreitet. — Appius Neuerungen im Sacralwesen genügt es mit einem Worte zu berühren: die Uebertragung des öffentlichen Herculescultes auf dem Rindermarkt von dem Geschlecht der Potitier auf Gemeindesclaven und die Ausweisung der Pfeifergilde aus dem Jupitertempel, welche das Jahr darauf den bekannten durch die spafshafte diplomatische Intervention der Tiburtiner und die Nachgiebigkeit des Senats glücklich beendeten Handel herbeiführte. — Dafs Appius ferner die bisher bestandene Bürgerqualification aus liegendem Besitz umschrieb in Geldsätze, hat zwar sein Nachfolger in der Censur, der grofse Quintus Fabius, wieder wesentlich beschränkt; doch ist von jenen Neuerungen sowohl für die Tribut- wie mehr noch für die Centuriatcomitien genug bestehen geblieben, um die Censur des Appius vielleicht zu der wesentlichsten Verfassungsänderung zu machen, die jemals in dem republikanischen Rom stattgefunden hat[39]). Die Ernennung von Söhnen von Freigelassenen zu

[39]) In der kürzlich erschienenen Monographie von Wilh. Siebert (über Appius Claudius Caecus mit besonderer Berücksichtigung seiner Censur. Kassel 1863) ist der Versuch gemacht worden die Vornahmen des Appius als Censor mit seinen angeblich patricischen Tendenzen in der Weise in Einklang zu bringen, dafs dieselben namentlich sich darauf gerichtet hätten in den Tributcomitien den Einfluſs der Freigelassenen zu steigern und durch diese der Macht der Plebejer entgegenzutreten. Diese Hypothese indefs wird schwerlich Beifall finden; abgesehen davon, dafs die Ueberlieferung des Appius das Stimmrecht nicht den Freigelassenen, sondern vielmehr den nicht grundsässigen Leuten geben läfst und dafs sie der in den Quellen unverrückt festgehaltenen Auffassung dieser Mafsregeln des Appius als durchaus demagogischer widerstreitet, ist sie auch in sich widersinnig. Freilassen konnte jeder Römer, der Plebejer wie der Patricier; der Einfluſs, der sich an die Freilassungen

Senatoren, die Unterlassung der Reinigung der Senatoren- und Ritterliste von anrüchigen und ehrlosen Individuen und die von Appius veranlafste Wahl des Cn. Flavius, eines Freigelassenen Sohn und seines Schreibers, zu einem curulischen Amte; die Verwendung der im Staatsschatz aufgesammelten Gelder ohne vorgängigen defsfälligen Senatsbeschluſs zu grofsartigen und — was bis dahin unerhört gewesen — nach dem Namen des Erbauers benannten Bauten: der appischen Wasserleitung und der appischen Landstrafse, endlich die Fortführung der Censur über die gesetzliche Zeitgrenze von achtzehn Monaten hinaus sind ebenfalls sammt und sonders Mafsregeln, die dem römischen Conservativismus und der römischen Ehrfurcht vor Verfassung und Herkommen gerade ins Gesicht schlagen und der ausgesprochensten Demagogie angehören — Mafsregeln, die eher nach Kleisthenes und Perikles aussehen als nach einem Staatsmanne der römischen Gemeinde. ‚Ein Charakter wie der seinige', sagt Niebuhr[40]) treffend, ‚würde in der griechischen Geschichte nicht auffallen; in der römischen ist er sehr befremdend.' Es ist nicht meine Absicht diese einzelnen Vornahmen des Appius, die ja im Allgemeinen bekannt genug sind und in erschöpfender Weise nicht ohne weitläufige und eingehende Erörterung erwogen werden können, hier anders als andeutend zu erwähnen;

knüpfte, war nothwendiger Weise und nach vielfachen Zeugnissen durchaus der Einfluſs des Reichthums. Demnach konnte wohl die Aristokratie überhaupt gegenüber der kleinen Bürgerschaft sich auf die Freigelassenen stützen, nimmermehr aber die patricische Nobilität gegenüber der plebejischen, das heifst die Geburtsaristokratie gegenüber der Vermögensaristokratie. — Uebrigens hat Siebert diese 1861 zuerst erschienene Abhandlung nicht gekannt.

[40]) 3, 344.

nur ein allgemeines Urtheil über seine Thätigkeit in der Censur und eine einzelne bisher nicht in die richtige Beziehung gebrachte Notiz sollen hier noch angeführt werden. Jenes Urtheil ist das des Fabius, das Diodor[41]) erhalten

---

[41]) 20, 36. Es wird nützlich sein den merkwürdigen Bericht Diodors über die Censur des Appius in seinem Zusammenhang vor Augen zu haben. *Ἄππιος Κλαύδιος ὑπήκοον ἔχων τὸν συνάρχοντα Λεύκιον Πλαύτιον πολλὰ τῶν πατρώων νομίμων ἐκίνησε· τῷ δήμῳ γὰρ τὸ κεχαρισμένον ποιῶν οὐδένα λόγον ἐποιεῖτο τῆς συγκλήτου. καὶ πρῶτον μὲν τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ ἀπὸ σταδίων ὀγδοήκοντα κατήγαγεν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ πολλὰ τῶν δημοσίων χρημάτων εἰς ταύτην τὴν κατασκευὴν ἀνήλωσεν ἄνευ δόγματος τῆς συγκλήτου· μετὰ δὲ ταῦτα τῆς ἀφ' ἑαυτοῦ κληθείσης Ἀππίας ὁδοῦ τὸ πλεῖον μέρος λίθοις στερεοῖς κατέστρωσεν ἀπὸ Ῥώμης μέχρι Καπύης, ὄντος τοῦ διαστήματος σταδίων πλειόνων ἢ χιλίων, καὶ τῶν τόπων τοὺς μὲν ὑπερέχοντας διασκάψας, τοὺς δὲ φαραγγώδεις ἢ κοίλους ἀναλήμμασιν ἀξιολόγοις ἐξισώσας, κατηνάλωσεν ἁπάσας τὰς δημοσίας προσόδους, αὐτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον καπέλιπεν, εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς. κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνους, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς ἀνέμιξεν· ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐγενείαις. ἔδωκε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ὅποι προαιροῦντο τιμήσασθαι· τὸ δ' ὅλον, ὁρῶν τεθησαυρισμένον κατ' αὐτοῦ παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις τὸν φθόνον, ἐξέκλινε τὸ προσκόπτειν τισὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν, ἀντίταγμα κατασκευάζων τῇ τῶν εὐγενῶν ἀλλοτριότητι τὴν παρὰ τῶν πολλῶν εὔνοιαν. καὶ κατὰ μὲν τὴν τῶν ἱππέων δοκιμασίαν οὐδενὸς ἀφείλετο τὸν ἵππον, κατὰ δὲ τὴν τῶν συνέδρων καταγραφὴν οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλεν, ὅπερ ἦν ἔθος ποιεῖν τοῖς τιμηταῖς. εἶθ' οἱ μὲν ὕπατοι διὰ τὸν φθόνον καὶ διὰ τὸ βούλεσθαι τοῖς ἐπιφανεστάτοις χαρίζεσθαι συνῆγον τὴν σύγκλητον οὐ τὴν ὑπὸ τούτου καταλεγεῖσαν, ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τῶν προγεγενημένων τιμητῶν καταγραφεῖσαν. ὁ δὲ δῆμος τούτοις μὲν ἀντιπράττων, τῷ δὲ Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος καὶ τὴν τῶν συγγενῶν προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος, ἀγορανόμον εἵλετο τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας υἱὸν ἀπελευθέρου Γναῖον Φλάβιον, ὃς πρῶτος Ῥωμαίων ἔτυχε ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρὸς ὢν δεδουλευκότος. ὁ δ' Ἄππιος τῆς ἀρχῆς*

hat: ‚der eine der Censoren dieses Jahres', sagt er bei dem J. 444/5, ‚Appius Claudius, von dem sein College gänzlich abhängig war, erschütterte gar vieles in dem Herkommen, denn der Menge dienstbar, kümmerte er sich nicht um den Senat.' Diese Notiz findet sich bei Sueton[42]). *Claudius Drusus*, heifst es hier in der Aufzählung der von den Claudiern dem Gemeinwesen zugefügten Nachtheile, *statua sibi diademata ad Appi Forum posita, Italiam per clientelas occupare temptavit.* Nach der Folge, in der diese Thatsache erzählt wird, fällt sie zwischen das Decemvirat und den ersten punischen Krieg. Sie hat von jeher, und mit grofsem Recht, das äufserste Bedenken erregt; wohl nur Wenige werden geneigt sein, sie mit Niebuhr[43]) so wie sie berichtet wird, einfach für geschichtlich zu halten und in diesem Claudius Drusus einen sonst gänzlich unbekannten Tyrannen von Italien zu erkennen. Vielmehr ist der Name erweislich verdorben, nicht blofs weil sonst *Claudii Drusi* nirgends vorkommen, sondern vor allen Dingen defshalb, weil Sueton, nachdem er die väterlichen Ahnen des Kaisers Tiberius erörtert hat, übergeht zu den mütterlichen und dabei in eingehender Weise von den *Livii Drusi* und dem Ursprung dieses Cognomens handelt. Er hätte hier des so seltsamen Zusammentreffens der beiden Stämme in einem nichts weniger als häufigen Cognomen nothwendig gedenken müssen, wenn es wirklich mit jenem Claudius Drusus seine Richtigkeit hat; während andererseits das spätere Vorkommen des Cognomens Drusus dem Abschreiber es nahe legte dasselbe an dem falschen Orte zu

ἀπολυθείς, καὶ τὸν ἀπὸ τῆς συγκλήτου φθόνον εὐλαβηθείς, προσεποιήθη τυφλὸς εἶναι καὶ κατ' οἰκίαν ἔμενεν.

[42]) Tib. 2. [43]) 3, 355.

anticipiren. Wie zu ändern ist, weifs ich nicht[44]); sachlich kann hier ohne allen Zweifel kein Anderer gemeint sein als Appius Caecus: denn nicht nur fällt er der Zeit nach genau in die geforderte Epoche und ist er der einzige unter allen Claudiern, gegen den eine Anschuldigung, wie die von Sueton bezeichnete, vernünftiger Weise denkbar ist, sondern das Forum Appii, noch heute Foro Appio zwischen Treponti und Terracina unweit Sezza, ist ja eben sein Werk wie die appische Landstrafse selber, der Mittelpunkt jenes ungeheuren mitten durch die pomptinischen Sümpfe hin aus Quadersteinen geführten Dammbaues, für welchen, wie Diodor sagt, Appius den ganzen Staatsschatz erschöpfte, sich selbst ein ewiges Denkmal darin zurücklassend. Nur er konnte auf den Gedanken kommen, hier, an diesem sonst nicht ansehnlichen Ort, sich eine Bildsäule errichten zu lassen; und wieder begreift man sehr wohl, wie an diese damals neue Anlage von Marktflecken längs der Chaussee und Benennung derselben von deren Urheber die Rede anknüpfen konnte, dafs der Stifter dieser Anlagen durch Gemeindeclientelen ganz Italien in seine Gewalt zu bringen beabsichtige — *plurimas clientelas* legt auch Valerius Maximus[45]) dem Caecus bei. — Das Bild des Caecus, wie es so eben umrissen worden ist, zeichnet sich in unserer Ueberlieferung mit festen, klaren, völlig mit einander harmonirenden Zügen. Dabei mufs allerdings hinzugesetzt werden, dafs es genau nur pafst auf den Censor Appius — in den beiden Consulaten, die er nach der Censur bekleidete, und in seiner sonstigen späteren Thä-

[44]) Vielleicht stand *Caecus rursus statua sibi diademata ad Appi Forum posita Italiam per clientelas occupare temptavit.*

[45]) 8, 13, 5.

tigkeit begegnet nichts mehr von jenem gewaltsam revolutionären Streben. Es mufs wohl angenommen werden, dafs er selbst in seinen späteren Jahren auf dem anfangs eingeschlagenen Weg innegehalten und einigermafsen mit dem bestehenden conservativen Regiment sich ausgeglichen hat — sonst wäre nicht abzusehen, wie er anders hätte endigen können als entweder wie die Gracchen oder wie Caesar. Aber wenn auch dies zuzugeben ist, so leuchtet doch ein, dafs Appius Caecus so wenig wie der Decemvir Appius ein Mann der strengen Adelspartei gewesen ist; und wenn Livius selbst den Caecus als den Repräsentanten der aristokratischen Ultras handhabt, so hat er wahrlich seine Rollen recht übel vertheilt. Nicht für die Charakteristik des Caecus, aber für die des Livius und der durch ihn vertretenen Historiographie ist es nothwendig noch einen Augenblick bei den falschen Farben zu verweilen, mit denen sie diesen Claudier wie alle andern übermalt hat. Ich rechne nicht dahin, dafs der Erbauer des Tempels der Bellona in demselben die Schildbilder seiner Vorfahren mit dem Verzeichnifs der von einem jeden bekleideten curulischen Aemter aufstellte[46]); der Adelsstolz verträgt sich mit der Periklesrolle sehr wohl, und auch Caesar hat bei aller Demagogie seiner Abstammung von der Frau Venus sich berühmt. Aber sehr seltsam ist die Darstellung der Censur des Appius, wie wir sie bei Livius[47]) lesen — nicht so sehr wegen der gelegentlichen Ausfälle auf den ‚angestammten Uebermuth' der Claudier, ‚dieses vom Verhängnifs zum Hader mit der Plebs bestimmten Geschlechtes'[48]),

[46]) Plin. *h. n.* 35, 3, 12, wo dies irrig auf den Consul 259 bezogen wird. *C. I. L.* I p. 287.

[47]) 9, 29. 30. 33. 34. [48]) 9, 29. 33.

als weil alle augenfällig demagogischen Maſsregeln desselben mit Stillschweigen übergangen werden; wobei die Absicht um so greller hervortritt, als die wichtigste derselben, die Einschreibung der nicht grundsässigen Leute in die Bezirklisten, späterhin bei der Censur des Fabius beiläufig erwähnt wird[49]). Nicht minder bemerkenswerth ist es, daſs gegen das ogulnische Gesetz 454, welches das letzte wesentliche Vorrecht der Patricier hinsichtlich der groſsen Priesterthümer abgeschafft hat, bei Livius[50]) wiederum in erster Reihe kein anderer ankämpft als Appius Caecus, der hier am Schlusse des ganzen Ständehaders noch einmal als das incarnirte Junkerthum contrastirt wird mit der reinsten plebejischen Heldengestalt, mit Decius Mus. Ja es ist hiermit noch nicht genug. Bei den Consulwahlen für 458 soll derselbe Appius noch einen Versuch gemacht haben neben sich selbst der Verfassung zuwider einen zweiten Patricier ins Consulat zu bringen, den Q. Fabius Rullianus, und es soll dies lediglich an dieses Fabius verfassungstreuer Hochherzigkeit gescheitert sein[51]). Eine verschiedene, aber analoge Anekdote steht bei Cicero im Brutus[52]): danach soll Caecus als wahlleitender Interrex — er beklei-

[49]) 10, 7. [50]) 10, 7. [51]) 10, 15.

[52]) 14, 55. Oben S. 240 A. 36 ist darauf hingewiesen worden, daſs die Worte Ciceros: *cum de plebe consulem non accipiebat* auch die Uebersetzung zulassen: ‚als Appius einen plebejischen Consularcandidaten nicht zuliefs‘, das heiſst nicht den zweiten, der neben dem gesetzlich den Plebejern gesicherten aus der Wahl hervorzugehen drohte. Aber sowohl die Vergleichung der eben angeführten livianischen Stelle als auch die gröſsere Einfachheit und Natürlichkeit der Erklärung lassen die gangbare Uebersetzung: ‚als Appius keinen plebejischen Consularcandidaten zuliefs‘ bei weitem wahrscheinlicher erscheinen.

dete dies Amt nach Livius[58]) im J. 455, wo er aber als erster Interrex die Wahl nicht geleitet haben kann, nach seinem Elogium aufserdem noch zweimal, wir wissen nicht wann — die auf einen plebejischen Consularcandidaten fallenden Stimmen zurückgewiesen und dadurch dem Volkstribun M'. Curius zu einer weiteren Beschränkung der patricischen Sonderrechte den Anlafs gegeben haben. Dafs beide offenbar wahlverwandte Geschichten höchst unglaublich sind, leuchtet jedem Sachkundigen ein: wie in aller Welt soll in einer Zeit, wo die Patricier ihre letzten Standesvorrechte fast ohne Gegenwehr einbüfsten und wo den Plebejern ihr Antheil am Consulat sowohl seit Menschengedenken verfassungsmäfsig gesichert wie auch längst gewohnheitsmäfsig befestigt war, der Gedanke einer solchen Restauration einem reifen Staatsmanne in den Sinn gekommen sein! Und diese an sich mehr als verdächtigen Berichte werden weiter an Personen angeknüpft, wie sie nicht unschicklicher ausgelesen werden konnten. Der verrückte Junker, der jene abgeschmackten Lufthiebe führt, ist kein anderer als der mit der herrschenden conservativen Partei aus guten Gründen aufs bitterste verfeindete censorische Demagog Appius Caecus, und derjenige, den er sich verfassungswidrig zum Collegen für 458 ausersehen hat, kein anderer als Fabius Rullianus, der der mafslosen Demagogie des Appius als dessen Nachfolger in der Censur gesteuert hatte. Man könnte hier eine jener wundersamen politischen Bekehrungen erblicken wollen, wie sie, zu mehrerer Verdeutlichung der mannichfaltigen Wege der Vorsehung, in verschiedenen Epochen der Weltgeschichte vor-

[58]) 10, 11.

gekommen sind. Allein da der schroffe Uebergang von einem zum anderen Parteiextrem und der Renegatenübermuth zu keiner Zeit als besonders ehrenhaft gegolten haben, und da von Caecus vielfältig und in der Regel tadelnd die Rede ist, so wäre ein solcher Parteiwechsel, der die gröfste Sensation machen mufste, gewifs in den Erzählungen hervorgehoben worden. Aber nirgends begegnet eine derartige Andeutung; ja gerade im Gegentheil sahen wir selbst die Censur des Appius, so deutlich sie auch den Charakter der Demagogie an der Stirn trägt, in dem livianischen Bericht desselben so viel irgend möglich entkleidet. Dazu kommt die schon im Eingang berührte durch die ältere Annalistik sich hindurchziehende den Claudiern feindliche Verdrehung und Erdichtung überhaupt. Von der bei Livius und Dionysios erzählten Prozefs- und Selbstmordgeschichte des Ap. Claudius Consul 283, die durch die Aufführung desselben Mannes in den capitolinischen Fasten zwanzig Jahre nachher als eine reine und den älteren Annalen fremde Lüge erwiesen worden ist, von jenen immer wiederkehrenden Consular- und Senatsreden volksfeindlicher Claudier, von jener unverständigen Karrikirung des Decemvirs, überhaupt von der ganzen Kategorie anticlaudischer Berichte darf auch die Charakteristik des Caecus nicht getrennt werden, gegen den in dem neunten und zehnten Buch des Livius vielfältig ein ganz besonderer Hafs hervortritt. Demnach bleibt nichts übrig als die Annahme, dafs die antipopularen jenem Demagogen Caecus aufgehefteten und, was wohl zu bemerken, durchaus in leicht zu erfindenden Kleinigkeiten sich bewegenden, seine feststehenden und allgemein bekannten Handlungen nirgends berührenden Anekdoten tendenziös entstellt oder erdichtet sind.

In ziemlich früher Zeit also ist ein den Claudiern nicht blofs überhaupt feindlicher, sondern insbesondere sie als die Erbfeinde des Fortschritts und der Demokratie befehdender Griffel in der römischen Annalistik thätig gewesen und hat ihre Bilder mit mehr gutem Willen als Verstand karrikirt. Wer ihn geführt hat, kann nur aus Indicien entnommen werden. Dafs die ältesten Annalisten, namentlich Fabius von diesen Lügen noch nichts gewufst haben, geht aus dem früher Entwickelten hervor. Andererseits können sie nicht füglich erst von Livius herrühren; es pafst diese wenig ehrenhafte Manier des in Actenfälschung sich versteckenden Pasquills keineswegs zu dem sittlich reinen Charakter seines Werkes und überdies fehlt dafür jede Anknüpfung. Denn als Livius die erste Dekade schrieb, war von dem Hauptstamm der patricischen Claudier kein namhafter Mann mehr übrig und wahrscheinlich überhaupt kein anderer aus demselben noch am Leben als der gänzlich unbedeutende und in wüstem Prassen verkommende Sohn des P. Clodius; auch der Seitenzweig der Neronen war damals obscur, der spätere Kaiser Tiberius noch ein Knabe. Ferner ist es sehr wenig glaublich, dafs Dionysios, dessen Bücher offenbar dieselbe Richtung beherrscht und der noch in unzähligen Fällen, wo Livius schweigt, von antidemokratischen Reden der Claudier zu berichten weifs, hierin blofs auf Livius fufsen und was er bei diesem nicht las, in gleichem Sinn hinzugedichtet haben sollte. Auch mufs, wenn die Notiz in Ciceros Brutus oben richtig bezogen worden ist, diese Reihe von Fälschungen schon in der ciceronischen Zeit vorhanden gewesen sein; aber allgemein gültig und gangbar war die ‚claudische Hoffart' gewifs damals noch nicht, sonst würde Cicero sicher eine

so geeignete Handhabe zu Invectiven gegen seinen Todfeind Clodius sich nicht so völlig haben entgehen lassen. Endlich tragen diese Fälschungen den Stempel demokratischen Ursprungs an der Stirn. Fassen wir diese Indicien zusammen, so läfst sich allerdings wohl ein Name bezeichnen, an dem der Verdacht diese Plebejerschmähungen gegen das claudische Haus in Umlauf gebracht zu haben nicht ohne Berechtigung haften bleibt: dies ist Licinius Macer. Dieser war, wie bekannt, ein wenige Jahre älterer Zeitgenosse Ciceros (Volkstribun 681, † als Prätorier 688), ein notorischer Demokrat und Verfasser übel geschriebener und nicht viel gelesener Annalen, die aber für Livius wie für Dionysios erwiesener Mafsen Hauptquelle geworden sind. Dafs er, der von Rechtswegen wegen Erpressungen verurtheilt worden ist und wahrscheinlich sich defshalb den Tod gegeben hat, nicht blofs ein Dieb, sondern nebenbei auch ein ganz unverschämter Fälscher gewesen ist, habe ich in meiner Chronologie gezeigt. Von einem besonderen Hader zwischen ihm und den patricischen Claudiern ist zwar nichts bekannt; aber es standen doch die letzteren in der sullanischen und nachsullanischen Epoche sämmtlich in dem oligarchischen Lager und Macer und dessen Partei aufs Schroffste entgegen, und vielleicht läfst sich auch derjenige von ihnen bezeichnen, der den Hafs der Demokraten insbesondere auf sich zog. Von Gaius Claudius Consul 662 werden wenig Thaten berichtet, aber mehrmals wird sein aufserordentlicher Einfluſs im Staat in so auffallender Weise hervorgehoben[44]), dafs wir sicher in ihm eine der den Senat leitenden und also vermuthlich von der Fortschrittspartei

[44]) Cic. *pro Planc.* 21, 51. *Brut.* 45, 166.

besonders verabscheuten Persönlichkeiten dieser Zeit erkennen dürfen. — Man wird, bis weitere Forschungen diesen Verdacht gegen die Glaubwürdigkeit Macers und der von ihm abhängigen Annalisten bestätigen oder beseitigen, denselben immer als einen solchen festhalten dürfen, der zur Vorsicht in allem mahnt, was mit dieser Quelle in Verbindung steht, und der wenigstens einen Menschen trifft, dessen Reputation dadurch nicht schlimmer wird als sie schon ist.

Es bleibt noch übrig einen Blick auf die Claudier der späteren rein historischen Zeit und deren Parteistellung zu werfen, wobei indefs nicht lange verweilt werden soll. Denn dafs es eine Geschlechtspolitik in dem platten Sinne, den nicht wenige moderne Historiker mit diesem Worte verbinden, überhaupt nicht giebt, zeigt eben die vorgelegte Untersuchung an einem warnenden Exempel: die vielberühmte claudische dürfte danach nichts anderes sein als die karrikirende Schablone eines tendenziösen Geschichtverfälschers. Auch treten im sechsten und siebenten Jahrhundert die Claudier nirgends in bemerkenswerther Weise hervor; das im Guten wie im Bösen ziemlich gleichartige Gepräge der römischen Oligarchie pafst im Ganzen auch auf sie und nur von wenigen unter den zahlreichen aus der späteren republikanischen Zeit uns genannten Männern dieses Hauses wissen wir etwas mehr zu sagen als Namen und Titel. Natürlich standen die Claudier dieser Epoche wie jedes andere der höheren Nobilität angehörige Geschlecht im Allgemeinen im conservativen Lager; doch ist kein namhafter Vorkämpfer der Oligarchie aus ihnen hervorgegangen, wohl aber mancher Mann von oppositioneller Gesinnung oder milderen der Popularpartei zuneigenden

Ansichten. Namentlich gilt dies von allen denen, von denen uns Charakterbilder oder auch nur einzelne lebendige Züge aufbewahrt sind. Gleich die bekannten Anekdoten von dem P. Pulcher Consul im ersten punischen Krieg, der den heiligen Hennen zum Trotz bei Drepana schlug und dem Senat zum Trotz einen gewesenen Schreiber zum Dictator ernannte, zeugen ohne Zweifel von starkem Hochmuth, aber nicht von Adelshoffart, sondern von demjenigen Stolze, der über hergebrachte Anschauungen und Standesvorurtheile sich hinwegsetzt und eben recht demokratisch ist — bei der Ernennung jenes Glicia, über die die echten Adelskinder sich Jahrhunderte hindurch gekreuzigt und gesegnet haben, hat er wohl ohne Zweifel sich daran erinnert, dafs auch sein Ahn Caecus den Schreiber Flavius in die Curie gebracht hat. C. Pulcher verhinderte als Censor 585 seinen Collegen Ti. Gracchus die Freigelassenen durch censorischen Machtspruch ihres Stimmrechts zu berauben, da, wie er sagte, dies ohne Volksgesetz keinem genommen werden könne[55]) — was sehr gegründet und recht löblich war, aber nicht besonders oligarchisch. Appius Claudius Consul 611 ist bekannt als einer der namhaftesten Förderer der gracchischen Bewegung: er selbst trat mit den beiden Gracchen, von denen der ältere sein Schwiegersohn war, als Ackertheilungsmann an die Spitze der Ausführung des Reformplans. Von dem Volkstribun P. Clodius, dem Adoptivsohn des Plebejers Fonteius, möchte es nicht nöthig sein nachzuweisen, dafs er wenigstens keine Perle des Conservativismus gewesen ist. Wenn also das sehr bescheidene Mafs geschichtlicher Wahrheit und Wichtigkeit,

[55]) Liv. 45, 15.

das der sogenannten Geschlechtspolitik überhaupt beiwohnt, künftig für die Claudier geltend gemacht werden soll, so wird man wohlthun wenigstens die gangbare Tradition gänzlich zu verlassen und in diesem Patriciergeschlecht nicht die Vertreter der verstockten Aristokratie zu erkennen, sondern die Vorgänger der Gracchen und Caesars — insofern wohl berufen mit dem julischen Geschlecht verbunden den Kaiserthron zu besteigen und auch auf diesem nicht ganz der traditionellen Politik ihres Geschlechts sich entschlagend, wie denn Tiberius und Claudius Ablehnung des Imperatorentitels und mancher ähnliche Zug nur in diesem Zusammenhang richtig aufgefafst wird.

DAS RÖMISCHE GASTRECHT

UND

DIE RÖMISCHE CLIENTEL.

Für den Historiker, der in seinem Forschungsgebiet die politischen Grundelemente festzustellen sich bemüht, sind wenige Verhältnisse wichtiger und zugleich schwieriger als diejenigen, in welchen die Schutz- und die Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Person und Person oder zwischen Gemeinde und Gemeinde sich bewegen. Denn wenn die allgemein sittlichen natürlichen Grundbedingungen derselben überall gleichartig und sehr einfach sind, so ist dagegen die rechtliche Ausprägung in ungemein verschiedener Weise denkbar und eben auf diese kommt es zunächst und vor allem dem Geschichtschreiber an. Die folgende Darstellung versucht es in die immer noch schwankenden und unsicheren Vorstellungen über das älteste römische Gast-, Freundes-, Schutz- und Treurecht einige Festigkeit und Klarheit zu bringen; die Aufgabe ist nicht leicht und fordert auch von dem Leser einige Geduld. Die Einzelheiten sind wesentlich bekannt; es handelt sich hier um die innerliche Zusammenfügung, das juristische Verknüpfen und Zurechtlegen mannichfaltiger publicistischer und privatrechtlicher Ueberlieferungen. Wer dies nicht vermag, weil ihm die römischrechtliche Auffassung und Behandlung der Dinge nicht hinreichend geläufig ist, wird wohlthun diese Untersuchungen ungelesen zu lassen, freilich aber auch wohlthun überhaupt von der älteren Epoche Roms abzusehen; denn zu der ältesten Geschichte schliefst nun einmal hier

wie überall kein anderer Schlüssel als der der Rechtserforschung. Dürftig freilich ist die unmittelbare Ueberlieferung auch für die Rechtssätze; dafür aber darf man wohl hoffen, dafs mit der Zeit für Untersuchungen dieser Art, die ihrem Wesen nach weit über Rom hinaus und in eine ferne Vergangenheit zurückgreifen, noch eine andere Quelle sich eröffnen wird, die Vergleichung der Urzustände der stammverwandten Nationen. Das grofse Problem der indogermanischen Urzeit, fast erst bei unserem Denken eingetreten in den Horizont der Wissenschaft, ist bisher sehr ungleichmäfsig gefördert worden. Die Sprachvergleichung, die wie billig den Anfang gemacht hat, ist am weitesten vorgeschritten und was sich ihr widersetzt, bereits lediglich eine Curiosität. Die vergleichende Mythologie steht in den Anfängen. Die vergleichende politische Wissenschaft aber hat kaum begonnen, denn das Aufzeigen einiger äufserlicher Aehnlichkeiten, wie sie zum Beispiel J. Grimm in der Vorrede zu den Rechtsalterthümern versucht, verhält sich dazu wie zu der vergleichenden Sprachwissenschaft die Jahrtausende früher im dilettantischen Heidenvorhof emsig betriebene Zusammenstellung ähnlich klingender Wörter aus verschiedenen Idiomen. Es kommt vielmehr darauf an, diejenigen staatlichen und socialen Institutionen, die, als römische griechische germanische betrachtet, primitiv erscheinen, auf die ursprüngliche Einheit zurückzuführen und damit in ihrem Werden zu erkennen. Diese Aufgabe ist freilich eine von denen, die nicht eine eigentliche Erledigung, sondern nur einen unendlichen Näherungsprozefs an die Lösung zulassen und die darum mit demselben Recht von der platten Verständigkeit, welche die Geschichte mit dem Aufkommen der Zeitungen beginnen möchte, für unlösbar erklärt und

von dem sich selbst genügenden Schwindel im Offenbarungswege beantwortet werden. Wem es aber Ernst ist mit der Sache, der wird weder von der einen noch von der anderen Seite her sich das Recht und die Ehre der freien voraussetzungslosen Forschung schmälern lassen und jenes Ziel fest im Auge behalten, mag es auch in noch so weiter Ferne liegen. Dabei möchte nicht mit Unrecht wie die sprachliche von dem indischen, so die politische Vergleichung von dem römischen Zweige zunächst ausgehen; denn wie wenig wir auch von der ältesten römischen Gemeinde wissen, so wird das Bild derselben wohl immer noch ein festeres und reicheres sein als es sich von den parallelen griechischen und deutschen politischen Bildungen geben läfst. Ohne wissenschaftliches Zusammenarbeiten aber ist hier wenig zu erreichen; und eben jetzt, wo die deutsche Geschichtsforschung und Geschichtschreibung sich täglich mehr durchdringt von der Gemeinsamkeit der Hebel und der Zwecke, der Gefahren und der Hoffnungen, des Gewinnstes und Verlustes, möchten dergleichen Untersuchungen als Anfänge zu einer vergleichenden Geschichtsforschung wohl an ihrem Platze sein.

Ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnifs zwischen physischen oder juristischen Personen[1]) entwickelt sich entweder innerhalb derselben Gemeinde oder zwischen verschiedenen Gemeinden oder Gliedern verschiedener Gemeinden. Innerhalb der Gemeinde beruht das Schutzrecht und die Schutzpflicht auf Alters- und Geschlechtsverhältnissen und wird zunächst nach der Blutsverwandtschaft

[1]) Die Sclaverei in dem strengen römischen den Sclaven aus der Reihe der Personen unter die Sachen versetzenden Sinn ist überall kein Schutzverhältnifs zwischen Personen.

geordnet; aufserhalb der Gemeinde beruht der Schutz auf freiem Vertrag und unterliegt nur den durch diesen selbst gesetzten Normen. Oder, wie man denselben Satz auch ausdrücken kann, die Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Gemeinde sind natürliche, nothwendige, unwiderruflich feste, die aufserhalb des Gemeindekreises stehenden aufserordentliche, zufällige, veränderliche. Die Institutionen der ersteren Art, die väterliche, eheherrliche, vormundschaftliche Gewalt liegen aufserhalb des Kreises dieser Untersuchungen; dieselben werden sich lediglich mit den internationalen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnissen beschäftigen. Das internationale Schutz- und Abhängigkeitsverhältnifs ist aber wieder ein zwiefaches: der Schutz ist entweder gegenseitiger Art, wenn beide Parteien in den Fall kommen können ihn zu leisten oder zu empfangen, oder einseitiger Art, wenn die eine Partei den Schutz lediglich leistet, die andere denselben lediglich empfängt. Man beachte wohl, dafs es hiebei nicht auf das Macht-, sondern auf das Rechtsverhältnifs ankommt, also damit der Schutz als einseitiger erscheine, nicht etwa das genügt, dafs die eine Partei weit häufiger und wirksamer den Schutz zu leisten vermag als die andere, sondern vielmehr erfordert wird, dafs die eine Partei rechtlich unfähig ist der anderen Partei Beistand zu leisten. Das gegenseitige Schutzverhältnifs werde ich in der Folge als Gast- oder Freundschaftsrecht, das einseitige als Schutzherrlichkeit oder Clientel bezeichnen. Beide können auf Individuen so gut wie auf Gemeinden bezogen werden, ohne dafs die eigentliche Natur des Rechtsverhältnisses sich ändert; wie es denn überhaupt eine Eigenthümlichkeit der ältesten römischen Rechtsentwickelung ist, dafs Gemeinde und In-

dividuum wesentlich gleichartig behandelt werden und das Gemeinderecht nichts ist als das auf die Gemeinde bezogene Individualrecht. Es liegt somit in der Sache, dafs jedes hier in Frage kommende Verhältnifs in dreifacher Beziehung auftreten kann: zwischen zwei Gemeinden, zwischen zwei Bürgern verschiedener Gemeinden und zwischen einer Gemeinde und dem Bürger einer anderen. — Es soll nun zunächst das zwei-, sodann das einseitige Schutzverhältnifs erörtert werden.

I. DAS RÖMISCHE GASTRECHT.

Die einfachste und ursprünglichste Form des gegenseitigen Schutzverhältnisses ist das Gastrecht. Für das hohe weit über die Völkerscheidung zurückreichende Alter dieses Culturbegriffs ist der deutlichste Beweis, dafs wenigstens die lateinische, germanische und slavische Sprache dafür eine und dieselbe ursprünglich identische Bezeichnung gebrauchen: lateinisch *hostis* wie gothisch *gasts* und slavisch *gosti* bezeichnen durchaus den durch Gastrecht geschützten Fremdling und fallen insofern der Bedeutung nach mit dem griechischen ξένος vollständig zusammen[1]). Die Ab-

[1]) Corssen (Formenlehre S. 217 f.) hat kürzlich zu zeigen versucht, dafs die seit langem angenommene Verwandtschaft zwischen dem lateinischen *hostis* und dem deutschen *Gast* nicht vorhanden oder, wenn auch die Wurzel gemeinsam, dieselbe doch schon in der ursprünglichen Ausprägung der beiden Wörter in ganz verschiedener Weise bezogen sei. *hostis*, von *hostire* schlagen, bezeichne zunächst den Schläger, den Feind und insofern den Fremdling, *Gast*, von Sanskr. *ghas* essen den Mitesser, und nur insofern möge eine ursprüngliche Gemeinschaftlichkeit stattfinden, als die Begriffe schlagen und essen auf den gemeinschaftlichen des Verderbens zurückführbar seien. — Dafs bei dieser Darstellung der Grundbegriff des lateinischen *hostis* durchaus verkannt ist, wird unten (S. 349 A. 50) gezeigt werden; aber auch nach anderen Seiten hin erscheint dieselbe unhaltbar. G. Curtius, den ich über diese Frage zu Rathe ziehen konnte, wies darauf hin, dafs die Wurzel *ghas* im Sanskrit

leitung des Wortes ist nicht mit hinreichender Sicherheit aufgeklärt und auch von dem in Laut und Bedeutung nahe angrenzenden Worte *hospes* läfst sich mit Sicherheit nur sagen, dafs dessen erste Hälfte mit *hostis* verwandt sein mufs[2]); dem Sprachgebrauch zufolge empfiehlt es

---

einfach *essen* heifse und die Tempora der Wurzel *ad* = *edere* ergänze; von da sei ein weiter Schritt zum ‚Schädigen, Vernichten'. Noch weniger führe jene Ableitung für *hostire* auf die Bedeutung *offendere, caedere,* oder für *hostia* auf die vorausgesetzte Bedeutung *geschlachtet,* oder gar für *hostire* auf die sicher bezeugte Bedeutung *aequare*; auch bleibe *hospes* ganz unberücksichtigt. ‚Ich ‚halte', schreibt Curtius, ‚die Thatsache fest, dafs in drei Sprach‚familien ein lautlich identisch ausgeprägtes Wort mit dem über‚lieferten Sinn ξένος vorliegt. Denn goth. *gast-s* sowohl wie kirchensl. ‚*gostĭ* ist die Uebersetzung des griechischen ξένος und zwar nicht, ‚wie es nach Corssen scheinen könnte, im Sinne von Gastfreund, ‚sondern von Fremdling. In der Stelle *Eph.* 2, 19 (S. 219 bei Corssen) ‚steht *gasteis jah aljakonjai* = ξένοι καὶ πάροικοι dem συμπολῖται ge‚genüber — also ganz *peregrinus.* Nach Diefenbach ist auch in den ‚übrigen deutschen Sprachen der Begriff *peregrinus* vorherrschend; ‚derselbe führt auch ein kymrisches *gwestwr m.* Gast an. Ich kann ‚mich also nicht von der Vorstellung losmachen, dafs wir es hier ‚mit einem uralten Culturbegriff zu thun haben, dessen Identität ‚dadurch nicht zweifelhaft wird, dafs über die Wurzel noch nicht ‚zu völliger Sicherheit zu gelangen ist.'

[2]) ‚Die Verwandtschaft von *hos-pe(t)-s* mit *hostis*', bemerkt Curtius, ‚bleibt mir immer sehr wahrscheinlich. Vielleicht ist *hos-* ‚aus *hosti-* verkürzt, so dafs *hos-pe(t)-s* — in *hospitá-li-s, hospitá-ri* ‚scheint eine ältere Nebenform *hospita* wie *heredi-peta* vorzuliegen — ‚der *hostis petens* d. i. *peregrinus petens* (vgl. ξεῖνοί τε πτωχοί τε) wäre, ‚ein attributives Compositum, einigermafsen mit *alieni-gena* zu ver‚gleichen. Die Ausprägung eines besonderen Worts für den Gast‚freundschaft begehrenden Fremdling würde es nun erklären, warum ‚*hostis* mit der Zeit ganz auf die feindliche Bedeutung beschränkt ‚wurde. *Hospitium* würde die ganze Lage eines *hostis petens* sein.

sich am meisten in *hostis* als den ursprünglichen Begriff den der Erwiederung, des Gleichmachens anzunehmen[3]). Jünger und verschwommener, aber rechtlich kaum verschieden von dem Gastrecht ist die Freundschaft (*ami-*

‚In Bezug auf Verkürzung fällt mir *an-cep-s* = *ambi-cep-s* und ‚noch älterem *ambi-cepe(t)-s* (daher Nebenf. *ancipes*) ein.' — Sollte nicht *hostis* ursprünglich den bezeichnen, der Gastrecht hat, *hospes* denjenigen, der von diesem Gastrecht Gebrauch macht und den Gastfreund heimsucht? Daraus würde sich wohl erklären, warum späterhin jenes Wort den Ausländer und selbst den Feind, dieses den Gastfreund, vorzugsweise den Privatgastfreund bezeichnet; obwohl *hospitium* auch vom Gemeindegastrecht nicht gerade selten ist (vgl. Liv. 5, 28. 50).

[3]) G. Curtius führt den Versuch Kuhns an, die Wörter *hostis Gast* von der Wurzel *ghan* schlagen abzuleiten, so dafs sie wie skr. *gó-ghna-s* Kuhschläger, dann Gast bedeuteten. Allein dabei bleibe das *s* dunkel und fehle das charakteristische *gó*; auch beruhe die Identität von Schlächter und Gast nach dem Petersburger Wörterbuch nur auf der Autorität eines Scholiasten. — Curtius selbst ist geneigt an der Wurzel *ghas edere* festzuhalten, so dafs der Gast sei der Esser κατ' ἐξοχήν, der Mitesser der Familie, vielleicht auch der nicht mit Opfernde, sondern nur mit Essende. Dagegen *hostia* neben *fostia* und *hostire* im Sinne von schlagen ist er geneigt zur Wurzel *fend* (*of-fend-o, de-fend-o*) zu ziehen, die sich zur W. θεινω verhält wie *tendo* zu τείνω und deren erwiesene Grundbedeutung *schlagen* ist; *hoš-tia* stände für *hond-tia* (*o* wie in *extorris* u. a. m.), *hostire* wäre ein Denominativ von einem weiblichen *hosti-s* (vgl. *ves-ti-s*). *Hostire* = *aequare* müsse aber auf eine andere Wurzel zurückgeführt werden. — Gegen die Ableitung des Wortes von *ghas edere* ist zu erinnern, dafs dem Sprachgebrauch zufolge *hostis* den Gast keineswegs von der Seite der häuslichen Gemeinschaft her als *sodalis* bezeichnet, sondern vielmehr durchaus der Rechtsbegriff des durch Staatsvertrag geschützten Fremdlings vorwaltet; weshalb ich an der Verwandtschaft mit *hostire* im Sinn von *aequare* festhalten möchte.

citia)[4]). Individual- und Gemeindegastrecht sind rechtlich gleichartig; es kommt sogar nicht selten vor, dafs beide mit einander verbunden und Gastrecht ausgemacht wird sowohl für die Gemeinde als solche wie für jedes einzelne Gemeindeglied[5]). — Natürlich ist das Verhältnifs unend-

[4]) Dies Wort ist, umgekehrt wie *hospitium*, häufiger vom Gemeinde- als vom Privatvertrag; doch findet es sich von diesem z. B. in der Urkunde bei Gori *inscr.* 2, 306. — Es mag sein, dafs das spätere römische Staatsrecht eine *amicitia* gekannt hat, die kein Gastrecht in sich schlofs; obwohl dies aus Stellen wie die des Pomponius (*Dig.* 49, 12, 5, 2) noch keineswegs folgt. Aber einen scharfen und rechtlichen Unterschied zwischen beiden Begriffen aufzustellen ist nicht möglich; vielmehr zeigt der Senatsbeschlufs wegen Asklepiades und Genossen sehr deutlich, dafs das *in amicos p. R. referri* wesentlich bestand in dem Einräumen des öffentlichen Gastrechts. Seltsam ist es, wenn Walter (R. G. § 83 A. 28) in diesem Senatsbeschlufs ‚nur eine besondere Belohnung für Provinzialen, nicht die Verleihung des *hospitium publicum* an einen Auswärtigen' erkennen will und daher die wichtigste Urkunde, die wir über diesen Gegenstand überhaupt besitzen, als nicht beweiskräftig ablehnt. Der Freundschafts- wie der Gastvertrag können nur mit Nichtbürgern errichtet werden; ob dieser Nichtbürger aber in der Provinz oder im unabhängigen Ausland zu Hause ist, macht rechtlich keinen Unterschied.

[5]) Wir besitzen eine Urkunde (Orelli 156), in der zwei Geschlechter (*gentilitates*) des Stammes (*gens*) der Zoelen (eine der zweiundzwanzig Völkerschaften der spanischen Astures: Plin. *h. n.* 3, 3, 28) die alte Gastfreundschaft erneuern und jeder jedem erbliches Gastrecht gewähren (*hospitium vetustum antiquom renovaverunt eique omnes alie alium in fidem clientelamque suam suorumque liberorum posterorumque recepit*), worauf dann nachträglich noch drei Individuen aus drei anderen ebenfalls zoelischen Geschlechtern in denselben Bund aufgenommen werden. Häufiger kommt es bei Gastverträgen zwischen Individuen und Gemeinden vor, dafs dieselben zugleich mit der Gemeinde und mit jedem Gemeindeglied errichtet

licher vertragsmäfsiger Modificationen fähig. Es kann als vorübergehendes geschlossen werden: wer einen Fremden aufnimmt, ist dadurch zunächst nur verpflichtet für diesmal — und auch hier vielleicht ursprünglich nur eine gewisse Zahl von Tagen[6]) — ihn bei sich zu beherbergen, nicht aber genöthigt ihn abermals aufzunehmen, wenn er später wiederkommt. Diesem gleichartig ist die Stellung der Gesandten solcher Gemeinden, mit denen kein Bündnifs oder sogar Krieg besteht: werden sie überhaupt angenommen, so genieſsen sie Rechtsschutz; aber es entspringt daraus keine dauernde Verpflichtung. Indefs der eigentliche Gastvertrag ist doch derjenige, welcher ein bleibendes Verhältnifs herbeiführt, wie denn auch erst dadurch eine wirkliche Reciprocität möglich gemacht wird. — In hohem Grade bemerkenswerth ist es ferner, dafs der Gastvertrag nach der Anschauung des gesammten Alterthums nicht blofs lebenslängliche, sondern dauernde auf ‚Kinder und Nachkommen' übergehende Wirkung hat[7]). Indem also das

---

werden; die technische Bezeichnung dafür ist *hospitium publice privatimque facere* (Liv. 30, 13; curubitensisches Patronatsdekret *mem. de l'acad. Franç.* 49 p. 501). Ganz gewöhnlich wurde neben dem Gemeindegastrecht noch mit denjenigen Gemeindegliedern, die sich um dessen Errichtung besonders bemüht hatten, ein privates errichtet (Liv. 30, 13. Josephus *antiq.* 13, 9, 2. *C. I. Gr.* 2485, Z. 3. 4).

[6]) Darauf führen mehrere Spuren in den ältesten griechischen und deutschen Ueberlieferungen. Bei Homer wird der Gast neun Tage beherbergt, ehe der Gastgeber ihn nach seiner Legitimation fragt (Il. 6, 168). Die nordische Sitte beschränkt das Gastrecht auf drei Tage (Grimm R. A. S. 400). Auch bei Tacitus *Germ.* 21 ist wohl das Wegbieten des über die Zeit verweilenden Gastes geschildert.

[7]) Es ist überflüssig die Beispiele dafür zu sammeln; ich erwähne nur, dafs die sämmtlichen urkundlich erhaltenen Freund-

Gastrecht bestehen kann auch zwischen persönlich sich ganz fremden Individuen, zeigt sich hier sehr bestimmt der rechtliche Charakter desselben im Gegensatz zu der factischen Freundschaft und Bekanntschaft. — Selbstverständlich kann ferner zu der einfachen gastrechtlichen Beredung noch mancherlei anderes hinzutreten, namentlich unter Gemeinden Verabredungen über Krieg und Frieden, Waffenstillstand (*indutiae*) und Kriegsgenossenschaft (*foedus*) — jener eine Freundschaft mit Endtermin, diese eine Steigerung des Freundschaftsvertrages durch eine Verabredung über gemeinschaftliche Defensive, auch wohl gemeinschaftliche Offensive.* Beide Rechtsverhältnisse also sind nichts anderes als vertragsmäfsig modificirte Freundschaftsverträge; und auch sie werden demnach in diese Untersuchung zu ziehen sein, insofern es sich um die Consequenzen des Haupt-, nicht des Nebenvertrags handelt. Ueberhaupt soll hier dasjenige Rechtsverhältnifs dargelegt werden, das in allen internationalen Verträgen als nöthwendiges Element, als Minimum enthalten und die gemeinschaftliche Grundlage des internationalen Verkehrs überhaupt ist, und das, da es einer allgemeinen Bezeichnung dafür bedarf, hier zusammengefafst wird unter derjenigen des Gastrechts.

Der Gast- und Freundschaftsvertrag ist nun zunächst unmöglich zwischen Bürgern derselben Gemeinde. Es liegt dies schon in der ursprünglichen Bezeichnung: *hostis* ist, wie gesagt, der Ausländer, der auf Rechtsschutz Anspruch hat. Ueberhaupt aber ist dem griechisch-römischen Alter-

schaftsverträge, sowohl die der römischen Gemeinde als die communalen Patronatstafeln, ausdrücklich mit gestellt sind auf Kinder und Nachkommen (*liberi posterique*) der sich befreundenden Individuen.

thum nicht blofs die germanische durch Mischung des Bluts geschlossene Wahlbrüderschaft fremd[8]), sondern überall ein auf Wahl beruhendes Näherrecht zwischen Gemeindegliedern nur insofern geläufig, als es, wie bei der Adoption, sich in die Fiction der Blutskindschaft einhüllt; selbst das Verhältnifs der Ehegatten wird gleichsam in diese eingekleidet und die Frau rechtlich behandelt als des Mannes Tochter. Die uralte Sitte eidlicher Verbrüderung der Kampfgenossen begegnet zwar auch in Italien; die Abtheilung, die gemeinschaftlich fechten sollte, schwor sich unter einander zu in der Schlacht nicht vom Platze zu weichen noch aus der Reihe zu treten aufser um die Waffe zu holen oder einen Feind zu treffen oder einen Freund zu retten[9]); allein römisch-rechtliche Folgen

---

[8]) Die dem wüsten Söldnerwesen des Alterthums angehörige Sitte (vgl. Herodot 3, 11) durch Menschenopfer und Trinken von diesem Opferblut gefahrvolle Kameradschaftsverhältnisse zu bestärken, begegnet auch in den Erzählungen von der Verschwörung zur Rückführung der Tarquinier (Plutarch *Popl.* 4) und von der catilinarischen (Sallust Cat. 22; Drumann R. G. 5, 423); allein die letztere ist ebenso sicher ein Advokatenmärchen wie die erstere eine Rhetorenerfindung derjenigen Epoche, die aus dem Farbentopf der Revolutionsgeschichte die alten Annalen zu überpinseln liebte (vgl. meine Chronol. 2. Aufl. S. 98. 167). Auf keinen Fall aber durfte J. Grimm (Rechtsalterth. S. 193) diese Sitte zusammenstellen mit der durch Vermischung des eigenen Blutes geschlossenen Brüderschaft.

[9]) Liv. 22, 38. Aehnlich sind wohl auch die samnitischen ‚Eidtruppen' (*milites sacrati,* Liv. 9, 39. 40. 10, 37. 38) aufzufassen, obwohl in der rhetorischen Darstellung bei Livius das rechtlich entscheidende Moment des gegenseitigen Eidschwörens verwischt ist. Regelmäfsig wurden die Heerabtheilungen und Schwurgenossenschaften durch die Offiziere gebildet; ausnahmsweise aber las der Mann den Mann, indem die Offiziere nur so viel Individuen aus-

knüpfen sich an diesen Eidschwur, so weit wir sehen, keine und bezeichnend ist es, dafs derselbe bereits im hannibalischen Kriege überging in einen gebotenen und den Offizieren abzuleistenden Diensteid. In der That ist auch logisch und praktisch ein Näherrecht einzelner Gemeindeglieder mit dem Wesen der Gemeinde im Gegensatz; es war darum folgerichtig dasselbe, soweit es auf natürlichen Verhältnissen beruht, wie die Blutsverwandtschaft, zwar anzuerkennen, aber doch in allen eigentlich staatlichen Beziehungen zu ignoriren, soweit es dagegen auf Willkür beruht, es ganz zu negiren, also, soweit das Bürgerrecht reicht, Gastvertrag und Freundschaft als Rechtsverhältnisse nicht gelten zu lassen[10]). Die Richtung auf dieses Ziel liegt sicher schon in dem Wesen der indogermanischen Gemeinde; wenngleich die unerbittlich strenge Durchführung dieses Grundgedankens ebenso gewifs eigenthümlich römisch ist als die lose der Gemeindeeinheit gänzlich vergessende Behandlung der Genossenschaften eigenthümlich germanisch. — Dafs ferner zwischen zwei Gemeinden ein Gast- und Freundschaftsvertrag nur dann möglich ist, wenn beide selbstständig sind, bedarf keiner weiteren Erwähnung; selbst nachdem innerhalb der römischen engere Gemeindeverbände zugelassen waren, was

wählten als Abtheilungen gebildet werden sollten und dann die zunächst Erlesenen selbst die Wahl fortsetzten, wo natürlich durch das Hinzutreten der Wahl- zu der Schwurgemeinschaft das sittlich-religiöse Band wesentlich verstärkt ward. — Die *coniuratio* gehört nicht hieher; die Römer verstehen darunter die Ablegung des gewöhnlichen Eides nicht Mann für Mann, sondern in Masse.

[10]) Die Näherrechte zwischen Collegen und Soldaten gehören gar nicht in diesen Kreis, sondern beruhen auf der öffentlichen obrigkeitlichen oder priesterlichen Thätigkeit.

verhältnifsmäfsig spät geschah, erschien doch ein Freundschaftsverhältnifs zwischen Rom und einer römischen Colonial- oder Municipalgemeinde als schlechthin unmöglich und widersinnig. — Dasselbe gilt endlich zwischen Gemeinden und Individuen wenigstens insofern, als niemand mit seiner eigenen Gemeinde, der Römer nicht mit der Stadt Rom, der Gaditaner nicht mit der Stadt Gades in Gastrecht treten kann[11]). Damit im Widerspruch freilich steht es, wenn in der späteren republikanischen Zeit und in der Kaiserzeit Gastverträge zwischen römischen Bürgergemeinden und einzelnen Römern vorkommen; allein es ist dies nichts als eine normale Consequenz der in den letzten Jahrhunderten der Republik zugelassenen und seitdem folgerecht entwickelten Anomalie die Bürgercolonien und Bürgermunicipien als Staaten im Staat zu organisiren; damit war es gegeben, dafs sie auch mit römischen nicht dieser besonderen Gemeinde angehörigen Bürgern, ja selbst mit ihren eigenen Mitbürgern[12]) Gastrecht errichten konnten und in dieser Beziehung den rechtlich selbstständigen Gemeinden gleichstanden.

Der Abschlufs des Gastvertrages unterliegt rechtlich den Regeln der römischen Consensualverträge, das heifst er erfolgt durch die ausdrücklich oder thatsächlich in ver-

[11]) Unter den Beweisen dafür, dafs Balbus das gaditanische Bürgerrecht verloren habe, führt Cicero (*pro Balbo* 18, 41) den zwischen den Gaditanern und Balbus errichteten Gastvertrag auf, *ut (populus Gaditanus) civitate illum mutatum esse fateretur.*

[12]) Insofern denselben nämlich aufser dem Bürgerrecht ihrer besonderen Heimathsgemeinde noch dasjenige der Stadt Rom zustand. Uebrigens ist dies hybride aus Gastrecht und Clientel gemischte Verhältnifs mit der streng rechtlichen Consequenz überhaupt nicht völlig zu vereinigen (S. 358).

ständlicher Weise abgegebene zusammentreffende Willenserklärung der betreffenden Parteien. Dies zeigt sich zunächst bei dem öffentlichen Gastvertrag: es ist nie bezweifelt worden, dafs für diesen wie überhaupt für jeden Staatsvertrag die einfache Paction vollständig ausreicht[13]), vorausgesetzt natürlich, dafs die Paciscenten von ihren Gemeinden gehörig und verfassungsmäfsig bevollmächtigt sind[14]). In gleicher Weise wird den Urkunden zufolge der Gastvertrag zwischen einer Gemeinde und einem Individuum begründet durch die beiderseitige Willenserklärung[15]), und ohne Zweifel mufs dasselbe gelten für den Gastvertrag zwischen Individuen, wofür bestimmte Angaben mangeln. Gewifs kam hier auch wie bei allen Consensualverträgen eine stillschweigende Eingehung vor: wer in gastlichem Begehren die Schwelle eines Unbekannten überschreitet und gastliche Duldung findet, hat Anspruch auf Gastrecht, auch wenn darüber keine Worte gewechselt werden. Diese

[13]) Cicero *pro Balbo* 12, 29. Ulpian *Dig.* 2, 14, 5. Bestimmter noch zeugt dafür das Stillschweigen der öffentlichen Urkunden, z. B. des römischen Freundschaftsvertrags mit dem Klazomenier Asklepiades und Genossen, über die Vornahme irgend welchen formalen Acts.

[14]) Die allgemeine Frage, inwiefern der ohne besonderen Auftrag der Gemeinde paciscirende Beamte dieselbe verpflichtet oder nicht und ob die Vollmacht, resp. die Ratification von der Gemeindeversammlung oder vom Senat zu ertheilen ist, kann hier nicht verhandelt werden.

[15]) Die Formel der ältesten vollständig erhaltenen derartigen Urkunde, des Decrets der gurzensischen Gemeinde in Africa vom J. 12 vor Chr. (Marini *Arvali* p. 782) lautet: *senatus populusque ... hospitium fecerunt quom L. Domitio ... eumque et poster[o]s eius sibi posterisque sueis patronum coptaverunt isque eos posterosque eorum in fidem clientelamque suam recepit.*

Behandlung des Gastverhältnisses hängt wesentlich zusammen mit dem internationalen Charakter desselben; denn es ist eine im innersten Wesen des römischen, vielleicht schon des indogermanischen Rechts begründete Regel, dafs alle Verträge zwischen Bürgern Formalacte, alle Internationalverträge dagegen lediglich factischer Art und durch die vollendete Thatsache rechtlich begründet sind — man vergleiche nur beispielsweise die Confarreation und die Civilehe, die Mancipation und die Tradition, die Fiducia und das Pignus, das Nexum und das Mutuum. — Aber eben diese Beispiele zeigen, dafs wenn auch bei internationalen Acten an sich der Consens genügte, doch rechtlich gleichgültige, aber übliche Formalien häufig hinzutreten, wie zum Beispiel zu der Consensualehe die Heimführung der Braut und die schriftliche Aufsetzung der Eheverträge; es ist demnach zu untersuchen, ob ähnliche Solennien auch bei dem Gastvertrage vorgekommen sind. Hinsichtlich der religiösen Bestärkungen, an die man zunächst denken möchte, wird dies zu verneinen sein. Bei dem privaten Gastvertrag ist nirgends von dergleichen die Rede; bei dem öffentlichen kommt allerdings Opfer und Eidschwur vor, aber nicht bei dem einfachen Gastvertrag, sondern bei der Wehrgenossenschaft, dem *foedus*[16]), und die Ausnahme bestätigt eben die Regel. Denn offenbar hängt dies zusammen mit jenem

[16]) Etymologisch stellt man jetzt gewöhnlich *foedus* zusammen mit *fidus* und findet als Grundbedeutung entweder Bindung oder Bitte (Curtius griech. Etym. 1, 226; Corssen Ausspr. 1, 156, Formenlehre S. 227). Mir scheint es wahrscheinlicher, dafs das Wort mit *fundere* zusammenhängt und, als zunächst Guſs, Trankopfer bedeutend, genau dem griechischen σπονδή entspricht. Auch *fundum fieri* im Sinne von *spondere* wird hieher gehören.

uralten oben besprochenen Eide der Kriegskameraden; nicht Freunde, wohl aber Kampfgenossen sind nothwendig auch Eidgenossen. Der Gast- und Freundschaftsvertrag ist also keineswegs ein Sacralgeschäft, sondern einfach ein gültiger Vertrag und unterliegt der allgemeinen Regel des römischen und vielleicht überhaupt des ältesten Rechts, dafs der gültige Vertrag nicht beschworen zu werden pflegt[17]). Dagegen zeigt sich das Streben des römischen Rechts den Moment der Perfection scharf und kenntlich zu fixiren auch bei dem Gastvertrag: wir finden den öffentlichen Gastvertrag, soweit nicht die feierlicheren Bündnifsformen Anwendung finden, abgeschlossen durch Frage und Antwort[18]) und es

[17]) Bei rechtlich ungültigen Verträgen dagegen wird wohl in dem sittlichen Zwang des Eides ein Ersatz gesucht für das Rechtsband. Beispiele der Art geben, aufser der später (S. 370) zu erwähnenden Verpflichtung des Sclaven gegen den Herrn bei der Freilassung, Cicero *de off.* 3, 31, 112 und Sueton *Caes.* 23. *Calig.* 12. — Dionysios (1, 40) allgemeine Angabe, dafs die Römer um einen Vertrag besonders zu befestigen ihn am Altar des Hercules auf dem *forum boarium* beschworen hätten, ist sicher mifsverstanden, wie fast alles bei ihm, und auf solche Verträge zu beschränken, die rechtlich nicht klagbar waren. Wäre es üblich gewesen ein rechtlich wirksames Geschäft durch promissorischen Eid zu bestärken, so würden wir bei dem Verlöbnifs, der Fiducia und sonst die Spuren davon finden. Bei den Griechen war dies üblich (Hermann gottesdienstliche Alterth. § 9. Privatalterth. § 68), aber sicher nicht durch ältesten Gebrauch, sondern durch spätern Mifsbrauch des Eides.

[18]) *Sponsione.* Gai. 3, 94. Liv. 9, 5. 41. Cicero *pro Balb.* 12, 29. Natürlich ist dies nicht die Sponsio des späteren Civilrechts, sondern die blofse zufällig mittelst der Worte *spondesne? spondeo* abgeschlossene Pactio. Man vergesse nicht, dafs zu der Zeit, wo diese völkerrechtlichen Verhältnisse und die internationalen Sponsionen sich feststellten, noch das Nexum bestand und es gar keine klagbare civilrechtliche Sponsio gab; wie denn auch namentlich Gaius

mag wohl auch bei dem analogen Privatvertrag ähnlich hergegangen sein. Aber bestimmter ausgeprägt und praktisch bedeutsamer tritt eine andere Solennität bei dem Gastvertrag — natürlich nur dem dauernden — hervor: die Beurkundung desselben durch Austausch von Beweiszeichen oder Beweisschriften. So sendet schon in der Ilias[19]) Proetos den Bellerophon an seinen lykischen Gastfreund mit einem verschlossenen Täfelchen, um durch die darin eingezeichnete Marke sich als gastberechtigt auszuweisen. Ebenso erscheint im plautinischen Poenulus der Gastfreund mit seinem Zeichen[20]); dasselbe wird vorgewiesen[21]) und anerkannt als übereinstimmend mit dem im Hause aufbewahrten[22]). Es sind einige Gastzeichen dieser Art, öfter mit verschlungenen Händen darauf, aus dem Alterthum erhalten[23]); man wird sich dieselben wesentlich vorstellen dürfen nach Art unserer deutschen Hausmarken und wie diese hängen auch sie wohl mit dem Aufkommen

sehr klar ausspricht, dafs die völkerrechtliche Sponsio mit der gewöhnlichen nichts gemein hat als die äufsere Form.

[19]) 6, 168 f.

[20]) 5, 1, 25: *deum hospitalem ac tesseram mecum fero.*

[21]) 5, 2, 87: *tesseram conferre si vis hospitalem, eccam attuli.*

[22]) 5, 2, 89: *est par probe, nam habeo domi.* — Die häufige Annahme, dafs das Gastzeichen zerbrochen und wieder zusammengepafst worden sei (z. B. Hermann griech. Privatalterth. § 51 A. 13), beruht lediglich auf einem Mifsverständnifs des Wortes *συμβάλλειν, σύμβολον*, indem man statt an das Zusammenhalten zweier gleicher Exemplare fälschlich an das Zusammenhalten zweier Hälften eines Ganzen gedacht hat. Dies würde um so weniger zulässig sein, als die Gastfreundschaft auf alle Descendenten übergeht und selbst auf Empfohlene übertragen werden kann, also das Gastzeichen nothwendig der Vervielfältigung fähig sein mufste.

[23]) *C. I. Gr.* 5496. 6778 und die daselbst angeführten Stellen.

der Wappen und Siegel zusammen[24]). Indefs hat sich in der römischen Ueberlieferung über diese ältesten privatrechtlichen Gasturkunden keine genügende Nachricht erhalten; wohl aber finden wir bei Gastverträgen zwischen Gemeinden oder zwischen Privaten und Gemeinden eine ganz analoge, nur etwas weiter entwickelte Institution. Alle Gastverträge des Staats mit Gemeinden wie mit Individuen, mochten sie vom Volke oder vom Senat ausgehen, wurden von Rechtswegen auf kupfernen Tafeln schriftlich[25]) in doppelten Exemplaren ausgefertigt und jedem der contrahirenden Theile eines übergeben, das römische aber in dem Heiligthum der ‚römischen Treue' (*Fides populi Romani*) unmittelbar bei dem Tempel des capitolinischen Jupiter zu ewigem Gedächtnifs öffentlich ausgestellt[26]);

---

[24]) Im plautinischen Pseudolus V. 55. 648 weist sich jemand durch einen Siegelabdruck aus als legitimirt um Zahlung zu empfangen. Darauf beruht es auch, dafs *symbolum* so viel ist als Siegelring. Plinius *h. n.* 33, 1, 10: *Graeci a digitis appellavere, apud nos prisci ungulum vocabant, postea et Graeci et nostri symbolum.*

[25]) Auch in dem Bündnifsformular Liv. 1, 24 wird eine schriftliche Urkunde vorausgesetzt und der Eid auf das darin Enthaltene (*ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt*) gerichtet. Nur den Eid, nicht die Schriftlichkeit hat das *foedus* vor der *amicitia* voraus.

[26]) Das heifst πίναχα χαλκοῦν φιλίας ἐν τῷ Καπετωλίῳ ἀναθεῖναι (A. 45). So entstand das ‚uralte herrliche Reichsarchiv, in dem fast von der Gründung der Stadt an die Senats- und Volksschlüsse über Verträge, Bündnisse und Ausländern ertheilte Privilegien auf dreitausend Kupfertafeln enthalten waren' und das, nachdem es in dem Brande unter Vitellius vernichtet war, Vespasian nach den in den Bundesgemeinden zerstreuten zweiten Exemplaren wieder herzustellen unternahm (Sueton *Vespas.* 9). Aus diesem stammen sowohl die römisch-karthagischen Bündnifsverträge bei Polybios, als auch

wobei man, um dies richtig zu würdigen, sich noch erinnern muſs, daſs im Uebrigen nach römischer Ordnung die öffentliche Aufstellung der Senatsbeschlüsse unstatthaft, die der Volksgesetze bis in die späteste Zeit der Republik hinab facultativ und darum auch an keinen festen Ort gebunden war. In ähnlicher Weise wurden in einer jeden Gemeinde die öffentlichen Gastverträge an irgend einem passenden öffentlichen Orte zusammen aufgestellt und ebenso die Gastverträge des Hausherrn mit auswärtigen Gemeinden im Atrium seines Hauses[27]). Gegen vierzig Urkunden der letzteren Art sind auf uns gekommen, die älteste spätestens aus der gracchanischen Zeit, die jüngsten aus dem Ende des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung. Mit der mündlichen oder brieflichen Anzeige des betreffenden Gemeindebeschlusses sind sie nicht zu verwechseln[28]), sondern alle in Urkundenform, gleich den Gastverträgen zwischen Gemeinden, auf Kupferplatten geschrieben und an der Wand befestigt gewesen; auch das ist beiden Gattungen von Urkunden gemeinsam, daſs sie durch besondere Boten (*legati*) überbracht und deren Na-

zwei noch heute erhaltene Urkunden: der Freundschaftsvertrag zwischen der Gemeinde Rom und dem Klazomenier Asklepiades und Genossen vom J. 676 und der Freundschaftsvertrag zwischen Rom und Termessos in Pisidien vom J. 682 oder 683 der Stadt. — Eine genauere Ausführung und Begründung der oben aufgestellten Sätze über die Publication der öffentlichen Acte in Rom ist in den *annali dell' Instituto di corrisp. archeologica* 1858 p. 181—212 gegeben.

[27]) Das beweisen aufser den Fundörtern und der verwirrten Notiz bei dem Scholiasten des Juvenal 10, 57 vor allem die Tafeln selbst (*apud penates domus huius C. I. N.* 591; Orell. 784. 4133).

[28]) Ein Document dieser Art (Mur. 564, 1) unterscheidet genau das *duplomum*, den Brief, und die *tabula aerea patronatus*, die Urkunde.

men am Schlufs der Urkunden aufgeführt zu werden pflegen. — Obwohl also der Freundschaftsvertrag an sich durch blofsen Consens perfect war, so war es doch gebräuchlich, wenn er zwischen Privaten abgeschlossen ward, Gastzeichen zu tauschen, wenn aber eine oder beide contrahirende Theile Gemeinden waren, eine förmliche Urkunde in zwei Exemplaren auf kupfernen Tafeln auszufertigen und dieselben in den betreffenden Gemeinden resp. Häusern zu ewigem Gedächtnifs öffentlich anzuschlagen. Der römische Name dieses Urkundzeichens oder Urkundbriefes in privatrechtlicher Beziehung ist *tessera*, was sowohl von dem Privatgastzeichen[29]) als von dem zwischen Privaten und Gemeinden[30]) errichteten Gastvertrag vorkommt; daneben wird wohl noch *sumbolus* oder *sumbolum* gebraucht, jedoch ebenfalls, so viel wir sehen, nicht, wie bei den Griechen, von eigentlichen Staatsverträgen, sondern nur für das Privatgastzeichen. Sehr merkwürdig tritt in allem diesem der griechische Einfluſs hervor. Jene Schriftlichkeit selbst steht unter dem Einfluſs der nicht altrömischen, aber wohl altgriechischen Sitte, jeden Vertrag, selbst wenn er nach strengem Recht auch ohne Beweisurkunde galt, doch als Syngraphe abzufassen. In der fast zu formaler Festigkeit gelangten Satzung, daſs die Internationalverträge dieser Art gerade auf Kupferplatten geschrieben werden müssen, ist griechische Einwirkung um so weniger zu verkennen, als die ältesten latinischen Verträge, zum Beispiel der zwischen Gabii und Rom, vielmehr auf Leder geschrieben waren, dagegen die älteren griechischen Inter-

[29]) Plautus A. 20 u. 21 und *cistell.* 2, 1, 27.

[30]) Cicero *pro Balb.* 18, 41 und mehrere Urkunden (*mem. de l'acad. Franç. vol.* 49 p. 501; Grut. 362, 1. 363, 1).

nationalverträge regelmäfsig ebenfalls in Metalltafeln eingegraben wurden. Endlich die Benennungen des Gastzeichens sind beide griechisch, nicht blos *symbolum*, sondern auch das wahrscheinlich früher eingebürgerte *tessera*, welches Wort, vermuthlich doch von τέσσαρες vier in sehr roher Weise abgeleitet, eigentlich den Würfel bezeichnet und sodann, insofern auf diesem irgend eine Marke gemalt oder eingeritzt ist, für das militärische wie für das gastliche Erkennungszeichen gesetzt wird. Es folgt daraus freilich nicht, dafs die Römer das Gastrecht selbst von den Griechen entlehnt haben, aber wohl, dafs ihr Gastverkehr vorwiegend zu den Griechen sich hinzog und für die Ausbildungen der internationalen Rechtsverhältnisse die griechischen Einrichtungen mafsgebend geworden sind; was in vollem Einklang steht mit allen übrigen Spuren von der Art und dem Gang der ältesten italischen Culturentwicklung.

Die Auflösung des Gast- und Freundschaftsverhältnisses erfolgt, auch wenn dasselbe als dauerndes eingegangen worden ist, lediglich durch gehörig erklärten Rücktritt eines der Contrahenten[31]), ähnlich wie dies auch für die römische Consensualehe und für die römische vermögensrechtliche Societät gilt. Selbstverständlich kann der Rücktritt eben wie der Abschlufs so gut durch ausdrückliche Erklärung erfolgen wie durch concludente Handlungen, wie denn namentlich jede Weigerung des einen Theils einer Clausel des Vertrags zu genügen als stillschweigende Aufkündigung desselben angesehen wird[32]). Auch das Bündnifs

[31]) Liv. 25, 18. 38, 31. 42, 25. Cicero *Verr.* 2, 36, 89. Dionys. 5, 34.

[32]) Auf die Anfrage, ob es vor der Kriegserklärung an die Aetoler noch einer besonderen Aufkündigung der Freundschaft

wird nicht anders behandelt: die demselben anhaftenden Verwünschungen gegen den bundbrüchigen Theil hindern nicht die Auflösung des Verhältnisses, sondern sind aufzufassen nach Analogie der Conventionalstrafen des Civilrechts. An sich einseitig lösbar also ist nach römischer Auffassung das Freundschaftsverhältnifs jederzeit; damit aber verträgt es sich sehr wohl, dafs dasselbe eben wie die Ehe doch wesentlich und nothwendig als dauernder Vertrag gedacht wird und die Auflösung nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn der andere Theil den Worten oder dem Geiste des Vertrags zuwidergehandelt und auf erhobene Beschwerde sich nicht in Güte gefügt hat. — Folgerichtig wird wie die Eingehung des Gastrechts durch die Anfertigung, so dessen Auflösung durch Zerbrechen der Tessera bezeichnet[32]).

Der nächste Inhalt des Gastrechts ist selbstverständlich der Anspruch auf Gastverpflegung; und es fragt sich also, was gewohnheitsrechtlich zu dieser gerechnet worden ist. Indefs für das Privatgastrecht fehlt es darüber an jedweder Nachricht; wie denn überhaupt dessen praktische Bedeutung jenseit der Epoche liegt, aus der wir eine römische Ueberlieferung besitzen. Das öffentliche Gastrecht begründet einen Anspruch auf Gastverpflegung sowohl für die befreundeten Individuen selbst wie für die als deren Vertreter oder als Vertreter der befreundeten Gemeinde

bedürfe, antworten die Fetialen verneinend: *amicitiam renuntiatam videri, cum legatis toties repetentibus res nec reddi nec satisfieri aequum censuissent* (Liv. 36, 3).

[32]) Die einzige, aber ausreichende Spur dieser Sitte ist enthalten in dem metaphorischen Ausdruck *tesseram confringere* = die Freundschaft lösen (Plautus *cistell.* 2, 1, 27).

abgesandten Boten. Dies schliefst eine dreifache Leistung in sich, deren Beschaffung in Rom zunächst den städtischen Quästoren obliegt[34]): freies Quartier[35]), wozu in der Regel der Gemeindehof (*villa publica*) auf dem Marsfeld benutzt ward[36]); das sogenannte Badegeräth[37]), das heifst alle Ausrüstung, welche der Gast braucht um den

[34]) Becker Handb. 2, 2, 351. Darum melden sich die fremden Gesandten zuerst bei den Quästoren. — Nach der späteren Ordnung würden diese Geschäfte sich eher für die Aedilen schicken; aber das öffentliche Gastrecht stand lange fest, bevor diese Magistratur eingerichtet ward und die Quästoren erscheinen bei demselben noch in ihrer ursprünglichen Stellung als älteste und ehemals einzige Gehülfen des Königs.

[35]) Liv. 30, 21. 33, 24. Val. Max. 5, 1, 1 a. E. Gewöhnlich heifst dies *locus*, auch wohl *aedes liberae* (Liv. 30, 17. 35, 23. 42, 6), womit gesagt ist, dafs dem Gast nicht blofs in einem bewohnten Raum das Mitbenutzungsrecht, sondern ein freistehendes Quartier eingeräumt wird (vergl. Liv. 42, 19, 6).

[36]) Doch wurde auch wohl ein Privathaus gemiethet (Liv. 45, 44). Dafs die Gesandten auf den Carinen gewohnt (Servius zur Aen. 8, 361), ist Scholiastenerfindung.

[37]) Diese *lautia* (Festus *ep.* p. 68: *lautia quae lautia dicimus dantur legatis hospitii gratia;* Senatsbeschluſs wegen Asklepiades lat. Z. 8; Liv. 28, 39. 30, 17. 33, 24. 35, 23. 42, 26. 44, 16. 45, 20), griechisch παροχή (Senatsbeschluſs wegen Asklep. griech. Z. 26; Polyb. 22, 1. 25, 6. 32, 19; Cic. *ad Att.* 13, 2, 2; ungenau Plutarch *q. R.* 43 ξένια), nach Charisius (1 p. 34 Keil) Erklärung *supellex*, nach den Glossen ἐνδομυχία, bezeichnen wahrscheinlich das Geräth, das der Reisende braucht und doch nicht bei sich zu führen pflegt. So ist das Mindeste, was reisende römische Beamte unterwegs in Anspruch nehmen, Quartier und *lecti* (Cicero *ad Att.* 5, 16, 3), welche letztere bekanntlich zugleich zum Sitzen und zum Schlafen dienen. — Die Benennung dieses Geräths von den Wasch- und Badegefäfsen ist eine deutliche Spur der homerischen Sitte dem Ankömmling vor allen Dingen das Bad zu rüsten.

Badekessel zu erwärmen und sich die Speisen zu bereiten; endlich eine Gastgabe, nicht ein freies Geschenk, sondern, wie schon der Name sagt, eine Leistung (*munus*[38]), durchgängig in Gold- oder Silbergeräth gewährt, von festem nach dem Ansehen des Gastes abgemessenen Werthsatz, jedoch nach römischem Gebrauch wie es scheint nie unter 2000 schweren Assen (140 Thlr.) für jeden einzelnen Gastfreund oder dessen Vertreter[39]). Ganz ähnlich wird nach griechischen Localstatuten dem Gast von Rechtswegen nichts gereicht als Dach und Fach, Bett, Tisch, Teppich, Leuchter, Holz, Essig und Oel[40]). Auf Zehrung hat nach dieser Ordnung der Gemeindegast keinen

---

[38]) *Munus* ist bekanntlich die pflichtmäßige Leistung (vgl. *municeps* = leistungspflichtig, *immunis* = leistungsfrei, *communis* = mitleistend; *moenia* = die Frohnden, daher die Mauer) und insofern verschieden von *donum*, der freien Gabe (von *dare*, vgl. *dos*).

[39]) Dieser Satz findet sich häufig (Liv. 42, 19. 43, 6. 8. 44, 14. 15. 45, 42), natürlich oft auch ein höherer: so 4000 Asse (Liv. 37, 3); 5000 Asse (Liv. 30, 17. 31, 9); 10,000 Asse (Liv. 28, 39); 5 Pfund Gold und 20 Pfund Silber = 28,000 Asse (Liv. 43, 5); 100,000 Asse (Liv. 42, 6); 20 Pfund Gold und 100 Pfund Silber = 120,000 Asse (Liv. 35, 23). Auch das Gefolge der Gesandten wird beschenkt mit je 1000 Assen (Liv. 30, 17). Da der Senatsbeschluſs wegen Asklepiades die Quästoren anweist, ein ‚*munus ex formula*' zu senden, ohne dessen Betrag anzugeben, so scheinen die Gäste des Staats hinsichtlich der Gaben ein für allemal classificirt gewesen zu sein; was also genau der griechischen Weise (vgl. *C. I. Gr.* 1193. 133: *ξένια τὰ μέγιστα ἐκ τῶν νόμων*) entspricht. In Münze werden diese Gaben niemals gegeben, sondern in Gefäßen, Ketten oder dergl. von Gold oder Silber (Liv. 35, 23. 43, 5).

[40]) Die Delier gewähren dem Gast *ἅλας καὶ ὄξος καὶ ἔλαιον καὶ ξύλα καὶ στώματα*, die Magneten *ἅλας ἔλαιον ὄξος, ἐπὶ λύχνον κλίνας στρώματα τραπέζας* (Athenaeos 4, 74). Vgl. Hermann Privatalterth. § 51.

rechtlichen Anspruch; doch möchte dieselbe in dem ursprünglichen Gastrecht dennoch enthalten gewesen und nur im Gemeindegastrecht späterhin mit Geld abgelöst worden sein. Für diese Auffassung der Gastgabe als eines Zehrpfennigs[41]) spricht sehr entschieden der römische Gebrauch bei Gemeindespeisungen den Gästen nur die gedeckte Tafel, einschliefslich Tischbrod und Tischwein, herzustellen, im Uebrigen aber einem jedem den Speisekorb (*sportula*) und eine gewisse Summe einzuhändigen und ihm das Einkaufen selber zu überlassen. Die Verpflegung fremder Gäste von Seiten der Gemeinde in ähnlicher Weise zu behandeln lag an sich nahe, und es empfahl sich dies Verfahren um so mehr, als dadurch dem Mifsbrauch der Gastfreundschaft durch ungebührliche Ausdehnung der Gastzeit auf gute Art vorgebeugt wurde. Darum möchte wohl das ursprüngliche Gastrecht vielmehr in dem Anrecht auf freies Quartier und Geräth und freie Zehrung bestanden haben, das Gastgeschenk aber, wo es vorkam, wirklich eine freiwillige Gabe gewesen sein[42]), ungefähr wie Tacitus diesen Gebrauch bei den Deutschen schildert. — Aufserordentlicher Weise tritt noch die Verpflegung des Gastes im Krankheits- und die Bestattung desselben im Todesfall zu den Verpflichtungen des Gastgebers hinzu[43]). — In dem Gastrecht liegt ferner die häus-

---

[41]) Bezeichnend ist, dafs einem landflüchtigen König vom römischen Senat das Gastrecht in der Art gewährt wird, *ut ei munera per quaestorem cotidie darentur* (Val. Max. 5, 1, 1).

[42]) Dergleichen Verehrungen kommen noch neben dem eigentlichen *munus* nicht selten vor; so Kleider (Liv. 30, 17. 43, 5) oder Pferde mit Zubehör und Waffen (Liv. 35, 23. 43, 5). Auch wird wohl freie Rückreise gewährt (Liv. 30, 21. 42, 6. 43, 8).

[43]) Plutarch *q. R.* 43. Val. Max. 5, 1, 1.

liche Gemeinschaft, von der eine gewisse vorübergehende Unterordnung unter die Hausordnung und den Hausherrn und regelmäfsig selbst eine Theilnahme an dem häuslichen Gottesdienst nicht zu trennen sind; doch ist diese Seite des privaten Gastrechts so weit wir wissen zu keiner rechtlichen Entwickelung gelangt[44]). Dagegen gehört es zum Wesen des römischen öffentlichen Gastvertrags, dafs den befreundeten Gemeinden verstattet wird auf dem Capitol zu opfern[45]) und auf einer besonderen neben der der Senatoren am Comitium errichteten Tribüne, der sogenannten *Graecostasis*, den Festspielen zuzuschauen; welche Benennung wiederum hinweist auf die Entwickelung des römischen Völkerrechts in nächster Beziehung auf die Griechen, hier insbesondere auf die Massalioten[46]). Dasselbe

---

[44]) Das Rechtsverfahren gegen den Gast, welcher gegen ein römisches Gesetz sich verfehlt, ruht nicht auf der vorübergehenden Unterordnung des Gastes unter die häusliche Gewalt des Gastherrn, sondern auf der dauernden Unterwerfung desselben unter die in dem Gastvertrag festgesetzte Rechts- und Prozefsordnung. *Hostia* mit *hostis* insofern zu verknüpfen, dafs dabei zunächst an das zu Ehren des Gastes geschlachtete Opferthier gedacht sei, wie ich das früher versucht habe, scheint doch mit dem allgemeinen Gebrauch des Wortes für jedes Opferthier nicht verträglich.

[45]) Vertrag mit Asklepiades Z. 25: *τούτους τε πίναχα .... ἐν τῷ Καπετωλίῳ ἀναθεῖναι θυσίαν τε ποιῆσαι ἐξῆ.* Inschriften solcher Weihgeschenke *C. I. Gr.* 5880. 5881. Dahin gehören auch die von Livius 22, 37. 28, 39 berichteten Dedicationen.

[46]) Varro *de l. l.* 5, 155 (vgl. Becker Top. S. 284) und die wichtige oft übersehene Nachricht bei Justinus 43, 5, 10: *ob quod meritum — illis — locus spectaculorum in senatu datus.* Wenn Walter (R. G. § 84 A. 33) die erstere Stelle nicht will gelten lassen, weil sie von Gesandten, die zweite nicht, weil sie von *aequo iure foederati* spreche, so ist dabei vergessen, dafs das gegenseitige Be-

Recht stand dann auch umgekehrt den Römern bei ihren Gastfreunden zu, wovon der Verkehr der Römer mit dem delphischen Heiligthum, die Aufstellung des Weihgeschenkes aus der veientischen Beute in dem Thesauros der Massalioten daselbst[47]) die Spuren bewahrt haben.

Nicht minder liegt in dem Gast- und Freundschaftsrecht der Anspruch auf Schutz und Rechtshülfe. Der Gastherr ist als solcher verpflichtet nicht blofs den Gast ungeschädigt zu lassen, sondern auch nach Vermögen ihm zur Erreichung seiner erlaubten Zwecke behülflich zu sein. Freilich wird diese Verpflichtung nach den Umständen sich verändern. Wer einer Gemeinde angehört, die mit Rom in Krieg oder doch nicht in Vertrag steht, der mag zwar nach ältestem Recht vielleicht selbst in dem ersteren Fall mit einem römischen Bürger Privatgastrecht haben können; aber dasselbe wirkt nur zwischen den Vertragenen und nicht weiter und giebt dem Gast keine Rechtsstellung gegenüber der römischen Gemeinde, keine Fähigkeit vor einem römischen Gericht als Partei aufzutreten. Das Gastrecht wird also hier nichts weiter bewirken, als dafs der römische Gastherr die Habe dieses Fremden nicht von

---

schickungsrecht eben wesentlicher Bestandtheil des Gastvertrags ist (S. 343) und dafs das Bündnifs nichts ist als ein durch hinzugefügte Wehrgemeinschaft modificirter Gastvertrag (S. 331). Vgl. meine R. G. 1, 408. 443. Uebrigens diente die *Graecostasis* nicht blofs und wahrscheinlich nicht einmal zunächst als reservirter Platz für die Spiele, sondern die Gesandten warteten hier, bis sie in die Curie eingelassen wurden (Liv. 45, 20, 6). Mit Unrecht hat Niebuhr (R. G. 2 A. 116) sie zusammengestellt mit den *stationes municipiorum*, den von einzelnen Gemeinden am Forum für Geschäfte und Lustbarkeiten gemietheten Plätzen (Sueton *Ner.* 37).

[47]) Diodor 14, 93.

Rechtswegen als herrenloses Gut behandeln, ihm das Seinige nicht ohne Rechtsverletzung vorenthalten kann und ihn vor Unbill schützen mufs, so weit er es vermag, ohne die Gesetze seiner eigenen Gemeinde zu verletzen. Ein solches Gastrecht wird darum auch in der späteren Zeit, wo die Gastverpflegung mehr und mehr an Wichtigkeit verlor, kaum noch als ein Recht betrachtet und in der rechtlichen Behandlung des Instituts läfst man es gewissermafsen fallen[48]). Dagegen das Gastrecht zwischen Gemeinden schliefst die Anerkennung und den Schutz der wohlbegründeten Rechte sowohl der befreundeten Gemeinde selbst als eines jeden ihrer Glieder mit rechtlicher Nothwendigkeit ein — es ist beispielsweise eine Anwendung davon, dafs das durch Kriegsstand untergegangene römische Freiheits- oder Eigenthumsrecht nicht minder als durch die Rückkehr des Objects in den römischen Staat wieder auflebt durch den Eintritt desselben in eine der römischen befreundete Gemeinde[49]). Darum ist der auf ein solches Gastrecht sich stützende Fremde, das heifst der nach eigenem und in Rom anerkanntem Recht lebende Ausländer oder nach dem alten technischen Ausdruck der *hostis*[50]), niemals in Rom rechtlos, mag er nun blofs das

[48]) Ueberall eignet sich ein Verhältnifs dieser Art mehr dazu als Clientel denn als Gastrecht formulirt zu werden. Es ist sogar sehr möglich, dafs das spätere römische Recht das Privatgastrecht überhaupt nicht anders anerkannte als da, wo auch das öffentliche Gastrecht vorhanden war und dafs damit das frühe Zurücktreten des Privatgastrechts in Rom zusammenhängt.

[49]) Paulus *Dig.* 49, 15, 9, 3.

[50]) *Peregrinus qui suis legibus utitur.* Varro *de l. l.* 5, 3. Diese Bedeutung hat *hostis* in der ältern Rechtssprache durchaus, z. B. in dem *status condictus dies cum hoste;* es ist hier *hostis* weder Gast

Gemeindegastrecht oder noch daneben ein Privatgastrecht gegen einen einzelnen Römer geltend machen können. Freilich ist Rechtsstellung nicht Rechtsgleichheit: es gehört zum Wesen des Gastrechts, dafs der befreundeten

---

in unserm Sinn noch Landesfeind, sondern der Ausländer, der kraft Gastrechts seiner Heimathgemeinde mit Rom Rechtsgemeinschaft genieſst. Gegen die Annahme Corssens (Formenlehre S. 217), dafs das Wort ursprünglich den Feind bedeutet habe, sprechen sowohl die Zeugnisse der Alten wie die urkundliche Ueberlieferung und die innere Wahrscheinlichkeit. Cicero (*de off.* 1, 12, 37) und noch bestimmter Varro (a. a. O.) bezeugen nicht blofs, dafs das Wort ehemals den Ausländer bezeichnet, sondern auch, dafs es den Landesfeind ehemals nicht bezeichnet hat: *multa verba*, sagt Varro, *aliud nunc ostendunt, aliud ante significabant, ut hostis, nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc dicunt eum, quem tum dicebant perduellem.* Dies bestätigen durchaus die ältesten Documente, namentlich die Fragmente der zwölf Tafeln; dafs das Formular des Soldateneides (Gell. 16, 4, 4), das in dieser Redaction des Cincius nicht älter ist als Augustus (s. meine Chronol. S. 318), in derselben Phrase *hostis* zweimal, einmal im älteren und einmal im neueren Sinn verwendet, beweist dagegen nichts. Endlich läfst sich, wenn man mit Corssen ausgeht von der Bedeutung Feind oder eigentlich Schläger, von dieser aus auf keine Weise zu der ältesten urkundlich nachweisbaren Bedeutung des *peregrinus qui suis legibus utitur* gelangen. Den Prozefsgegner könnte man ja allenfalls, wenn man den ganz allgemeinen Begriff *adversarius* in den des ‚Schlägers' hineinlegt, in diesem Sinne als *hostis* bezeichnen, aber dann müfste *hostis* jeden, nicht blofs den ausländischen Prozefsgegner bedeuten. Auch ist es nachweislich falsch, dafs in dem ältesten Sprachgebrauch das Wort überhaupt den Begriff des Gegenüberstehens im Streite in sich trägt; daran ist zum Beispiel bei dem *adversus hostem aeterna auctoritas* gar nicht zu denken und auch die alte Rechtsdefinition, die doch gewifs zuverlässig ist, erklärt *hostis* als den *peregrinus qui suis legibus utitur*. Andrerseits ist es leicht begreiflich, dafs die anfänglich indifferente Bezeichnung des Ausländers

Gemeinde oder den befreundeten Individuen für gewisse Rechtsbeziehungen ein gewisser Rechtsschutz gewährt werde; aber welche Rechte und in welcher Weise diese geschützt werden sollen, hängt lediglich ab von dem einzelnen Vertrag. Darum sind diese ‚Prozesse nach Gastvertrag' (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*), wie die Griechen sie angemessen nennen, so mannichfaltig, dafs sie jeder allgemein rechtlichen Darstellung sich entziehen. Bald wird dem Fremden gestattet unter Zuziehung eines Beamten Kaufverträge abzuschliefsen und sich wegen seiner Forderung an die Gemeinde zu halten, so dafs rechtlich jeder gültige Vertrag mit einem solchen Fremden als Staatsvertrag auftritt; dies galt gemäfs dem ersten Vertrag mit Karthago für die in Afrika und Sardinien verkehrenden Römer. Bald werden für den Verkehr zwischen Einheimischen und Fremden besondere Rechts- und Prozefsregeln aufgestellt; so bildete sich zunächst zwischen den Römern und den sicilischen und unteritalischen Griechen ein eigenthümliches positives Internationalrecht (*ius gentium*), dem zum Beispiel von civilrechtlichen Institutionen das Mutuum und das Pignus, wohl auch die Stipulation, die Tradition, die Consensualcontracte, von prozessualischen das Recuperatorenverfahren entsprungen sind. Bald wird der Fremde in vermögensrechtlicher Beziehung dem Bürger gleichgestellt, das heifst ihm das Commercium[51]) eingeräumt, wie zum Beispiel von

im späteren Sprachgebrauch sich schärfte und auf denjenigen Ausländer beschränkte, der mit den Waffen Rom gegenübertrat. Vgl. oben S. 326 A. 1.

[51]) Die als eigenes Rechtsinstitut den Römern unbekannte *ἔγκτησις* der Griechen, das Recht im Ausland Immobilien zu erwerben, ist hierin mit enthalten.

Karthago den Römern in Sicilien, von Rom den Latinern. Zuweilen, obwohl sehr selten, wird sogar den Fremden gestattet im Verkehr mit einem Römer nach ihrem Recht gerichtet zu werden, wenn sie nicht das römische vorziehen; was zum Beispiel der Freundschaftsvertrag zwischen Rom und Asklepiades feststellt. Alle diese Verträge beziehen sich auf die vermögensrechtliche Gemeinschaft; die Ehegemeinschaft (*conubium*, *ἐπιγαμία*), das heifst der Gemeindevertrag, dafs eine zwischen Bürgern zweier Gemeinden geschlossene Ehe in beiden als rechte gelten soll, ist davon unabhängig, wie zum Beispiel die römischen Isotelen die vermögensrechtliche Gemeinschaft in unvordenklich früher Zeit, die Ehegemeinschaft erst bald nach der Decemviralreform gewannen[52]). Es würde zweckwidrig sein, auf die einzelnen hier berührten Momente näher einzugehen, da keines derselben als nothwendig im Gastrecht enthalten bezeichnet werden kann; wohl aber ist es wichtig darauf hinzuweisen, dafs sie alle zu diesem sich gleichsam wie Nebenberedungen zum Hauptvertrag verhalten und ohne die eine oder die andere Festsetzung über Rechtsgemeinschaft und Rechtsfolge kein Gastvertrag gedacht werden kann.

Endlich gehört auch das zu dem Rechtscharakter des Gastverhältnisses, dafs zwischen den im Gastrecht stehenden Personen ein Pietätsverhältnifs angenommen und rechtlich respectirt wird; weshalb namentlich die Klage und die Klagunterstützung zwischen ihnen gegenseitig unstatt-

[52]) Die Immunität, die oft mit diesen Rechten zusammen genannt wird, gehört in einen ganz anderen Kreis; sie ist an sich gar kein internationales Verhältnifs, obwohl sie in dem Fall, wo ein Nichtbürger leistungspflichtig ist, natürlich auch von einem solchen erworben werden kann.

haft ist. Es wird indefs zweckmäfsig hievon erst bei dem hierin gleichartigen Clientelverhältnifs gehandelt werden.

Noch mag schliefslich der freilich mehr factischen als rechtlichen Verbindung zwischen Gastfreundschaft und Geschäftsführung gedacht werden. Es liegt nahe, dafs wer ein Geschäft im Ausland zu besorgen hat und nicht persönlich dorthin sich begeben will, dasselbe dem Gastfreund überträgt, und es war dies im Alterthum gewöhnlich[53]), obwohl diese Vermittlung keineswegs die einzig mögliche oder gar rechtlich nothwendige ist. Besondere praktische Bedeutung gewann dieselbe in dem Falle, wo zwischen einer Gemeinde und einem Ausländer ein Gastvertrag bestand und der letztere um die Vertretung jener bei seiner eigenen Gemeinde ersucht ward; hierauf beruht das Institut der Proxenie bei den Griechen, das mit unserm heutigen Consulatswesen die gröfste Aehnlichkeit hat. Den Römern ist diese Institution fremd, wie sie denn auch keinen eigenen Namen dafür haben, oder sie lassen dieselbe vielmehr nur zu für Nichtrömer. Die römische Regierung gestattete jeder befreundeten oder unterthänigen Gemeinde ihre römischen Gastfreunde als ihre Proxeni zu behandeln; es war sogar üblich, wenn Streitigkeiten innerhalb der befreundeten Gemeinde zur schiedsrichterlichen Erledigung an den Senat kamen, das Schiedsrichteramt durch Senatsbeschluſs an römische Gastfreunde derselben zu übertragen[54]). Niemals aber hat umgekehrt die römische

[53]) Z. B. Liv. 4, 13. 9, 36.

[54]) Dionysios 2, 11: *πολλάκις ἡ βουλὴ τὰ ἐκ τούτων ἀμφισβητήματα τῶν πόλεων καὶ ἐθνῶν ἐπὶ τοὺς προϊσταμένους ἀντῶν ἀποστέλλουσα τὰ ὑπ' ἐκείνων δικασθέντα κύρια ἡγεῖτο.* Einzelne Belege geben der genuatische Schiedsspruch der Minucier, die ohne Zweifel als Patrone der Ligurer vom Senat dazu committirt wurden, ferner

Gemeinde ihre Angelegenheiten im Auslande durch ihre dortigen Gastfreunde erledigt, sondern stets sich hiezu römischer Beamten oder römischer Abgeordneten bedient. Das Institut der Proxeni war politisch in hohem Grade bedenklich; man liefs es sich gefallen, wo es der römischen Aristokratie zu Gute kam, obwohl dessen gefährliche Folgen sich auch in diesem Fall wohl zeigten[55]), aber man war nicht gemeint das Regiment über die abhängigen Gemeinden an deren Häupter zu übermitteln.

Die Entstehung und Beendigung und der Inhalt des römischen Gast- und Freundschafts- oder des gegenseitigen Schutzrechts sind hiemit dargelegt. Dafs bei etwaniger Verletzung desselben kein gerichtlich zu erledigender Rechtsstreit entsteht, hat dasselbe mit sämmtlichen internationalen Verhältnissen gemein, ohne dafs diesen darum der rechtliche Charakter, das Band der äufserlichen und formulirten Nothwendigkeit abginge. Vor allem nach der älteren Auffassung, wo Recht und Staat keineswegs so völlig zusammenfielen wie in der unsrigen, sondern der Staat noch in der unausgebildeten Form der Gemeinde befangen war und dieser Mangel durch eine hohe über all den engen Gemeindeverbänden gleichsam persönlich waltende Rechtsidee wieder eingebracht wurde, bestand ein scharfer Gegensatz zwischen den blofs sittlichen Empfindungen und den rechtlichen, wenn auch nicht auf der Dingstatt verfolgbaren Pflichten.

Liv. 9, 20, auch Cic. *in Verr.* 2, 49, 122. Auch wandten sich die Gemeinden wohl unmittelbar an die Patrone um schiedsrichterliche Entscheidung (Cic. *pro Sull.* 21, 60).

[55]) Vgl. Sueton *Tib.* 2: *Drusus* (?) *Italiam per clientelas occupare temptavit* (oben S. 308).

II. DIE RÖMISCHE CLIENTEL.

Wir wenden uns von dem Gast- oder dem gegenseitigen Schutzrecht zu demjenigen Verhältnifs, bei welchem zwar auch Schutz gewährt und empfangen, aber von der einen Seite nur gewährt, von der andern nur empfangen wird. Die allgemeinste Bezeichnung dafür ist das Treuverhältnifs (*in fide esse*[1]), auch das Schutzherrn- und Hörigenverhältnifs (*patronatus, clientela*), welche Bezeichnung indefs vermieden wird, wenn der schützende Theil eine Gemeinde ist[2]). Es mag ferner gleich hier bemerkt werden, dafs diejenige Classe der Clienten, bei welcher die Schutzherrschaft am bestimmtesten hervortritt und am längsten sich behauptet, die Freigelassenen, im Sprachgebrauch gewöhnlich nicht den Clienten zugezählt, sondern ihnen coordinirt werden, ganz wie das Foedus als der höchste Grad des Freundschaftsvertrags von demselben unterschieden zu werden pflegt. — Die rechtliche Entwickelung des Clientelbegriffs wird zweckmäfsig sich anschliefsen an den früher dargelegten des Gastrechts; denn beide Institutionen sind ebenso

[1]) So am bestimmtesten im Repetundengesetz; vgl. A. 11. 41.

[2]) Meine R. G. 1, 408. Von auswärtigen Verhältnissen, zum Beispiel denen der gallischen Gemeinden, wird *clientela* ohne Bedenken gesetzt (Caesar *bell. Gall.* 1, 31. 4, 6. 5, 39. 6, 12); man vermied das Wort, nicht weil es unpassend, sondern weil es verletzend war (A. 50).

eng verwandte als scharf geschiedene, recht eigentlich correlate Begriffe.

Gastrecht und Clientel haben mit einander gemein, dafs sie nicht innerhalb der Gemeinde und nicht anders als zwischen rechtlich oder doch thatsächlich freien Individuen oder Gemeinden vorkommen können. Es hat auch einmal eine Zeit gegeben, wo wie Agnation und Gentilität rein patricische Institutionen waren, so auch das römische Gastrecht nur vorhanden war, wenn einer der Vergasteten, die römische Clientel nur, wenn der Schutzherr Patricier war. Selbst die Benennung *patronus* für den Schutzherrn geht wohl nicht davon aus, dafs der Vater der natürliche Beschützer der Kinder ist, sondern es scheint *patronus* ursprünglich identisch mit *pater, patricius* gewesen zu sein und den der väterlichen Gewalt fähigen Mann, das heifst den Vollbürger bezeichnet zu haben[3]), auf den Schutzherrn aber insofern übergegangen zu sein, als nur der Vollbürger Schutzherr sein konnte. — Mit derselben Nothwendigkeit aber, womit bei Gastrecht und Clientel auf der einen Seite das römische Bürgerrecht vorhanden sein mufs, mangelt es auf der andern: Gast und Gastgemeinde, Client und Clientelgemeinde sind nothwendig Nichtbürger und Nichtbürgergemeinden. Aber diese Uebereinstimmung ist nur negativer Art. Das Gastrecht beruht auf der Rechtsgleichheit und Selbstständigkeit beider Theile, die Clientel auf der Ungleichheit, der Herrschaft des einen, der Unterthänigkeit des andern Theils, wie denn auch die publicistische Clientel geradezu Herrenrecht (*potestas*) genannt wird[4]).

[3]) Ganz ebenso ist *matrona* die Vollbürgerfrau, insofern sie Mutter — im Rechtssinn — ist oder sein kann.

[4]) Im Repetundengesetz zu Anfang werden neben den gast-

Damit hängt es eng zusammen, dafs der Gast regelmäfsig ein heimathberechtigter, der Client nothwendig ein heimathloser Nichtbürger ist. Der Gast, sahen wir früher (S. 349), ist der nach eigenem Recht lebende Ausländer; davon, dafs umgekehrt die Clientel allein bei heimathlosen Leuten zu Recht besteht, hat sich eine Anwendung in dem Rechtssatz erhalten, wonach in die auf Application beruhende Clientel nur eintreten kann, wer keiner mit Rom in Gastrecht stehenden Gemeinde angehört oder, wofern er in einem solchen Verbande stand, denselben gültig gelöst hat[5]). Denn es liegt im Wesen des Gastrechts, dafs der diesem Verbande angehörige Bürger so wenig in einer gastberechtigten Gemeinde wie in seiner eigenen unfrei werden kann; wenn also die Clientel ursprünglich ein Verhältnifs der Unfreiheit war, so konnte die Application keinem in dem Gastverbande stehenden Individuum verstattet werden. — Insofern also sind Gastrecht und Clientel Gegensätze wie Heimath und Heimathlosigkeit, Freiheit und Knechtschaft; doch darf ein Verhältnifs nicht übergangen werden, das in seiner späteren Gestalt hervorgegangen ist aus einer wenigstens äufserlichen Vermischung beider Institutionen: ich meine das Schutzverhältnifs zwischen

berechtigten (*in amicitia populi Romani*) die Clientelgemeinden aufgeführt als stehend *in arbitratu dicione potestate populi Romani;* es konnte dies hier ohne Bedenken geschehen, da die thatsächliche Freiheit nicht bei unterthänigen Individuen, aber wohl bei unterthänigen Gemeinden sich von selbst versteht, insofern der Verlust derselben nothwendig die völlige Vernichtung des Gemeindeverbandes herbeiführt. Der technische Ausdruck des späteren Civilrechts für den formlos Freigelassenen: *servus, qui in libertate moratur* bezeichnet sehr prägnant das ursprüngliche Wesen der Clientel.

[5]) A. 9: *cui Romae exulare ius esset.*

römischen Bürgern und auswärtigen Gemeinden. Nach der ursprünglichen Rechtslogik mufs es damit so gehalten worden sein, dafs die mit Rom rechtlich gleichstehende Gemeinde mit römischen Bürgern Gastrecht errichten, die Rom rechtlich unterthänige Gemeinde zu römischen Bürgern in Clientel treten, dagegen die Rom incorporirte Gemeinde weder das eine noch das andere Verhältnifs eingehen konnte. Allein in der späteren republikanischen Zeit erhielten die Gemeinden der letzten Kategorie eine Stellung gleichsam als Staaten im Staat (S. 334) und wurde ihnen demgemäfs auch das Eingehen derartiger Treuverhältnisse gestattet, die nun freilich mit gleichem Recht oder Unrecht Gast- wie Clientel-Verhältnisse genannt werden konnten. Andererseits wurde das gleiche Bündnifs thatsächlich zur Clientel. Hierauf sodann weiter bauend entwickelten sich die Verhältnisse dahin, dafs schliefslich allen von Rom abhängigen Gemeinden, föderirten, unterthänigen und verbürgerten die Abschliefsung eines Vertrages mit römischen Bürgern gestattet ward, welcher dem Namen nach zugleich Gastrecht war und Patronat[6]), der Sache nach weder das eine noch das andere, sondern eine einfache Procuratur (S. 353).

Wie das Gastrecht auf dem Vertrage unter Gleichberechtigten, ruht die privatrechtliche Clientel auf dem einseitigen verständlich erklärten Willen des Herrn, von seinen Herrenrechten keinen Gebrauch machen zu wollen. Es ist dabei festzuhalten, dafs es nach ältestem römischen Recht eine den Herrn bindende Freilassung nicht gegeben haben kann[7]), weil es dafür durchaus an einer unmittelbaren Rechtsform man-

[6]) S. die Formel S. 335 A. 15.

[7]) Meine R. G. 1, 155.

gelt und weil bis in die späteste Zeit die bloſse wenn auch solenne Willenserklärung des Herrn den Sclaven freizulassen, die Freiheit keineswegs rechtlich erzeugt. Dasselbe geht ebenfalls daraus hervor, daſs die Freilassung niemals das ursprüngliche Bürgerrecht, das heiſst den Patriciat verleiht; denn da die Freigelassenen also vom ursprünglichen Bürgerrecht ausgeschlossen sind, Freiheit und Bürgerrecht aber ursprünglich zusammenfallen, so folgt daraus, daſs die älteste Freilassung nur thatsächlicher, nicht rechtlicher Art gewesen ist. Dafür zeugt endlich die Behandlung des Verhältnisses, in dem der Freigelassene zu dem Herrn steht, als eines Treurechts; es ist damit angezeigt, daſs die Willenserklärung den Herrn wohl moralisch, aber nicht formell band. Was also alle Spuren andeuten, daſs der Freigelassene ursprünglich nur thatsächlich, nicht rechtlich sich von dem Knecht unterschied, das folgt auch aus der allgemeinen rechtlichen Logik. Freiheit ist kein privatrechtlicher, sondern ein publicistischer Begriff und kann weder gewonnen noch verloren werden ohne einen darauf gerichteten und selbstverständlich die für diesen Fall hergebrachten staatsrechtlichen Formen einhaltenden Gemeindebeschluſs. Der erklärte Wille des bisherigen Herrn, auf seine Herrschaft über den Hörigen zu verzichten, ist wirksam, schafft aber eine herrenlose Sache, nicht einen freien Mann; der erklärte Wille desselben, ihm die Freiheit zu geben, welche allein die Gemeinde verleihen kann, ist rechtlich wirkungslos und bleibt es also zunächst dem Herrn unbenommen, trotz einer solchen Erklärung seine Herrschaft wieder geltend zu machen[8]). Daſs mit dem Act

[8]) Man übersehe nicht, daſs hier der Herr die negative Absicht das Eigenthumsrecht aufzuheben nur hat in Verbindung mit der

der Freilassung von Seiten des Herrn dessen Bestätigung durch die Comitien und die Verleihung des vollen Bürgerrechts rechtlich verbunden werden konnte, ist nicht zu bezweifeln; aber schwerlich ist jemals ein Fall dieser Art vorgekommen und kam er vor, so beruht die alsdann allerdings vollkommene Freiheit des bisherigen Sclaven nicht auf der Erklärung des bisherigen Herrn, sondern auf dem Beschluſs der Gemeinde. — Allerdings lag in diesem Verhältniſs von Haus aus die Tendenz die Thatsache zum Recht zu machen und den freisprechenden Herrn zur Haltung seines Wortes zu zwingen. Derartige gesetzliche Einschränkungen des Patronatsrechts zu Gunsten des Clienten, Interventionen der Gemeinde zu dem Zweck, den Patron an die Haltung seines Treuworts rechtlich zu binden, begegnen in Menge und es bewegt sich in ihnen der ganze historische Entwicklungs- oder vielmehr Vernichtungsprozeſs des patronatischen Rechts. Aber das Rechtsverhältniſs zwischen dem Freigelassenen und dem Freilasser muſs festgestellt gewesen sein, lange bevor man dem Freigelassenen gegen den Herrn einen Rechtsschutz angedeihen lieſs; und wenn auch durch dessen Hinzutreten dasselbe natürlich wesentlich umgestaltet ward, so hat es seinen ursprünglichen Charakter doch niemals völlig verleugnet und es ist die Stellung des Patrons nur begreiflich als eine ursprünglich rechtlich vollständige, aber theoretisch und praktisch stetig sich abschwächende hausherrliche Gewalt. — Der Freilassung rechtlich gleichartig oder

positiven es an den Sclaven abzutreten; nach bekannten Rechtsgrundsätzen tritt, wenn diese Positive nicht erreichbar ist, auch jene Negative nicht ein, obwohl letztere, wenn sie allein stände, wirksam sein würde.

genauer gesprochen eine der Gestalten, in der die Freilassung auftritt, ist die Ergebung, welche in doppelter Art vorkommt, entweder als Ergebung eines Fremden in die Schutzherrschaft eines römischen Bürgers (*applicatio*[9]), oder als Ergebung einer der römischen Schutzherrschaft unterliegenden Gemeinde in die Schutzherrschaft eines einzelnen Römers, zunächst desjenigen, dem sie zu Handen der römischen Gemeinde sich unterworfen und mit dem sie ihr neues Unterwürfigkeitsverhältnifs abgeschlossen und geordnet hatte[10]). In beiden Fällen erscheint einerseits die

[9]) Cic. *de off.* 1, 39, 177: *quid quod item in centumvirali iudicio certatum esse accepimus qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset, si se ad aliquem quasi patronum applicavisset intestatoque esset mortuus: nonne in ea causa ius applicationis obscurum sane et ignotum patefactum in iudicio atque illustratum est a patrono?* So gar früh kann dies Applicationsrecht nicht abgekommen sein, da das Centumviralgericht schwerlich vor dem 7. Jahrhundert eingerichtet ward; es verschwand wohl erst ganz, seit das Exilrecht zwischen italischen Gemeinden in Folge des Bundesgenossenkrieges aufhörte.

[10]) Cicero *de off.* 1, 11, 35: *ut ii qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, eorum patroni essent more maiorum.* Beispiele sind häufig; so das Patronat der Marceller über Syrakus und andere sicilische Städte (Liv. 26, 32. Cicero *in Verr.* 2, 49, 122. Plutarch *Marc.* 23); des Aemilius Paullus über Spanier, Ligurer und Makedonier (Plutarch *Aem.* 39); des älteren Cato über Spanien (Cicero *div. in Caec.* 20); der Fabier (Appian *b. c.* 2, 4) und der Domitier (Cicero *div. in Caec.* 20) über keltische Nationen; des Pompejus über die Könige von Mauretanien (Caesar *b. c.* 2, 25) und das diesseitige Spanien (Caesar *b. c.* 2, 18); des Cato Uticensis über Cypern (Cicero *ad fam.* 15, 4, 15). — Ich habe früher angenommen, dafs diese passiv publicistische Clientel auch activ insofern denselben Charakter gehabt habe, dafs sie in republikanischer Zeit nur bei Senatoren habe vorkommen können; was indefs mit dem Grundsatz der Erblichkeit dieses Verhältnisses sich nicht verträgt. Wenn also

Unterwerfung unter die Gewalt, andrerseits die thatsächliche Belassung der Freiheit, also diejenigen Momente, welche die Freilassung wesentlich ausmachen. — Die Erblichkeit hat das Patronat mit dem Gastrecht gemein. Sie folgt schon daraus, dafs die schutzherrliche Gewalt ursprünglich eine hausherrliche ist und also gleich dieser übergeht auf die Descendenz; aber es ist auch sowohl im Allgemeinen für die Clientel[11]) als auch besonders hinsichtlich der rechten agnatischen Descendenz der Freigelassenen[12]) wie hinsichtlich der in Clientel eintretenden Gemeinden die Erblichkeit bezeugt. — Von einem schriftlichen Acte, der über dies Verhältnifs aufgenommen worden wäre, findet sich hier keine Spur; was bezeichnend ist: es ist eben kein Vertrag zwischen Gleichberechtigten, der hier zu Grunde liegt, sondern einfach der willkürlich und einseitig gefafste und willkürlich und einseitig geäufserte Entschlufs des Herrn.

---

in der Kaiserzeit die Gemeindepatrone eingetheilt werden in *patroni clarissimi viri* (d. h. senatorischen Standes) und *patroni equites Romani* (Orelli 3721), so liegt hierin doch wohl weiter nichts, als dafs dergleichen Auszeichnungen damals factisch nicht anders vorkamen als bei den beiden privilegirten Ständen.

[11]) In dem Repetundengesetz aus der Gracchenzeit werden die durch Clientel zu einer Ausnahmestellung berechtigten Personen bezeichnet *quoia in fide is erit* (Freigelassener, Applicant) *maioresve in maiorum fide fuerint* (deren Descendenz; Z. 10 vgl. Z. 33). Vgl. Dionys. 2, 10.

[12]) Dionys. 4, 23; vgl. *cliens libertinus* Liv. 43, 16. Dafs bei der Frage, wer den Patronat erwirbt, der Freigelassene gewissermafsen als unfrei, dagegen bei der Frage, auf wen die Clientel sich fortpflanzt, der Freigelassene als frei behandelt wird, gehört zu dem hybriden auf dem Conflict von Thatsache und Recht aufgebauten Charakter des gesammten Verhältnisses.

Die publicistische Clientel entsteht immer durch Ergebung (*deditio*). Es kann diese zwar auch die förmliche Sclaverei herbeiführen, wo sich dann die Auflösung der Gemeinde natürlich von selbst versteht; aber gewöhnlich bleibt doch den Unterworfenen thatsächlich die Freiheit, bald unter Auflösung des bisherigen Gemeindeverbandes, so dafs die einzelnen ehemaligen Gemeindeglieder als heimathlose gleichsam freigelassene Schutzleute Roms (*dediticii*) angesehen werden, bald unter thatsächlichem Fortbestand desselben, so dafs die Gemeinde selbst als Schutzbefohlene der römischen betrachtet wird (*civitates liberae*), die einzelnen Gemeindeglieder aber, so lange dieser Schutz währt, zu Rom in demselben Verhältnifs stehen, wie die Bürger der mit Rom im Gastvertrag stehenden Gemeinden.

Die Auflösung des Patronats kann in zwiefacher Weise erfolgen, durch Verwandlung der Clientel entweder in Knechtschaft oder in Rechtsgleichheit. Jene ist bei der publicistischen Clientel unbedingt statthaft[13]); dieselbe kann wie jedes Precarium zu jeder Zeit beliebig aufgerufen werden, ohne dafs darin eine Rechtsverletzung läge. Bei der privatrechtlichen Clientel mufs ursprünglich dasselbe gegolten haben[14]); allein es ist dies Recht des Patrons unter

[13]) Darum ist ihre Freiheit eine *precaria* (Liv. 39, 37) und werden sämmtliche ihnen zugestandene Begünstigungen ertheilt unter der Clausel ‚so lange es dem Senat und dem Volke gefällt' (Appian *Hisp.* 44). Vgl. Marquardt Handb. 3, 1, 249 f. Man übersieht es gewöhnlich, dafs die *civitates foederatae* und die *civitates liberae*, ähnlich wie die förmlich und die formlos Freigelassenen, nicht so sehr in dem Umfang der Rechte sich unterscheiden als darin, dafs das eine Verhältnifs rechtlich, das andere blofs factisch besteht.

[14]) Die darauf gerichtete Klage des Patrons ist nach attischem Recht die *δίκη ἀποστασίου*: Meyer und Schömann att. Prozefs S. 473.

allen am frühesten eingeschränkt worden. Von dessen ersten und wichtigsten positiven Beschränkungen können wir wohl erkennen, dafs es Neuerungen sind, aber nicht mehr die Zeit nachweisen, wo sie aufkamen: so weit unsere Ueberlieferung zurückreicht, war es Rechtens in Rom, dafs, wo die Freilassung unmittelbar oder mittelbar durch die Gemeinde oder deren Behörde bestätigt worden war, also wo sie erfolgt war durch Testament, welches auf Curiatbeschlufs oder was dem gleich stand zurückging, oder mittelst Klagerhebung (Vindication), oder bei Gelegenheit der Schätzung, der Freigelassene und dessen Descendenz zwar keineswegs als wirklich frei galten, aber dem Herrn doch die Störung der thatsächlichen Freiheit, die Zurückforderung des also Befreiten in die thatsächliche Sclaverei nicht verstattet wurde. Dieselbe Rechtsbildung hat dann in der historischen Zeit sich fortgesetzt für die übrigen von dem Herrn ohne Intervention der Gemeinde, aber in hinreichend deutlicher Weise durch Wort oder That freigegebenen Leute. Deren und deren Descendenz Zurückforderung aus factischer Freiheit in die rechtliche Sclaverei bestand in unbestrittener Rechtskraft noch bis an das Ende der ciceronischen Zeit. Erst das junische Gesetz hat kurz vor oder unter Augustus dies geändert; aber auch das Rechtsverhältnifs dieser junischen Latiner ist bekanntermafsen nicht mehr Knechtschaft, aber doch noch nicht Freiheit.

Andrerseits hört die publicistische Clientel selbstverständlich auf durch den Abschlufs eines Gastvertrags, welcher in solchen Fällen stets das ewige Waffenbündnifs mit einzuschliefsen und darum als Födus aufzutreten pflegt; denn indem hiedurch die beiderseitigen Staaten als recht-

lich gleichstehend anerkannt werden, fällt die Grundbedingung der Clientel weg. Aus demselben Grunde mufste die privatrechtliche Clientel mit rechtlicher Nothwendigkeit aufhören, sowie der Client das volle Bürgerrecht gewann; denn er wurde dadurch seinem bisherigen Schutzherrn rechtlich gleichgestellt und also das Schutzrecht aufgehoben. Es findet sich hievon eine merkwürdige Spur in einem der wenigen positiven Rechtssätze, die über das fast verschollene Clientelinstitut in unserer Ueberlieferung sich erhalten haben: dafs nämlich das Clientelverhältnifs wegfalle, wenn der Client zu einem curulischen Amt gelange[15]). Der Plebejer, der patricischer Magistrat gewesen ist, wird in Folge dessen zwar nicht Patricier, aber doch in den wichtigsten Rechten, namentlich bei dem Votiren im Senat[16]), dem Patricier gleich geachtet; wenn also für ihn die Clientel von Rechtswegen erlischt, so liegt hierin eine deutliche Spur sowohl der ursprünglichen Identität von Clientel und Plebität als auch der alten Rechtsregel, dafs der Client, wenn er Patricier, das ist Vollbürger wird, damit aus der Clientel austritt.

Gastrecht und Clientel haben wie das thatsächliche Verhältnifs des Schutzes so auch dessen Corollarien bis zu

[15]) Als in einem Prozefs gegen Marius der Senator C. Herennius als Zeuge vorgeladen wurde und sich, um den Emporkömmling zu demüthigen, weigerte gegen seinen ‚Clienten' Zeugnifs abzulegen, erklärte Marius, dafs das Clientelverhältnifs seines Hauses durch die von ihm bekleidete Aedilität aufgelöst sei — was nicht ganz richtig war, fügt unser Berichterstatter (Plutarch *Mar.* 5) hinzu, denn nur ein curulisches Amt löse die Clientel, Marius aber habe die plebejische Aedilität verwaltet.

[16]) Vgl. oben S. 266. Dasselbe gilt für den *latus clavus* (S. 256 A. 8).

einem gewissen Grade mit einander gemein; wobei man nicht vergessen darf, dafs die letztere vielleicht weniger an der eigentlichen Manumission sich entwickelt hat als an dem Applicationsrecht und ursprünglich das Gastrecht gedacht werden mufs bezogen auf den reisenden, die Clientel auf den landflüchtigen Fremden. Die Verpflegungspflicht, die religiöse und rechtliche Gemeinschaft, das rechtlich respectirte Pietätsverhältnifs kehren alle hier wieder, jedoch mit wichtigen durch die abweichende Grundlage verursachten Modificationen.

Die Verpflegungspflicht nimmt gegenüber der dauernden Clientel selbstverständlich einen andern Charakter an, als gegenüber dem ephemeren gastrechtlichen Begehren; es liegt in den Verhältnissen, dafs die Verpflegung zur Versorgung wird, der Schutzherr dem Schutzbefohlenen wo möglich die Mittel gewährt, sich selber durchzubringen, ihn etablirt. Höchst wahrscheinlich geschah dies in älterer Zeit durch Ausweisung von Ackerland: das uralte Rechtsinstitut des Precarium, das heifst dauernden, jedoch jederzeit widerruflichen Bittbesitzes von Immobilien ist bereits früher[17]) von mir auf das Institut der Clientel zurückgeführt worden, welche selbst als ursprünglich precäre Freiheit damit im innigsten inneren Zusammenhang steht; auch die Gemeinde pflegte auswärtigen Flüchtlingen, die bei ihr Schutz gesucht, Acker anzuweisen[18]). Als die spätere Grofswirthschaft dergleichen Parcelirung minder beliebt machte, wurde es gebräuchlich dem Sclaven bei der Frei-

[17]) R. G. 1, 188. Festus *ep.* p. 247 (vgl. p. 246): *patres senatores ideo appellati sunt quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis.*

[18]) Liv. 2, 16. 44, 16. Ackergesetz Z. 76 und dazu Rudorff S. 101.

lassung ein Capital zu überweisen, wenigstens, wenn er schon als Sclave factisch eigene Wirthschaft gehabt hatte, ihm das darin steckende Capital zu lassen[19]); auch die Gemeinde pflegte, wenn sie einen Sclaven freiliefs, ihn mit einer Geldsumme auszustatten[20]). Dieselbe Verpflichtung des Schutzherrn tritt schärfer noch als bei Lebzeiten des Schutzbefohlenen hervor bei der Bestattung: die zahlreichen für das ‚Haus' oder für die ‚Freigelassenen und Sclaven' einzelner Römer auf Kosten des Herrn errichteten Grabstätten bezeugen es, dafs die alte Gastrechtsregel auch auf die Clientel angewandt worden ist. — Begreiflicher Weise ist diese sittliche Verpflichtung des Schutzherrn, für seine mittellosen Clienten im Leben und im Tode zu sorgen, niemals entwickelt worden zur rechtlichen Obligation; wohl aber ist dies geschehen mit einer einzelnen Anwendung davon, nämlich mit dem Satze, dafs der Patron von seinen Clienten wohl diejenigen Geschenke nehmen kann, die nichts sind als Zeichen der Anhänglichkeit und der Ehrerbietung des Schenkenden, dafs es aber für ihn schimpflich ist, sich durch die Geschenke derjenigen zu bereichern, die er eigentlich versorgen und ausstatten sollte — es wurde diese römische Moralvorschrift in der Epoche, die die gute alte Sitte auf dem Wege der Gesetzgebung aufrecht zu halten versuchte, die Veranlassung zu dem die Schenkungen beschränkenden cincischen Gesetz[21]).

---

[19]) *Vat. fr.* § 261. Zimmern Privatrecht 1, S. 683.

[20]) Liv. 2, 5. 4, 45. 61. 22, 33.

[21]) Dionys. 2, 10 (daraus Plutarch *Rom.* 13): *τῶν πατρικίων — χρηματικὴν οὐδεμίαν δωρεὰν προσιεμένων.* Gellius 20, 1, 40: *neque peius ullum facinus existimatum est quam si cui probaretur clientem divisui habuisse.* Livius 34, 4: *quid legem Cinciam de donis et mune-*

Auch die häusliche Gemeinschaft hat die Clientel mit dem Gastrecht gemein; begreiflicher Weise aber sind die daraus gezogenen Consequenzen für den sonst heimathlosen Clienten ganz andere und bei weitem tiefer greifende, als bei dem nur vorübergehend aufserhalb des eigenen Hauses verweilenden Gast. Schon der Name zeigt dies an: *cliens* ist wörtlich der Hörige, der Gehorchende. Eben dahin gehört es, dafs, wenn der Herr auswandert, die Clienten mit ihm in die Fremde ziehen[22]) und dafs sie eben wie die Sclaven bei Privataufgeboten und Privatfehden von dem Herrn bewaffnet werden[23]). Darum werden auch wenigstens die Freigelassenen noch in später Zeit zu den Hausleuten gerechnet[24]) und führen nicht blofs die

ribus (excitavit) nisi quia vectigalis iam et stipendiaria plebes esse senatui coeperat? Auch hier stehen den Clienten als der ursprünglichen Plebs die Patricier, die Senatoren gegenüber. — Kleine Geschenke, zum Beispiel Pfennigspenden am Neujahrstage, fielen nicht unter das Gesetz und waren gewöhnlich. Auch die Geschenke der Freigelassenen an den Patron blieben bis zu jeder beliebigen Höhe gestattet; die in Form der Geschenke an die Senatoren entrichteten Abgaben, welchen das Gesetz steuerte, können also nur die der Clienten im engeren Sinn gewesen sein.

[22]) Liv. 2, 16. Dionys. 2, 46. 5, 40. 10, 14.

[23]) Dionys. 6, 47. 7, 19. 9, 15. 10, 43. Eine Heerfolge freilich ist dies so wenig bei dem Clienten wie bei dem Sclaven, sondern einfach eine Consequenz der häuslichen Gewalt. Das öffentliche Aufgebot ignorirt wie das hausväterliche so auch das patronatische Verhältnifs und ist stets eine höchst persönliche Leistung; die Aufgebotenen können sich nicht durch ihre Kinder oder Clienten vertreten lassen und diese unter das Heer oder das Heergesinde nur nach der allgemeinen für den nothwendigen oder freiwilligen Dienst und für den Trofs bestehenden Ordnungen eintreten.

[24]) Vgl. die lückenhafte Stelle des Festus unter *patronus* p. 253: *numerari inter do[mesticos]*. Die Inschriften geben zahlreiche Belege.

Freigelassenen und deren Nachkommen, sondern die Clienten überhaupt den Geschlechtsnamen des Herrn[25]). Die häusliche Gerichtsbarkeit über Freigelassene scheint die ganze republikanische Zeit hindurch unbeschränkt bestanden zu haben. Es kommen Fälle vor aus der cäsarischen Periode, wo der Patron im häuslichen Gericht über Freigelassene die Todesstrafe verhängt[26]) und es werden dieselben nicht als Gewaltthaten, sondern lediglich als Beispiele strenger Justiz berichtet. Die Bestimmung des aelisch-sentischen Gesetzes vom Jahre 4 n. Chr., dafs es dem Patron freistehen solle, seinen fehlbaren Freigelassenen aus der Hauptstadt auszuweisen[27]), ist demnach höchst wahrscheinlich nur insofern eine Neuerung, als das patronatische Strafrecht hier zum ersten Mal rechtlich eingeschränkt und dem Patron die Gewalt über Leben und Tod seiner Freigelassenen genommen ward. Das Vermögen des Freigelassenen und des Clienten überhaupt kann der Patron zwar nicht willkürlich einziehen wie das Peculium des Sclaven, aber es steht ihm doch bei allen gröfseren aufserordentlichen Ausgaben, zum Beispiel bei Ausstattung einer Tochter, bei Erlegung von Lösegeld, bei Verurtheilung zu einer Geldbufse der Regrefs an Freigelassene und Clienten offen[28])

[25]) Dafür spricht theils die Analogie, dafs die von einem siegreichen römischen Feldherrn mit dem römischen Bürgerrecht beschenkten Glieder der besiegten Gemeinde dessen Geschlechtsnamen annehmen, theils der unten (S. 372) hervorzuhebende Umstand, dafs die Uebertragung des Gentilnamens sicher auf der Festgenossenschaft beruht, diese aber ohne Zweifel allen Clienten zukam. Vgl. noch den Clienten des Appius Claudius M. Claudius (Liv. 3, 44).

[26]) Val. Max. 6, 1, 4. Sueton *Caes.* 48.

[27]) Tacitus *ann.* 13, 26. Zimmern Privatrecht 1, 733.

[28]) Dionys. 2, 10. Plutarch *Rom.* 13. Einzelne Anwendungen in

und im Verarmungsfall sind die Freigelassenen verpflichtet und werden nöthigenfalls durch obrigkeitlichen Befehl dazu angehalten, ihren Patron zu erhalten[29]). Eine Spur davon, dafs, wie es die hausherrliche Gewalt mit sich bringt, zwischen Patron und Client in ältester Zeit kein klagbarer Vertrag möglich war, ist endlich die bekannte Sitte, dafs der Patron die bei der Freilassung auferlegten Leistungen sich eidlich zusichern läfst[30]). Es ist dies der einzige Fall, wo das spätere Civilrecht den Eid eine rechtliche Obligation begründen läfst; ohne Zweifel hat die uralte Uebung den Eid als sittliches Verpflichtungsmittel bei rechtlich ungültigen Verträgen zu verwenden (S. 337 A. 17) auch hier einmal Anwendung gefunden und standen in ältester Zeit der Vertrag des Hausherrn mit dem Clienten und der mit dem Sclaven rechtlich sich gleich. — Dieses Alles würde vollkommen unbegreiflich sein, wenn wir uns den Clienten als einen von Haus aus Freien zu denken hätten; wenn dagegen in ältester Zeit der Client überhaupt dem Herrn so rechtlos gegenüber stand, wie in der ciceronischen der formlos freigegebene Sclave, so war es in der Ordnung, dafs die Spuren der alten hausherrlichen Gewalt noch lange blieben, namentlich der Client nur geschützt ward gegen die Willkür des Herrn, nicht aber gegen die ordnungsmäfsige Anwendung der Gewalt, gegen das häusliche Strafverfahren und gegen Uebernahme aufserordentlicher Lasten im Nothfall. — So ist denn die häusliche Gemeinschaft, die bei dem Gastrecht lediglich als factisches Verhältnifs vorkommt, in der Clientel

---

den Prozessen des Camillus (Liv. 5, 32. Dionys. 13, 5) und des L. Scipio (Liv. 38, 60).

[29]) Zimmern Privatrecht 1, 800.

[30]) Cic. *ad Att.* 7, 2, 8. *Dig.* 40, 12, 44 *pr.*

entwickelt worden zur vollständigen Hausherrlichkeit; und es ist eine Folge davon, dafs jenes nicht, wohl aber dieses den mit allen Eigenthumsverhältnissen verbundenen Charakter der Ausschliefslichkeit annimmt, der freilich in unserer trümmerhaften Ueberlieferung nur für das Freigelassenenverhältnifs ausdrücklich bezeugt wird. Freunde kann man viele haben, aber nur einen Herrn; so lange darum das Patronat in der That ein Herrenrecht geblieben ist, kann auch eine solidarische Concurrenz dabei nicht vorgekommen sein[31]).

In der sacralen Gemeinschaft dagegen treten Gastrecht und Clientel wiederum näher zusammen, obwohl doch auch hier wesentliche Verschiedenheit obwaltet. Ob die Clientelgemeinden zum Opfer auf dem Capitol gleich den föderirten zugelassen wurden, läfst sich nicht entscheiden; auf jeden Fall wird das Recht, wenn überhaupt, ihnen ebenfalls als precäres eingeräumt worden sein. Die Privatclienten dagegen müssen nicht blofs nothwendig an dem häuslichen Gottesdienst Antheil gehabt haben, was ja selbst einigermafsen von den Sclaven gilt, sondern wo die Abtheilungen der Gemeinde, die Curien zu religiöser Festfeier zusammentraten, z. B. bei den Fornacalien, liefs man mit den Geschlechtern auch die Freigelassenen und Clienten eines jeden Patriciers zu[32]); und es sind diese Versamm-

[31]) Dafs die Quotenconcurrenz den Charakter der Ausschliefslichkeit nicht aufhebt, braucht kaum bemerkt zu werden. — Die häufige Concurrenz in den Gemeindepatronaten erklärt sich aus dem halb gastrechtlichen und früh entarteten Charakter dieses Verhältnisses; ursprünglich möchte wohl einzig der Feldherr, der den Deditionsvertrag abgeschlossen hatte, die Fähigkeit gehabt haben über die dedirte Gemeinde das erbliche Patronat zu erwerben.

[32]) Marquardt Handb. 4, 398.

lungen staatsrechtlich von grofser Bedeutung gewesen. Denn auf ihnen beruht es doch unzweifelhaft, dafs neben den selbstständigen Vollbürgern auch Hauskinder, Freigelassene und Clienten, nicht aber Fremde und Sclaven den adjectivischen Geschlechtsnamen[33]) zu führen berechtigt sind — zum Marcusgeschlechte sich zu zählen, das heifst einen Marcier sich zu nennen war jeder befugt, der in diesem Geschlecht die Bürgerfeste mitfeiern durfte. Darauf wird man auch wohl den alten Heroldruf beziehen dürfen, welcher Gäste, Unfreie, Frauen, Jungfrauen von gewissen Opfern wegbietet[34]); die also übrig bleibenden waren eben Vollbürger und Clienten, Patricier und Plebejer, die spätere römische Bürgergemeinde, die hier zuerst sich als Einheit zusammenfand.

Was die Rechtsstellung der Clienten Dritten gegenüber anlangt, so liegt der Anspruch auf Schutz- und Rechtshülfe an sich im Wesen wie des Gastrechts so auch der Clientel; allein er hat sich für die publicistische und für die Privatclientel in sehr verschiedenartiger Weise entwickelt. Hinsichtlich der Clienten der Gemeinde, mögen es Communen oder Individuen sein, gilt wesentlich das hinsichtlich der Gäste Ausgeführte, indem es für die Rechtsstellung der Glieder einer abhängigen Gemeinde zunächst keinen Unterschied macht, ob der Gemeinde die Freiheit auf beliebigen Widerruf oder durch völkerrechtlichen Vertrag zugestanden worden ist. Jedes Glied einer Clientelgemeinde, so wie jeder, der mit der Gemeinde Rom einen

[33]) Dafs der Individualname des Patrons, das Pränomen auf die Freigelassenen nothwendig übergeht, ist sinnwidrig und auch bekanntlich erst in der Kaiserzeit aufgekommen.

[34]) Festus p. 82: *hostis vinctus mulier virgo exesto.*

individuellen Ergebungsvertrag geschlossen hat oder ihr *deditician* geworden ist, ist damit im Allgemeinen als rechtsfähig anerkannt, während die Frage, wie weit seine Rechtsfähigkeit reicht und in welchen Formen er sie ausübt, auch hier nur nach dem besondern Inhalt des einzelnen Actes beantwortet werden kann[35]). — Bei der Privatclientel tritt der Anspruch auf Schutz- und Rechtshülfe schärfer und anders hervor als bei dem Privatgastrecht, wie dies bei dem frühen Zurücktreten des letzteren überhaupt und bei der besonders hülfsbedürftigen und gleichsam verlorenen Stellung des heimathlosen Clienten begreiflich ist. Nach alter Sitte beginnt der römische Hausherr seinen Tag damit, auf dem Hochsitz (*solium*) in der Halle des Hauses die abhängigen Leute zu empfangen und sie in ihren Angelegenheiten überhaupt zu berathen[36]). Allein aufser die-

[35]) Darum schliefst auch ganz richtig die Definition des Gastes als des *peregrinus qui suis legibus utitur* (S. 349 A. 50) den Bürger der Clientelgemeinde ebenso ein wie den der föderirten. Gast der römischen Gemeinde ist der Einzelne streng genommen weder in dem einen noch in dem andern Fall; für seine Rechtsstellung ist es aber zunächst gleichgültig, ob das Gemeinderecht, welches er ausübt, definitiv oder auf Widerruf ertheilt worden ist.

[36]) Schön sind diese frühen Morgenstunden des bejahrten römischen Hausvaters bei Horaz (*ep.* 2, 1, 103) geschildert: er bringt sein Hausbuch in Ordnung (*cautos nominibus rectis expendere nummos*); er verhandelt mit den älteren Freunden, die zu ihm kommen (*maiores audire*) und ertheilt jüngeren Rathschläge für ihr Hauswesen und ihren Lebenswandel (*minori dicere per quae crescere res posset, minui damnosa libido*) und abhängigen Leuten Rechtsbelehrung (*clienti promere iura;* vgl. 1, 5, 31 und Dionys. 2, 10). Man hat sich die Gegenstände dieser Audienzen keineswegs vorzugsweise als juristische zu denken: *ad quos,* sagt Cicero *de or.* 3, 33, 133 von den Vorfahren, *in solio sedentes domi sic adibatur, non solum ut de iure civili*

sem allgemeinen Beistand mufs der Patron noch in einer besondern Weise verpflichtet gewesen sein, seinen Schutzleuten wenn nöthig auf gerichtlichem Wege zu ihrem Recht zu verhelfen und ihre Prozesse für sie durchzufechten. Dies hat zu allen Zeiten als Ehrenpflicht des Patrons gegolten[37]); es lag die Rechtsbeistandschaft so wesentlich in der Schutzherrschaft, dafs man sich gewöhnte, den Anwalt und die Partei, auch wenn sie nicht Schutzherr und Schutzbefohlener waren, doch so zu nennen, ja sogar die alte Regel, dafs der Schutzherr von dem Schutzbefohlenen kein Geschenk nehmen durfte, auch auf das Verhältnifs der blofs prozessualischen Patrone und Clienten übertrug. Schwierig aber ist es, den ursprünglichen Charakter dieser schutzherrlichen Prozefshülfe festzustellen. Im späteren Prozefs ist kein Zweifel darüber, dafs der römische Patronus, eben wie der griechische Prostates[38]), nicht Rechtsvertreter ist, sondern Rechtshelfer und Kläger und Beklagter nicht der Patron, sondern der Client[39]); aber ur-

---

ad eos, verum etiam de filia collocanda, de fundo emendo, de agro colendo, de omni denique aut officio aut negotio referretur. Es war unziemlich, wenn der abhängige Mann seine Tochter verheirathete, ohne den Patron befragt und dessen Zustimmung erlangt zu haben (Plutarch *Cat. mai.* 24). — Dafs es erst in späterer Zeit aufkam, jedem, auch dem Unbekannten, und aufserhalb des Hauses Rechtsbelehrung zu ertheilen, ist bekannt.

[37]) Vgl. besonders Dionys. 2, 10, wonach es den Patriciern oblag *δίκας ὑπὲρ τῶν πελατῶν ἀδικουμένων λαγχάνειν, εἴ τις βλάπτοιτο περὶ τὰ συμβόλαια, καὶ τοῖς ἐγκαλοῦσιν ὑπέχειν* und Caesar bei Gellius 5, 13.

[38]) Meier und Schömann att. Prozefs S. 561.

[39]) Gaius 4, 82 und sonst. In der neueren Literatur wird vielfach das Gegentheil angenommen (vgl. z. B. Klenze *lex Servil.* p. XII; Keller Civilprozefs S. 225), was, wo es sich um das Recht der spä-

sprünglich möchte die Stellung des Patrons in dem Prozesse der Clienten doch wohl eine andere und bedeutsamere gewesen sein. Denn einmal ist, wenn es sich hier von Haus aus bloſs gehandelt hat um Unterstützung der Partei durch einen sachkundigeren, erfahrneren, angeseheneren Mann, schlechterdings nicht abzusehen, warum diese Beistandschaft gerade an die Schutzherrlichkeit sich an- und von ihr den Namen und die Rechtssätze entlehnt haben sollte; wenn überhaupt, was nicht gerade wahrscheinlich ist, das ursprüngliche Recht die etwa factisch vorhandene Unzulänglichkeit der rechtlich zum Prozeſs befugten Personen berücksichtigte, so muſste die dadurch veranlaſste Hülfleistung auch dem Gast, dem Greise, dem Armen und Kranken zu Gute kommen und es war kein Grund vorhanden den Beistandsbedürftigen gerade als Clienten zu bezeichnen. Dies führt darauf, daſs der Grund, um dessen willen der Patron zu dem Prozeſs hinzutrat, zunächst wohl nicht factischer, sondern rechtlicher Natur gewesen sein wird, die Beistandschaft des Patrons in dem Clientenprozeſs also nicht zufällig, sondern wesentlich und nothwendig war. Dieser Erwägung begegnet eine andere. Wie kommt überall der römische Client dazu im römischen Prozeſs Kläger und Beklagter zu sein? Nach Gastrecht klagen kann er nicht, denn er ist nicht Gast, nach Landrecht ebenso wenig, denn er ist nicht Bürger; wenn er gar mit Recht als juristisch unfrei bezeichnet worden ist, so kann ihm die Fähigkeit Partei im Prozeſs zu sein unmöglich von Haus zugestanden haben. Aber war er unfrei, so konnte allerdings innerhalb gewisser Schranken aus seinen Rechtsverhältnissen

teren republikanischen und der Kaiserzeit handelt, nicht gebilligt werden kann.

sein Herr klagen; und daher wird es gekommen sein, dafs in dem Prozefs des Clienten der Patron nach späterem Recht nicht zu fehlen pflegte, nach älterem höchst wahrscheinlich nicht fehlen durfte. Die Civilprozesse[40]) der Clienten oder nach späterem Sprachgebrauch der Plebejer müssen in ältester Zeit durch den Patron vermittelt worden sein wie in der späteren die Prozesse der Hauskinder und Sclaven durch den Vater und Herrn. Da aber der Begriff der Unfreiheit in ältester Zeit ohne Zweifel theoretisch und praktisch nicht so scharf herausgearbeitet war wie wir ihn im späteren republikanischen und im Kaiserrecht finden, so wurden die Clientelprozesse wahrscheinlich ursprünglich vom Herrn unter factischer Zuziehung des Clienten geführt, bis dann aus dieser thatsächlichen Theilnahme des letzteren allmählich eine rechtliche ward, der ursprüngliche Prozefsherr zum blofsen Rechtsbeistand herabsank und auch diese Beistandschaft schliefslich formell und überflüssig ward. In ganz ähnlicher Weise also, wie in der ciceronisch-augusteischen Zeit man sich genöthigt sah, dem formlos Freigelassenen latinisches Recht einzuräumen, lange bevor er vollständig ein freier Mann ward, hat der römische Client, ohne direct aus der Unfreiheit entlassen zu werden, die vollständige Prozefsfähigkeit erworben, womit

---

[40]) Da das ältere Criminalverfahren auf dem Inquisitions-, nicht auf dem Accusationsprincip beruht (meine R. G. 1, 149), so kann hiefür die Frage über Klagberechtigung, resp. Klagvertretung gar nicht aufgeworfen werden. Es kommt vor, dafs wegen einer dem Clienten zugefügten Beleidigung der Patron den Beleidiger vor ein Volksgericht zieht (z. B. Cicero *div. in Caec.* 20, 67); allein der Patron tritt hier formell nicht als solcher, sondern als richterlicher Beamter und Richter erster Instanz auf.

er denn freilich folgeweise als selbstständiges Rechtssubject gleich und neben dem Herrn anerkannt war.

Das rechtlich anerkannte Pietätsverhältnifs ist der Clientel ebenfalls mit dem Gastrecht gemein, aber wie gewöhnlich zu weit bedeutenderen Consequenzen entwickelt. Es gehört hieher zunächst die Untersagung der Klage und der Klagunterstützung sowohl von Seiten des Schutzherrn gegen den Schutzbefohlenen als auch von diesem gegen jenen. Als Klagunterstützung wird Sachwalterschaft, ungünstiges Zeugnifs und ungünstiger Richterspruch betrachtet[41]). Zunächst ist hiebei an Civilklagen zu denken; seit indefs das Anklageprinzip im Criminalprozefs sich geltend machte, ist die Regel auch auf diesen angewendet worden[42]). Der Grund ist offenbar, dafs der

---

[41]) Am Bestimmtesten führt dies Dionysius 2, 10 aus: *κοινῇ δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὅσιον οὔτε θέμις ἦν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις ἢ καταμαρτυρεῖν ἢ ψῆφον ἐναντίαν ἐπιφέρειν ἢ μετὰ τῶν ἐχθρῶν ἐξετάζεσθαι*, wo der dritte Fall wohl auf die richterlichen Abstimmungen und Urtheilsfindungen im Volks- oder im Civilgericht zu beschränken ist, der vierte eine ungeschickte Uebersetzung des römischen *adesse adversario* scheint, also die Sachwalterschaft bezeichnet. Hinsichtlich der Zeugnisse und der Sachwalterschaft bestätigen dies Cato (*testimonium adversus clientem nemo dicit*) und Masurius Sabinus bei Gellius 5, 13; ebenso ist in der Repetundenordnung zwar nicht bei der Klage und der Richterthätigkeit, aber doch bei der Sachwalterschaft (Z. 10) und dem Zeugnifs (Z. 33) ausgeschlossen, wer mit dem Angeklagten im Treuverhältnifs steht (vgl. A. 12). Dafs der Freigelassene gegen den Patron infamirende Civilklagen gar nicht, andere nur nach besonders ertheilter Bewilligung des Magistrats anstellen kann, ist bekannt.

[42]) Das zeigt nicht die Repetundenordnung, denn diese gehört vielmehr dem Civilprozefs an. Aber es kommt in einem Prozefs wegen Wahlbestechung aus republikanischer Zeit vor, dafs der

Prozefs nach älterer Auffassung durchaus Krieg ist und darum der Natur des Gast- wie des Clientelverhältnisses widerstreitet[42]); und wie diese Anschauung den Römern bis in späte Zeit geläufig blieb, hat sich auch die bezeichnete Klagbeschränkung wenn nicht in vollem Umfang, doch in wichtigen Anwendungen verhältnifsmäfsig lange in praktischem Gebrauche behauptet. In der Collision mit anderen Pietätsverhältnissen geht das Schutzverhältnifs, Gastrecht wie Patronat, der Blutsverwandtschaft vor, so dafs es zum Beispiel gestattet ist gegen einen Cognaten zu zeugen, wenn das Zeugnifs für einen Clienten abgelegt wird[44]); womit zusammengehalten werden kann, dafs der Termin im Gastgericht den bürgerlichen Termin bricht[45]). Dagegen weicht das gastrechtliche und patronatische Verhältnifs der Alters- und selbst der Geschlechtstutel[46]); ob Gastrecht dem Patronat oder Patronat dem Gastrecht vor-

---

Patron nicht gegen den Clienten zeugt (Plut. *Mar.* 5); und dafs der Freigelassene nicht Criminalzeuge sein kann gegen den Patron, hat noch das Recht der Kaiserzeit beibehalten (*Dig.* 22, 5 l. 3 § 5, l. 4; *Collat.* 9, 2; Paulus *sent.* 5, 15, 3 = *Coll.* 3, 3; *Cod. Iust.* 4, 20, 12).

[42]) Die Unzulässigkeit der Klage zwischen Patron und Clienten könnte man auch herleiten aus der ursprünglichen Unfreiheit des letzteren; aber für die übrigen gast- und clientelrechtlichen Besonderheiten reicht man mit dieser Erklärung nicht aus und mufs nothwendig recurriren auf die rechtliche Berücksichtigung des nothwendigen Friedensstandes zwischen Schützer und Geschütztem.

[44]) Cato bei Gellius 5, 13: *adversus cognatos pro cliente testari, cum* (so scheint zu lesen) *testimonium adversus clientem nemo dicit.* Caesar ebendaselbst: *quibus (clientibus) etiam a propinquis nostris opem ferre instituimus.* Vgl. Sabinus (A. 47) und Gell. 20, 1, 40.

[45]) Zwölf Tafeln 2, 2 Dirksen.

[46]) Cato a. a. O.: *maiores sanctius habuere defendi pupillos quam clientem non fallere.* Sabinus (A. 47).

geht, war wenigstens in späterer Zeit bestritten, während die ältere Rechtsauffassung den Gast dem Clienten vorzog[47]). Der Grundgedanke dieser Satzungen, dafs Schutzpflicht schwerer wiegt als Blutsfreundschaft, die Schutzpflicht gegen Kinder schwerer als die gegen Weiber, die Schutzpflicht gegen Weiber schwerer als die gegen Fremde, die Schutzpflicht gegen den Gast schwerer als die gegen den eigenen Hörigen, ist ein schöner Beweis der gesunden Männlichkeit, auf denen Roms Rechtsanschauungen wie Roms Gröfse beruht. — Aus demselben Pietätsverhältnifs ist aber auch ein dem Patronat eigenthümliches Institut hervorgegangen: das römische Erbrecht des Schutzherrn an dem Vermögen des verstorbenen Schutzbefohlenen mit Inbegriff der daran hängenden Vormundschaft über denselben bei seinen Lebzeiten[48]), soweit er nach allgemeinen Regeln derselben bedurfte. Dem Gastrecht ist dies fremd und mufs es sein; denn es liegt im Wesen der Rechtsgemeinschaft, dafs der Bürger einer vergasteten Stadt, auch wenn er zufällig in Rom sterben oder sein Nachlafs in Rom sich befinden sollte, doch nach seinem eigenen Rechte beerbt wird, so dafs für ihn von einem römischen Erbrecht nie die Rede sein kann. Das letzte gilt freilich im strengen Sinne des Wortes auch von dem Clienten; denn er ist

---

[47]) Masurius Sabinus bei Gellius 5, 13: *in officiis* (d. h. zunächst bei der gerichtlichen Beistandschaft) *apud maiores ita observatum est: primum tutelae — pupillaris tutela muliebri* (nicht *mulieri*) *praelata —, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea adfini; aequa* (nicht *de qua*) *causa feminae viris potiores habitae.* Gellius dagegen berichtet, dafs er einer Verhandlung in Rom beigewohnt, wo man dem Clienten den Vorzug vor dem Gast gegeben habe.

[48]) Vgl. Dionys. 11, 36.

nicht römischer Bürger, kann also auch an sich nicht nach römischem Recht erben oder beerbt werden. Allein da er heimathlos, also von Rechtswegen erblos war, so fand sich hier eine Lücke und es lag um so näher diese auf irgend eine Weise auszufüllen, als das römische bürgerliche Erbrecht übrigens, indem es nach einander Kinder, Agnaten und Geschlechtsgenossen berief, die Erblosigkeit, aufser in dem äufsersten Falle des Aussterbens eines ganzen Geschlechtes, rechtlich unmöglich gemacht hatte. Zunächst also übertrug man die Begriffe der Suität, Agnation und Gentilität von den Patriciern auf ihre Clienten: die Kinder des Applicanten und des Freigelassenen wurden seine rechten Erben so gut wie die des Patriciers ihren Vater beerbten und wenn im Laufe der Zeit in der Descendenz jener sich das gestaltet hatte, was unter Patriciern Agnation und Gentilität gewesen sein würde, so liefs man auch darauf hin Erbfolge unter Plebejern zu. Allein es reichte dies nicht aus, um häufige Erblosigkeitsfälle zu verhüten: namentlich bei den Applicanten und Freigelassenen selbst ward der Nachlafs nothwendig herrenlos, wenn sie starben ohne Kinder zu hinterlassen. Man könnte freilich auf die ursprüngliche Unfreiheit des Clienten zurückgehend annehmen, dafs in einem solchen Fall das Vermögen gleichsam als Peculium an den Patron oder dessen Rechtsvertreter fiel; allein diese Auffassung ist deshalb zu verwerfen, weil das Erbrecht der Kinder und Agnaten des Clienten von der Auffassung desselben als eines freien Mannes ausgeht und darum auch für die weitere Succession von demselben Rechtsgrunde auszugehen ist; auch ist, soweit wir sehen, die Succession in das Vermögen der Freigelassenen durchaus als wahres Erbrecht, niemals als Peculieneinziehung

aufgefafst worden. Dagegen war es natürlich und angemessen bei erblosem Abgang die dem Verstorbenen zunächst stehenden Personen gleichsam zu privilegirter Occupation des rechtlich herrenlosen Nachlasses zu berufen; wie denn späterhin das Erbrecht der nicht agnatischen Blutsverwandten und das des überlebenden Ehegatten in ganz ähnlicher Weise entstanden. Nun war in Ermangelung von Kindern und Quasiagnaten unzweifelhaft der Schutzherr dem Clienten näher als jeder Dritte[49]); und darauf beruht die Erbfolge sowohl in das Vermögen des Verbannten, der sich in den Schutz eines römischen Bürgers begeben hat, als auch in das des Freigelassenen, welche beiden Fälle die zwölf Tafeln als patronatisches Erbrecht zusammengefafst haben[50]). Nur eine logische Fortsetzung desselben Gedankens ist es, dafs das schutzherrliche Erbrecht einerseits in Ermangelung des Patrons den Descendenten, Agnaten und Gentilen desselben zukommt, andererseits wie gegen den Verbannten und Freigelassenen selbst, so auch gegen deren gesammte agnatische Descendenz dem Patron, respective dessen

---

[49]) Cato bei Gellius 5, 13: *patrem primum, postea patronum proximum nomen habere.*

[50]) Die heutigen römischen Juristen und schon die der Kaiserzeit denken freilich bei dem *patronus* der zwölf Tafeln (vgl. *Vat. fr.* § 308) nur an den des Freigelassenen; aber offenbar konnte das auf Application beruhende noch Jahrhunderte später praktisch angewendete Erbrecht in dem Gesetze nicht übergangen sein. Ueberhaupt kann man es durchgängig verfolgen, dafs *patronus* ursprünglich wie einen stärkeren rechtlichen Inhalt so auch einen viel weiteren Gebrauch hat, allmählich aber wie die Rechte so auch der Name auf den *patronus liberti* sich einschränken. Schon Cicero (A. 9) scheut sich im Falle der Application vor dem Ausdruck und setzt ein *quasi* vor. Vgl. A. 2.

Descendenten, Agnaten und Gentilen insofern zusteht, als es nicht durch das stärkere blutsverwandtschaftliche ausgeschlossen wird; und es fehlt in unserm römischen civilrechtlichen Erbsystem dieser Erbtitel keineswegs, sondern ist in der gentilicischen Erbfolge mit enthalten. Auch ist nichts der Annahme im Wege, welche in der rechtlichen Consequenz unabweislich liegt, dafs wenn der Descendent eines Freigelassenen ohne blutsverwandte Succedenten starb, ihm zunächst diejenigen Geschlechtsgenossen succedirten, die zunächst dem Patron seines Stammvaters succedirt sein würden, und nur in Ermangelung eines solchen Näherrechtes die Gentilen im eminenten Sinn, die patricischen Geschlechtsgenossen[51]). Solche mufste es aber ursprüng-

[51]) Als der Sohn eines von einem Claudius Marcellus Freigelassenen ohne blutsverwandte Succedenten starb, nahmen die plebejischen Marceller denselben *stirpe*, die patricischen Claudier denselben *gente* in Anspruch (Cic. *de orat.* 1, 39, 176). Hieraus folgt auf jeden Fall, dafs in der gentilicischen Erbfolge so gut die Fortsetzung der patronatischen wie die der agnatischen steckt. Aber es geht daraus weiter hervor, dafs Näherrechte innerhalb der *gens* wenigstens behauptet wurden. Es ward also zum Beispiel in diesem Falle der erste Claudius Marcellus als Freigelassener eines patricischen Claudiers gedacht und darum diesen das Successionsrecht gegen jenen ersten so wie gegen alle von diesem gezeugten oder freigelassenen Geschlechtsgenossen zugesprochen; aber doch ward auch diese gesammte physische oder juristische Descendenz des ersten Marcellus wiederum als Quasi-Gens behandelt und dieses letztere gentilicische Erbrecht dem ersteren als das dem Erblasser nähere vorgezogen. Ein solches Näherrecht innerhalb der Gens liegt in der rechtlichen Consequenz und kann selbst innerhalb der patricischen Geschlechtsgenossenschaft vorkommen; der Freigelassene eines Scipio ward ohne Zweifel nicht von den patricischen Corneliern überhaupt, sondern nur von dem Zweig der Sci-

lich in jedem Geschlecht geben, so lange darauf gehalten ward, dafs jeder nicht patricische Römer sich einem bestimmten Geschlecht anzuschliefsen und dessen Namen anzunehmen hatte; und es war also auf diese Weise die Erblosigkeit auch für die Clientenschaft wesentlich verhindert. Dafs späterhin, als die Geschlechterordnung ins Schwanken kam, viele patricische Geschlechter ausstarben, Fremde, namentlich Latiner in grofser Zahl in das römische Plebejat eintraten ohne einem bestimmten Geschlecht sich anzuschliefsen und den Namen zu wechseln, auch die gentilicische Erbfolge mehr und mehr abkam, ist begreiflich und bekannt.

Endlich ist bei der Privatclientel noch hervorzuheben die auf Verletzung dieses Verhältnisses gesetzte Criminalstrafe. Für das Privatgastrecht besteht ein solcher Schutz nicht und war dazu auch kein dringendes Bedürfnifs vorhanden: der Gast steht ja, regelmäfsig wenigstens, auch unter dem Schutz des mit seiner Gemeinde errichteten Staatsvertrags und also seinem Gastherrn nicht rechtlos gegenüber (S. 349); überdies giebt die Möglichkeit das Verhältnifs jederzeit zu lösen selbst einen gewissen Schutz gegen dessen Mifsbrauch. Anders ist es bei der Clientel: hatte man auch weder rechtlich noch thatsächlich Ursache, den Patron gegen den Clienten zu schützen, da ihm ja die

---

pionen beerbt. Natürlich waren die Patricier in dem Beweis des gentilicischen Erbrechts insofern günstiger gestellt, als bei ihnen die gentilicische Qualität ohne Beweis feststand, also jeder patricische Claudier jeden patricischen oder plebejischen Mann dieses Namens von Rechtswegen beerbte. Der Plebejer dagegen konnte nur etwa seine Quasi-Gentilität, sein Näherrecht geltend machen und mufste dies besonders erweisen.

Gerichtsbarkeit über diesen zustand und auch die Macht, seinem Spruch Geltung zu verschaffen, nicht leicht fehlen konnte, so war um so mehr Ursache vorhanden, umgekehrt den Clienten gegen den Patron zu schützen; denn als heimathlos hatte der Client keinen völkerrechtlichen, als von Haus aus unfrei nicht einmal einen privatrechtlichen Rückhalt, und das Verhältnifs war, selbst wenn beide Theile es hätten lösen mögen, dennoch wesentlich unlösbar. Es ist sehr merkwürdig, wie man hier half. Wenn der Schutzherr, verordnen die zwölf Tafeln, seinem Schutzbefohlenen Unbill (*fraus*) zufügt, so soll er des Todes schuldig sein[52]). Wer also die zugesagte Treue bricht, seinen Schutzbefohlenen in die Knechtschaft zurückversetzt oder ihm sein Vermögen wegnimmt, der wird als Verbrecher gegen die Gemeinde behandelt, während dieselbe Handlung, gegen einen Mitbürger begangen, regelmäfsig nur eine Civilklage nach sich zieht — ganz wie der Bürger, der den Bürger

---

[52]) *Patronus,* führt Servius zur Aen. 6, 604 aus den zwölf Tafeln an, *si clienti fraudem fecerit sacer esto.* Dionysios 2, 10 (und wohl aus ihm Plutarch *Rom.* 13) berichtet, nachdem er die Obliegenheiten des Patrons dargelegt hat, dafs, wer überwiesen werde sich dagegen vergangen zu haben, unter das romulische Proditionsgesetz falle und dem unterirdischen Zeus heilig sei (ὡς θῦμα τοῦ καταχθονίου Διός). In dem Gesetz stand also wohl *Diti patri sacer esto,* und zwar sowohl in dem Zwölftafel- wie in dem Königsgesetz, wie denn auch Virgil in derselben Zeile auf ein anderes Königsgesetz anspielt. In der Formel *sacer esto* und in der Subsumirung des Vergehens unter den Begriff der Prodition liegt nichts als die Androhung der Todesstrafe und die Bezeichnung des Vergehens als eines Vergehens gegen die Gemeinde, wie anderswo gezeigt werden soll. Dionysios setzt darum auch ganz richtig ein Untersuchungsverfahren voraus (εἰ δέ τις ἐξελεγχθείη).

schlägt, von dem Geschlagenen mit der Injurienklage belangt, dagegen der Sohn, der den Vater schlägt, von Gemeindewegen bestraft wird. Nicht die besondere Schwere des einen und des andern Vergehens ist es, welche die Dazwischenkunft der öffentlichen Gewalt herbeiführt, sondern das in beiden Fällen bestehende Gewaltverhältnifs zwischen dem Verletzer und dem Verletzten, welches die Civilklage unmöglich macht und die Gemeinde zwingt, selbst als die verletzte Partei aufzutreten — was denn beiläufig die Todesstrafe zur Folge hat, denn eine andere als diese äufserste kannte das älteste römische Criminalrecht nicht. Freilich sieht das Gesetz eben in seiner allgemeinen Fassung mehr einem frommen Wunsche gleich als einer praktischen Norm; auf jeden Fall lag es in der Hand der damals noch in der Criminalrechtspflege frei schaltenden Obrigkeit in der Anwendung den vagen Begriff der Unbill billig auf exorbitante Unrechtfertigkeiten und Gewissenlosigkeiten einzuschränken.

Wer die nicht allzu bequemen Wege, die diese Untersuchung hat nehmen müssen, bis hieher verfolgt hat, wird hoffentlich hier, am Ziel derselben angelangt, einiges klarer und schärfer erkennen, als es in den bisherigen Darstellungen zu finden war. Alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde und des Gemeindeglieds zu den aufserhalb der eigenen Gemeinde stehenden Gemeinden oder Individuen sind nach der römischen, wahrscheinlich aber nicht erst innerhalb der römischen Rechtsentwicklung entstandenen, sondern uralten Auffassung entweder Gastrecht oder Clientel. Beide ruhen auf der gleichartigen Grundlage der häuslichen Gemeinschaft und des häuslichen Schutzes; aber je nachdem beide Theile selbstständig und gleichberechtigt, oder der eine unselbstständig und untergeordnet ist, entwickelt sich dort das Gastrecht, beruhend auf dem Freundschaftsvertrag mit einem rechtlich und thatsächlich freien Nichtbürger, hier die Clientel, beruhend auf dem souveränen Willen des Herrn den rechtlich Unfreien als precär freien Nichtbürger zu behandeln. Darum ist der rechtliche Inhalt beider Verhältnisse, wenngleich er den gleichartigen Ausgangspunkt noch überall erkennen läfst, doch mehr noch verschieden als verwandt, auch eine allgemeine technische Bezeichnung, die Gast- und Clientelrecht zusammenfafste, in der späteren Rechtssprache nicht mehr vorhanden, obwohl die sacrale Beziehung der öffentlichen Gastverträge zu der *Fides populi Romani* (S. 339) einer- und die Bezeichnung des Clientel- als Treurechts (S. 355) andererseits darauf hinweisen, dafs ehemals Gäste und Clienten zusammengefafst worden sind als die Personen in der Treue des Hausherrn — *in truste dominica*, wie die germanischen Volksrechte sagen. Der Gast hat Anspruch auf Verpflegung,

der Client auf Versorgung. Ein Pietätsverhältnifs wird sowohl zwischen Gast und Gastherrn, wie auch zwischen Patron und Clienten vom Recht angenommen und ein Rechtsstreit zwischen ihnen daher nicht zugelassen, aufserdem aber noch bei dem letzteren Verhältnifs hieraus das wichtige patronatische Erbrecht und die patronatische Vormundschaft entwickelt. Der Gast tritt vorübergehend ein in die Häuslichkeit des Gastherrn; bei dem Clienten ist dieselbe häusliche Unterordnung entwickelt worden zur hausherrlichen Unterthänigkeit, die indefs bei der Privatclientel durch Gemeindegesetz rechtlich beschränkt und unter Garantie der Criminalgesetze gestellt ist. Der Anspruch des Gastes wie des Clienten auf Schutz und Rechtshülfe erzeugt als Ausfluſs des öffentlichen Gast- und Clientelrechts die Gastgerichte und das private Internationalrecht, als Ausfluſs der Privatclientel das prozessualische Eintreten des Patrons für den hörigen Mann und damit den allmählichen Uebergang römischen Rechts auf die heimathlosen römischen Schutzleute, die Ueberführung derselben erst in freie Leute, sodann in Mitbürger der Patricier. Auf dem Gegensatz von Gastrecht und Clientel beruht die wichtige Eintheilung der mit Rom vertragenen Gemeinden in Bundesgemeinden und nur factisch freie Staaten, der von Rom als Rechtssubjecte anerkannten Individuen in erbfreie[53]) Vollbürger, hörige nicht in vollkommener Freiheit, sondern nur in gemilderter Unfreiheit lebende Leute und gastberechtigte Fremde.

Die eben gegebene Entwickelung giebt endlich auch die Antwort auf die Frage, was die römische Plebs ur-

[53]) *Quorum maiorum nemo servitutem servivit.*

sprünglich gewesen und wie sie entstanden ist. Nach der einstimmigen historisch werthlosen, aber staatsrechtlich vollkommen beglaubigten Ueberlieferung geht die Plebs ursprünglich auf in den Begriff der Clientel[54]); es ist also die Plebs hervorgegangen aus den unfreien Leuten, den Hörigen der ältesten Bürgerschaft. Man hat in der That dagegen nur Einspruch erhoben, theils weil diejenigen Philologen, die vom römischen Recht nichts verstehen mögen, immer noch diese Fragen mit ihrem unklaren Gerede verwirren, theils weil sentimentale Historiker es nicht über sich gewinnen können den Plebejern einen Ursprungsmakel anzuhängen — wobei sie freilich, wie eben gefühlvolle Leute pflegen, das wahrhaft Grofse verkennen und sich und ihre Leser um die Einsicht bringen, wie unendlich mehr die erworbene Freiheit die Nation erzieht und ehrt als die angeborne. — Doch wird es nicht überflüssig sein daran zu erinnern, dafs die hier behauptete ursprüngliche Identität der Plebs und der Clientel sich selbstverständlich vollkommen damit verträgt, dafs in der späteren Zeit die von der Schutzherrschaft des Adels rechtlich oder auch nur thatsächlich gelösten Plebejer den freigelassenen und sonst factisch abhängig gebliebenen Leuten politisch in scharfem Gegensatz gegenüberstehen und dafs insofern der gewöhnlich angenommene Unterschied zwischen der Plebs — im eminenten Sinn — und den Clienten für die Zeit der ständischen Kämpfe durch jene Annahme keineswegs in Frage gestellt werden soll[55]). — Auch soll

[54]) Cicero *de rep.* 2, 9, 16: *habuit plebem in clientelas principum descriptam* (vielmehr *discriptam*). Festus p. 233 *v. patrocinia.* Dionys. 2, 9. Plut. *Rom.* 13.

[55]) Wenn man dies festhält, so wird man finden, dafs die Er-

nicht geleugnet werden, dafs in der späteren Plebs neben der Clientel noch ein anderes Element enthalten ist. Es gab unter den Gästen eine wichtige Klasse, die den Clienten in ihrer äufserlichen Rechtsstellung sich sehr näherte: es sind dies die Latiner. Deren gastrechtliche Gemeinschaft mit Rom besteht, dem latinischen Bundesvertrag gemäfs, in vollkommener vermögensrechtlicher Gleichheit; sie prozessiren also unter sich wie mit den römischen Bürgern nicht nach dem internationalen Recht, sondern nach dem römischen, welches eben ihr Gastrecht ist. Sie leisten ferner, wenn sie in Rom mit Grundbesitz ansässig oder auch nur domicilirt sind, als *municipes*, das ist als Isotelen, dort die gemeine Bürgerpflicht, namentlich Frohnden und Kriegsdienst. Sie nehmen endlich an den Bürgerabstimmungen wenn auch in beschränkter Weise Theil. In allen diesen Beziehungen unterscheiden sie sich ebenso scharf von den übrigen in Rom domicilirten Fremden, als sie wesentlich zusammentreffen mit den Clienten, die ja ebenfalls, ohne Bürger zu sein, nach Bürgerrecht lebten, die durch die servianische Reform zu Waffengemeinschaft mit den Patriciern gelangten und sodann in den Curiat- und Centuriat- und später den Tributcomitien Stimmrecht gewannen. Nicht minder kamen jene latinischen Insassen mit den Clienten darin überein, dafs den Patriciern gegenüber beiden Ehegemeinschaft und Aemterrecht fehlte. Der wesentliche Unterschied dieser beiden Klassen bestand darin, dafs nicht die latinischen Gäste, wohl aber die Clienten dem Patronatszwang unterlagen, also nur die

gebnisse dieser Untersuchung die gewöhnliche am sorgfältigsten von Schwegler 1, 638 f. entwickelte Darstellung im Wesentlichen mehr ergänzen als berichtigen.

letzteren allein durch Vermittelung des patricischen Schutzherrn Prozefs führen konnten und nur sie in diesem ihren rechten Vorstand und Anerben zu respectiren hatten. Insofern verfolgt die plebejische Emancipation ein zwiefaches Ziel: einmal geht sie hinsichtlich der Clienten dahin den Patronatszwang zu sprengen, wie denn in der That derselbe bereits in der ciceronischen Zeit in der Hauptsache beseitigt war und nur noch für die Freigelassenen einige der milderen Folgen der ehemaligen Hörigkeit fortbestanden; zweitens den sämmtlichen Isotelen, Clienten wie Metöken die noch mangelnden bürgerlichen Rechte, Ehegemeinschaft, gleiches Stimmrecht und Theilnahme an den Aemtern und Ehrenrechten zu verschaffen.

REGISTER.

Abkürzung der Vornamen S. 19. 20. *D* = *mulier* 11 (A. 8).
Adoption in Beziehung auf die Standesrechte 74—77.
Aediles curules, Theilung zwischen Patriciern und Plebejern 97—102. Wahlform 159.
Aediles plebei, Hüter der Senatsbeschlüsse 217.
Agnation und Gentilität, deren Ausdruck im Namen 14.
Agrippa Vorname 36.
Allobrogicus, ob erbliches Cognomen 52 (A. 80).
Amicitia 328. 329.
Appius Vorname 18. 25.
Applicatio 361.
Aquillii, ob patricisch 111.
Arruns Vorname 21 (A. 28)
Arvalen patricisch-plebejisch 79. 91.
Aternii, patricische 112.
Auctoritas, Grundbegriff 246. 281. *a.* und *consilium* 250. 276. *a. patrum* Bestätigung des Volksschlusses durch den Patriciersenat 233—238; erforderlich bei allen eigentlichen Volksschlüssen 157. 158. 238. 239, nicht aber bei dem Plebiscit 178. 199; Formen 244; Cassationsrecht des verfassungswidrigen Beschlusses 232—244.
Augurn, inwiefern patricisch-plebejisch 80—90; ihre politische Bedeutung 198. 243.
Auspicien, eingeholt für alle eigentlichen Volksschlüsse 156. 162. 165. 166, nicht für das Plebiscit 178. 195—199. A. der patricischen Senatoren 283.
Blutbrüderschaft 332 (A. 8).
Caecilii plębejisch 11 (A. 8). 105.
Caepio Nomen 51.
Caesar Vorname 21 (A. 26).
Cassii, ob patricisch 111; führen das Cognomen in der Regel nicht 23 (A. 34). 107 (A. 82).
Censur patricisch-plebejisch 96.
Centuriatcomitien, ursprüngliches Verhältnifs zu den Curiatcomitien 271—276; patricisch-plebejisch 134—140. Plebejische Versammlung nach Centurien 181. 182.
Civitates liberae 363.

Claudii, Einwanderungssage 72. 73. 173. 174. 293. Geschlechtscharakter 287—295. 314—318. Republikanische Geschlechtsehren 290 (A. 14). Zwei Brüder *Appii Claudii* gab es nicht 25 (A. 37).
Ap. Claudius der Decemvir 295—301.
Ap. Claudius Caecus 307—313.
C. Claudius Consul *662* 315.
Clientel, Bedeutung 368. Begriff 356—358. Entstehung 358—363. Auflösung 363—365. Pietätsverhältnifs 377—379. Rechts- und Prozefsfähigkeit des Clienten 373—377. Verhältnifs der Clientel zur Plebs 371. 372. 387—390.
Cluentii troisch 105.
Cognomen, Begriff und Gebrauch 42—45; wann allein gebraucht 23; nicht immer üblich, auch wenn es vorhanden 23 (A. 34); Zeit des Aufkommens bei Männern vornehmen Standes 45—48; bei Männern niederen Standes 55—60; bei Frauen 60. 61. Erblichkeit 48—50. 54. 55. Siegesbeinamen und deren Erblichkeit 52—54.
Comitia, concilium 156. 170 (A. 8). 178 (A. 3). 195.
Comitia calata 270 (A. 1). Vorsitz darin 273.
Concilium f. *Comitia.*
Conscripti 254.
Consulat patricisch-plebejisch 94. 95. 311. 312.
Cooptatio in patres 174 (A. 11).
Cossus Vorname 36.
Criminalstrafe wegen Verletzung der patronatischen Pflicht 383—385.
Curien umfassen Patricier und Plebejer 144—149 seit Anfang der Republik 149. 150. Nie mehr als dreifsig Curien 141—144. Warum dem Namen nicht beigefügt 62. Curienfeste 371. 372. Curiatcomitien, Competenz 271—276; Ort derselben 189. 191. Versammlung der Plebs nach Curien 182—184. Der Senat nach Curien geordnet 261. 262. — Curien als Municipaldistricte 142.
Curionen patricisch-plebejisch 91. 141. Ihre Wahl 158 (A. 47).
Curtii patricisch 111.
Decemviri legibus scribendis patricisch-plebejisch 95. 295—298.
litibus iudicandis patricisch-plebejisch 102.
sacris faciundis patricisch-plebejisch 80—85.
Decimus Vorname 17.
Deditio 363.
Denter Vorname 21 (A. 27).
Detestatio sacrorum 126.
Dictatorenjahre 101 (A. 70).
Dictatur patricisch-plebejisch 96.
Domitii, republikanische Geschlechtsehren 73 (A. 5). In republikanischer Zeit plebejisch 73. 74.
Domus (*origo*) Bestandtheil des Namens 64. 65.
Drusus Vorname 36.
Ehe, deren Einwirkung auf den Namen der Frau 12.
Eid 337 (A. 17). 370.
Epulonen plebejisch 90. 91.
Erbrecht des Patrons 379—383.

Fasten, spätere Zusätze in denselben 48. 57. 65—68. 111. 112.
Faustus Vorname 34.
Fides populi Romani 339; *in fide esse* 355. 386.
Filius, nepos u. s. f. im Namen ursprünglich nicht ausgedrückt 6.
Flamines maiores patricisch, *minores* plebejisch 78.
Cn. Flavius, sein Rechtsbuch 304.
Foedus 331. 336.
Foslii, Folii 114 (A. 96).
Frauen, ihr Geschlechtsname 8. 9 nach der Verheirathung 9—12; ihr Prä- oder Cognomen 32. 33. 60. 61; der Gattenname nicht cumulirt mit dem Vaternamen und aufzufassen als Name des Gewalthabers 6. 7.
Freilassung nicht zulässig nach ältestem Recht 358—360.
Gaius, Gaia von Mann und Frau 11. 12.
Gallaecus, ob erbliches Cognomen 53 (A. 80).
Galus Cognomen 119 (A. 102).
Gastvertrag 331—334. Form der Abschliefsung 334—342. Form der Auflösung 343. 344.
Gentis enuptio 10 (A. 5).
Genucii, patricische 111; *G. Augurini* 65—68.
Germanicus Vorname 36.
Gesandte, deren Verpflegung 343—346.
Geschlechter, deren Zahl 62 (A. 98). 121—123.
Geschlechtsname, dessen Bildung 7. 8; Differenzirung vom Pränomen 29; Gebrauch desselben 23; Zurücktreten in den regierenden Häusern 52.
Gnaevus, Ableitung 4. 8.
Graecostasis 347.
Hausgericht über Clienten und Freigelassene 367.
Hospes 327 (A. 2).
Hostis, Gast 326. 328. 349 (A. 50).
Imperator statt Vornamens 34.
Inauguration 270.
Intercession, hindert nicht den Antritt des Interrex 232. 233 noch den Beschluss des Patriciersenats 244. 245.
Interrex patricisch 96; Competenz desselben 271; Interregnum 218—233. 281. 282.
Iulius, Vorname 35.
Iunii, patricische 111.
Kaeso, Vorname 17. 29.
Kalender, Anwendung auf die Versammlungen der Plebs 180.
König, nicht gewählt 275 (A. 12).
Kriegstribune, patricisch-plebejisch 95. 265. 296.
Latus clavus 256 (A. 8). 264 (A. 20). 282.
Lautia 344 (A. 37).
Lex, scitum 156. 178. 195.
Cincia 367.
curiata, centuriata de imperio 270. 271; verschieden von der *patrum auctoritas* 247—249.
Hortensia 164. 200. 210.

Lex Maenia 242.
Manlia de vicesima libertatis 158. 160.
Ovinia 252. 267.
Publilia von *283* 185.
Publiliae von *415* 164. 165. 241.
Valeriae Horatiae 164. 165. 212. 216.
Licinius Macer 315.
Lictores curiati 273 (A. 11).
Livier, republikanische Geschlechtsehren 73 (A. 5).
Livius 289. 290.
Lunula 255 (A. 6. 7).
Magister equitum, patricisch-plebejisch 96.
Magnus, Vorname 36. 37.
Maiores gentes 258. 259.
Mamercus, Vorname 18. 45 (A. 70).
Marcii, patricische 104.
Metella, Metellinus 45 (A. 72). 60 (A. 96).
Metilii 104.
Minucii Augurini 65—68.
Name, ursprünglich einfach 3. 4, aber begleitet von Determinativen 5—7. Reihenfolge der Bestandtheile 13. 14. Spätere Umstellung 41. Zeit der Beilegung 31. 32.
Nero, Vorname 36.
Nomen, Vor- und Geschlechtsname 45. 47.
Numerius, Vorname 19.
Obnuntiation 198. 199.
Opfer der Gesandten auf dem Capitol 347.
Origo 151. 152.
Papirii, eins der minderen Geschlechter 116.
Patres, patricii, patroni 356. *Patres*, Bedeutung 227. 228. 235.
Patriciat, nicht verliehen in republikanischer Zeit 72. 173—175. Gesammtversammlung derselben giebt es nicht 167—174.
Patronat über Stadtgemeinden 340. 353. 357. 358. 361. 371 (A. 34).
Paullus, Paulla Vornamen 4. 34. 35.
Pedarii senatores 257. 260. 263.
Plebejer seit wann im Senat 251; wie in denselben gewählt 279. 280; Stellung in demselben 262—268.
Plebiscit, ursprüngliche Beschaffenheit 177. 178; spätere Modificationen 193—200; Verbindlichkeit für die Plebs 179. 208. 209, für die Gesammtbürgerschaft bis zum hortensischen Gesetz 210—217, nach demselben 200—208.
Plebs ursprünglich Collegium 179; entstanden aus der Clientel 371. 372. 387—390.
Pontifex maximus führt den Vorsitz in der Curienversammlung 273.
Pontifices patricisch-plebejisch 80—90.
Populus, Bedeutung 147. 156. 168. 169.
Potitii 104.
Praenomen, Begriff 13 (A. 12), Bedeutung 43, Gebrauch 23—25, Beschränkung der Zahl der zulässigen männlichen Vornamen innerhalb der einzelnen Geschlechter 15. 16 und überhaupt inner-

halb der Nobilität 26—28, später auch innerhalb der Plebs 29, zuletzt bei Freigelassenen 29. 30. 55. 56. Die seit Mitte des vierten Jahrhunderts allgemein gebräuchlichen funfzehn Vornamen 17; antiquirte Vornamen 21. 22. Sondervornamen einzelner Geschlechter in älterer Zeit 18. 19; der spätesten republikanischen Epoche 34—40; gehen nicht auf die Freigelassenen über 39. Verschwinden des Vornamens bei Frauen 32. 33.
Prätor, patricisch-plebejisch 96; Competenz 160.
Precarium 366.
Princeps senatus patricisch 92—94. 258.
Publius, Ableitung 4.
Pupus statt Vornamens 31.
Quästoren, wie gewählt 159.
Quindecimviri sacris faciundis s. *Decemviri.*
Referre ad senatum 245.
Rex sacrorum patricisch 78.
Rittercenturien s. *Sex suffragia.*
Rutilius, Zeitalter 177 (A. 2).
Salier patricisch 78.
Schuhe der Beamten und Senatoren 255. 282.
Senat, ältester patricischer, ursprünglich Beamtencollegium 280—283, hervorgegangen aus Repräsentation der Geschlechter 276—279; s. *Auctoritas patrum* und Interregnum. — Späterer patricisch-plebejischer, wird bei Gemeindebeschlüssen nicht nothwendig zuvor befragt 201—205, wohl aber bei dem nicht blofs die Plebs bindenden Plebiscit bis auf das hortensische Gesetz 208—217 und unter Sulla 206—208.
Sergius, Servius 8 (A. 3). 19 (A. 21). 24. 29.
Servilii, patricische und plebejische 117—119.
Sex suffragia 135—140.
Siccii, Sicinii 109 (A. 88). 111.
Sisenna, ob Vorname 37.
Sponsio im Internationalverkehr 337.
Stirps dargestellt im erblichen Cognomen 49. 50; Bedeutung für die Erbfolge 382.
Symbolum 341.
Tarpeii, patricische 112.
Taurus, ob Vorname 37.
Tessera 338. 341. 342.
Transitio ad plebem 124—127.
Tribus, Ursprung der Namen 106. Einrichtung der einundzwanzigsten Tribus 188. Tribus und Curien nie identificirt 141. Tribus haftet ursprünglich am Grundstück 151, aber seit Feststellung eines besonderen Heimathrechts (*origo*) an der Person 151—153. Tribus Bestandtheil des Personennamens 46. 63. 64. Kommt Patriciern wie Plebejern gleichmäfsig zu 153. 154. Tribusversammlungen, patricisch-plebejische, deren Aufkommen 154—166. Tribusversammlung, plebejische, deren Aufkommen 185—187. Ort der Tribusversammlungen 190—192.
Trinundinum 180.

Triumph 214. 215.
Valerii, Herkunft 293 (A. 16).
Vatername aufzufassen als Name des Gewalthabers 6.
Verbesserte und ergänzte Stellen: Asconius 225 (A. 11) — Cicero (*de rep.* 2, 22) 135 (A. 3). 176 (A. 2) — Festus 169 (A. 7). 193 (A. 28); Interpolationen des Paulus 144 — Gellius 159 (A. 49). 378 (A. 44). 379 (A. 47) — Sallustius 41 (A. 68) — Suetonius 290 (A. 14).
Verres Geschlechtsname 51.
Vestalinnen patricisch-plebejisch 79. 80.
Vibius Vorname 21 (A. 29).
Volksgerichte, der patricisch-plebejischen Tribus 160—162; der Plebejerversammlung 179. 209.
Volusus Vorname 22 (A. 30). 38 (A. 63).
Waffenstillstand 331.
Wappen 12. 13. 44.
Zwölftafelgesetz 300 (A. 29). 301.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (K. Reimer) in Berlin.

Druck von Gustav Schade in Berlin, Marienstr. 10.

NACHTRAG.

Die oben S. 124 f. aufgestellte Ansicht von der *transitio ad plebem* und ihrem Verhältnifs zur Adoption ist kürzlich von L. Lange (Zeitschrift für österr. Gymnasialwesen 1863 S. 861 f.) angefochten worden. Je mehr ich mich bei weiteren, demnächst zu veröffentlichenden Untersuchungen über das Wesen des römischen Geschlechts von der Wichtigkeit des Instituts der *transitio* für die so schwierige Frage der Stellung des Geschlechtsrechts zu der Plebs überzeugt habe, desto mehr wird es gerechtfertigt sein die von Lange vorgebrachte Kritik einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Zunächst giebt Lange zu, dafs die beiden in den bisherigen Darstellungen in unklarer Weise vermengten Rechtsverhältnisse, die Adoption eines Patriciers in eine plebejische Familie[1]) und die *transitio ad plebem*, zu scheiden sind, indem bei jenem Act der Standeswechsel nur folgeweise

[1]) Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Adoption an einem in der Gewalt stehenden oder an einem selbstständigen Individuum vollzogen wird: der Standeswechsel ist in beiden Fällen secundär und der Namenwechsel in beiden Fällen nothwendig.

eintritt, dieser dagegen unmittelbar darauf gerichtet ist, ferner das Geschlecht und der Geschlechtsname bei jenem wechselt, bei diesem bleibt.

Eine Meinungsverschiedenheit besteht also nicht hinsichtlich der Scheidung der beiden Rechtsverhältnisse selbst, sondern nur darüber, in welcher Form die *transitio ad plebem* im eigentlichen Sinn vollzogen worden ist. Nach meiner Ansicht genügt dazu die förmliche und eidliche Erklärung des Austritts aus dem Geschlecht vor der durch den Pontifex maximus versammelten Menge (*detestatio sacrorum calatis comitiis*); nach Lange dagegen wird dafür die von ihm sogenannte *arrogatio fiduciae causa* mit nachfolgender Emancipation erfordert. Ich werde nun zeigen, dafs die letztere Aufstellung ebenso mit der geschichtlichen Ueberlieferung im Widerspruch steht wie mit der Logik des römischen Rechts.

Die Ueberlieferung über die Form der *transitio ad plebem* ist dürftig. Zuerst der Name selbst, der unzweifelhaft technisch ist, pafst zu Langes Annahme keineswegs; wem die klare und schlichte Begriffsbezeichnung der römischen Rechtssprache geläufig ist, der wird schwer einräumen, dafs dieser Ausdruck den von Lange combinirten verwickelten Scheinact und nicht vielmehr die einfache Uebertrittserklärung bezeichnen soll. — Gehen wir weiter zu den speciellen Nachrichten über die Form der *transitio ad plebem*, so beziehen sich diese, wie Lange mit Recht sagt, alle auf den Uebertritt des P. Clodius Pulcher, und es ist also dieser Vorgang genau zu prüfen. Nun ist es freilich allbekannt, dafs dabei eine Arrogation und eine Emancipation stattgefunden hat, und bei oberflächlicher Betrachtung liegt es nahe diese Acte mit der *transitio ad*

plebem zu identificiren. Aber der einzige zusammenhängende Bericht, den wir von den Vorgängen haben, steht mit dieser Annahme in entschiedenem Widerspruch. Dio[2]) erzählt, dafs Clodius im J. 694 vor der Menge den Adel abgeschworen habe und also zur Plebs übergetreten sei. Darauf habe er sich um das Volkstribunat beworben; allein der Consul Metellus sei dieser Candidatur entgegen getreten unter dem Vorwande, dafs Clodius Uebertritt zur Plebs nicht rechtsgültig (*κατὰ τὰ πάτρια*) geschehen sei und dafs es hiezu eines Curiatgesetzes bedürfe. Darauf habe Clodius im J. 695 in der That im Wege der Arrogation durch ein Curiatgesetz seinen Uebertritt bewerkstelligt. Mit dieser Erzählung stimmen die übrigen Berichte, namentlich die Ciceros, vollständig überein. Ueber die Vorgänge aus dem J. 694 berichtet Cicero in einem Briefe aus dem Januar dieses Jahres folgendermafsen[3]): *C. Herennius quidam tribunus plebi ad plebem P. Clodium traducit* und bald nachher im März[4]): *haec sunt in re publica: nisi etiam illud ad rem publicam putas pertinere Herennium quendam tribunum plebi — — saepe iam de P. Clodio ad plebem traducendo agere coepisse: huic frequenter interceditur.* Auch er giebt an, dafs der Consul Metellus diese Pläne seines Feindes hinderte[5]). Mit keinem Wort ist hier die Rede von einem Adoptionsact und erst in den Berichten aus dem folgenden Jahr erscheint die Arrogation und das

[2]) 37, 51. 38, 12.

[3]) *ad Att.* 1, 18, 4.

[4]) *ad Att.* 1, 19, 5.

[5]) *ad Att.* 2, 1, 4: *si paullo plus furor Pulchelli progredi posset, valde ego te istinc excitarem: verum praeclare Metellus impedit et impediet.*

Curiatgesetz[6]). Diese Berichte also passen sehr wohl zu der Angabe Dios, dafs Clodius zu Anfang 694 durch einfachen Uebertritt, 695 durch Arrogation den Adel abgelegt habe. Warum er in diesem Jahr sich eines anderen Mittels bediente als im Vorjahr, ist uns nicht bekannt. Dafs er an sich die Form der Transition vorzog, die ihm seinen altadlichen Namen liefs, ist begreiflich; wenn er später zur Arrogation griff, so mufs dieser Weg entweder gröfsere Rechtssicherheit oder unter den bestehenden Umständen gröfsere Leichtigkeit dargeboten haben — vielleicht hängt damit zusammen, dafs inzwischen im Sommer 694 der Pontifex maximus Caesar nach Rom zurückgekehrt war und er die Sache des Clodius zu der seinigen machte[7]). Aber wenn wir auch nicht im Stande sind die Ursache aufzuzeigen, weshalb Clodius den Weg wechselte, so wird doch die Thatsache des Wechsels selbst dadurch nicht zweifelhaft; diese ist bestimmt bezeugt und nirgends wird ihr widersprochen.

---

[6]) Die Ausdrücke *traduci, transire ad plebem* werden allerdings begreiflicher Weise auch hierauf angewandt. Cic. *de prov. cons.* 17, 42: *(Caesar) traduxit ad plebem inimicum meum. ad Att.* 2, 7, 2: *ad plebem transisti, ut Tigranem ires salutatum?* 2, 9, 1. Aehnlich Asconius in *Scaur.* p. 25; Sueton *Caes.* 20; Vell. 2, 45; Plutarch *Cat. min.* 33; Dio 39, 11.

[7]) Allerdings erfolgte auch die Transition, wenn, wie ich dies wahrscheinlich gemacht habe, sie zusammenfällt mit der *detestatio sacrorum calatis comitiis,* in einer durch den Oberpontifex berufenen Versammlung (S. 270. 273). Aber bei dem Wenigen, was wir über diesen Act wissen, ist es leicht möglich, dafs derselbe keineswegs allein abhing von dem Pontifex maximus, was dagegen von der Arrogation gewifs ist. Vgl. S. 403 A. 8.

Lange räumt nun ein, dafs die von mir aufgestellte Ansicht von der *transitio ad plebem* mit derjenigen Dios vollkommen übereinstimme; aber Dio soll zugleich bezeugen, ‚dafs Metellus Celer eine ganz entgegengesetzte Ansicht davon hegte; die Autorität des gleichzeitigen Consuls Metellus steht also hier der Ansicht eines späteren Geschichtschreibers gegenüber.' Ja noch mehr: auch die Autorität Caesars und des Senats; denn ‚Caesar hätte sich wahrlich nicht zu der *lex curiata* entschlossen, wenn sie nicht unumgänglich nothwendig gewesen wäre'; der Senat aber, als er im J. 694 über jenen Vorgang verhandelte, entschied gegen Clodius. Unter solchen Umständen kann nach Langes Meinung kein Zweifel sein, dafs die Auffassung, welche Dio von dem Schritte des Clodius im J. 694 hegt, eine verfehlte sei und dafs ich Unrecht habe, mich auf Dios Autorität zu stützen. — Es ist gegen diese Argumentation zuvörderst zu erinnern, dafs sie allzu bescheiden ist: nicht Dio ist es nach Lange, der sich geirrt hat, sondern Clodius und seine rechtlichen Berather selber. Denn nicht an der Richtigkeit des dionischen Berichts über die Vorgänge von 694 wird von Lange gezweifelt, sondern er tadelt den Dio nur insofern, als er die Einwendungen des Metellus als ‚Vorwände' und nicht als wohl begründet bezeichnet. Also nicht zwischen Dio und dem gleichzeitigen Consul liegt die Entscheidung, sondern zwischen Clodius und Metellus; den Act, den Clodius vornimmt, bezeichnet sein politischer Gegner als nichtig, und es fragt sich, wer hier Recht hat. Dafs der Senat die Ansicht des Metellus getheilt hat, ist nach Lage der Sache gewifs hauptsächlich aus politischen, nicht aus rechtlichen Erwägungen zu erklären. Dafs auch Caesar sie billigte, steht dagegen keines-

wegs fest. Denn warum soll er sich nicht anders zu dem Curiatgesetz entschlossen haben als wenn dasselbe ‚unumgänglich nöthig' war? Es gab zwei Uebertrittsformen, eine unmittelbare und eine mittelbare; wenn Clodius auf dem ersten Wege auf Schwierigkeiten irgend welcher Art stiefs, wie kann es befremden, dafs Caesar ihn den zweiten gehen hiefs, den er als Oberpontifex unbedingt in der Hand hatte? Somit kann Dio gar wohl mit Recht die Einwendungen des Metellus als blofse Vorwände bezeichnet haben, obwohl allerdings auch das Gegentheil möglich ist. Diese Controverse zu entscheiden vermögen wir in der That nicht und müssen sie, wie ich dies auch schon früher gethan habe, dahingestellt sein lassen. Aber eines ist nach meiner Meinung völlig klar: wenn Clodius vor der versammelten Menge erschien, um förmlich den Adel abzuschwören, und in Folge dessen als Plebejer sich um das Volkstribunat bewarb, so mag dieser Act im concreten Fall nichtig, aber er mufs im Allgemeinen rechtlich zulässig gewesen sein. Hat also Metellus wirklich behauptet, dafs der Adel überhaupt auf diesem Wege nicht abgelegt werden könne, so ist es weit wahrscheinlicher, dafs er einer vermuthlich nicht gesetzlich festgestellten, aber durch Gewohnheit aufgekommenen Ordnung ihre rechtliche Begründung bestritten als dafs Clodius eine bis dahin unerhörte durch keine Präcedentien gerechtfertigte Austrittsform zum ersten Mal angewendet hat. Wahrscheinlich hat aber Metellus bei seiner Anfechtung sich vielmehr gar nicht auf die Nichtigkeit der Transition überhaupt, sondern auf irgend ein besonderes Rechtshindernifs berufen, etwa auf die gegen diesen Uebertritt eingelegte Intercession, wie dies nach Ciceros Brief nicht unwahrscheinlich ist, oder

darauf, dafs die Erklärung nicht in einer von dem Oberpontifex berufenen Versammlung, also nicht *in comitiis calatis* abgelegt war[s]). Ist die letztere Annahme richtig, so ist allerdings Dio hier durch die ihm eigene falsche Pragmatik in einen kleinen Irrthum verfallen. Er fand die Erzählung vor von der im J. 694 versuchten Transition, von deren Anfechtung durch Metellus, endlich von dem im Wege der Arrogation das Jahr darauf vollzogenen Uebertritt: nichts lag näher als dem Metellus die Behauptung in den Mund zu legen, dafs die Transition nicht genüge und die Arrogation erforderlich sei. — Wie dem aber auch sei, immer bleibt es vollkommen erwiesen, dafs der Austritt aus dem Adel vollzogen werden konnte ohne Adoptionsact und Geschlechtswechsel durch die blofse förmliche und eidliche Erklärung vor versammelter Menge, und dafs Clodius im J. 694 in dieser Form seinen Austritt zu bewerkstelligen versuchte.

Aber in noch schlimmeren Widerspruch als mit der Ueberlieferung verwickelt sich Lange mit dem Recht und seiner Logik. Schon allein die künstliche Verzwicktheit seiner Annahmen richtet seine Hypothese. Es giebt zugestandener Mafsen zwei Formen des Austritts aus dem Adel, mit und ohne Wechsel des Geschlechts; die erstere erfolgt ebenso zugestandener Mafsen durch Adoption, welche be-

s) Bei Clodius erstem Austritt war der Oberpontifex von Rom abwesend und es ist zweifelhaft, ob in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Collegiums ihn hat vertreten können. Sollte Clodius also, da Calatcomitien vielleicht nicht stattfinden konnten, seine Erklärung in einer von einem Volkstribunen berufenen Contio abgegeben haben? Man könnte darauf füglich beziehen, dafs als derjenige, der den Clodius zur Plebs überführt, im J. 695 Caesar, im J. 694 aber der Volkstribun Herennius genannt wird.

kanntlich den Wechsel des Geschlechts und des Geschlechtsnamens einschliefst; was bleibt da für den Austritt ohne Geschlechtswechsel als eine Form ohne Adoption, wie sie eben dem Namen *transitio ad plebem* entspricht? Nach Lange dagegen wird der Austritt aus dem Adel mit Geschlechtswechsel durch wirkliche Adoption, der Austritt aus dem Adel ohne Geschlechtswechsel durch einen formell gleichen, aber nicht voll wirksamen Act vollzogen. Diese von ihm erfundene und *arrogatio fiduciae causa* benannte Scheinadoption ist nun nichts anderes als die Arrogation des P. Clodius in abstracter Gestalt: eine Arrogation, bei der nicht der Wechsel der Familie, sondern andere Zwecke verfolgt werden, bei der der Sohn älter ist als der Vater und wobei die Emancipation der Arrogation auf dem Fufs folgt. Jener einzelne Vorgang, der durchaus auftritt als ein dem Wesen der Adoption widerstreitender Willküract, soll die regelrechte Anwendung eines pontificischen nach Analogie der *coemptio fiduciae causa* von den Priestern erfundenen Instituts sein. — Zunächst ist hier Einspruch zu thun gegen die leichtfertige Erfindung eines unsern Quellen vollständig unbekannten Rechtsinstituts, wie diese angebliche *arrogatio fiduciae causa* sein würde. Dafs die mifsbräuchliche Anwendung eines Rechtsinstituts selbst wieder zu individueller Gültigkeit und eigenthümlicher Entwickelung gelangt, also ein selbstständiges Rechtsinstitut wird, ist möglich, aber eine seltene ohne strengen Beweis nicht anzunehmende Anomalie. In diesem Fall spricht vielmehr alles dagegen. Wie hätte man darüber streiten können, ob ein Jüngerer einen Aelteren zu adoptiren fähig sei [9]), wenn eine

[9]) Gaius 1, 106.

Art der Adoption eben diese Verkehrtheit zu ihrer rechtlichen Voraussetzung hatte? Gab es eine *arrogatio fiduciae causa,* wie Lange sie aufstellt, so mufs die rechtliche Zulässigkeit dieser widernatürlichen Adoption ebenso aufser Zweifel gewesen sein, wie die rechtliche Zulässigkeit der Ehe zwischen einem jungen Mädchen und einem alten Mann es wirklich war. Wie hätte ferner, wenn eine solche *adoptio fiduciae causa* als pontificisches Rechtsinstitut in anerkannter Wirksamkeit bestand, Cicero sich vor den Pontifices darüber beklagen können, dafs bei der Adoption des Clodius durch den Fonteius die pontificische Voruntersuchung sich nicht, wie zum Beispiel bei den Adoptionen des Cn. Aufidius und des M. Pupius, auf das gegenseitige Altersverhältnifs der Parteien erstreckt habe? wenn die Pontifices die sogenannte *arrogatio fiduciae causa* einmal erfunden hatten, so durften sie nach dem Altersverhältnifs gar nicht einmal fragen. Vielmehr liegt die Sache offenbar so, dafs die Adoption wie jedes andere Rechtsinstitut gebraucht und gemifsbraucht werden konnte und dafs sie in diesem Fall gemifsbraucht worden ist. Diesem Mifsbrauch war bei der Adoption besonders schwer zu steuern, weil deren Gestattung oder Versagung im Allgemeinen von dem Ermessen der Pontifices oder vielmehr des Oberpontifex abhing und daher, wenn dieser zu einem Mifsbrauch des Instituts connivirte, der Act nicht leicht als rechtlich nichtig angefochten werden konnte. Aber daraus, dafs die Adoption in einzelnen Fällen zu ganz anderen Zwecken gebraucht worden ist als für die das Recht sie aufgestellt hatte, folgt denn doch nimmermehr die rechtliche Existenz einer Scheinadoption. — Indefs noch weit schlimmer ist die verkehrte Vorstellung, die Lange sich überhaupt von die-

sen simulirten oder besser gesagt denaturirten Rechtsacten macht. Sie unterscheiden sich von den gleichartigen ernstlichen Acten gar nicht durch die Verschiedenheit der Rechts-, sondern lediglich durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Folgen: die Parteien stehen in dem einen wie in dem andern Fall unter den gleichen Rechtssatzungen, aber bei denaturirten Geschäften entziehen sie sich auf diesem oder jenem Wege denjenigen thatsächlichen Consequenzen, um deren willen jene Satzungen aufgestellt sind. Sehr deutlich tritt dies eben bei der *coemptio fiduciae causa* hervor: wie die *coemptio matrimonii causa* begründet auch sie die eheherrliche Gewalt und giebt also zum Beispiel dem Manne das Recht die Frau zu veräufsern; um aber den thatsächlichen Folgen der Ehe auszuweichen, schliefst die Frau die Ehe mit einem Greis. Allerdings werden bei denjenigen Scheinformen, die das Recht tolerirt und weiter entwickelt, allmählich auch die rechtlichen Consequenzen mehr oder minder alterirt; wie denn zum Beispiel bei der *coemptio fiduciae causa* der Frau das Erbrecht gegen den Mann versagt wird; aber jede solche Abweichung ist ein Bruch der rechtlichen Consequenz[10])

[10]) Auch wird man bei genauer Erwägung in der Regel finden, dafs die rechtliche Consequenz mehr umgangen wird als gebrochen. Zum Beispiel in dem angeführten Fall steht das Erbrecht denen zu, die theils in der Gewalt des Erblassers stehen, theils seine Kinder oder ihm an Kindes- oder Frauenstatt sind. Das erste Erfordernifs ist rechtlicher, das zweite thatsächlicher Art und es ist wohl begreiflich, dafs man dem Coemptionator gegenüber die Frau in der Gewalt nicht als *uxor liberum quaerendorum causa* und insofern nicht als *filiae loco* gelten liefs, überhaupt sie mehr mit denen *qui in mancipio sunt* als mit den *sui heredes* zusammenstellte. — Verwandt ist die Erscheinung, dafs die Remancipation dem Coemptio-

und kann nur da angenommen werden, wo strenger Beweis dafür erbracht ist. — Wenden wir dies auf unsern Fall an, so konnte die thatsächliche Folge der Adoption, das sittliche Kindschaftsverhältnifs, zwischen dem jüngeren Vater und dem älteren Sohn selbstverständlich nicht eintreten; ebenso konnte man es den Parteien nicht wehren die durch den Adoptionsact begründete väterliche Gewalt durch sofortige Emancipation wieder aufzuheben, obwohl eine solche unmittelbare Combination der Begründung und der Aufhebung der väterlichen Gewalt dem Geiste des Instituts unzweifelhaft zuwiderlief und bei der ehrlich gemeinten Adoption nicht vorkam. Aber die rechtlich begründeten Folgen waren bei dieser Adoption ganz dieselben wie bei jeder andern. Wenn Lange sagt, dafs man bei einer Scheinarrogation die Beibehaltung des Namens und ebenso auch die der Sacra und des Erbrechts hätte stipuliren können, ja wenn er sogar bei derselben eine *detestatio sacrorum fiduciae causa*[11]) annimmt, das heifst eine Abschwörung der

---

nator, nicht aber dem wirklichen Ehemann zusteht: an sich lag sie in der Manus, insofern diese Eigenthumsgewalt des Mannes an der Frau ist, wurde aber bei der wirklichen Ehe und nur bei dieser durch sittliche Rücksichten hinfällig.

[11]) Was heifst dies eigentlich? *Fiducia* ist das Treuwort, welches bei der Eigenthumserwerbung durch Kupfer und Wage der Erwerber dem Veräufserer hinsichtlich der Rück- oder Weiterveräufserung des erworbenen Gegenstandes giebt. So ist die pfandrechtliche *fiducia* die zwischen Gläubiger und Schuldner bei dem Uebergang des Eigenthums an der Pfandsache auf den Gläubiger getroffene Verabredung dieselbe nicht zu veräufsern, sondern nach bezahlter Schuld dem gewesenen Schuldner wieder zum Eigenthum zu übertragen. So ist die bei der Manus vorkommende *fiducia* der Vertrag zwischen Gatten und Gattin, durch den der erstere die

Sacra, bei der dieselben dennoch bestehen bleiben, so ist er den Beweis dieser mehr als kühnen Sätze gänzlich schuldig geblieben. Diese Auffassung hebt in der That sich selber auf. Wenn Clodius nicht ‚wahrer *filius*' des Fonteius ward, inwiefern durfte dieser ihn dann wahrhaft emancipiren? und wenn er nicht wahres Glied des fonteischen Hauses war, inwiefern war er dann wahrer Plebejer? wenn der Act der Arrogation die Kraft hatte den — lediglich durch den Wechsel der Familie bedingten — Standeswechsel zu bewirken, wie kann dann dabei der Wechsel der Familie nicht stattgefunden haben? Auch geht aus Ciceros Argumentation in der Rede von seinem Hause auf das Bestimmteste hervor, dafs der fragliche Arrogationsact entweder nichtig war und dann auch die Standesqualität nicht änderte, oder alle Wirkungen der gewöhnlichen Adoption, namentlich den Austritt aus dem sacralen Geschlechtsverband und den Wechsel des Namens nach sich zog. Cicero behauptet zu seinen Gunsten das Erstere und stützt sich dabei darauf, dafs Clodius die angestammten Sacra nicht aufgegeben und den Namen nicht gewechselt habe[12]); Clodius, indem er dies bestritt, mochte nicht ohne Grund

eheherrliche Gewalt nicht zu behalten, sondern sofort an einen Dritten zu übertragen sich verpflichtet. So könnte man allenfalls von *fiducia* bei der Arrogation insofern sprechen, als der Arrogans sich verpflichtet den Arrogirten sofort zu emancipiren. Aber eine *detestatio sacrorum fiduciae causa* ist ein juristisches Unding. Uebrigens geht es auch aus Ciceros Darstellung und aus der Sache mit der gröfsten Bestimmtheit hervor, dafs Clodius, wofern er überhaupt Plebejer war, auch die Sacra eingebüfst hatte.

[12]) Besonders 13, 35: *tu neque Fonteius es qui esse debebas, neque patris heres* (nämlich als emancipirter Sohn), *neque amissis sacris paternis in haec adoptiva venisti.*

erwiedern, dafs die Zulässigkeit der Arrogation durch die Pontifices endgültig entschieden sei, dafs der Austritt aus den claudischen Sacris sich in Folge des Austritts aus dem Geschlecht auch ohne förmliche Erklärung von selber verstehe, und dafs er in der Beibehaltung seines angestammten Namens nur der in dieser Zeit bereits in der Wahl des Eigennamens einreifsenden Willkür sich bediene. Möglich ist es auch, dafs er hinsichtlich des beibehaltenen Namens auf den Act aus dem J. 694 zurückging und behauptete nicht durch Arrogation, sondern durch Transition den Adel aufgegeben zu haben. Es ist begreiflicher Weise nicht möglich vollständig zu sondern, was Clodius in diesem Fall von Rechtswegen und was er in widerrechtlicher Anmafsung gethan hat; aber niemand wird zugeben, dafs der Act je nach Gefallen bald Arrogation ist und bald nicht, ist, wie dies der Sache nach Lange aufstellt.

Ich füge einige kleine Berichtigungen und Nachträge hinzu:

S. 30. Den Namen *Cratea Caecilius, Calenus Canoleius* analog sind Annius Flavius, eines Freigelassenen Sohn, der Vater des Aedilen 450 (S. 97 A. 66) und der folgende eines auf der Insel Delos begrabenen Römers (Lebas I, n. 2004):

ΔΙΟΝΥΣΙΕ ΚΟΣ
ΣΙΝΙΕ ΧΡΗ
ΣΤΕ ΧΑΙΡΕ

S. 30 Z. 16. gesetzlich] vielmehr gewöhnlich; vgl. S. 39 A. 65.